GEZ

Michael Grandt

Wie mit Zwangsgebühren Staats-propaganda finanziert wird und warum diese abgeschafft werden sollten

KOPP

Michael Grandt

GEZ

Wie mit Zwangsgebühren Staats-
propaganda finanziert wird und warum
diese abgeschafft werden sollten

KOPP VERLAG

1. Auflage April 2018

Copyright © 2018 bei
Kopp Verlag, Bertha-Benz-Straße 10, D-72108 Rottenburg

Alle Rechte vorbehalten

Satz und Layout: Helmut Kunkel
Covergestaltung: Nicole Lechner

ISBN E-Book 978-3-86445-576-6
eBook-Produktion: GGP Media GmbH, Pößneck

Gerne senden wir Ihnen unser Verlagsverzeichnis
Kopp Verlag
Bertha-Benz-Straße 10
D-72108 Rottenburg
E-Mail: info@kopp-verlag.de
Tel.: (07472) 98 06-0
Fax: (07472) 98 06-11

Unser Buchprogramm finden Sie auch im Internet unter:
www.kopp-verlag.de

Die Bücher sind dazu da, uns in Erinnerung zu rufen, was für Dummköpfe wir sind.[1] › Hinweis

— RAY BRADBURY

Der Öffentlichkeit ist eine simple Lüge lieber als eine komplizierte Wahrheit.[2] › Hinweis

— T. R. RICHMOND

Halte die Augen auf und sei auch geistig stets auf der Hut, denn fast nichts ist so, wie es erscheint.[3] › Hinweis

— JONATHAN MABERRY

Für meine Mutter Magda
und meinen »Vater« Walter

Anmerkung: Offiziell heißt es »ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice«, der Einfachheit halber werde ich in diesem Buch jedoch ausschließlich von der »GEZ« sprechen.

Vorwort

Sicherlich gehören auch Sie zu denjenigen, die sich darüber ärgern, regelmäßig den Zwangsbeitrag für den öffentlichen Rundfunk bezahlen zu müssen. Immerhin ist derzeit eine monatliche Gebühr von 17,50 Euro fällig. Neue Erhöhungen sind nicht ausgeschlossen.

Über den Beitrag regen sich die Menschen auf, seit er im Jahr 1953 eingeführt wurde. Genauso lange kursieren aber auch Halbwahrheiten, Mythen und Lügen über die verhasste Rundfunkabgabe. Befürworter nennen sie eine »Demokratieabgabe«, Gegner sprechen von einem »Zwangsbeitrag«.

Doch wer als scheinbar »unabhängige« Medienanstalt eine quasi »staatliche« Zwangsrundfunkgebühr erhebt, hat schlechte Karten, wenn sie darauf pocht, »staatsfern« zu sein, oder?

Zudem haben die Menschen den Eindruck, dass sie diesem »Staatsfernsehen« nicht entkommen können. Da ist was dran, denn Sie können zwar aus der Kirche austreten, aber nicht aus dem Rundfunksystem. Es kommt halt nicht mehr darauf an, ob Sie das Programmangebot auch *tatsächlich nutzen,* sondern es reicht schon *die Möglichkeit, es zu nutzen*![4]

› Hinweis

Nach Ansicht vieler Kritiker werden die Deutschen so zu einem entmündigten Zwangspublikum, weil der Staat unterstellt, dass *jeder* die Programme der Öffentlich-Rechtlichen schaut. Ich möchte mit diesem Buch Licht in das Dunkel dieses sehr komplizierten Systems bringen und mit Mythen und Halbwahrheiten aufräumen.

* * *

Wir monetarisieren immer noch ein Mediensystem, das sich nach Ende des Dritten Reiches gebildet hat. Um es in den Worten des SPIEGEL auszudrücken:

Nach der Nazizeit wollten die Amerikaner und Briten die Deutschen auch mittels des Fernsehens zu Demokraten umerziehen. Und ihre Idee war: Man locke das Volk mit Unterhaltung in Massen vor die Geräte und gebe ihnen dann Nachhilfe in Sachen Politik.[5] › Hinweis

Ist das GEZ-System also die Fortsetzung der staatlichen Zensur, deren Zeilenschwärzer und Bücherbeschlagnahmer?

* * *

Wie niemals zuvor ist das Gleichgewicht zwischen öffentlich-rechtlichen Fernsehsendern, den »zwangsgebührenfinanzierten Staatsmedien« und privater Presse durch das Internet infrage gestellt.

Ich sehe das Grundproblem darin, dass der Mediennutzer wie ein Unmündiger behandelt wird. Denn er hat *keine* Wahl, was er bezahlen muss und was er dafür bekommt.

Er ist im wahrsten Sinne des Wortes der »Zahlclown«, der mit Tralala-Shows und (für mich) einseitiger Berichterstattung »geformt« wird.

Die Politik hält nach wie vor ihren schützenden Mantel über die Öffentlich-Rechtlichen und alimentiert sie mit Zwangsgebühren. Was wohl der »Lohn« dafür ist?

Ich glaube jedenfalls nicht, dass die *Mehrheit* der Bürger und Beitragszahler für die Öffentlich-Rechtlichen kämpfen würde.

* * *

Gleich zu Beginn möchte ich Ihnen ein Geständnis machen: Ich sehe mich als »Journalist der Mitte«, der dafür eintritt, dass die Öffentlich-Rechtlichen (für manche auch »Staatsmedien«) weniger Einfluss auf unsere angebliche »Meinungsfreiheit« haben und dass die GEZ-Zwangsgebühr endlich abgeschafft wird.

Trotz dieser »Parteinahme« gehe ich in diesem Buch faktisch vor. Ein Quellenapparat von über 500 Belegen und Dokumenten soll Kritiker und Interessenten die Möglichkeit geben, die teils drastischen und unglaublichen Aussagen und Fakten in meinem Buch nachzuvollziehen.

Zunächst erläutere ich Ihnen die Hintergründe zu unserem Rundfunksystem. Da es auf allerlei in »Beamtendeutsch« geschriebenen

Verträgen beruht, habe ich versucht, deren Inhalt in eine allgemein verständliche Sprache zu »übersetzen«. Der Fachmann möge mir dies verzeihen, der Laie danken. Diese Grundlagen sind unerlässlich, um verstehen zu können, wie das System aufgebaut ist, und vor allem, wie es funktioniert.

Ich komme nicht umhin, Ihnen dann die bittere Nachricht zu überbringen, dass es hierzulande eigentlich keine totale Meinungsfreiheit gibt. Ich als freier Journalist, der täglich heiße Eisen anpackt, kann ein Lied davon singen. Eine gesellschaftliche, mediale und politische Zensur findet zudem über »Sagbarkeitsregeln« statt. Auch dazu werde ich Ihnen einige Beispiele aufzeigen.

Dass der Begriff »Lügenpresse« nicht vom Himmel gefallen ist, erläutere ich Ihnen, wenn ich die größten Presselügen aus den Jahren 2017 und 2018 aufzeige, die sehr gut illustrieren, warum viele Menschen den Mainstream-Medien nicht mehr vertrauen. Auch das ist *ein* Grund dafür, warum immer weniger Bürger dazu bereit sind, für die – häufig so wahrgenommene – »lückenhafte« und/oder tendenziöse Berichterstattung auch noch einen Zwangsbeitrag zu bezahlen.

Wie ein Teil Ihrer GEZ-Gebühren im wahrsten Sinne des Wortes »verschleudert« wird, erfahren Sie anschließend. Es geht um fürstliche Gehälter, Pensionen, Abfindungen und Honorare. Sie werden sich die Augen reiben!

Ich werde Ihnen auch viele skandalöse Fälle aus dem »GEZ-Zirkus« aufzeigen. Es geht um GEZ-Beiträge für Tote, für Tiere, für Babys, sogar für noch verpackte Fernseher im Elektronikladen und vieles mehr, was Sie auf den ersten Blick sicherlich nicht glauben können. Und doch sind sie alle wahr.

Wie die GEZ-Jäger Sie gnadenlos hetzen, welche Methoden sie haben und wie sie versuchen, an Ihre Daten zu kommen, erläutere ich anschließend. Ebenso, was Ihnen passieren kann, wenn Sie Ihre Gebühren nicht bezahlen. Ich werde Ihnen wahre Fälle anführen, die Ihnen vielleicht einen Schauer über den Rücken jagen. Wie ich Ihnen zeigen werde, müssen Sie damit rechnen, wie ein Schwerverbrecher in Handschellen abgeführt zu werden, nur weil Sie Ihre Rundfunkgebühren nicht bezahlt haben! Ferner

mit Polizeieinsätzen, staatlichen Wohnungsaufbrüchen und auch mit Gefängnis.

➔ So weit ist es in unserm Land schon gekommen, dass es von einer Landesrundfunkanstalt abhängig ist, ob Sie verhaftet werden oder nicht!

All das ist in unserem Absurdistan möglich – und alles nur wegen Rundfunkgebühren! Das müssen Sie sich einmal vorstellen. Das ist so ungeheuerlich, dass mir die Spucke wegbleibt. Und deshalb habe ich auch dieses Buch geschrieben. Diese Zwangssteuer, diese Zwangsgebühr muss weg – und zwar schnell!

Ich warne Sie ebenso vor sogenannten »Anti-GEZ-Gurus«, die Ihnen mit allerlei Tipps beibringen wollen, mit welchen Methoden Sie keine Rundfunkgebühren mehr bezahlen müssen. In diesem Buch erfahren Sie die einzigen legalen Möglichkeiten, wie Sie sich aus den Klauen der GEZ befreien können – und das sind leider nicht sehr viele.

Ich stelle Ihnen dann wichtige Gerichtsurteile vor, die sich mit dem Thema Rundfunkgebühren befassen. Manche frustrieren, andere wiederum machen Mut.

Zum Schluss erläutere ich Ihnen, welche Alternativen es aus meiner Sicht zum jetzigen GEZ-Zwangssystem geben könnte.

Ich werde Sie auch weiter auf dem Laufenden halten. Es wird bestimmt nicht das letzte Mal sein, dass Sie im Zusammenhang mit der GEZ von mir hören werden.

Ihnen alles Gute und vor allem: Bleiben Sie mutig!

Ihr
Dr. Michael Grandt

Prolog: 61 Tage Knast wegen 200 Euro GEZ-Gebühr!

Spiegel Online meldete im April 2016: »GEZ-Rebellin wird nach 61 Tagen aus Haft entlassen: Eine 46-Jährige weigerte sich, GEZ-Gebühren zu bezahlen – und musste in Erzwingungshaft. Nun ist sie frei, weil der MDR seinen Antrag überraschend zurückzog.«[6] › Hinweis

Das müssen Sie sich einmal reinziehen: Über 2 Monate Frauengefängnis wegen nicht bezahlter GEZ-Gebühren, schlimmer behandelt als eine Verbrecherin!

Was war geschehen?

Eine 46-jährige Thüringerin hatte sich permanent geweigert, ihre GEZ-Gebühren zu bezahlen. Der Witz dabei: Die Frau besaß weder Fernseher noch Radio!

Deshalb hatte sie sich seit 2013 geweigert, den Beitrag für die öffentlich-rechtlichen Sender zu zahlen, und gab auch keine vom Gerichtsvollzieher geforderte Vermögensauskunft ab. Der Zahlungsrückstand belief sich auf 191 Euro und wäre erst nach 30 Jahren verjährt. Dafür musste sie schließlich in den Knast einfahren und verlor ihren Job in einer Metallfabrik.

Am 4. Februar 2016 wurde die »GEZ-Verbrecherin« dann plötzlich aus dem Frauengefängnis in Chemnitz entlassen. Der Mitteldeutsche Rundfunk (MDR) hatte den Antrag auf Erlass des Haftbefehls überraschenderweise zurückgezogen. Der Grund für diese Kehrtwende war nicht bekannt. Doch es dürfte ein offenes Geheimnis sein, dass der Sender einen Imageschaden fürchtete, weil mehrere Medien über die Beugehaft berichteten. In Kapitel 3.8 (»Dumm oder Märtyrer? – Haftstrafen für GEZ-Verweigerer«) gehe ich auf weitere Fälle ein, bei denen Menschen wegen der Zwangserhebung in den Knast wanderten.

Sie erkennen daran: Mit dem »ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice«, wie die GEZ seit 1. Januar 2013 heißt, ist nicht zu spaßen. Wer nicht zahlt, muss mit drakonischen Strafen, ja schlimmstenfalls mit Gefängnis rechnen!

Denn für jeden Bürger ab 18 Jahren gilt: eine Wohnung – ein Beitrag, egal, ob Sie ein TV- oder Radiogerät besitzen. Die Zwangsabgabe ist also geräteunabhängig, und es ist völlig egal, ob Sie sich etwas ansehen, und wenn ja, was. Auch wenn Sie die öffentlich-rechtlichen Sender nie einschalten, müssen Sie blechen. Denn jeder angemeldete Haushalt muss die Rundfunkgebühr zahlen.[7] › Hinweis

Dreist und frech: Sie zahlen also allein für die Möglichkeit, das Programm empfangen zu können!

1
GEZ-Jäger: Wer und was steckt dahinter?

1.1 Historisches zur Zwangsgebühr

Die Geschichte der »Zwangsgebühr« ist alt und geht – wie oben angedeutet – auf das Jahr 1953 zurück: 3 Jahre nachdem die ARD den Betrieb aufgenommen hatte, führte die Regierung eine Abgabe für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk ein. Sie betrug 2 D-Mark und konnte per Lastschrift, Überweisung oder direkt beim Briefträger bezahlt werden. Ab 1961 musste sich dann das »Erste Deutsche Fernsehen« (ARD) die Rundfunkgebühren mit dem »Zweiten Deutschen Fernsehen« (ZDF) teilen.[8] › Hinweis

Am 15. März 1968 stellte das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil fest, dass die Regelung der Rundfunkgebühren Sache der Bundesländer und nicht der Post sei.[9] › Hinweis Im Zuge dessen wurde dann 1973 die GEZ gegründet. Sie nahm am 1. Januar 1976 ihre Arbeit auf. Schließlich kam 1994 das damals neu gegründete Deutschlandradio dazu, das ebenfalls einen Teil der Gebühren erhält.

Die »Gebühreneinzugszentrale« (GEZ) war eine Gemeinschaftseinrichtung von öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten (Landesmedienanstalten), dem Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) und dem Deutschlandradio mit Sitz in Köln. Am 1. Januar 2013 wurde das Gebührensystem auf ein neues Beitragsmodell umgestellt und die GEZ gleichzeitig in »ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice« umfirmiert.[10] › Hinweis

Bis zum 31. Dezember 2012 musste jeder volljährige Bürger der Bundesrepublik Gebühren zahlen, falls er einen Fernseher, ein Radio oder

einen Computer mit Internetzugang besaß.

Das änderte sich am 1. Januar 2013. An diesem Tag trat ein neues Rundfunkgesetz in Kraft. Die verschmähte »GEZ-Gebühr« hieß plötzlich »Rundfunkbeitrag«, was sich weniger schlimm anhört. Die »GEZ« erhielt den ebenfalls unverdächtigen Namen »Beitragsservice«. Doch durch die Namenskittung lassen sich die Bürger nicht täuschen. In ihren Köpfen heißt die Zwangsabgabe nach wie vor »GEZ-Gebühr«.

Mit dem neuen Gesetz änderte sich etwas Entscheidendes: Während bis dahin nur jemand Gebühren bezahlen musste, der einen Fernseher, ein Radio oder einen Computer mit Internetzugang besaß, musste nun jeder *Haushalt* diese Zwangsabgabe bezahlen – egal, ob ein Fernseher/Radio/Computer vorhanden war oder nicht!

Ja mehr noch: Seither ist es so, dass sich jeder volljährige Wohnungsinhaber anmelden muss!

Die Zwangsabgabe beträgt zurzeit 17,50 Euro im Monat. Sie deckt alle Radios und Autoradios ab. Doch für eine Zweitwohnung muss erneut bezahlt werden.[11] › Hinweis

HINTERGRUND

Vor dem 1. Januar 2013 waren für ein Fernsehgerät 17,98 Euro im Monat fällig, für ein Radio allein 5,76 Euro. Seit 2007 mussten auch Gebühren für internetfähige Computer oder Handys entrichtet werden.[12] › Hinweis

Grundlage für die Erhebung des Rundfunkbeitrags und die Arbeit des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio ist der von allen sechzehn Landesparlamenten ratifizierte Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV), auf den ich weiter unten noch genauer eingehe. Er legt fest, wie der Rundfunkbeitrag berechnet wird und wer ihn zu bezahlen hat.[13] › Hinweis

Zusätzlich hat jede Landesrundfunkanstalt eine Beitragssatzung erlassen, auch darauf werde ich noch zu sprechen kommen.[14] › Hinweis

1.2 Selbstbeweihräucherung und Augenwischerei

Zu Beginn möchte ich Ihnen die *offizielle* Version über den »ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice« vorstellen:

> Das Angebot der großen Senderfamilie von ARD, ZDF und Deutschlandradio ist so vielfältig wie die Interessen der Menschen, die es nutzen. Ob Information, Unterhaltung, Sport oder Kultur: Der öffentlich-rechtliche Rundfunk produziert ein breit angelegtes Programm für Hörfunk und Fernsehen sowie Videotext- und Onlineangebote. In den Haupt- und Regionalprogrammen von Das Erste, im ZDF, in 3sat, ARTE und PHOENIX, in den Programmen von Deutschlandradio, dem KI.KA und in den digitalen Zusatzkanälen findet jeder das passende Programm! Ihr Rundfunkbeitrag trägt entscheidend dazu bei, Vielfalt und Qualität des öffentlich-rechtlichen Rundfunks heute und in Zukunft zu gewährleisten.[15] › Hinweis

Dann werden auch gleich die wichtigsten Gründe *für* die Zwangsgebühr mitgeliefert. Sie gleichen einer Selbstbeweihräucherung und Augenwischerei, die es in sich hat. Ich möchte Ihnen eine Auswahl davon nicht vorenthalten [Hervorhebungen durch mich]:

> **1. Unabhängig**
> Wenn Sie Fernsehen, Radio oder Internet nutzen, möchten Sie sich über wirtschaftliche Umstände, politische Entschlüsse und gesellschaftliche Ereignisse Ihre eigene Meinung bilden. Damit Sie das tun können, brauchen Sie *verlässliche Medien, die Sie objektiv und neutral informieren.* Und genau *diese Aufgabe hat der öffentlich-rechtliche Rundfunk.*
> *Damit unabhängig von wirtschaftlichen und politischen Interessen berichtet werden kann, wird er durch den Rundfunkbeitrag finanziert.* Die Programme von ARD, ZDF und Deutschlandradio bilden damit die *Grundlage für Ihre persönliche Meinungsfreiheit, gesellschaftliche Meinungsvielfalt und unsere Demokratie.*[16] › Hinweis

➔ Das müssen Sie sich noch einmal auf der Zunge zergehen lassen:

- »Vielfalt und Qualität gewährleisten«;
- »unabhängige Berichterstattung frei von wirtschaftlichen und politischen Interessen«;
- »Grundlage für Ihre persönliche Meinungsfreiheit«.

Dreist! Genau auf diese Punkte werde ich in dieser Publikation näher eingehen und Ihnen genau aufzeigen, wie *frei* die Berichterstattung von *wirtschaftlichen* und *politischen Interessen* tatsächlich ist und wie *unabhängig* die Berichterstattung.

Doch die offizielle Beweihräucherung geht munter weiter:

> **2. Aktuell und kritisch**

Was passiert in diesem Moment in der Welt? Wie ist es dazu gekommen? Und inwiefern betrifft mich das persönlich?

Diese Fragen beantwortet Ihnen der öffentlich-rechtliche Rundfunk jeden Tag durch aktuelle und umfassende Nachrichten, Informationen, Hintergründe und Analysen.[17] › Hinweis

➔ Haben Sie wirklich den Eindruck, dass die Nachrichten der öffentlich-rechtlichen Sender »umfassend« und immer »kritisch« sind?

3. Vielfältig

[…] Und Vielfalt heißt noch mehr: Auch in unseren Inhalten *legen wir großen Wert* darauf, *verschiedene Ansichten und Lebenseinstellungen* zu zeigen.[18] › Hinweis

➔ Ich habe nicht den Eindruck, dass die öffentlich-rechtlichen Sender »verschiedene Ansichten« zeigen, sondern eher tendenziös und manipulierend berichten. Ich werde auch darauf zurückkommen.

Und jetzt die Krönung:

9. Seinen Preis wert

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat seinen Preis und bietet dafür einen wichtigen Gegenwert: *ein umfangreiches und unabhängiges Programm,* das rund um die Uhr über alle Themen, die unser Lebensumfeld beeinflussen, berichtet. Diese Bereitstellung von Informationen bietet die Grundlage für eine Gesellschaft, in der *jeder Einzelne seine Meinung frei bilden und äußern kann*. Das ist das höchste Gut unserer Demokratie.[19] › Hinweis

➔ Der öffentlich-rechtliche Rundfunk soll also seinen Preis »wert« sein und so »umfangreich« und »unabhängig« berichten, dass jeder seine Meinung »frei bilden und äußern kann«?

In welcher Welt leben die Programm-Verantwortlichen denn? In meiner Welt werden Andersdenkende durch Gesinnungsterror und Meinungsdiktate verunglimpft und mundtot gemacht. Kritische Journalisten werden in die »braune Ecke« gedrängt, um so ihre Existenz zu zerstören.

Ein »unabhängiges« Programm gibt es meiner Meinung nach nicht, denn »unabhängig« heißt in meinen Augen, frei von …

- politischer Korrektheit,
- Anforderungen der Werbekunden,
- Meinungen der Chefredakteure,
- Ansichten der Intendanten,
- Vorgaben aus der Politik und so weiter und so fort.

1.3 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage des ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice ist die »Verwaltungsvereinbarung Beitragseinzug«.[20] › Hinweis Die Satzung regelt den Aufbau sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder im Verhältnis untereinander sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder zum Beitragsservice. Denn es geht um viel Geld, sehr viel Geld:

Die öffentlich-rechtlichen Landesmedienanstalten beschäftigen rund 27000 Mitarbeiter und haben einen jährlichen Etat von insgesamt 8 Milliarden Euro.[21] › Hinweis Die Mitglieder der Verwaltungsvereinbarung sind die öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten:

- Bayerischer Rundfunk (BR)
- Hessischer Rundfunk (HR)
- Mitteldeutscher Rundfunk (MDR)
- Norddeutscher Rundfunk (NDR)
- Radio Bremen (RB)
- Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB)
- Saarländischer Rundfunk (SR)
- Südwestrundfunk (SWR)
- Westdeutscher Rundfunk (WDR) sowie
- die öffentlich-rechtliche Körperschaft Deutschlandradio (DLR) und
- das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF).[22] › Hinweis

Die Landesrundfunkanstalten decken folgende Bundesländer ab:

- **BR**: Bayern
- **HR**: Hessen
- **MDR**: Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen
- **NDR**: Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern
- **Radio Bremen**: Bremen
- **Rundfunk Berlin-Brandenburg**: Berlin, Brandenburg
- **Südwestrundfunk**: Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz

- **SR**: Saarland
- **WDR**: Nordrhein-Westfalen

Die Zentrale des Beitragsservice befindet sich in Köln. Es gibt daneben sieben regionale Niederlassungen bei sieben Landesrundfunkanstalten der ARD. Im Sende- und Zuständigkeitsgebiet des Saarländischen Rundfunks und Radio Bremens gibt es hingegen keine eigenen Niederlassungen.[23] › Hinweis

Im § 2 der Vereinbarung ist der Zweck im Rahmen einer »nicht-rechtsfähigen Verwaltungsgemeinschaft« als der »gemeinschaftliche Betrieb eines Rechen- und Dienstleistungszentrums« zum »Beitragseinzug« definiert.[24] › Hinweis

Die beiden Organe des Beitragsservice sind:

- die Geschäftsführung (lt. § 5)
- der Verwaltungsrat (lt. § 3)

Die Organe der Mitglieder (Landesrundfunkanstalten, etc.) sind in den entsprechenden Gesetzen geregelt. Deshalb ist der Beitragsservice *nicht* »Teil der Rundfunkanstalten«, sondern wegen seiner eigenen Organe eine rechtlich selbstständige Organisationsform. Doch genau darin liegt für mich der Haken. Die Einordnung des GEZ-Nachfolgers in ein Rechtsformgefüge ist nämlich nicht *eindeutig* geklärt.

Denn:

➔ Kein Gesetz verleiht dem Beitragsservice eine Rechtsfähigkeit. Somit ist er keine juristische Person. Andererseits ist er vom inneren Aufbau kommunalen Zweckverbänden ähnlich, die jedoch juristische Personen des öffentlichen Rechts sind.

Rechtsanwalt Krim.-Dir. a. D. Willy Burgmer geht auf diese Frage im Internet ein:

> Die früher sog. GEZ war eine nicht rechtsfähige, öffentlich-rechtliche Verwaltungsgemeinschaft der Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios. Sie ist keine juristische Person. Sie ist jedoch eine Behörde im materiellen Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes, da sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Sie wird dabei für die betreffende Landesrundfunkanstalt der ARD tätig, die vom Rundfunkbeitragsstaatsvertrag § 10 als

Beitragsgläubigerin definiert ist. Insofern bedient sie sich nach geltender Rechtslage – die nicht unumstritten ist – der qua »Bescheid« festzusetzenden und zu vollstreckenden sog. Verwaltungsvollstreckung des öffentlichen Rechts.[25] › Hinweis

Das müssen Sie sich einmal auf der Zunge zergehen lassen:

- Die GEZ-Nachfolgerin ist nach Ansicht des Rechtsanwalts *nicht* per Gesetz eine Vollstreckungsbehörde;
- Sie ist *keine* juristische Person, da nicht durch ein Gesetz, sondern »nur« durch einen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag definiert;
- Die GEZ-Nachfolgerin wird so aber zu einer »Behörde« des öffentlichen Rechts!

Andersherum: Der Beitragsservice wird damit für die betreffenden Landesrundfunkanstalten tätig, die vom Rundfunkbeitragsstaatsvertrag als Beitragsgläubigerin definiert wird.

Es handelt sich also um ein Rechtsverhältnis zwischen dem Beitragsservice und den Rundfunkanstalten. Ja mehr noch: um ein Beleihungsrechtsverhältnis. Denn der Beitragsservice nimmt hoheitliche Aufgaben, Rechte und Pflichten für die Rundfunkanstalten wahr.

In Kapitel □ »Die GEZ vor Gericht« gehe ich näher auf diese Thematik ein und zeige Ihnen den aktuellen Stand der juristischen Diskussion.

1.4 Der Rundfunkstaatsvertrag

Die Sache mit dem Rundfunk ist leider etwas kompliziert. Ich versuche sie deshalb so einfach wie möglich darzustellen.

Der »Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien« (kurz: Rundfunkstaatsvertrag oder RStV)[26] › Hinweis ist ein Staatsvertrag. Er gilt zwischen allen 16 deutschen Bundesländern und schafft bundeseinheitliche Regelungen für das Rundfunkrecht.

HINTERGRUND

Ein Staatsvertrag ist ein Vertrag, bei dem mindestens einer der Vertragspartner ein staatliches Organ ist. Organe juristischer Personen des öffentlichen Rechts sind zum

Beispiel:

- Bundestag
- Bundesrat
- Bundesversammlung
- Bundespräsident
- Bundesregierung
- Bundeskanzler
- Bundesverfassungsgericht

Das Rundfunkrecht umfasst neben dem bereits benannten Rundfunkstaatsvertrag folgende andere Verträge:

- ARD-Staatsvertrag
- ZDF-Staatsvertrag
- Deutschlandradio-Staatsvertrag
- Rundfunkbeitragsstaatsvertrag
- Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag
- Telemediengesetz

Seit 2003 ist der Jugendmedienschutz nicht mehr im Rundfunkstaatsvertrag, sondern im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der einzelnen Bundesländer geregelt.

Im Rundfunkstaatsvertrag sind unter anderem folgende Punkte geregelt:

- das duale Rundfunksystem (das bedeutet die Koexistenz zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk)
- Übertragung von Großereignissen
- die Dauer und Form der Fernseh- und Radiowerbung
- Einfügung von Werbung und Teleshopping
- Sponsoring
- Gewinnspiele
- Berichterstattung, Informationssendungen, Meinungsumfragen
- das Recht auf Kurzberichterstattung
- Telemedienkonzepte

- Finanzausstattung
- Beteiligung an Unternehmen
- Kontrolle der kommerziellen Tätigkeiten
- Versorgungsauftrag
- Vorschriften für den privaten Rundfunk
- Hörfunk im Internet
- Regelungen für Plattformen
- Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen
- Bestimmung der Zuschaueranteile
- die Überwachung der Medienkonzentration
- die Einführung und Nutzung von analogen und digitalen Übertragungsverfahren
- Einteilung der Sender in die mit Voll- und die mit Spartenprogramm
- Organisation, Zuständigkeiten, Aufgaben[27] › Hinweis

In den Bundesländern wird der Rundfunkstaatsvertrag durch die Länderparlamente als Zustimmungsgesetz zu einem von der Landesregierung ausgehandelten Staatsvertrag in Landesrecht umgesetzt.

1.4.1 Historisches

1987
Durch den *Staatsvertrag zur Neuordnung des Rundfunkwesens* vom 3. April 1987 wurde das duale Rundfunksystem zum ersten Mal gesetzlich ausgestaltet.[28] › Hinweis

1991
Der *Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland* aus dem Jahr 1991 bildete dann die Nachfolgeregelung für die wiedervereinte Bundesrepublik.[29] › Hinweis

1994–2007

In diesem Zeitraum wurde der Rundfunkstaatsvertrag neunmal geändert. Der 9. Vertrag über den Rundfunk wurde im März 2007 in *Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien* (RStV) umbenannt und enthält seither neben den Regelungen zur Rundfunkveranstaltung auch Vorschriften zu inhaltlichen Anforderungen an *Telemedien*.[30] › Hinweis

2008

Mit dem 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrag war erstmals im deutschen Medienrecht eine zentrale Zulassung für bundesweite private Rundfunkveranstalter vorgesehen. Ebenso wurde das Zulassungsrecht der Länder vereinheitlicht.

Zusätzlich wurde der Rundfunkgebührenstaatsvertrag geändert, insbesondere der Nachweis bei Rundfunkgebührenbefreiungen und die Verwendung von Datenbeständen durch die Landesrundfunkanstalt.[31] › Hinweis

2009

Der 11. Rundfunkänderungsstaatsvertrag trat am 1. Januar 2009 in Kraft. Änderungen gab es insbesondere bei der Höhe der Rundfunkgebühr und in der Jugendschutzeinrichtung *jugendschutz.net GmbH*.[32] › Hinweis

Am 1. Juni desselben Jahres trat dann auch der 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag in Kraft. Hervorzuhebende Änderung: Die Rundfunkanstalten durften ihre Programme und Begleitinformationen nach der Sendung in der Regel nach 7 Tagen nicht mehr zum Abruf bereitstellen. Weitere Angebote wurden auf einer Negativliste verboten – etwa Anzeigenportale, Partnerbörsen und Routenplaner.[33] › Hinweis

2010

Der 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag legte die Schwerpunkte auf eine Neuregelung von Werbung und Produktplatzierungen in Sendungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der privaten Rundfunkveranstalter. Sie waren dann teilweise zulässig.[34] › Hinweis

2011

Der 14. Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde zwar überwiegend ratifiziert, trat aber nicht in Kraft, da er vom nordrhein-westfälischen Landtag abgelehnt wurde.[35] › Hinweis Begründung: Es gab zu viele Unsicherheiten, so etwa, dass die technischen Grundlagen für die Kennzeichnung von Webseiten noch nicht fertiggestellt waren.[36] › Hinweis

2013

Der 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag trat am 1. Januar 2013 in Kraft. Mit ihm wurde ein Paradigmenwechsel der Rundfunkfinanzierung vollzogen. Von nun an gab es eine »Haushaltsabgabe«. Sie war eine Gebühr, die nicht mehr pro Gerät, sondern pro Haushalt und Betriebsstätte erhoben wird.

Auf diese Weise sollte der Aufwand für die Datenerhebung und die Kontrolle durch die Beauftragten der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) entfallen.[37] › Hinweis Aufgrund dessen wurde der bis dahin geltende Rundfunk*gebühren*staatsvertrag aufgehoben und ein neuer Rundfunk*beitrags*staatsvertrag eingeführt.

2015

Der 16. Rundfunkänderungsstaatsvertrag trat am 1. April 2015 in Kraft.

2016–2017

Artikel 1, 2, 3 und 5 des Änderungsstaatsvertrags zum 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag gelten seit dem 1. Oktober 2016.[38] › Hinweis Kernpunkte sind die Beauftragung eines onlinebasierten Jugendangebots von ARD und ZDF, neue Regelungen zum Jugendmedienschutz sowie Nachbesserungen beim Rundfunkbeitragssystem. Die Neuregelungen im Artikel 4 wurden zum 1. Januar 2017 rechtswirksam.

1.5 Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag

Der *Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag* (RFinStV) wurde zwischen den Bundesländern geschlossen. Er regelt die Beitragshöhe und die Verteilung der Mittel.

Zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs wird eine unabhängige Kommission (KEF) eingesetzt. Die Mitglieder dieser Kommission sind in ihrer Aufgabenerfüllung an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.[39] › Hinweis

1.5.1 Die unabhängige Kommission (KEF)

Die KEF (Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten) hat unter anderem die Aufgabe, unter Beachtung der Programmautonomie der Rundfunkanstalten den von den Rundfunkanstalten angemeldeten Finanzbedarf fachlich zu überprüfen und zu ermitteln. Die Prüfung soll ergeben, ob der Finanzbedarf im Einklang mit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ermittelt worden ist. Die KEF ist berechtigt, von den Rundfunkanstalten Auskünfte über deren Unternehmen, Beteiligungen und Gemeinschaftseinrichtungen einzuholen.

Die KEF muss den Landesregierungen mindestens alle 2 Jahre einen Bericht erstatten. Die Landesregierungen leiten diesen Bericht dann den Landesparlamenten zur Unterrichtung zu.

Und dieser Bericht hat es in sich. Denn die KEF nimmt insbesondere zu der Frage Stellung, ob, in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt eine Änderung des Rundfunkbeitrags notwendig ist.[40] › Hinweis

Die KEF besteht aus sechzehn unabhängigen Sachverständigen. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter. Die Berichte werden mit einer Mehrheit von mindestens zehn Stimmen beschlossen.

Mitglieder der KEF dürfen nicht sein:

- Bedienstete der Institutionen der Europäischen Union oder der Verfassungsorgane des Bundes und der Länder.
- Gremienmitglieder und Bedienstete von Landesrundfunkanstalten der ARD, des ZDF, des Deutschlandradios, des europäischen Fernsehkulturkanals ARTE, der Landesmedienanstalten und der privaten Rundfunkveranstalter sowie Bedienstete von an ihnen unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 28 Rundfunkstaatsvertrag beteiligten Unternehmen.
- Gleiches gilt für Personen, bei denen aufgrund ihrer ständigen oder regelmäßigen Tätigkeit die Gefahr einer Interessenkollision besteht.

Jedes Bundesland benennt ein Mitglied. Diese sollen aus folgenden Bereichen berufen werden:

- drei Sachverständige aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung;
- zwei Sachverständige aus dem Bereich der Betriebswirtschaft; sie sollen fachkundig in Personalfragen oder für Investitionen und Rationalisierung sein;
- zwei Sachverständige, die über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet des Rundfunkrechts verfügen und die die Befähigung zum Richteramt haben;
- drei Sachverständige aus den Bereichen der Medienwirtschaft und Medienwissenschaft;
- ein Sachverständiger aus dem Bereich der Rundfunktechnik;
- fünf Sachverständige aus den Landesrechnungshöfen.

Die Mitglieder der KEF werden von den Ministerpräsidenten des jeweiligen Bundeslandes für die Dauer von 5 Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist zulässig.

Die gegenwärtigen Mitglieder der KEF:

Anmerkung: Nicht jedes der KEF-Mitglieder ist noch in einer Partei tätig. Inwieweit dies bei den einzelnen Mitgliedern zutrifft, konnte nicht in jedem

Fall eruiert werden. Wichtig bei der Darstellung der ehemaligen öffentlichen Ämter ist mir jedoch die Nähe zur Politik.

1. DR. HEINZ FISCHER-HEIDLBERGER (VORSITZENDER)

Öffentliche Ämter (CSU?):

- von 1984 bis 1998 in der Bayerischen Staatskanzlei
- persönlicher Referent des bayerischen Ministerpräsidenten
- Büroleiter des Leiters der Staatskanzlei
- Leiter der Abteilung Richtlinien der Politik
- Leiter der Abteilung Wirtschafts-, Wissenschafts-, Verkehrs- und Umweltpolitik
- von Januar 1999 bis Juni 2004 Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
- vom 1. Juli 2004 bis zum 30. Juni 2016 Präsident des Bayerischen Obersten Rechnungshofs[41] › Hinweis

2. PROF. DR. ULRICH REIMERS (STELLV. VORSITZENDER)

Öffentliche Ämter

- nicht bekannt

3. KAY BARTHEL

Öffentliche Ämter (CDU)[42] › Hinweis

- von 2007 bis 2011 persönlicher Referent des Ministers für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt
- Leiter des Ministerbüros
- 2011 in den Landtag von Sachsen-Anhalt gewählt
- Mitglied im Ausschuss für Finanzen
- finanzpolitischer Sprecher seiner Fraktion
- Mitglied in der Enquete-Kommission

- stellvertretender Ausschussvorsitzender des 14. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses
- seit 2015 Präsident des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt[43] › Hinweis

4. KLAUS P. BEHNKE

Öffentliche Ämter (SPD)[44] › Hinweis

- Referent und stellvertretender Abteilungsleiter im Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
- Leiter der Zentralabteilung im Ministerium der Finanzen
- Oberfinanzpräsident der Oberfinanzdirektion
- von 2007 bis Juni 2017 Präsident des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz[45] › Hinweis

5. MARION CLAßEN-BEBLO

Öffentliche Ämter (gilt laut *Berliner Zeitung* als »SPD-nah«)[46] › Hinweis

- Richterin Landgericht Berlin
- Referentin für die Angelegenheiten des öffentlichen Dienstrechts, des Personalvertretungsrechts- sowie des Besoldungs- und Tarifrechts im Berliner Senat
- 1991: Ernennung zur Richterin am Kammergericht
- 1998: Leitung des Referats für Haushaltswesen – einschließlich der Finanz- und Investitionsplanung – für die Berliner Justizbehörden bei der Senatsverwaltung für Justiz
- 2002: Vizepräsidentin des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin
- Von 1998 bis 2004 Mitglied der Arbeitsgruppe »Antikorruption und Innenrevision« bei der Senatsverwaltung für Justiz
- 2005: Vizepräsidentin des Kammergerichts

- Vorsitzende eines Zivilsenats sowie des Senats für Angelegenheiten der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
- ab 2009 Präsidentin des Rechnungshofs von Berlin[47] › Hinweis

6. PROF. DR. MARTIN DETZEL

Öffentliche Ämter

- nicht bekannt

7. DR. NORBERT HOLZER

Öffentliche Ämter (CDU)[48] › Hinweis

- Fraktionsassistent im Landtag Saarland
- Persönlicher Referent des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen des Saarlandes
- Direktor für Verwaltung und Vertrieb beim Saarländischen Rundfunk
- gehörte dem seinerzeitigen Verwaltungsrat der GEZ an
- 2007 und 2008: Vorsitzender der Finanzkommission ARD/ZDF/DRadio
- davor und danach Leitung der Arbeitsgruppe Honorare und Lizenzen der Finanzkommission[49] › Hinweis

8. ULRICH HORN

Öffentliche Ämter

- nicht bekannt

9. PROF. DR. WERNER JANN

Öffentliche Ämter (SPD?)

- von 1989 bis 1993 Ministerialrat und Leiter der »Denkfabrik« in der Staatskanzlei Kiel unter Björn Engholm[50] › Hinweis

- Mitglied verschiedener Verwaltungsreformkommissionen und der sog. Hartz-Kommission
- Mitglied des Committee of Experts on Public Administration (CEPA) der Vereinten Nationen, New York[51] › Hinweis

10. CHRISTIAN MÖLLER

Öffentliche Ämter

- Seine beruflichen Stationen umfassen unter anderem die Forschungs- und Entwicklungsgesellschaft der FH Kiel (2010–2012),
- das US-Generalkonsulat in Hamburg (2008–2010),
- das Büro des Beauftragten für die Freiheit der Medien der Organisation für Sicherheit in Zusammenarbeit in Europa (OSZE, 2003–2010),
- die Unabhängige Landesanstalt für das Rundfunkwesen (ULR) (1999–2001). Außerdem tätig als
- Prüfer der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF),
- Gutachter der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb),
- Consultant für den Europarat, den Safer Internet Action Plan der Europäischen Kommission, die OSZE-Mission in der Ukraine und die Medienanstalt Hamburg Schleswig-Holstein (MA HSH). [52] › Hinweis

11. HORST RÖPER

Öffentliche Ämter

- nicht bekannt

12. HUBERT SCHULTE

Öffentliche Ämter (SPD)

- von 1980 bis 1985 Tätigkeit im Bundesministerium der Finanzen
- Finanzpolitischer Referent der Bundestagsfraktion der SPD

- von 1985 bis 1992 Abteilungsleiter für überregionale Finanzangelegenheiten bei der Finanzbehörde in Hamburg
- bis 2000 Leiter des Amtes für Haushalt und Aufgabenplanung in der Finanzbehörde Hamburg (»Haushaltsdirektor«)
- von 2000 bis 2001 Staatsrat und Chef der Senatskanzlei in Hamburg
- von 2003 bis 2005 Staatssekretär in der Senatsverwaltung für Finanzen in Berlin
- von 2005 bis 2011 Chef der Senatskanzlei der Freien Hansestadt Bremen
- Mitarbeit in der Föderalismuskommission II von Bundesrat und Bundestag, in der Rundfunkkommission der Länder und im Fernsehrat des ZDF[53] › Hinweis

13. PROF. DR. JÜRGEN SCHWARZ

Öffentliche Ämter (CDU)[54] › Hinweis

- Berater im Aufbaustab des Sächsischen Wirtschaftsministeriums[55] › Hinweis

14. DR. TILMANN SCHWEISFURTH

Öffentliche Ämter

- Tätigkeiten im Regierungspräsidium Düsseldorf
- Tätigkeit im Bundesministerium der Finanzen
- Referatsleiter und stellvertretender Leiter der Haushaltsabteilung im Sächsischen Staatsministerium der Finanzen
- 1997 bis 2000 Rechnungshofdirektor am Sächsischen Rechnungshof
- von März 2000 bis Dezember 2001 Leiter der Haushaltsabteilung im Sächsischen Staatsministerium der Finanzen
- 2002 bis April 2004 Rechnungshofdirektor beim Sächsischen Rechnungshof.

- von Mai 2004 bis April 2016 Präsident des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern[56] › Hinweis

15. DR. NORBERT VOGELPOTH

Öffentliche Ämter

- nicht bekannt

16. DR. GEBHARD ZEMKE

Öffentliche Ämter

- nicht bekannt

Pikant: Die Mitglieder der KEF und die zur Erfüllung ihrer Aufgaben herangezogenen Dritten sind auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit über alle ihnen im Rahmen der Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, es sei denn, diese sind offenkundig oder bedürfen ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung.[57] › Hinweis

Klar ist auch: Die Kosten der KEF und ihrer Geschäftsstelle werden vorab aus dem Rundfunkbeitrag gedeckt.[58] › Hinweis

1.5.2 Die Aufteilung des Rundfunkbeitrags

Die Gebühreneinnahmen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks betrugen 2017 nahezu 8 Milliarden Euro. 1995 waren es noch 4,7 Milliarden gewesen.

Das ist ein Plus von 70 Prozent in 22 Jahren. Im gleichen Zeitraum stiegen die Verbraucherpreise aber lediglich um 33,4 Prozent.[59] › Hinweis

In § 8 ist der monatliche Beitrag festgesetzt. Dieser beträgt derzeit 17,50 Euro im Monat pro Haushalt, unabhängig, ob Sie Geräte nutzen oder nicht.

Die Verteilung des Rundfunkbeitrags ist nach § 9 folgendermaßen geregelt:

- Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten erhalten einen Anteil von 71,7068 Prozent,
- das ZDF einen Anteil von 25,3792 Prozent,
- das Deutschlandradio 2,9140 Prozent.[60] › Hinweis

Aber auch die Landesmedienanstalten erhalten einen Anteil Ihres Zwangsbeitrags:

Die Höhe des Anteils der Landesmedienanstalten beträgt 1,8989 Prozent des Rundfunkbeitragsaufkommens. Doch vorab erhält jede der vierzehn Anstalten einen Sockelbetrag von 511290 Euro. Der verbleibende Betrag steht den einzelnen Landesmedienanstalten im Verhältnis des Aufkommens aus dem Rundfunkbeitrag in ihren Ländern zu.[61] › Hinweis Oder anders ausgedrückt: Die Anteile an den 17,50 Euro Monatsgebühr sind folgendermaßen verteilt:

- ARD: 12,37 Euro
- ZDF/Deutschlandradio und Landesmedienanstalten: 5,13 Euro[62] › Hinweis

1.5.2.1 Die Kosten der »Unterhaltung«

Dem »normalen« Zuschauer ist es nicht ersichtlich, wie hohe Kosten eine öffentlich-rechtliche Sendung überhaupt verursacht, deshalb hier einige Beispiele (in Euro pro Sendung):

- Fernsehfilm am Freitag (ARD) 1600000
- *Tatort* (ARD) 1400000
- *Polizeiruf 110* (ARD) 1400000
- *Verstehen Sie Spaß?* (ARD) 1200000
- *Die Kanzlei* (ARD) 500000
- *Rosenheim Cops* (ZDF) 425000
- *heute-show* (ZDF) 300000

- *Plusminus* (ARD) 60000
- *Tagesthemen* (ARD) 55000
- *Tagesschau* (ARD) 27000[63] › Hinweis

Pro Erstsendeminute kosten *Tagesschau, Tagesthemen* und *Nachtmagazin* derzeit rund 1820 Euro.[64] › Hinweis

Die Sportberichterstattung ist um einiges teurer. Hier die Ausgaben pro Jahr:

- ARD, Dritte Programme und Digitalkanäle: 366 Mio.[65] › Hinweis
- ZDF: 243 Mio.[66] › Hinweis

1.5.2.2 GEZ-Witz: »Einsparen«, um den Beitrag zu erhöhen

Im September 2017 kam den Landesmedienanstalten dann der »Geistesblitz«, eine »Strukturreform« für die Beitragsperiode von 2021 bis 2028 zu planen:

Die beiden öffentlich-rechtlichen Sender ARD und ZDF wollten zusammen mehr als 1,2 Milliarden Euro einsparen (ARD: 951 Millionen Euro, ZDF: 270 Millionen Euro). Der Rundfunkbeitrag solle sich in dieser Zeit »maßvoll« entwickeln, oder wie der ZDF-Intendant Thomas Bellut orakelte:

> Wir sind bereit, unseren Teil zur Sicherung einer relativen Beitragsstabilität zu leisten.

Bellut betonte allerdings auch, dass es seit 2009 keine Beitragserhöhung mehr gegeben habe.[67] › Hinweis Wir alle wissen, was das zu bedeuten hat: wahrscheinlich neue Beitragserhöhungen.

Eine Modellrechnung der Gebührenkommission KEF hat bereits einen Rundfunkbeitrag ab 2021 auf mehr als 19 (!) Euro monatlich errechnet, wenn die Landesmedienanstalten nicht einsparen.

Die »Reform« soll so geschehen:

- Geringere Programmverbreitungskosten durch die Digitalisierung.
- Strukturoptimierungen in den Bereichen Verwaltung, Technik, IT und Produktion.
- Auslagerungen oder Abbau bei einzelnen Diensten in der ZDF-Infrastruktur, beispielsweise beim Kfz-Service oder der Hausdruckerei.
- Die Rechenzentrumsleistungen des ZDF könnten künftig ebenfalls an einen externen Dienstleister übertragen werden.
- Abbau von Doppelstrukturen bei den Korrespondentenbüros.
- Aufgrund einer Einsparvorgabe der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) soll der Personalbestand des ZDF bis Ende 2020 um rund 10 Prozent sinken.[68] › Hinweis

Was aber könnte der Preis dafür sein?

Meine Antwort: noch mehr Einfluss auf die Meinung der Bürger, und zwar im »verhassten« Internet.

Dazu DER SPIEGEL: »Aber die ARD würde als Gegenleistung für den Verzicht auf eine baldige Steigerung ihrer Milliardenetats gern die Erlaubnis heraushandeln, sich im Internet auszubreiten, wie sie es sich wünscht.«[69] › Hinweis

Genau das muss unbedingt verhindert werden, denn noch ist das Internet – in meinen Augen – weitgehend nicht mit öffentlich-rechtlichem, politisch korrektem Meinungsgedankengut »verseucht«.

Ende 2017 drohte auch der neue ARD-Chef und Nachfolger von Karola Wille, Ulrich Wilhelm, zu seinem Amtsantritt harte Einschnitte im Programm an. Doch seine »Lösung« sieht etwas anders aus: Für ihn ist der Beitrag zu niedrig, und wenn dieser nicht steige, gebe es weniger gute Sendungen und Filme.[70] › Hinweis

Seinen Vorstellungen nach soll der Beitrag nach 2020 pro Haushalt erhöht werden. Sonst »würden kurzfristig 3 Milliarden Euro fehlen«, sagte der BR-Intendant und Ex-Regierungssprecher. »Wenn die Qualität insgesamt nicht spürbar sinken soll, brauchen wir also zumindest einen

Teuerungsausgleich. Hier wäre es wichtig, dass die Politik Farbe bekennt.« Die Erhöhung des Beitrags sei der einzige Ausweg.[71] › Hinweis

Doch die Sparzwänge der Öffentlich-Rechtlichen sind vor allem die Verpflichtungen aus der (für mich üppigen) Altersversorgung der Mitarbeiter zurückzuführen.[72] › Hinweis

Wilhelm forderte zudem

- weniger Talkshows,
- mehr Dokumentationen und Themenabende,
- genügend Themen vom Land.[73] › Hinweis

Im Januar 2018 wiederholte Wilhelm seine Forderungen nach Beitragserhöhung, und zwar ab 2021 für eine Dauer von 4 Jahren (!), um der Inflation angepasst zu werden. Aktuell müssen deutsche Haushalte 17,50 Euro pro Monat berappen. Geht es nach Wilhelm und der ARD, würde der Betrag jährlich um 1,7 Prozent steigen – so viel beträgt nämlich die Inflation.[74] › Hinweis

Grotesk: Entgegengesetzt zu Wilhelms Gebührenpanik hat die KEF errechnet, dass ARD, ZDF und Deutschlandfunk in der Beitragsperiode 2017 bis 2020 einen Überschuss von knapp über 500 Mio. Euro erwirtschaften werden![75] › Hinweis Erst ab 2021 sähe es anders aus, wenn die Anstalten nicht einsparen würden.

Zudem hatte die KEF für die laufende Beitragsperiode vorgeschlagen, den Beitrag um 30 Cent auf 17,20 Euro pro Monat abzusenken. Die Ministerpräsidenten der Länder, die letztlich über die Beiträge entscheiden, wollten aber den Beitrag bei aktuell 17,50 Euro belassen, um Rücklagen anzulegen. Das gesparte Geld sollte für eine »langfristige Beitragsstabilität« sorgen – ein Schelm, der Böses dabei denkt!

Im Berichtsentwurf der KEF vom Dezember 2017 – ein Zwischenbericht zum 21. KEF-Bericht (Februar 2018) – hieß es, die Kommission sehe »keine Notwendigkeit, den Landesregierungen eine Änderung des Rundfunkbeitrags zu empfehlen«.[76] › Hinweis

Die KEF hatte bei Wilhelms ARD bis Ende 2020 sogar ein Plus von 507,7 Mio Euro ermittelt! Für das ZDF waren dies 27,6 Millionen Euro und

für das Deutschlandradio 14,4 Millionen.[77] › Hinweis Von wegen sparen und Beitragserhöhungen!

Wie aber kommt es zu solchen enormen Differenzen? *Die Zeit* erklärt dazu:

> Die Anstalten melden der KEF fast immer Verluste und veranschlagen neue Posten, wohl wissend, dass die Prüfer ihnen hinterher wieder vieles streichen werden. […] Der Unterschied in der Schätzung liegt auch am Planungszeitraum: Die KEF ist in ihrer Finanzplanung auf einen strikten 4-Jahres-Zyklus beschränkt, während die ARD schon bis 2028 rechnet.[78] › Hinweis

1.6 Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV, bis 2012 »Rundfunkgebührenstaatsvertrag«) legt – anders als der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (RFinStV), der die Höhe und Verteilung der Mittel bestimmt – fest, wie der Rundfunkbeitrag berechnet wird und wer ihn zu zahlen hat.

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ist ebenfalls ein Staatsvertrag zwischen allen sechzehn Bundesländern und Nachfolger des Rundfunkgebührenstaatsvertrages. Er gilt seit dem 1. Januar 2013.[79] › Hinweis

1.6.1 Entmündigtes Zwangspublikum?

Schon beim Inkrafttreten des Staatsvertrages wurde er in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert. So wurde etwa davon gesprochen, dass die Deutschen zu einem »entmündigten Zwangspublikum« werden, weil der Staat unterstelle, dass jeder die Programme der Öffentlich-Rechtlichen schaue. Man könne zwar aus der Kirche austreten, aber nicht aus dem Rundfunksystem.[80] › Hinweis

Die *Süddeutsche* schrieb beispielsweise:

> Die neue Pflicht für jede Wohnung und jeden Betrieb ist die umstandslose Entmündigung der Bürger bei der Wahl ihrer Medien. Der frühere Verfassungsrichter Paul Kirchof hat sie erdacht, die

Ministerpräsidenten der Länder haben sie genehmigt, die Landtage haben sie abgesegnet, und zum Jahreswechsel tritt sie in Kraft.[81] › Hinweis

Wahr ist: Die finanziellen Mehrbelastungen waren enorm. Die »Nur-Radio-Hörer« mussten statt bisher 69 Euro im Jahr künftig 215,76 Euro bezahlen. Das betraf vor allem ältere Bürger und Rentner.

1.6.2 Schützen unsere Gerichte das Rundfunkzwangssystem?

Auch in der juristischen Fachliteratur war die Neuregelung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages umstritten – bis heute. Ich werde in Kapitel 5 »Die GEZ vor Gericht« ausführlich darauf zurückkommen.

Die gesamte Legitimierung unseres GEZ-Konstrukts fußt in ihrem Kern nur auf der einen zentralen Säule: der Informationsversorgung der Bevölkerung, die kraft bundesverfassungsgerichtlicher Judikatur für wesentlich und geboten gehalten wird.

Doch viele Kritiker vertraten und vertreten die Ansicht, dass es sich bei dem Rundfunkbeitrag um eine verdeckte Zwecksteuer handle und die Beitragsregelung daher verfassungswidrig sei.[82] › Hinweis

Weitere Kritikpunkte sind rechtliche Einzelaspekte der staatsvertraglichen Ausgestaltung des Rundfunkbeitrags:

- Datenschutzkonformität[83] › Hinweis
- Private Beitragspflicht für Zweitwohnungen[84] › Hinweis
- Unwiderlegbarkeit der vermuteten Möglichkeit zur Rundfunknutzung[85] › Hinweis

Folgerichtig kam es seit 2012 zu mehreren Gerichtsverfahren. Im Jahre 2014 sollen deutschlandweit sogar 600 Klagen deswegen anhängig gewesen sein.[86] › Hinweis

Drei Landesverfassungsgerichtsurteile zur Vereinbarkeit des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages mit dem jeweiligen Landesverfassungsrecht gibt es bereits:

- Der Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg hat am 19. August 2013 eine Verfassungsbeschwerde insbesondere aus Gründen der Subsidiarität[87] › Hinweis als unzulässig zurückgewiesen.[88] › Hinweis
- Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat am 13. Mai 2014 eine Verfassungsbeschwerde als unbegründet abgewiesen.[89] › Hinweis
- Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat am 15. Mai 2014 Popularklagen als unbegründet abgewiesen.[90] › Hinweis

Auch das Bundesverfassungsgericht hat gesprochen – und zwar am 12. Dezember 2012: Eine Verfassungsbeschwerde aus Gründen der Subsidiarität nicht zur Entscheidung angenommen[91] › Hinweis – basta!

Dennoch ist das Thema »GEZ und Gerichte« noch lange nicht zu Ende. Mehr dazu in Kapitel 5 »Die GEZ vor Gericht«.

1.6.3 Es gibt keinen Schutz vor dem Zwang

Es lohnt sich deshalb, den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag genauer unter die Lupe zu nehmen.

In § 1 heißt es:

> Der Rundfunkbeitrag dient der funktionsgerechten Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Sinne von § 12 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages sowie der Finanzierung der Aufgaben nach § 40 des Rundfunkstaatsvertrages.[92] › Hinweis

In § 2 geht's zur Sache [Hervorhebungen durch mich]:

> (1) Im privaten Bereich ist für *jede Wohnung* von deren Inhaber (Beitragsschuldner) ein Rundfunkbeitrag zu entrichten. (2) Inhaber einer Wohnung ist jede volljährige Person, die die Wohnung selbst bewohnt. Als Inhaber wird *jede Person vermutet*, die 1. dort nach dem Melderecht gemeldet ist oder 2. im Mietvertrag für die Wohnung als Mieter genannt ist …[93] › Hinweis

§ 3 definiert sogar die »Wohnung« als solche:

> (1) Wohnung ist unabhängig von der Zahl der darin enthaltenen Räume jede ortsfeste, baulich abgeschlossene Raumeinheit, die 1. *zum Wohnen oder Schlafen geeignet ist* oder genutzt wird und 2. durch einen eigenen Eingang unmittelbar von einem Treppenhaus, einem Vorraum oder von

außen, nicht ausschließlich über eine andere Wohnung, betreten werden kann. *Nicht ortsfeste Raumeinheiten gelten als Wohnung, wenn sie Wohnungen im Sinne des Melderechts sind.* Nicht als Wohnung gelten Bauten nach § 3 des Bundeskleingartengesetzes.[94] › Hinweis

Auch Unternehmer kommen keinesfalls ungeschoren davon. Siehe hierzu § 5:

(1) Im nicht privaten Bereich ist für jede Betriebsstätte von deren Inhaber (Beitragsschuldner) ein Rundfunkbeitrag nach Maßgabe der folgenden Staffelung zu entrichten. Die Höhe des zu leistenden Rundfunkbeitrags bemisst sich nach der Zahl der neben dem Inhaber Beschäftigten und beträgt für eine Betriebsstätte:

1. keinem bis zu 8 Beschäftigten ein Drittel des Rundfunkbeitrags,
2. mit 9 bis 19 Beschäftigten einen Rundfunkbeitrag,
3. mit 20 bis 49 Beschäftigten 2 Rundfunkbeiträge,
4. mit 50 bis 249 Beschäftigten 5 Rundfunkbeiträge,
5. mit 250 bis 499 Beschäftigten 10 Rundfunkbeiträge,
6. mit 500 bis 999 Beschäftigten 20 Rundfunkbeiträge,
7. mit 1000 bis 4999 Beschäftigten 40 Rundfunkbeiträge,
8. mit 5000 bis 9999 Beschäftigten 80 Rundfunkbeiträge,
9. mit 10000 bis 19999 Beschäftigten 120 Rundfunkbeiträge und
10. mit 20000 oder mehr Beschäftigten 180 Rundfunkbeiträge.[95] › Hinweis

Sie *müssen* sich bei der GEZ melden, denn ansonsten gibt's Ärger. Sehen Sie hierzu § 8:

(1) Das *Innehaben einer Wohnung,* einer *Betriebsstätte* oder eines beitragspflichtigen *Kraftfahrzeugs* ist unverzüglich schriftlich der zuständigen Landesrundfunkanstalt anzuzeigen …

§ 8 (4) und (5) zwingen Sie, fast alle Ihre privaten und gewerblichen Daten zum öffentlich-rechtlichen Moloch zu geben:

Bei der Anzeige hat der Beitragsschuldner der zuständigen Landesrundfunkanstalt folgende, im Einzelfall erforderliche Daten mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen:

1. Vor- und Familienname sowie frühere Namen, unter denen eine Anmeldung bestand,
2. Tag der Geburt,
3. Vor- und Familienname oder Firma und Anschrift des Beitragsschuldners und seines gesetzlichen Vertreters,
4. gegenwärtige Anschrift jeder Betriebsstätte und jeder Wohnung, einschließlich aller vorhandenen Angaben zur Lage der Wohnung,
5. letzte der Landesrundfunkanstalt gemeldete Anschrift des Beitragsschuldners,
6. vollständige Bezeichnung des Inhabers der Betriebsstätte,
7. Anzahl der Beschäftigten der Betriebsstätte,

8. Beitragsnummer,
9. Datum des Beginns des Innehabens der Wohnung, der Betriebsstätte oder des beitragspflichtigen Kraftfahrzeugs,
10. Zugehörigkeit zu den Branchen und Einrichtungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1,
11. Anzahl der beitragspflichtigen Hotel- und Gästezimmer und Ferienwohnungen und
12. Anzahl und Zulassungsort der beitragspflichtigen Kraftfahrzeuge.

Bei der Abmeldung sind zusätzlich folgende Daten mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen:

1. Datum des Endes des Innehabens der Wohnung, der Betriebsstätte oder des beitragspflichtigen Kraftfahrzeugs,
2. der die Abmeldung *begründende Lebenssachverhalt* und
3. die Beitragsnummer des für die neue Wohnung in Anspruch genommenen Beitragsschuldners.[96] › Hinweis

Doch die Schnüffelei wird in § 9 noch viel perfider und führt sogar zu Bespitzelungen [Hervorhebungen durch mich]:

> Kann die zuständige Landesrundfunkanstalt den Inhaber einer Wohnung oder einer Betriebsstätte *nicht feststellen,* ist der *Eigentümer oder der vergleichbar dinglich Berechtigte* der Wohnung oder des Grundstücks, auf dem sich die Betriebsstätte befindet, *verpflichtet, der Landesrundfunkanstalt Auskunft über den tatsächlichen Inhaber der Wohnung oder der Betriebsstätte zu erteilen.* Bei Wohnungseigentumsgemeinschaften kann die Auskunft auch vom *Verwalter* verlangt werden.[97] › Hinweis

Und dann wird unverhohlen gedroht:

> Der Anspruch auf Auskunft und Nachweise kann im Verwaltungszwangsverfahren durchgesetzt werden.[98] › Hinweis

Ein Verwaltungszwangsverfahren definiert sich wie folgt: besonderes Zwangsvollstreckungsverfahren zur Beitreibung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen etc. durch Verwaltungsbehörden in eigener Zuständigkeit.[99] › Hinweis Helfen diese nichts, kommt es jedoch zur »normalen« Zwangsvollstreckung.

§ 10 definiert unter anderem die »Schickschuld« für Sie als Beitragszahler:

> Der Rundfunkbeitrag ist an die zuständige Landesrundfunkanstalt als Schickschuld zu entrichten. […] Die Landesrundfunkanstalt ist ermächtigt, einzelne Tätigkeiten bei der Durchführung des

Beitragseinzugs und der Ermittlung von Beitragsschuldnern auf Dritte zu übertragen.[100] › Hinweis

Mit den »Dritten« sind wohl Inkassobüros gemeint.

In § 11 geht es dann noch einmal um Ihre Daten. Dort heißt es klipp und klar [Hervorhebungen durch mich]:

> Die zuständige Landesrundfunkanstalt kann für Zwecke der Beitragserhebung sowie zur Feststellung, ob eine Beitragspflicht nach diesem Staatsvertrag besteht, *personenbezogene Daten* bei öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen *ohne Kenntnis des Betroffenen erheben, verarbeiten oder nutzen.* […] Nichtöffentliche Stellen im Sinne von Satz 1 sind Unternehmen des Adresshandels und der Adressverifizierung. […] Im nicht privaten Bereich darf die zuständige Landesrundfunkanstalt *Telefonnummern und E-Mail-Adressen* bei den in Absatz 4 Satz 1 genannten Stellen und aus öffentlich zugänglichen Quellen *ohne Kenntnis des Betroffenen erheben, verarbeiten und nutzen,* um *Grund und Höhe der Beitragspflicht festzustellen*.[101] › Hinweis

Die Beitragssatzung des Südwestrundfunks (exemplarisch für alle anderen Landesrundfunkanstalten) wird in § 16 da einiges deutlicher:

> (1) Die Rundfunkanstalt … kann gemäß … Dritte mit einzelnen Tätigkeiten bei der Durchführung des Beitragseinzugs, insbesondere mit der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags, mit der Feststellung beitragsrelevanter Tatsachen, mit der Einziehung oder mit Inkassomaßnahmen von Rundfunkbeiträgen einschließlich aller Nebenforderungen beauftragen.
>
> (2) Dritte nach Absatz 1 können insbesondere sein: Andere Rundfunkanstalten, Druckdienstleister, Telefoncallcenter, Datenerfassungs-, Datenträgervernichtungsunternehmen und Inkassounternehmen sowie Personen, die die Einhaltung der Vorschriften des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags überprüfen.[102] › Hinweis

§ 12 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags ist der »Strafparagraf«:

> (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
>
> 1. den Beginn der Beitragspflicht entgegen § 8 Abs. 1 und 3 nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
> 2. der Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 2 nicht nachgekommen ist oder
> 3. den fälligen Rundfunkbeitrag länger als sechs Monate ganz oder teilweise nicht leistet.
>
> (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
>
> (3) Die Ordnungswidrigkeit wird nur auf Antrag der Landesrundfunkanstalt verfolgt; sie ist vom Ausgang des Verfahrens zu benachrichtigen.
>
> (4) Daten über Ordnungswidrigkeiten sind von der Landesrundfunkanstalt unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zu löschen.[103] › Hinweis

Zusätzlich hat jede einzelne Landesrundfunkanstalt eine Beitragssatzung erlassen. Die Satzungen sind im Wesentlichen wortgleich. Sie wurden durch die zuständigen Behörden im jeweiligen Bundesland genehmigt. Exemplarisch hier noch einmal der Auszug über »Säumniszuschläge und Kosten« aus der Beitragssatzung des Südwestrundfunks [Hervorhebungen durch mich]:

(1) Werden geschuldete Rundfunkbeiträge nicht *innerhalb einer Frist von vier Wochen* nach Fälligkeit in voller Höhe entrichtet, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von einem Prozent der rückständigen Beitragsschuld, *mindestens* aber ein Betrag von *8,00 Euro* fällig. Der Säumniszuschlag wird zusammen mit der Rundfunkbeitragsschuld durch Bescheid nach § 10 Abs. 5 RBStV festgesetzt. Mit jedem Bescheid kann nur ein Säumniszuschlag festgesetzt werden.

(2) Beitragsschuldner, die ihrer Anzeigepflicht nach § 8 … nicht innerhalb eines Monats nachgekommen sind, haben *der Rundfunkanstalt* die ihr von *Dritten für die Beschaffung der erforderlichen Daten in Rechnung gestellten Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erstatten.* […]

(3) Die Rundfunkanstalt kann für die Anfertigung und Übersendung von Ablichtungen aus den Verwaltungsakten Kostenerstattung nach den Bestimmungen von Anlage 1 zum *Gerichtskostengesetz* verlangen.

(4) Der Rundfunkanstalt entstandene Kosten werden zusammen mit der Rundfunkbeitragsschuld durch Bescheid nach § 10 Abs. 5 RBStV festgesetzt und im Verwaltungsvollstreckungsverfahren *vollstreckt.*

(5) *Beitragsschuldner* haben der Rundfunkanstalt die von ihr verauslagten notwendigen *Kosten der Zwangsvollstreckung zu erstatten.* […]

Der Gesamtbetrag der infolge der unterlassenen, unvollständigen oder unrichtigen Angaben nicht zum Zeitpunkt der gesetzlichen Fälligkeit entrichteten Rundfunkbeiträge wird *jährlich mit 6 vom Hundert verzinst.*[104] › Hinweis

Durch § 14 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags wiederum sollten die Daten aktualisiert werden:

Zur Sicherstellung der Aktualität des Datenbestandes wird zum *1. Januar 2018 ein weiterer Abgleich* entsprechend Absatz 9 durchgeführt. *Die Meldebehörden übermitteln die Daten* bis längstens *31. Dezember 2018.* […] Der Abgleich wird nach seiner Durchführung evaluiert. Die Landesrundfunkanstalten stellen den Ländern hierfür die erforderlichen Informationen zur Verfügung.[105] › Hinweis

1.6.3.1 Ausnahme: Asylbewerber und Flüchtlinge

Sie sehen, es gibt *keine* Möglichkeit, den GEZ-Inquisitoren zu entgehen. Die wenigen legalen Wege erläutere ich Ihnen in Kapitel 4 »Vorsicht: Anti-GEZ-Gurus!«.

Eine weitere Ausnahme sind Flüchtlinge und Asylbewerber.

Laut GEZ sind Asylbewerberheime nicht beitragspflichtig und somit ihre Bewohner ebenfalls nicht.[106] › Hinweis Sie sind vom Beitrag befreit. Ganz einfach.

Und dennoch kann es vorkommen, dass auch bei ihnen die GEZ zuschlägt. So geschehen in Hamburg und sehr zum Verdruss der politisch korrekten »Welcomer«.

Die BILD schrieb:

> Der »Beitragsservice« zum Eintreiben der Rundfunkgebühr verschickt massenhaft Briefe in Flüchtlings-Unterkünfte. Kaum in Deutschland und im Asylverfahren, schon werden 52,50 Euro pro Quartal fällig …[107] › Hinweis

Viele Politiker regten sich darüber auf. Frei nach dem Motto: Wie kann das passieren? Oder wie sich Wirtschaftsexperte Michael Kruse in der BILD ereiferte:

> Absurd! Asylbewerber haben noch keinen Aufenthaltstitel, aber schon einen GEZ-Gebührenbescheid.[108] › Hinweis

Doch das geschieht tagtäglich, und zwar vielfach. Der Grund hierfür ist die »anlassbezogene Meldedatenübermittlung«. So heißt dieses Verfahren nämlich im Bürokratenjargon. Denn wenn die Flüchtlinge aus ihren Unterkünften in eine eigene Wohnung ziehen, liegt die GEZ bereits auf der Lauer. Allerdings steht Empfängern von Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz auch die Möglichkeit offen, sich auf Antrag freistellen lassen. Zahlreiche Asylbewerber wissen das jedoch nicht.

Ein Sprecher des Beitragsservice versichert jedoch sofort: Wenn seine Behörde von den Meldeämtern einen Hinweis bekommt, dass eine neue Adresse zu einem Flüchtling gehört, setzt sie die Mahnmaschine erst gar nicht in Gang.[109] › Hinweis

1.7 Vergangenheit? – Die Rundfunkgebührenbeauftragten

Es ist noch nicht lange her, da schnüffelten sogenannte »Rundfunkgebührenbeauftragte« (ich nannte sie »GEZ-Fahnder« oder »Haustürschnüffler«) in Privatwohnungen und Geschäftsräumen herum.

Zum 1. Januar 2013 wurde die bisherige Rundfunkgebühr durch einen geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag ersetzt, und dadurch waren die Rundfunkgebührenbeauftragten scheinbar überflüssig.

Ich werde in Kapitel 3 »GEZ-Jäger: So werden Sie gehetzt!« auf die *heutige* Situation eingehen, die auch nicht viel besser ist, obwohl es keine expliziten »Beauftragten« mehr geben soll, die Ihre Privatwohnung durchforsten, sondern nur noch Datensätze, Rechtsanwälte und Inkassobüros. Wie es scheint, sind »Haustürschnüffler« also überflüssig geworden. Oder etwa nicht?

Ein Hintertürchen haben sich die Medienanstalten seit 1. Januar 2013 offengelassen. Die Satzungen der Landesrundfunkanstalten sehen vor, dass »Dritte mit einzelnen Tätigkeiten bei der Durchführung des Beitragseinzugs« *betraut* werden können. Stellvertretend für andere hier der Auszug aus der »Satzung des Norddeutschen Rundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge vom 28. 11. 2016«[110] › Hinweis [Hervorhebungen durch mich]:

§ 16 Übertragung einzelner Tätigkeiten auf Dritte (Auftragnehmer)

(1) Die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle kann gemäß § 10 Abs. 7 Satz 2 i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 1 RBStV *Dritte mit einzelnen Tätigkeiten bei der Durchführung des Beitragseinzugs, insbesondere mit der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages, mit der Feststellung beitragsrelevanter Tatsachen, mit der Einziehung oder mit Inkassomaßnahmen von Rundfunkbeiträgen einschließlich aller Nebenforderungen beauftragen.*

(2) Dritte nach Absatz 1 können insbesondere sein: andere Rundfunkanstalten, Druckdienstleister, Telefoncallcenter, Datenerfassungs-, Datenträgervernichtungsunternehmen und Inkassounternehmen sowie *Personen, die die Einhaltung der Vorschriften des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages überprüfen.*

(3) Nach Absatz 1 beauftragte Dritte sind zu Entscheidungen nur im Rahmen der ihnen erteilten Aufträge oder Weisungen befugt. Es ist vertraglich und technisch-organisatorisch sicherzustellen, dass diese Stellen die Daten der Beitragsschuldner nur für Zwecke des

Rundfunkbeitragseinzugs speichern, verarbeiten und nutzen. Die für die beauftragende Rundfunkanstalt geltenden landesrechtlichen Vorschriften für die Datenverarbeitung im Auftrag sind zu beachten.

(4) *Werden Dritte* gemäß § 10 Abs. 7 Satz 2 RBStV mit der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des RBStV, *insbesondere mit der Feststellung bisher nicht bekannter Beitragsschuldner beauftragt,* sind diese berechtigt, die der Rundfunkanstalt nach den Bestimmungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages *zustehenden Auskünfte und die entsprechenden Mittel zur Glaubhaftmachung und Nachweise zu verlangen.* Sie sind auch berechtigt, Anzeigen gemäß § 8 Abs. 1 RBStV entgegenzunehmen. *Sie haben sich durch einen Dienstausweis auszuweisen.*

(5) Den mit der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des Rundfunkbeitragsstaatsvertragsbeauftragten Dritten ist es nicht gestattet,

a. Wohnungen zu betreten, es sei denn, ihnen wird dies ausdrücklich vom jeweiligen Inhaber des Hausrechts gestattet,
b. Zahlungen zur Tilgung einer Rundfunkbeitragsschuld entgegenzunehmen,
c. Abmeldungen oder eidesstattliche Versicherungen entgegenzunehmen,
d. Personen, die erkennbar nicht Inhaber der jeweiligen Wohnung sind, nach den Namen und Anschriften der Inhaber zu befragen – § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 RBStV bleiben unberührt – oder
e. Personen unter 18 Jahren zu befragen.[111] › Hinweis

Diese GEZ-Jäger, die sogar mit einem Dienstausweis ausgestattet sind, können ziemlich genau das, was auch die früheren GEZ-Fahnder durften! Die Zeit der »Haustürschnüffler« ist – rein theoretisch – also noch nicht vorbei! Dennoch versicherte ein Sprecher des MDR beruhigend:

> Es wird im privaten Bereich keine Gebührenbeauftragten geben, die an der Haustür klingeln.

Der fragliche Paragraf in der Satzung ziele nur darauf, im nichtprivaten Bereich auf Anforderung Beratungsleistungen anbieten zu können.[112] › Hinweis

Blablabla: In Wirklichkeit heißt das, die Öffentlich-Rechtlichen wollen zwar keine Haustürkontrollen mehr, *können* sie diese aber *jederzeit* wieder einführen. Und auch in der entsprechenden Passage gibt es *keinen* Hinweis, der das für den Bereich der Privathaushalte ausschließt.[113] › Hinweis

Allein der MDR hatte zeitweise 141 freiberufliche Gebührenfahnder, die im Schnitt rund 30000 Euro Provision pro Jahr bekamen. Der gesamte

»Außendienst« kostete die GEZ jährlich rund 200 Millionen Euro.[114]

› Hinweis

Der Blick zurück lohnt sich, um zu erkennen, wie skrupellos die Landesrundfunkanstalten den Beitrag eingetrieben haben, um für die Zukunft zu lernen. Halten Sie sich fest:

Die Rundfunkgebührenbeauftragten waren Selbstständige, die haupt- oder nebenberuflich (meist als Subunternehmer) bei den Landesrundfunkanstalten arbeiteten, mit deren Ausweisen sie meistens ausgestattet waren.

Doch entgegen der weit verbreiteten Annahme waren sie *keine* Beamten und waren auch *nicht* mit hoheitlichen Rechten ausgestattet.

Ihr Auftrag war klar:

1. In dem ihnen zugewiesenen Gebiet die Einhaltung der Gebührenpflicht zu *kontrollieren.* Das hieß jedoch *nicht,* diese auch durchzusetzen, obwohl sich manche den Anschein dazu gaben.
2. Auskünfte einholen über Grund, Höhe und Zeitraum der Gebührenpflicht.
3. Ermittlungen zu Gebührenpflichtigen.
4. Korrekte Registrierung und Beratung der Rundfunkteilnehmer vor Ort.

Der Gebührenbeauftragte wirkte lediglich im Auftrag der Landesrundfunkanstalten (LRA) an der *Verwirklichung* des Auskunftsrechts mit. Nur die LRA selbst konnte gegen Verweigerer ein sogenanntes »Verwaltungszwangsverfahren« einleiten. Der Gebührenbeauftragte durfte hingegen keine Auskünfte erzwingen.

Es gab ungefähr 5000 dieser »Rundfunkgebührenbeauftragten« im gesamten Bundesgebiet. Sie bekamen ein »Beauftragtengebiet«, das rund 100000 Einwohner umfasste, zugewiesen.

Pikant: Die »Beauftragten« erhielten für jedes von ihnen neu ermittelte, bisher nicht gemeldete Gerät (TV und Radio) eine *Provision.* Auch mit jedem durch ihre Arbeit neu angemeldeten GEZ-Teilnehmer klingelte bei ihnen die Kasse. Das öffnete dann in manchen Fällen Tür und Tor für

»Abwicklungen« an der Grenze zum geltenden Recht. Vor allem bei mündlichen Befragungen (die vom Befragten einfach abgelehnt werden konnten) oder bei der Schnüffelei in der Wohnung selbst.[115] › Hinweis

Wie die FAZ berichtete, verdienten manche Rundfunkgebührenbeauftragte gutes Geld:

> Arbeitet der Gebührenbeauftragte gut, kann er mit einem hohen Verdienst rechnen: Für jede Anmeldung kassiert er eine fixe Prämie, dazu Jahresprämien bei besonders hohen Anmeldezahlen. An Nachzahlungen verdient er rund vierzig Prozent. Stattliche Summen können sich auf diese Weise ergeben.
>
> In einem vor dem Bundesarbeitsgericht ausgetragenen Rechtsfall musste die GEZ im Jahr 1999 die Einkünfte eines Beauftragten offenlegen: Sie beliefen sich auf die Summe von 177.636,81 Mark.[116] › Hinweis

1.7.1 Vermieter als unfreiwillige Helfer

Auch Vermieter werden ab 1. Januar 2013 unfreiwillige Helfer für die GEZ-Fahnder. Sie waren und sind immer noch verpflichtet, Namen und Kontaktdaten ihrer Mieter auf Anfrage weiterzuleiten. Denn die Einbeziehung der Hauseigentümer dient der »lückenlosen Erfassung aller möglicher Schwarzseher«. Aber ist das auch legal?

Kathrin Körbe, Rechtsexpertin von der Verbraucherzentrale Niedersachsen, beantwortete dies mit einem klaren »Ja«:

> Es besteht eine Auskunftspflicht des Wohnungsvorstands (Hauptmieter) gegenüber den Rundfunkanstalten. Diese kann, wenn nicht bereits über das Einwohnermeldeamt geschehen, ab 2013 auch vom Hauseigentümer eingeholt werden.[117] › Hinweis

Big Brother and Stasi are watching you!

1.7.2 Die Tricks der GEZ-Fahnder

In manchen Fällen befragten die Beauftragten kurzerhand andere, in häuslicher Gemeinschaft lebende oder auch Minderjährige, um »Schwarzseher« zu lokalisieren. Dies war rechtlich nicht zulässig. Sie durften auch nicht in Privaträume eindringen, wenn die Bewohner das

ablehnten, denn sonst begingen sie Hausfriedensbruch. Und dennoch ließen sich immer wieder ahnungslose Menschen darauf ein.

Beispiel 1

In einem Fall hätten zwei freie GEZ-Mitarbeiter die Polizei gerufen, um die Personalien eines Kleingartenpächters feststellen zu lassen. […] Sie hätten sich als Beschäftigte des MDR ausgegeben und behauptet, dass Ansprüche auf Rundfunkgebühren bestünden.[118] › Hinweis

Beispiel 2

Im Landkreis Uelzen tauchte im Jahr 2003 ein bärtiger Mann auf der Terrasse der Familie Holzinger (Name von der Redaktion geändert) auf, formte seine Hände zur Sichtblende und blickte, die Nase gegen die Scheibe gedrückt, in die Wohnung, in der Frau Holzinger vor dem Fernseher saß. Auf Carola Holzingers Nachfrage, wer er sei und was er da treibe, sagte er, dass er von der GEZ sei und vergeblich die Haustür gesucht habe, daher sein Umweg durch den Garten, der ihn aber schon zu dem unbestreitbaren Wissen geführt habe, dass Holzingers einen Fernseher besäßen. Wenn man ihm Entgegenkommen zeige, sei er zu einer gütlichen Einigung bereit.

Olaf Holzinger hatte seine Rundfunkgeräte zuvor abgemeldet, als er als Soldat in das Kosovo ging, während seine Frau zu ihren Eltern zog. Diese Abmeldung sei rechtswidrig gewesen, folgerte der Gebührenbeauftragte. Holzingers Ehefrau hätte seine deponierten Rundfunkgeräte in dieser Zeit theoretisch weiterbenutzen können. Deshalb müsse er nun nachzahlen. Rückwirkend bis zum Jahr 1999, verlangte der GEZ-Mitarbeiter ein Bußgeld von 2000 Euro. Auf den Einspruch des Ehepaars hin unterbreitete er ein Angebot: Er sei dazu bereit, die Gebühr erst vom Jahr 2001 an zu berechnen, jedoch nur, wenn das Ehepaar sofort unterschreibe. Als Dank hinterließ er den ins scheinbar Unvermeidliche sich fügenden Holzingers einen GEZ-Kugelschreiber, der, wie sich hinterher herausstellte, nicht einmal funktionierte. Die Befugnis, die »Strafgebühr« eigenmächtig zu korrigieren, besaß er nicht.[119] › Hinweis

Beispiel 3

Mailforen berichten von Klingelterror und ungesetzlichem Eindringen in die Privatsphäre. Mütter würden überredet, für ihr Kind zu unterschreiben, die Summe der Gebührennachzahlung werde in freiem Ermessen hoch- oder heruntergesetzt. Manche Gebührenbeauftragte drohten mit dem Ordnungsamt, Strafgebühren oder Gefängnis.

»Ich bin Beamter der GEZ«, ist eine beliebte Falschaussage (die Gebührenbeauftragten haben keinen Beamtenstatus). »Störe ich Sie bei der *Tagesschau*?« ist eine viel benutzte Fangfrage, deren Bejahung eine sofortige Anmeldung nach sich zieht. Angesichts des Auftretens mancher Gebührenbeauftragter unterschreiben manche, selbst wenn sie gar kein Rundfunkgerät besitzen. Oft reicht der GEZ auch die Unterschrift eines Verwandten oder die Auskunft eines Nachbarn, um einen Gebührenbescheid zu verschicken.[120] › Hinweis

Beispiel 4

Es kommt vor, dass er [der Rundfunkgebührenbeauftragte] Gerüchte und Unwahrheiten verbreitet, um seine »Opfer« damit einzuschüchtern. Hier einige Beispiele, die schon vorgekommen sind:

»Ich komme mit einem Hausdurchsuchungsbefehl wieder.«

Hausdurchsuchungsbefehle (richtig muss es »Durchsuchungsbeschluss« heißen) werden nur auf richterlichen Beschluss hin ausgestellt, und da muss schon etwas sehr Schlimmes vorliegen. Nicht angemeldete Geräte zählen nicht dazu. Anders sieht es mit nicht gezahlten Gebühren aus. In diesem Fall steht schlimmstenfalls der Gerichtsvollzieher vor der Tür.

»Ich schicke einen Peilwagen vorbei, um Ihre Geräte zu orten« bzw.: »Ich habe Ihre Geräte mit meinem Peilwagen geortet.«[121] › Hinweis

Beispiel 5

Am Münchner Amtsgericht musste sich am Dienstag ein Kontrolleur wegen Hausfriedensbruchs und Nötigung verantworten.

Der 47-Jährige nahm im September 2011 die Bewohner eines Mehrfamilienhauses in der Dachauer Straße unter die Lupe. Einer 28-jährigen Kroatin fiel der Mann schon auf, als er bei der Nachbarin klingelte, sie kümmerte sich aber nicht weiter um ihn. Die Frau war gerade aus dem Urlaub zurückgekommen und musste dringend im Treppenhaus Blumen gießen. »Zwei bis drei Minuten«, wie die Hausfrau der Vorsitzenden Richterin Karin Jung berichtete, habe sie deshalb ihre offene Wohnungstür nicht im Auge gehabt.

In dieser Zeit muss sich der GEZ-Kontrolleur, der keinerlei hoheitliche Befugnisse hat, unbemerkt in die Wohnung geschlichen haben, bis ins Schlafzimmer durchmarschiert sein, um sich die Marke des dort stehenden Fernsehers zu notieren. Jedenfalls war in seinem Protokoll plötzlich unter Rubrik Fernsehgerät der Name »Techwood« notiert. Mit dem Beweis, dass sich ein nicht angemeldetes Fernsehgerät in der Wohnung befindet, baute sich Manfred M. schließlich an der Wohnungstür vor der schwangeren Frau auf. Eine vernünftige Verständigung der beiden war kaum möglich, zumal die eingeschüchterte Frau kaum Deutsch spricht und nur gestikulierend auf ihren Mann verweisen konnte, der gerade beim Arzt war.

Sie versuchte, dem Kontrolleur dies klarzumachen, und bat ihn, am nächsten Tag wiederzukommen. Doch so schnell gab M., ein großer, sportlicher Typ mit kurz geschorenen grauen Haaren, nicht auf. Er wollte den Fall offensichtlich abschließen, wozu ihm noch die Unterschrift der Frau auf seinem Kontrollprotokoll fehlte. »Er hat Druck gemacht, hat etwas von Strafen erzählt, dann habe ich unterschrieben«, sagte die Zeugin.[122] › Hinweis

Beispiel 6

Der Gebührenbeauftragte G sucht mehrmals die Wohnadresse von A auf, trifft A allerdings nicht an und hinterlässt daraufhin jeweils eine Aufforderung, seine GEZ-Nummer anzugeben bzw. sich bei der GEZ anzumelden.

A ignoriert diese Aufforderungen, da er kein Rundfunkteilnehmer ist und auch nicht ersichtlich ist welche tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vorliegen sollten …

Gebührenbeauftragter G unterschreibt danach selbst das Antragsformular für A und meldet für ihn ein Radio und ein Fernsehgerät an. G hat zu diesem Zeitpunkt, außer dass A am betreffenden Ort wohnt, keinerlei Erkenntnisse ermittelt, ob es sich bei A um einen Rundfunkteilnehmer handelt oder nicht. Das Antragsformular wird ohne Unterschrift und ohne Kenntnisnahme durch A bei der GEZ eingereicht, die daraufhin einen Gebührenbescheid zulasten von A erlässt.[123] › Hinweis

1.7.3 »Ich bin der Gott der ARD!«

Die nächste Story ist so unglaublich, dass ich ihr ein eigenes Unterkapitel widme:

Der Hamburger GEZ-Fahnder Holger K. soll sich besonders aus der Schar der Rundfunkbeauftragten hervorgetan haben. Bauarbeiter Fehmi R. behauptete jedenfalls, von Holger K. mit Pfefferspray (!) angegriffen worden zu sein. Und so soll das Aufeinandertreffen mit dem GEZ-Fahnder vor sich gegangen sein:

> Ich kam gegen 18:30 Uhr vom Einkaufen nach Hause. Im Treppenhaus unseres Mehrfamilienhauses stand ein Mann. Er schrieb die Namen von den Klingelschildern ab. Ich fragte ihn, was er da macht.

Dann habe ihn der GEZ-Schnüffler geschubst.

> Ich fiel auf die Stufen, fragte ihn, was das soll. Der Mann schrie: »Ich bin der Gott der ARD!« Dann zückte er eine Dose Pfefferspray und sprühte es mir in die Augen.

Daraufhin lief R. aus dem Haus und schloss die Haustür von außen ab, sodass der GEZ-Mann im Treppenhaus gefangen war.[124] › Hinweis

* * *

Das war nicht Holger K.s einziger Brutalo-Auftritt. In einem anderen Fall fragte er in einem Hamburger Mehrfamilienhaus ahnungslose Bewohner aus. Doch diesmal hatte er es mit einem BILD-Reporter zu tun:

> Als der BILD-Reporter ihn fragt, wer er denn sei, wird K. patzig: »Mischen Sie sich nicht in das Gespräch ein.« Er hält eine Mappe hoch, darauf ein Aufkleber: »Stopp, zwei Meter Abstand.« Dann greift der GEZ-Mann in seine Jackentasche, zückt ein Hundeabwehrspray, hält es dem Reporter vor die Nase. Der BILD-Reporter greift zum Handy, ruft die Polizei.
>
> K. telefoniert auch, ruft Verstärkung. Als zwei breitschultrige Männer auftauchen, sind die Beamten zum Glück schon da: Sie stellen das Spray sicher, ermitteln wegen des Verdachts der Nötigung.[125] › Hinweis

Nicht die einzige »Tat«, denn laut BILD gab es weitere Anzeigen gegen Holger K.: wegen Beleidigung, Nötigung, Hausfriedensbruch und Körperverletzung.[126] › Hinweis

Zu Ihrer Info: Der Bundesfinanzhof stellte im Jahr 1979 höchstrichterlich fest, dass die Rundfunkgebührenbeauftragte keine hoheitlichen Befugnisse hätten, da ihnen keine Zwangsbefugnisse (»Betreibungsrecht«) zustünden.[127] › Hinweis

Zudem hatten sie keinen Anspruch auf Amtshilfe durch die Polizei,[128] › Hinweis was manchmal suggeriert wurde.[129] › Hinweis

* * *

Hier noch ein paar weitere Tricks der GEZ-Fahnder:

- Blick auf die Quote: Die GEZ glich die Zahl der Anmeldungen in einer Straße mit der Zahl der Wohneinheiten ab. Wich die Anmeldequote von der Norm ab, schauten die Fahnder besonders genau hin.
- Falsche Umfragen: Die GEZ-Fahnder fragten selten direkt nach, ob im Haushalt ein Radio oder TV vorhanden ist. Oft gaben sie vor, eine Umfrage zu einer Sendung zu machen. Wer antwortete, saß dann in der Falle.
- Gekaufte Adressen: Laut Stiftung Warentest kauften die GEZ-Fahnder auch Adressbestände auf, was zu skurrilen Situationen führen konnte: Wer beispielsweise bei einem TV-Quiz teilgenommen hatte, ohne bei der GEZ gemeldet zu sein, machte sich sofort verdächtig.
- Fangfragen: Oft wurde gefragt, wie lange der Betroffene schon sein TV-Gerät habe. Wer mehrere Jahre angab, bekam unter Umständen eine sehr hohe Rechnung zur Nachzahlung.[130] › Hinweis

WICHTIG!

Die GEZ-Jäger ***dürfen NICHT***

- Ihre Wohnung betreten, es sei denn, Sie gestatten es ausdrücklich!
- Zahlungen zur Tilgung einer Rundfunkbeitragsschuld entgegennehmen!
- Abmeldungen oder eidesstattliche Versicherungen entgegennehmen!
- Personen, die erkennbar nicht Inhaber der jeweiligen Wohnung sind, nach den Namen und Anschriften der Inhaber befragen!

- Personen unter 18 Jahren befragen![131] › Hinweis

Die GEZ-Jäger ***dürfen***

- zwischen 7 und 22 Uhr an Ihrer Wohnung klingeln,
- sich über die Wohnsituation und Anzahl der anmeldepflichtigen Geräte erkundigen,
- sich bei Ihren Nachbarn erkundigen, ob Sie Geräte besitzen,
- durch Ihr Fenster schauen (aber nicht bewusst eine Wohnung ausspähen),
- selbst ein Gerät anmelden (Zwangsmeldung bei Gewerbetreibenden).[132] › Hinweis

Kein Wunder also, dass das Image der Rundfunkgebührenbeauftragten in der Öffentlichkeit überwiegend schlecht war. »Schnüffler« und »Spitzel« waren wohl noch die schönsten Bezeichnungen für die Beauftragten, die meistens unangemeldet und auch zu späten Abendstunden auftauchten.

Ich erinnere mich daran, dass auch zu mir einer dieser »Herren« kommen und sich Eintritt in meine damalige Wohnung verschaffen wollte. Mit hoheitlichem Auftreten und ziemlich arrogantem Benehmen, das mich wohl einschüchtern sollte. Doch da war er bei mir gerade am Richtigen. Schon an der Tür blickte er mit gierigen Äuglein an mir vorbei, um wohl einen Fernseher oder ein Radio zu erhaschen, und er fragte auch gleich, ob ich ein Autoradio hätte. Ich habe ihm die Tür vor der Nase zugeschlagen und ihm gesagt, das gehe ihn nichts an. Er erwiderte durch die Tür, dass er mit der Polizei wiederkommen werde, was ich begrüßte. Natürlich kam er nicht noch einmal vorbei.

Das waren die GEZ-»Schnüffelhunde« der Vergangenheit – und sie gehören scheinbar auch der Vergangenheit an. Doch die Beiträge werden auch in der »Nach-Rundfunkgebührenbeauftragter«-Zeit gnadenlos eingetrieben. Wie, das erfahren Sie in Kapitel 3 »GEZ-Jäger: So werden Sie gehetzt!«.

1.8 Die Landesmedienanstalten

In Deutschland gibt es das duale Rundfunksystem mit öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogrammen und privaten Fernseh- und Radiosendern. Private

Programme wie RTL, SAT1, Klassik Radio oder Energy finanzieren sich vor allem durch Werbung. Die öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten ARD und ZDF erhalten Geld aus dem Rundfunkbeitrag. Auch die Aufsicht ist unterschiedlich geregelt. Die Medienanstalten sind ausschließlich Ansprechpartner für die privaten Radio- und Fernsehveranstalter.[133] › Hinweis

Da der Rundfunk und die Aufsicht über den Rundfunk in Deutschland laut Grundgesetz Ländersache sind, gibt es in fast jedem Bundesland eine Landesmedienanstalt. Berlin und Brandenburg sowie Hamburg und Schleswig-Holstein haben eine gemeinsame Medienanstalt (siehe Kapitel 1.3: »Rechtsgrundlagen«).[134] › Hinweis

Die Landesmedienanstalten arbeiten auf der Grundlage des Rundfunkstaatsvertrages, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages und der Landesmediengesetze. Die Zusammenarbeit ist im Rundfunkstaatsvertrag geregelt (siehe Kapitel 1.4: »Der Rundfunkstaatsvertrag«).[135] › Hinweis

Die vierzehn Landesmedienanstalten

1. Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM), München
2. Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LfK), Stuttgart
3. Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK), Ludwigshafen
4. Landesmedienanstalt Saarland (LMS), Saarbrücken
5. Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen), Kassel
6. Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM), Düsseldorf
7. Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM), Hannover
8. Bremische Landesmedienanstalt (brema), Bremen
9. Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH), Norderstedt
10. Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV), Schwerin
11. Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb), Berlin
12. Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA), Halle/Saale
13. Thüringer Landesmedienanstalt (TLM), Erfurt

14. Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM), Leipzig[136] › Hinweis

1.8.1 Die Aufgaben

Und das sind laut Selbstbeschreibung die Aufgaben der Landesmedienanstalten:

> Kernaufgabe der Landesmedienanstalten ist die Regulierung: die Zulassung, Programmaufsicht und Vielfaltssicherung der privaten Rundfunkprogramme. Eine weitere Aufgabe ist die Förderung der Medienvielfalt und die Förderung neuer Übertragungswege.
>
> Die Landesmedienanstalten sind unabhängige Anstalten des öffentlichen Rechts. Sie handeln eigenständig aufgrund der geltenden Gesetze und sind nicht Teil der staatlichen Verwaltung.
>
> Kernaufgabe der Landesmedienanstalten ist die *Regulierung.* Dazu gehören Aufgaben wie diese:
>
> - Erteilen von Lizenzen für die Verbreitung von Rundfunkprogrammen
> - Zuweisung von Frequenzen für die Übertragung
> - Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen
> - Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen zur Werbung, zum Jugendschutz und zu den allgemeinen Programmgrundsätzen im Rundfunk und im Internet
> - Aufsicht über Plattformanbieter
> - Sicherung der Meinungsvielfalt und die Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht
>
> Eine weitere Aufgabe ist die *Förderung,* wie die
>
> - Förderung digitaler Übertragungstechnik
> - Förderung von Medienvielfalt durch die Unterstützung lokaler Fernseh- und Radioveranstalter
> - Interessenvertretung der privaten Rundfunkveranstalter gegenüber den öffentlich-rechtlichen für ein ausgewogenes Nebeneinander im dualen System
> - Förderung von Medienkompetenz[137] › Hinweis

1.8.2 Die Programmaufsicht

Die Medienanstalten beaufsichtigen die von ihnen zugelassenen Rundfunkprogramme sowie die im Internet verfügbaren audiovisuellen Onlineangebote auf Einhaltung der medienrechtlichen Anforderungen. Sie überprüfen insbesondere, ob die Angebote der elektronischen Medien die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendmedienschutz, zur Werbung und zu den allgemeinen Programmgrundsätzen einhalten.[138] › Hinweis Auch hier wieder die Selbstbeschreibung:

Alle Fernseh- und Radioprogramme wie auch alle audiovisuellen Onlineangebote veranstalten und verbreiten ihre Inhalte im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich geschützten Programmgestaltungsfreiheit. Hierfür führen die Medienanstalten regelmäßig Programmbeobachtungen durch. Sie gehen auch Hinweisen von Zuhörern, Zuschauern und Nutzern nach, die auf problematische Inhalte in den elektronischen Medien aufmerksam geworden sind. Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der Rundfunk- und Meinungsäußerungsfreiheit der Anbieter elektronischer Medien sowie der Informationsfreiheit der Zuschauer und Nutzer immer nur nachträglich. Die Anbieter verantworten insoweit die von ihnen verbreiteten Inhalte. Die Medienanstalten tauschen sich regelmäßig mit den Rundfunkveranstaltern und Onlineanbietern mit Sitz in Deutschland aus und können auf diesem Wege oftmals eine Einigung erzielen, sodass keine förmlichen Aufsichtsverfahren eingeleitet werden müssen.

Daneben gehört auch die Prüfung der vorgeschriebenen Anbieterkennzeichnung im Internet – die *Impressumspflicht* – zu den Aufsichtsaufgaben der zuständigen Medienanstalten. Die Prüffälle in diesem Bereich führen überwiegend zur Nachbesserung der Angebote, sodass nur in sehr wenigen Fällen Bußgeldverfahren einzuleiten sind.[139] › Hinweis

1.8.2.1 Programmgrundsätze

Folgende allgemeine Programmgrundsätze sind einzuhalten:

- die Menschenwürde,
- die sittlichen, weltanschaulichen und religiösen Überzeugungen,
- die Rechtsordnung,
- die journalistische Sorgfaltspflicht.[140] › Hinweis

Das heißt: Verletzen Darstellungen die Menschenwürde, dürfen sie nicht gesendet werden. Aber: Berichterstattungen und Nachrichtensendungen sind von dieser Vorschrift ausgenommen. Doch es kommt darauf an, die Betroffenen aus einer respektvollen und menschenwürdigen Perspektive zu zeigen. Zudem sollen die Rundfunkveranstalter auf ein diskriminierungsfreies Miteinander hinwirken und zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie zur Förderung von Minderheiten beitragen.[141] › Hinweis

1.8.2.2 Journalistische Grundsätze

Berichterstattung und Informationssendungen müssen den anerkannten journalistischen Grundsätzen entsprechen, *unabhängig* und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung

sorgfältig auf *Wahrheit und Herkunft* zu prüfen.[142] › Hinweis

Im Pressekodex,[143] › Hinweis dem Regelwerk des Deutschen Presserats, sind unter anderem folgende publizistische Regeln festgelegt:

- Die Wahrheit und die Menschenwürde zu achten;
- Werbung und Redaktion zu trennen;
- Kommentare sind von der Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen;
- Nicht einseitig zu berichten;
- Die Persönlichkeitsrechte zu respektieren und vor Diskriminierungen zu schützen.[144] › Hinweis

Während für Printmedien der Deutsche Presserat zuständig ist, erfolgt die Kontrolle der Einhaltung des Pressekodex im privaten Rundfunk durch die Landesmedienanstalten.

Das ist besonders interessant im Zusammenhang mit der »Lügenpresse-Diskussion« (siehe Kapitel 1.11 und 1.13). Ich gehe in den genannten Kapiteln genauer darauf ein.

1.9 Der Rundfunkrat der Rundfunkanstalten

Die Recherche zu diesem Kapitel erwies sich als sehr arbeitsintensiv. Ein zentrales Dokument, in dem man einen Überblick über sämtliche Mitglieder der Rundfunkräte bekommen könnte, ist derzeit nirgendwo im Internet zu finden. Demzufolge musste jede einzelne Website der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten aufgerufen werden, um einen Überblick über die Mitglieder zu bekommen.

Bei allen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der BRD (beim ZDF unter dem Titel »Fernsehrat«, beim Deutschlandradio unter dem Titel »Hörfunkrat«) ist der Rundfunkrat die Vertretung der Allgemeinheit und das höchste mit der Programmkontrolle beauftragte Aufsichtsgremium. Es bestimmt allein, auf Vorschlag des Verwaltungsrats oder in gemeinsamer

Sitzung mit diesem die personelle Leitung der Anstalt, den Intendanten oder das Direktorium.

Die Größe des Gremiums ist unterschiedlich und reicht von derzeit 26 Mitgliedern bei Radio Bremen bis zu 74 Mitgliedern beim SWR. Die Besetzungsmodi und das Spektrum der bei der Besetzung berücksichtigten Organisationen, Gruppen und Verbände variieren ebenfalls. Überwiegend sind die Entsendungsberechtigten im jeweiligen Rundfunkgesetz einzeln aufgeführt und bei Mehr-Länder-Anstalten proportional auf die beteiligten Länder verteilt.

Bei NDR und SWR werden zusätzlich Teilgremien für die einzelnen Länder gebildet (Landesrundfunkrat), beim MDR sind es Landesgruppen. Generell vorgesehen sind Rundfunkratsmitglieder der beiden großen Konfessionen, der jüdischen Kultusgemeinden, der Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie Parlaments- oder in jüngerer Zeit eher Parteienvertreter sowie Regierungsvertreter. Die Amtszeit der Rundfunkräte beträgt zumeist 4, 5 oder 6 Jahre.[145] › Hinweis

Die gesetzlichen Bestimmungen für die Rundfunkräte legen die Länder fest. Deshalb variieren auch Aufgaben und Mitgliederzahl der Rundfunkräte entsprechend den unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen in den Ländern.

1.9.1 Die Zusammensetzung

Der Rundfunkrat der jeweiligen Rundfunkanstalten setzt sich aus Mitgliedern verschiedener Vereinigungen zusammen. Er soll den Querschnitt der Bevölkerung abbilden. Die Vereinigungen sind im jeweiligen Rundfunkstaatsvertrag aufgezählt. Beispielsweise:

- Gewerkschaften
- Frauenverbände
- Kirchen
- Fraktionen

Sie alle entsenden eigenständig ihre Vertreter. Prometheus, das Freiheitsinstitut mit Sitz in Berlin, hatte bereits 2015 analysiert, auf welche Institutionen und Organisationen sich die insgesamt 507 Mitglieder aller Aufsichtsgremien der Rundfunkanstalten verteilen. Das Ergebnis war folgendes:

- 31 Prozent (159 Mitglieder) sind Politiker, entsandt von Bundes- und Landesregierungen, von den Landesparlamenten, kommunalen Verbänden und Parteien,
- 18 Prozent (93 Mitglieder) Ehrenamtliche (z. B. aus Sport- und Umweltschutzverbänden, Jugendorganisationen und karitativen Einrichtungen),
- 12 Prozent (59 Mitglieder) Vertreter von Arbeitgebern und Selbstständigen,
- 10 Prozent (50 Mitglieder) Vertreter aus den Bereichen Kultur, Medien und Bildung,
- 10 Prozent (49 Mitglieder) Vertreter von Gewerkschaften (z. B. DGB und verdi),
- 9 Prozent (45 Mitglieder) Vertreter von Religionsgemeinschaften,
- 3 Prozent (18 Mitglieder) Vertreter von Minderheitengruppen und Opferverbänden (z. B. auch Vertreter von Schwulen, Lesben und Transsexuellen, Muslime und Verbraucher),[146] › Hinweis
- 7 Prozent (34 Mitglieder) lassen sich keiner der Gruppen eindeutig zuordnen.[147] › Hinweis

HINTERGRUND

SPD: 51 Mitglieder (32 Prozent)
CDU: 51 Mitglieder (32 Prozent)
Die Grünen: 17 Mitglieder (11 Prozent)
CSU: 14 Mitglieder (9 Prozent)
Die Linke: 8 Mitglieder (5 Prozent)
FDP: 5 Mitglieder (3 Prozent)
Freie Wähler: 2 Mitglieder (1 Prozent)
Parteilos: 11 Mitglieder (7 Prozent)[146]

Anmerkung: Nach Einzug der AfD in den Bundestag und dessen endgültiger Konstitution 2018 sind dann auch AfD-Mitglieder im Rundfunkrat vertreten.

1.9.2 »Beherrschender Einfluss« von Parteien?

Die Zusammensetzung der Rundfunkräte wird auch kritisiert. Denn der Anteil von Politikern und Staatsvertretern lag bei einigen Anstalten bei 50 Prozent – ein fast »beherrschender« Einfluss.

Doch das Bundesverfassungsgericht hatte im März 2014 im Zusammenhang mit dem ZDF-Fernsehrat wie folgt geurteilt:[149] › Hinweis

> Der Anteil der staatlichen und staatsnahen Mitglieder darf ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder des jeweiligen Gremiums nicht übersteigen.[150] › Hinweis

Danach musste der Fernsehrat bis Mitte 2016 neu zusammengesetzt sein und der Verwaltungsrat bis Anfang 2017. In beiden Gremien darf also nur noch ein Drittel der Mitglieder aus »staatsnahen« Institutionen und Organisationen kommen.[151] › Hinweis

Über die öffentlich-rechtlichen Gremien hinweg wurde diese Vorgabe erfüllt: denn 31 Prozent (s. o.) sind ja weniger als ein Drittel!

Aber: Auch das ist Augenwischerei, ein Taschenspielertrick. Denn auch Funktionäre von Verbänden, Gemeindetagen und andere sind häufig über ihr Parteibuch ins Amt gekommen. Jan Fleischhauer schrieb deshalb im SPIEGEL:

> In Wahrheit gibt es in dieser Welt weit und breit kaum jemanden, der nicht der »roten« oder der »schwarzen« Seite zuzurechnen wäre. Immer wieder keimt die Hoffnung, dass sich das System unter dem Druck der Öffentlichkeit reformiert. Ich fürchte, es ist unzerstörbar.[152] › Hinweis

Und weiter:

> Wenn die letzte freie Zeitung ihren Geist aufgegeben hat, weil die Öffentlich-Rechtlichen auch den abgeschiedensten Winkel im Internet besetzt haben, wird es die Rundfunkräte immer noch geben. Der unausgesprochene Deal geht so: Die Politik sichert die Finanzierung, dafür haben ihre Vertreter freien Zugang zum Programm.[153] › Hinweis

Sie erkennen also: In dem wichtigen Gremium des Rundfunkrates haben die Parteien (vornehmlich CDU/CSU, SPD und Die Grünen) nach wie vor die meisten Vertreter.

Wir haben – meiner Ansicht nach – also eine »Große Koalition« der Presse und der Medien, und wer sich nur einen Zentimeter von der

vorgegebenen Denkweise entfernt, macht sich sofort verdächtig, »rechtsradikal« zu sein (siehe Kapitel 1.11: »Vergessen Sie die Meinungsvielfalt!«).

1.10 Der Verwaltungsrat des Beitragsservice

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten arbeiten bei der Steuerung und Überwachung der Aufgabenerfüllung durch den Zentralen Beitragsservice in einem Verwaltungsrat zusammen. Dieser besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Landesrundfunkanstalten und des Deutschlandradios sowie drei Vertreterinnen bzw. Vertretern des Zweiten Deutschen Fernsehens.[154] › Hinweis

Der Verwaltungsrat kontrolliert die Geschäfte des Beitragsservice, der die zentrale Anlaufstelle für die Bearbeitung der Rundfunkbeiträge ist.[155] › Hinweis

Vorsitzende:

- Dr. Katrin Vernau, Verwaltungsdirektorin (WDR)

Stellvertretende Vorsitzende:

- Karin Brieden (SPD), Verwaltungsdirektorin (ZDF)
- Rainer Kampmann (CDU), Verwaltungs- und Betriebsdirektor (Deutschlandradio)
- Dr. Nina Hütt, Justiziarin (HR)

Mitglieder:

- Petra Birkenbeil, Hauptabteilungsleiterin Finanzen (ZDF)
- Angela Böckler, Verwaltungsdirektorin (NDR)
- Hagen Brandstäter, Verwaltungsdirektor (RBB)
- Dr. Hermann Eicher, Justiziar (SWR)
- Dr. Albrecht Frenzel, Verwaltungsdirektor (BR)
- Ralf Ludwig, Verwaltungsdirektor (MDR)
- Jan Schrader, Abteilungsleiter Finanzen (RB)

- Peter Weber, Justiziar (ZDF)
- Stephanie Weber, Verwaltungs- und Betriebsdirektorin (SR)[156] › Hinweis

1.11 Vergessen Sie die Meinungsvielfalt!

Öffentliche Aufmerksamkeit erzielt man heute vor allem durch Themen und Ereignisse, die von den Medien (auch Social Media) aufgegriffen werden. Die sogenannten »Massenmedien« spielen deshalb eine wichtige Rolle in der Meinungs- und Willensbildung.

Das Fernsehen ist nach wie vor das »politische Leitmedium«, so der Politikwissenschaftler Claus Leggewie.[157] › Hinweis

Die Mediennutzung der Bevölkerung stellt sich prozentual folgendermaßen dar:

Mediennutzung (Basis: 69,24 Millionen Personen ab 14 Jahre)	
Fernsehen	95,2 %
Radio	87,5 %
Internet	82,8 %
Tageszeitung	76,1 %
Zeitschriften/Nachrichtenmagazine	64,6 %
Quelle: TNS Infratest MedienGewichtungsStudie 2016[158] › Hinweis	

Der Zugang zum Internet gestaltet sich so:

Internetzugang	
Alle	88,1 %
14–29 Jahre	99,2 %
30–49 Jahre	98,6 %
50+ Jahre	76,5 %
Quelle: TNS Infratest MedienGewichtungsStudie 2016[159] › Hinweis	

Nutzung von Facebook, YouTube und Suchmaschinen (Basis: Personen ab 14 Jahre)

Facebook	11,2 %
YouTube	8,1 %
Twitter	1,4 %
Google	86,9 %
Web.de	5,5 %
T-Online	3,5 %
Yahoo	2,2 %
Bing	0,8 %
AOL-Suche	0,4 %
Quelle: TNS Infratest MedienGewichtungsStudie 2016[160] › Hinweis	

Darüber, was als wichtigstes Informationsmedium empfunden wird, wurden folgende Daten erhoben:

Wichtigstes Informationsmedium (Basis: Personen ab 14 Jahre)	
Fernsehen	37,1 %
Internet	27,1 %
Tageszeitung	21,3 %
Radio	10,0 %
Zeitschriften	2,0 %
Quelle: TNS Infratest MedienGewichtungsStudie 2016[161] › Hinweis	

Pressefreiheit und Vielfalt der Medien sind für eine funktionierende Demokratie also lebenswichtig.[162] › Hinweis

Die Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit sind durch das Grundgesetz (Artikel 5) gesichert:

> Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

So jedenfalls in der *Theorie.* In der Praxis sieht das allerdings ganz anders aus.

Die Wahrheit: Deutschland liegt in der Rangliste der Presse*freiheit* von Reporter ohne Grenzen (2017) auf Platz 16![163] › Hinweis Das sind 10 (!) Plätze *hinter* Costa Rica und 8 (!) Ränge *hinter* Jamaika!

Eine Schande für ein Land, das mit der Meinungsfreiheit kokettiert, wo es nur kann. 2015 lag Deutschland in der Statistik noch auf Platz 12.

Die Gründe für das schlechte Presseranking sind laut Reporter ohne Grenzen:

- Gesetze schränken Recherchen ein.
- Staatliche Überwachungen schränken Recherchen sowie Veröffentlichungen geheimer Informationen ein.[164] › Hinweis

➔ Liebe Vertreter der Systempresse, damit haben wir freie Journalisten schon seit Jahren zu kämpfen. Bisher seid ihr weitgehend davon verschont geblieben, aber die staatliche Krake dehnt sich aus. Soll heißen: Eine Meinungs- und Presse*freiheit* gibt es de facto in Deutschland nicht!

- Wirtschaftliche Krise von Zeitungs- und Zeitschriftenverlagen. Dadurch wird die Medienvielfalt geschmälert.[165] › Hinweis

➔ Die Systempresse hat sich – meiner Meinung nach – durch ihre teilweise sehr einseitige Berichterstattung ihr eigenes Grab geschaufelt. Ich gehe im nächsten Kapitel darauf ein.

- Der Informantenschutz leidet zunehmend.[166] › Hinweis

➔ Es ist tatsächlich ein Problem für uns Journalisten, dass Informanten sich immer seltener »öffnen«, weil sie Restriktionen befürchten. Auch hier: Pressefreiheit nur noch bedingt.

- Eine »Schere im Kopf«, die Journalisten daran hindere, bestimmte Themen aufzugreifen und kritisch zu berichten. Beispiel die Berichterstattung über die Türkei.[167] › Hinweis

➔ Die »Lückenpresse-Fake-News« über die Flüchtlingskrise, das Verschweigen von ausländischen Tätern und die teilweise katastrophal einseitige Berichterstattung über Terroranschläge oder über Themen wie Ukraine, Syrien, Trump etc. *beweisen* vielen Kritikern, dass es doch eine *Lücken*presse gibt.

Und so schafft Deutschland die Presse- und Meinungsfreiheit langsam, aber sicher ab:

- Schnüffeleien in den sozialen Netzwerken
- Überwachung von Journalisten
- Meinungsdiktatur
- Gesinnungsdiktatur
- Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz
- § 130 StGB
- Löschung von Beiträgen in Social Media
- Diskriminierung von politisch nicht korrekt Denkenden …

Die »Zensur« findet heutzutage über »Sagbarkeitsregeln« statt (s. u). So wollen die politischen und medialen Autokraten wohl jegliche politisch unkorrekten Kritiker »abschalten«. Die Hexenjagd resultiert aus Gesinnungsdiktatur und Gutmenschentum, dass einem nur noch schlecht werden kann. Keine Chance mehr, seine Meinung *frei* und *unbedarft* zu vertreten, ansonsten droht die mediale Schlachtbank:

- Die »Rechts-Keule«
- Diskriminierungen
- Drohungen
- Berufskündigungen
- Aussperrungen
- Hetze und vieles mehr

Ich bin selbst oft diskreditiert, beleidigt und sogar schon dreimal mit dem Tode bedroht worden, nur weil ich kein politisch korrekter Journalist bin, sondern mich der Objektivität verpflichtet fühle, auch wenn das vielen nicht passt.

Als besonders effizient hat sich die »Rechts-Keule« entpuppt, mit der heutzutage fast jeder rechnen muss, der die Meinung frei und offen (und zwar gegen die herrschende Medialkultur) vertritt.

Sogar Euro-Gegner werden schon als »rechts« diffamiert. So weit ist es in unserer »Meinungsfreiheitsdemokratie« schon gekommen!

1.11.1 Die »Zensur« findet über »Sagbarkeitsregeln« statt

Frage: Wer errichtet in einem »demokratisch« verfassten Gemeinwesen, das in seinem Grundgesetz festlegt, dass eine *Zensur nicht stattfindet* (vgl. GG Art. 5, 1), überhaupt sprachliche Grenzen?

Antwort: Keine Einzelnen, sondern die Gesellschaft. Denn es gibt eine weitgehende gesellschaftliche Übereinkunft der linken oder politisch völlig korrekten Gutmenschen darüber, was als »sagbar« gilt. Wer diese Übereinkunft übertritt, bricht ein Tabu und muss gegebenenfalls mit Sanktionen rechnen. *Ein* gutes Beispiel dafür erläutere ich im Folgenden:

1.11.1.1 Deutschland: Objektive Geschichtsschreibung unmöglich

Es gibt geschriebene Gesetze, die den Sprechern und Schreibern bei politischen Auseinandersetzungen Grenzen aufzeigen. Diese Gesetze beziehen sich in Deutschland z. B. auf die NS-Vergangenheit.

In § 130 des Strafgesetzbuchs ist geregelt, dass die Verbrechen des Nationalsozialismus nicht »in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören«, gebilligt,[168] › Hinweis geleugnet oder verharmlost werden dürfen.

Zudem gibt es im Artikel 5 Grundgesetz einen Absatz, der weithin wenig beachtet wird. Er lautet [Hervorhebungen durch mich]:

> (3) Kunst und *Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.* Die *Freiheit* der Lehre *entbindet nicht von der Treue zur Verfassung*.[169] › Hinweis

Meine Meinung: Dies lässt keine vollständig objektive Forschung zu, denn der gesellschaftliche Diskurs, in weiten Teilen auf dem Geschichtsbild der

Sieger basierend, und *nicht* die historischen Tatsachen, bestimmt letztlich *unser* Geschichtsbild.

Dabei verkehren die staatlichen »Geschichtswächter« eine *objektive* Geschichtsschreibung in eine *revisionistische* um und kriminalisieren jeden, der versucht, Forschungen durchzuführen, die nicht der politischen Korrektheit entsprechen und vielleicht andere als die gängigen Geschichtsfakten zutage bringen.

Ich habe mit vielen ausländischen Historikern darüber gesprochen, die alle nur den Kopf geschüttelt haben. Deshalb finden Sie in vielen angloamerikanischen Fachbüchern über die Zeit zwischen 1914 bis 1945 objektivere Erkenntnisse, als sie in Deutschland überhaupt publiziert werden »dürfen«.[170] › Hinweis

1.11.1.2 Achtung! Gebrauchen Sie diese acht Wörter, sind Sie »rechts«

Die Bundeszentrale für politische Bildung teilt den Wortschatz von (Rechts)-Populisten in folgende drei Kategorien ein:

Kategorie 1: Wörter, die politische Konzepte bekämpfen

Diese Wörter dienen dazu, politische Konzepte und Phänomene, die den Rechtspopulisten als bekämpfenswert gelten, extrem negativ zu bewerten. Dies geschieht häufig durch die Verwendung historisch belasteter Vokabeln.

Beispiele:

- Umvolkung
- Bevölkerungsaustausch (im Zusammenhang mit Flüchtlingen)
- Ethnosuizid (= Verharmlosung des Holocaust)
- Islamisierung (im Zusammenhang mit Flüchtlingen)

Die Erklärung der Bundeszentrale für politische Bildung [Hervorhebungen, auch folgend, durch mich]:

> Wird beispielsweise im Zusammenhang mit den aktuellen Flüchtlingsbewegungen von einer *Umvolkung* oder einem *Bevölkerungsaustausch* gesprochen, so wird damit – auch wenn es vielen gar nicht bewusst sein mag – ein nationalsozialistischer Topos aktiviert. […] Heutzutage soll mit der Vokabel auf eine drohende »Überfremdung« Deutschlands hingewiesen werden. Gemeint ist also, dass die Politik der Bundesregierung dazu führe, dass »das deutsche Volk« in der Bundesrepublik Deutschland durch zunehmende Immigrationsbewegungen Nichtdeutscher gegen eine ausländische Bevölkerung ausgetauscht werde. […] Dieses Konzept, nach dem also in Deutschland v. a. Deutsche zu wohnen haben bzw. nach dem Deutschland den Deutschen gehöre, ist mit der politischen und gesellschaftlichen Realität freilich nicht in Einklang zu bringen.[171] › Hinweis

Kategorie 2: Wörter, die historisch belastet sind

Diese Wörter sind historisch belastet und sollen offenbar reanimiert und gleichzeitig rehabilitiert werden.

Beispiele:

- völkisch
- Volksverräter
- Lügenpresse

Die Erklärung der Bundeszentrale für politische Bildung:

> Die häufig auf Demonstrationen von Pegida und AfD zu hörende Vokabel *Lügenpresse* hat eine lange Geschichte. […] Bereits während des 1. Weltkrieges wurde Lügenpresse verwendet und diente später insbesondere den Nationalsozialisten zur pauschalen Abqualifizierung unabhängiger Presseorgane. Insofern wurde mit dieser Vokabel keine rational begründbare Medienkritik betrieben, sondern eine *pauschale Abqualifizierung mit gleichzeitiger Bedrohung* ausgedrückt. Dies gilt auch für die heutige Zeit, in der der Vorwurf der Lügenpresse bzw. der Meinungsdiktatur meist mit Kommunikationsverweigerung einhergeht, mit der konsequenten Weigerung, den solcherart diffamierten Medien und ihren VertreterInnen überhaupt eine Chance zur Rechtfertigung oder Richtigstellung zu geben.[172] › Hinweis

Kategorie 3: Wörter, die politisch beschimpfen

Die Wörter dieser Kategorie fallen zunächst nicht durch historische Belastung im Diskurs auf, sondern durch ihre Qualität als grobe Beschimpfungen.

Beispiel:

- linksversifft

Die Erklärung der Bundeszentrale für politische Bildung:

> Krankheits- oder auch Tiermetaphern im politischen Diskurs dienen der Abwertung des politischen Gegners, in ihrer extremen Form gar seiner Dehumanisierung. Beispielsweise nutzen die Nationalsozialisten Krankheitsmetaphern, um Menschen jüdischen Glaubens ihre Menschenwürde abzusprechen: Die Rede war dann z. B. von Parasiten … die den »deutschen Volkskörper« schädigten. […] Der politische Gegner erscheint dann als Krankheitserreger oder Seuche. Aktionen gegen einen solchen Gegner gelten dann als Notwehr, als medizinisch gebotene Maßnahme zur Erhaltung der eigenen Gesundheit bzw. der des ganzen Volkes. Zwar lässt sich der Ausdruck vom *versifften links-rot-grünen 68er Deutschland* nicht mit dem NS-Sprachgebrauch identifizieren oder auf ihn direkt zurückführen. Jedoch deutet diese Form der *verbalen Diffamierung auf einen aggressiven politischen Agitationsstil* hin, der in erster Linie durch Freund-Feind-Schemata gekennzeichnet ist.[173] › Hinweis

Dies also sind die acht Wörter, die Sie laut»Sprachpolizei« nicht sagen dürfen:

1. Umvolkung
2. Bevölkerungsaustausch (im Zusammenhang mit Flüchtlingen)
3. Ethnosuizid (= Verharmlosung des Holocaust)
4. Islamisierung (im Zusammenhang mit Flüchtlingen)
5. völkisch
6. Volksverräter
7. Lügenpresse
8. linksversifft[174] › Hinweis

Die Erklärung der Bundeszentrale für politische Bildung:

> Sämtlichen hier beschriebenen Wörtern kommt ein hohes provokatives Potenzial zu. Dies hängt damit zusammen, dass die Verwendung *historisch belasteter* Vokabeln – auch wenn sie in veränderter Bedeutung verwendet werden – in der *bundesrepublikanischen Öffentlichkeit noch immer einem Tabubruch gleichkommt.* Von Rechtspopulisten werden sie gezielt eingesetzt, um auch ein rechtsextremes Publikum anzusprechen, das einer rationalen, abgewogenen Argumentation vermutlich wenig abgewinnen würde.[175] › Hinweis

Unglaublich, was in unserem »Meinungsfreiheits-Deutschland« trotz Artikel 5 Grundgesetz stattfindet.

Da wir diese »Meinungsfreiheit« de facto nicht haben, wie ich dargestellt habe, berufe ich mich auf *Art. 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des UN-Zivilpaktes:*

> Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.[176] › Hinweis

1.11.2 Jeder Internetnutzer könnte bald als »Terrorist« gelten

Aber es kann tatsächlich noch viel schlimmer kommen. Sehen Sie selbst:

Der EU-Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) arbeitet an einer EU-Richtlinie[177] › Hinweis , die die bürgerlichen Freiheiten in nie bekannter Weise beschränken kann.

Die darin enthaltenen Regeln können die freie Meinungsäußerung beschneiden und definieren den »Terrorismus« so vage, dass jeder unter Terrorverdacht geraten kann. Das kritisieren auch Menschenrechtsaktivisten.

Der Gesetzentwurf ist an die Terrorgesetze in Frankreich angelehnt. Dort können die Behörden ohne gerichtlichen Beschluss die Blockade von Webseiten, die den Terrorismus »verherrlichen«, verlangen. Die IP-Adressen der Nutzer, die sich auf den Seiten tummeln, werden gespeichert, und die Nutzer können strafrechtlich verfolgt werden.

So kann auch jeder unbescholtene Bürger auf die EU-Terror-Überwachungsliste gelangen und kriminalisiert werden!

Human Rights Watch kritisiert, die EU-Richtlinie lasse den Regierungen viel zu viel Spielraum, um die Richtlinie missbrauchen zu können. Sie könne sogar so weit ausgelegt werden, dass es zu einer Verletzung von Bürgerrechten kommt.

Die Fassung der Richtlinie im O-Text [Hervorhebungen durch mich]:

> Diese Richtlinie enthält eine Reihe schwerer Verbrechen wie Angriffe auf das Leben einer Person als vorsätzliche Handlungen, die als terroristische Straftaten qualifiziert werden können, wenn und soweit ein bestimmtes terroristisches Ziel verfolgt wird, zum Beispiel eine Bevölkerung ernsthaft einzuschüchtern oder unrechtmäßig eine Regierung oder internationale Organisation zu zwingen, eine Handlung durchzuführen oder zu unterlassen oder die *grundlegenden politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Strukturen eines Landes oder einer*

internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu zerstören. Die Bedrohung, solche vorsätzlichen Handlungen zu begehen, sollte auch als terroristische Straftat angesehen werden, wenn sie auf der Grundlage objektiver Umstände festgestellt wird, die mit einem solchen terroristischen Ziel begangen wurden. Im Gegensatz dazu gelten Handlungen, die zum Beispiel eine Regierung unter Druck setzen, ohne jedoch die Tatbestände der umfassenden Liste der schweren Verbrechen zu erfüllen, nicht als terroristische Straftaten im Sinne dieser Richtlinie.[178] › Hinweis

Im Februar 2017 wurde diese Richtlinie unter dem Begriff »Terrorismusbekämpfung«[179] › Hinweis – unbeachtet von der größeren Bevölkerungsmehrheit und natürlich den Mainstream-Medien – verabschiedet.[180] › Hinweis

Das heißt im Klartext:

- Jeder, der massive Kritik an den wirtschaftlichen oder sozialen Strukturen äußert (in diesem Sinne also »einschüchtert»), kann als Terrorist eingestuft werden.
- Je nach politischer Ausrichtung (rechts–links–liberal) kann eine Regierung den Begriff des »Terrorismus« anwenden.
- Das Demonstrationsrecht kann eingeschränkt werden.
- Einzelpersonen sind nicht von der Terrordefinition ausgenommen.
- Die Richtlinie wurde faktisch unter Ausschluss der Öffentlichkeit diskutiert. Die Verhandlungen erfolgten ohne parlamentarische Überprüfung des Textes.
- Öffentliche Proteste können so kriminalisiert werden.
- Die Meinungsfreiheit kann unterdrückt werden.
- Abweichende politische Handlungen können unterdrückt werden.
- Die Sperrung von Websites ist schon mit einem einfachen Verwaltungsakt möglich. Begründung: »Destabilisierung« der politischen und wirtschaftlichen Realitäten.
- Der Betreiber der Website kann verantwortlich werden.
- Die Besucher der Website können verantwortlich gemacht werden. Ausnahmen: Internetfirmen dürfen für terroristische Inhalte, die ihnen nicht bekannt sind, nicht verantwortlich gemacht werden.

Für mich ist klar: Dies ist eine »präventive« Masseneinschüchterung!

Es gibt kein Rechtsmittel gegen die Blockade der Websites, und das Fatale ist: Diese Maßnahmen könnten mit Zusatzabkommen z. B. auch auf Whatsapp, Facebook, Instagram & Co. ausgeweitet werden.

Somit hätten die Behörden die totale Kontrolle über die Social Media, und somit stünde *jeder* Internetnutzer unter Präventivverdacht!

Das ist nicht nur Theorie, wie Beispiele aus Frankreich zeigen:

Das Facebook-Konto von David Thomson, einem Journalisten, der über das Thema »Dschihadismus« schrieb, wurde bereits mehrmals blockiert. Grund: Frankreich verabschiedete im Juni 2016 ein Gesetz, das allein schon den Besuch von »terroristischen Websites« als Verbrechen einstuft. In Frankreich sind deshalb bereits 20 Menschen inhaftiert!

Was aber macht dann ein Journalist, beispielsweise wie ich, der über Terrorismus recherchiert? Richtig: Er steht dann mit einem Bein im Gefängnis.

Man wäre also schon ein Terrorist, wenn man eine Website auch nur *besucht.*

Jetzt gehen sie aufs Ganze und stellen jeden Internetnutzer quasi unter Generalverdacht, unbequeme Meinungen zu haben, und das alles unter dem scheinheiligen Deckmantel der »Terrorismusbekämpfung«!

Aber auch hierzulande geht es richtig zur Sache: *Vehement* forderten Politiker – vor allem seit Beginn der Flüchtlingskrise – dass »unbequeme« und »Hass-Inhalte« im Internet reguliert und zensiert werden sollten. Vor allem Angela Merkel und Heiko Maas setzten sich dafür ein. Es folgte sogar eine gesetzliche Regelung der Social-Media-Zensur.

1.11.3 Maas' »Anti-Hass-Gesetz«

Seit dem 1. Oktober 2017 gibt es das »Netzwerkdurchsetzungsgesetz« (NetzDG), das vom damaligen SPD-Bundesjustizminister Heiko Maas durch den Bundestag gepeitscht wurde. Union und die Sozialdemokraten haben es verabschiedet.

Es soll »Hass und Hetze« im Internet bekämpfen und droht Social-Media-Plattformen mit Geldbußen von bis zu 50 Millionen Euro, wenn sie

bedenkliche Inhalte nicht löschen. Netzwerke mit mehr als 2 Millionen Mitgliedern müssen »offensichtlich rechtswidrige« Inhalte binnen 24 Stunden löschen oder sperren.

Rund fünfzig Mitarbeiter beim Bundesamt für Justiz (BFJ) sollen die Umsetzung des Gesetzes überwachen.[181] › Hinweis Bei besonderen Fällen können die Inhalte sogar einem neuen, unabhängigen Gremium vorgelegt werden, das dem Justizministerium untersteht.[182] › Hinweis

HINTERGRUND

Die Begründung des Justizministeriums zum umstrittenen Gesetz:

Die Debattenkultur im Netz ist oft aggressiv, verletzend und nicht selten hasserfüllt. […] Hasskriminalität und andere strafbare Inhalte, die nicht effektiv bekämpft und verfolgt werden können, birgt eine große Gefahr für das friedliche Zusammenleben einer freien, offenen und demokratischen Gesellschaft. […] Es bedarf daher einer Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken, um objektiv strafbare Inhalte wie etwa Volksverhetzung, Beleidigung, Verleumdung oder Störung des öffentlichen Friedens durch Vortäuschen von Straftaten unverzüglich zu entfernen.[183] › Hinweis

Die Unternehmen müssen seit dem 1. Oktober 2017 einen sogenannten »Zustellungsbevollmächtigten für zivilgerichtliche Verfahren« benennen. Gerichte, Staatsanwaltschaften und andere Behörden sollen an ihn ihre Schriftstücke schicken können.[184] › Hinweis Die Löschungspflicht gilt seit dem 1. Januar 2018.

Doch schon zuvor ist es immer wieder zu Fällen gekommen, bei denen eindeutig nicht strafbare Inhalte von Facebook oder Twitter gesperrt wurden.[185] › Hinweis Das könnte sich im Laufe der Zeit noch rapide verschlimmern.

Wie Joachim Steinhöfel in *Tichys Einblick* feststellte, verkaufte Maas sein Gesetz mit einem rhetorischen Trick: Wer gegen sein Gesetz ist, sei offenbar für »Hass und Hetze«.[186] › Hinweis

Aber das Gesetz ist in den Augen vieler Experten rechtswidrig:

1. Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestags erachtete das Gesetz in einem Gutachten für europarechts- und verfassungswidrig.

2. Acht der zehn von den Parteien ausgesuchten Sachverständigen attestierten bei der Anhörung im Rechtsausschuss »schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken« und sprachen von einer »Einebnung der Meinungsfreiheit«.
3. David Kaye, der Sonderbeauftragte für Meinungsfreiheit der Vereinten Nationen, forderte die Bundesregierung zu einer Stellungnahme auf und machte völkerrechtliche Bedenken deutlich.[187] › Hinweis

So stellt das Maas'sche Zensurgesetz für mich nichts anderes dar als einen Frontalangriff auf unsere Meinungsfreiheit, wie sie es seit dem Dritten Reich und Stasi-Zeiten nicht mehr gegeben hat!

Oder wie der bereits benannte Joachim Steinhöfel treffend skizziert:

> Skandalös, wenn die Länder die Justiz nahezu handlungsunfähig sparen und die Grenzen der Meinungsfreiheit zukünftig von Mindestlohnakteuren bei Facebook bestimmt werden sollen. Die löschen werden, was das Zeug hält. […] Es geht nicht um »Hass und Hetze«.[188] › Hinweis

Und weiter:

> Es geht um die Rückeroberung der Herrschaft über den politischen Diskurs.[189] › Hinweis

Das lässt für mich nur noch *einen* Schluss zu: Die Regierenden haben Angst …

- vor dem eigenen Volk,
- vor unbequemen Meinungen,
- ihre Macht und ihre Posten zu verlieren.

Wer Facebook, Twitter & Co. kontrolliert, kontrolliert und zensiert die Meinungsfreiheit!

1.12 »Lügenpresse« und »staatliche Propagandamedien«?

Der Begriff »Lügenpresse« ist mittlerweile von den Meinungs- und Gesinnungswächtern ebenfalls als »rechts« stigmatisiert worden. Im Jahr 2014 wurde es zum »Unwort des Jahres« gewählt, und zwar von einer *ehrenamtlichen Jury* aus vier Sprachwissenschaftlern und – ein Schelm, der Böses dabei denkt – der ARD-Moderatorin Christine Westermann.[190] › Hinweis

In der Begründung hieß es:

> Das Wort »Lügenpresse« war bereits im Ersten Weltkrieg ein zentraler Kampfbegriff und diente auch den Nationalsozialisten zur pauschalen Diffamierung unabhängiger Medien. Gerade die Tatsache, dass diese sprachgeschichtliche Aufladung des Ausdrucks einem Großteil derjenigen, die ihn seit dem letzten Jahr als »besorgte Bürger« skandieren und auf Transparenten tragen, nicht bewusst sein dürfte, macht ihn zu einem besonders perfiden Mittel derjenigen, die ihn gezielt einsetzen.[191] › Hinweis

In *Wikipedia,* das großen Einfluss auf die Meinungsbildung hat, lese ich [Hervorhebungen durch mich]:

> Seit Beginn des 21. Jahrhunderts wird der Begriff Lügenpresse – zumal in Deutschland – vorrangig von *rechtsextremen* und *rechtspopulistischen, völkischen* oder auch *fremdenfeindlichen* und *islamophoben* Kreisen verwendet, zunächst von Teilen der *Hooligan-Szene,* bekannter seit 2014 als Parole bei den von Dresden ausgehenden *Pegida-Demonstrationen* sowie bei Demonstrationen der *AfD.* Hier ist sie mit Gewaltdrohungen und *Gewalt gegen Journalisten* eng verbunden.[192] › Hinweis

Hier wird folgendes »Gesinnungskonstrukt« für jeden, der das Wort »Lügenpresse« gebraucht, verbreitet:

- rechtsextrem
- rechtspopulistisch
- völkisch
- fremdenfeindlich
- islamophob
- Pegida
- AfD
- Gewalt gegen Journalisten

So läuft das, verstehen Sie? Dennoch gebrauche ich das Wort »Lügenpresse«, denn es beschreibt für mich sehr gut die Arbeit *eines Teils* der Medien.

Übrigens: Das Wort wurde bereits 1848/1849 verwendet![193] › Hinweis Darauf will ich jedoch nicht näher eingehen, weil *das* die Meinungs- und Gesinnungsdiktatoren natürlich *nicht* interessiert.

Ich bekomme fast täglich Mails, in denen sich meine Leser darüber aufregen, wie sehr die Medien einseitig berichten, schönfärben und die Dinge politisch korrekt darstellen. Das ist auch mein Eindruck. Dennoch möchte ich der häufig vorherrschenden Meinung, in Deutschland gebe es eine »Lügenpresse« und »geheime« Absprachen zwischen Politikern, dem Kanzleramt und der Presse, natürlich sachlich nachgehen.

1.12.1 »Geheimabsprachen« zwischen Kanzleramt und Presse?

Es gibt drei Wendepunkte, mit denen die »Lügenpresse« in der Öffentlichkeit entlarvt wurde:

1. die Ukraine-Berichterstattung
2. die Flüchtlings-Berichterstattung
3. die Berichterstattung über die Kölner Silvesternacht

Tatsache ist: Es gibt tatsächlich eine enorme Kluft zwischen der politisch korrekten Rhetorik der Öffentlich-Rechtlichen und dem Empfinden der Zuschauer. Nicht umsonst ist der Begriff »Lügenpresse« zum Synonym für eine »von oben« gesteuerte Berichterstattung geworden.

Politisch korrekte »Gutmenschen« und die zum System gehörigen Mainstream-Medien diskreditieren diesen Begriff jedoch sehr schnell als Ausdruck »rechten« Gedankenguts, um jeden, der diesen gebraucht, genau in diese Ecke zu drängen. Dadurch verstärken sie allerdings den Vorwurf der »Lügenpresse« nur noch mehr! Eine sich selbst erfüllende Prophezeiung also.

Das kommt nicht von ungefähr: Spätestens seit der konkurrenzlos hochgejubelten »Welcome-Berichterstattung«, dem »Schönfärben« oder »Verschweigen« der Vorkommnisse in der Kölner Silvesternacht und dem langen »Vertuschen« der Flüchtlingstäter ist für viele Menschen klar: Die Medien manipulieren die Berichterstattung im Auftrag oder im Sinne der Behörden und der Politik, um die Leute zu beruhigen.

Mein persönlicher Eindruck: Viele Journalisten halten nicht genügend Abstand zu den Politikern. Sie stellen unkritisch und nicht genügend hinterfragt Meinungen als Tatsachen hin. Kein Wunder also, dass die Menschen glauben, die Medien würden »von oben« gesteuert. Aber ist das wirklich so?

Gibt und gab es *tatsächlich* »Absprachen« zwischen dem Kanzleramt und Pressevertretern?

DER SPIEGEL schrieb vor einiger Zeit, es gebe keine »Runden« im Kanzleramt,[194] › Hinweis bei denen Journalisten und Verlage eingeladen würden, um auszumachen, wie über ein Thema zu berichten sei.

Das ist erstaunlich, denn unser Land befindet sich in der größten gesellschaftlichen Umwälzung seit dem Zweiten Weltkrieg. Die Flüchtlings- und Integrationskrise spaltet unser Volk wie nie zuvor. Und da sollen sich Medien und Politik nicht »irgendwie« absprechen, um das Pulverfass vor dem Explodieren zu bewahren? Das Argument des SPIEGEL kann ich daher nicht nachvollziehen, denn es gibt auch noch eine andere Wahrheit. Die liegt zwar schon ein paar Jahre zurück, illustriert aber die Nähe zwischen Kanzleramt und »unabhängiger« Presse.

Auf *sueddeutsche.de* war bereits im Jahr 2010 (!) ein Artikel zu lesen, in dem es hieß [Hervorhebungen durch mich]:

> *Merkel hat zu den Journalisten geredet, als seien sie Mitarbeiter einer Abteilung im Kanzleramt.* Und wenn man es sich recht überlegt, kommt man zu dem Schluss: Ja, so sehen sich mehr und mehr Journalisten auch selbst. Und wenn das so weitergeht, dann braucht man in der Tat keine Journalisten mehr. *Dann tun Pressesprecher es auch.*[195] › Hinweis

Im gleichen Artikel auf *sueddeutsche.de* hieß es:

> Ein paar Monate zuvor, am 8. Oktober 2008, hatte es ein sonderbares Treffen gegeben, das in diesem Zusammenhang Erwähnung finden soll. *Die Bundeskanzlerin hatte an jenem Tag die bedeutenden Chefredakteure der bedeutenden Medien eingeladen.* Es war die Zeit, in die der

> Ausbruch der großen Finanzkrise fiel. *Man findet keinen ausführlichen Bericht über dieses Treffen,* der veröffentlicht worden wäre, und überhaupt nur wenige Erwähnungen in den Archiven, nur hin und wieder einen Nebensatz, eine knappe Bemerkung. An einer Stelle liest man in dürren Worten, worum es an diesem Abend im Kanzleramt ging: *Merkel bat die Journalisten, zurückhaltend über die Krise zu berichten und keine Panik zu schüren. Sie haben sich daran gehalten, die Chefredakteure.*[196] › Hinweis

Die ZEIT bestätigte dies ein paar Monate später [Hervorhebungen durch mich]:

> Am 8. Oktober 2008 war die Krise noch jung, man möchte fast sagen: unschuldig. An jenem Mittwochabend luden die Bundeskanzlerin und ihr Finanzminister die *Chefs der wichtigsten Zeitungen ins Kanzleramt,* um ihnen eine Botschaft zu übermitteln. Die lautete: Wir wissen zwar nicht genau, was in zwei oder drei Wochen ist, *aber würden doch sehr herzlich um Ihr Vertrauen bitten und vor allem darum, dass Sie keine schlechte Stimmung machen, denn dazu ist die Lage zu ernst.*[197] › Hinweis

Es gab sie also doch, die »Geheimabsprachen« mit der Presse und die Aufforderung, schönzufärben oder gar Schlimmeres!

Genau das befürchten die Menschen heute noch: Absprachen der höchsten Stellen mit der Presse, um die wahre Situation in unserem Land zu verschleiern und schönzureden. Dadurch wurde die Presse tatsächlich zur »Lügenpresse«!

Doch das »Lügen« ging nicht nur von den Medien, sondern auch von der Politik aus. Ein Beispiel soll dies illustrieren:

Im Sommer 2016 »stiftete« der Kanzleramtsminister Peter Altmaier (CDU) offenbar die Sicherheitsbehörden dazu an, die Unwahrheit zu verbreiten. Vorausgegangen waren mehrere Terrorattacken, die auch von Flüchtlingen begangen wurden.

In der damaligen Sicherheitsrunde im Kanzleramt ging es nach Informationen des *Focus* ziemlich heiß her. Man drängte auf eine »Versachlichung der Debatte«. Kanzleramtschef Peter Altmaier mahnte die Vertreter der Sicherheitsbehörden dazu, die Bevölkerung nicht zu beunruhigen. Ja mehr noch: Man solle in Interviews darauf hinweisen, dass nahezu alle Attacken in Europa von einheimischen Muslimen begangen wurden, nicht von Flüchtlingen. Altmaier drängte also dazu, zu lügen! Daraufhin widersprachen sogar manche seiner Behördenleiter.[198] › Hinweis Denn die damaligen Terroranschläge in Paris und Brüssel wurden von

Kommandos des IS ausgeführt, und einige Mitglieder waren als Flüchtlinge über die Balkanroute eingereist. Zudem war der Axt-Attentäter in Würzburg ein afghanischer Flüchtling. Viele weitere sollten folgen.

Doch zurück zur selbst ernannten »freien« Presse.

Unbestritten ist: Es gibt auch heute noch sogenannte »Hintergrundgespräche«. Minister und die Kanzlerin laden Journalisten ein. In diesem »geschützten« Kreis geben Politiker Informationen preis, die sie öffentlich nie kundtun würden.

Dazu gehören – erstaunlicherweise – »ehrliche« Einschätzungen zu politischen Gegnern, strategische Überlegungen und einiges mehr. Aus diesen »vertraulichen« Gesprächen darf nicht direkt zitiert werden.

Doch dieser Einlass in den »Zirkel der Eingeweihten« schafft Nähe. Sehr viel Nähe. Wer also garantiert, dass nicht doch heimlich Absprachen getroffen werden? Wird ein Journalist sich gegen einen Minister oder gar die Kanzlerin stellen, wenn er Angst haben muss, dann aus diesem vertraulichen Kreis ausgestoßen zu werden?

Und dann auch noch das:

Das Berliner Verwaltungsgericht hatte im August 2017 einstweilig angeordnet, dass Bundeskanzlerin Angela Merkel ihre Presseabsprachen offenlegen muss.

Ein Redakteur der Berliner Zeitung *Der Tagesspiegel* hatte auf Offenlegung geklagt und recht bekommen. Demnach müssen das Kanzleramt und Merkel offenlegen, welche Journalisten sie im vergangenen Jahr getroffen hat und über welche Themen mit ihnen gesprochen wurde.[199]

› Hinweis

Dabei ging es um folgende Themen:

- den Austritt Großbritanniens aus der EU,
- den Umgang mit der AfD,
- die Flüchtlingskrise
- und was Merkel *konkret* in diesen vertraulichen Gesprächen mitgeteilt hatte.[200] › Hinweis

Allerdings enthielt die Entscheidung des Verwaltungsgerichts einen Wermutstropfen: Das Kanzleramt hatte vor dem Oberverwaltungsgericht Beschwerde eingelegt. Deshalb war die Entscheidung noch nicht rechtskräftig.

Die Beschwerde zeigt mir jedoch, dass die Kanzlerin nicht öffentlich machen *will,* mit welchen Pressevertretern sie denn so »klüngelt« und welche vertraulichen Absprachen getroffen werden.

Also doch alles Lügenpresse, oder was?

Auch beim nächsten »Fakt« sieht die Presse wahrlich nicht gut aus:

1.12.2 Presserat: Straftäter-Nationalität ist nicht immer zu nennen

Die Silvesternacht 2015/2016 in Köln, bei der Hunderte von Frauen sexuell belästigt wurden, und der heimtückische Mord durch einen Flüchtling an einer Joggerin in Freiburg: In beiden Fällen kamen die Medien auch nicht gut weg.

Beide Fälle werden bis heute herangezogen, um die Existenz der »Lügenpresse« zu beweisen. Frei nach dem Motto: »Vertuschen, verschweigen, verheimlichen: Unter den Teppich wurde schon genug gekehrt, da ist kein Platz mehr.« Und das ganz im Sinne der vorherrschenden politischen Korrektheit.

Bereits gegen Ende 2016 forderte CSU-Generalsekretär Andreas Scheuer, die Herkunft der Täter in der Berichterstattung über Straftaten in Zukunft grundsätzlich zu nennen.[201] › Hinweis Doch dies lehnte der Presserat ab.

Der Geschäftsführer des Presserats, Lutz Tillmanns, begründete dies in der WELT damit, dass eine bindende Verpflichtung, die Herkunft eines Täters zu nennen, das Risiko für eine Diskriminierung von Minderheiten erhöhe. Es gelte stattdessen, die jeweiligen Einzelfälle zu betrachten. Was nicht bedeute, dass die Herkunft keinesfalls genannt werden dürfe.[202] › Hinweis

Eine intensive Diskussion darüber hatte es bereits zu Beginn des Jahres 2016, nach den Medienpannen über die Silvesternacht in Köln, gegeben. Der Deutsche Presserat entschied im März 2016 jedoch, die entsprechende Richtlinie 12.1 im Pressekodex *nicht* zu ändern.[203] › Hinweis

Diese lautet folgendermaßen [Hervorhebungen durch mich]:

> **Richtlinie 12.1 – Berichterstattung über Straftaten**
> In der Berichterstattung über *Straftaten* wird die *Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu religiösen, ethnischen oder anderen Minderheiten nur dann erwähnt, wenn für das Verständnis des berichteten Vorgangs ein begründbarer Sachbezug besteht.* Besonders ist zu *beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren* könnte.[204] › Hinweis

HINTERGRUND

Was ist der Presserat?

Basis des Presserats ist ein eingetragener Verein. Diesem gehören zwei Verleger- und zwei Journalistenorganisationen an:

- Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger (BDZV)
- Deutscher Journalisten-Verband (DJV)
- Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in ver.di
- Verband Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ)

Diese vier Organisationen entsenden jeweils zwei Mitglieder in den sogenannten »Trägerverein«. Dieses Gremium beschäftigt sich mit finanziellen, personellen und organisatorischen Grundlagen des Presserats.

Über inhaltliche ethische Fragen, wie neue Richtlinien für den Kodex oder öffentliche Stellungnahmen, diskutiert das Plenum, die Vollversammlung des Presserats. Dieses 28-köpfige Gremium trifft sich zweimal im Jahr. Die Vertreter werden von den vier Trägerorganisationen gewählt und sind ehrenamtlich tätig.[205] › Hinweis

Im März 2017 dann der nächste Skandal: Der Deutsche Presserat hatte nämlich die Richtlinie zur Berichterstattung über Straftaten neu formuliert. Bis dahin hieß es in der Richtlinie 12.1. (Berichterstattung über Straftaten) wie schon erwähnt [Hervorhebungen durch mich]:

> In der Berichterstattung über Straftaten wird die Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu religiösen, ethnischen oder anderen Minderheiten *nur dann erwähnt,* wenn für das Verständnis des berichteten Vorgangs ein *begründbarer Sachbezug* besteht. Besonders ist zu beachten, dass die *Erwähnung Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren* könnte.[206] › Hinweis

Die neue Fassung lautet nun:

> In der Berichterstattung über Straftaten ist darauf zu achten, dass die Erwähnung der Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu ethnischen, religiösen oder anderen Minderheiten *nicht zu einer diskriminierenden Verallgemeinerung individuellen Fehlverhaltens* führt. *Die Zugehörigkeit soll in der Regel nicht erwähnt werden,* es sei denn, es besteht ein begründetes öffentliches Interesse. Besonders ist zu beachten, dass die *Erwähnung Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren* könnte.[207] › Hinweis

Das ist sogar noch eine Verschärfung der bisherigen Regelung! Die FAZ schreibt:

> Zunächst sei die Überlegung gewesen, einen Leitfaden für Redaktionen zu erstellen, sagte Presserats-Geschäftsführer Lutz Tillmanns der Deutschen Presse-Agentur. »Aber das Thema hat sich doch als deutlich komplexer erwiesen als erwartet.« Und so habe man schließlich entschieden, doch die Richtlinie selbst zu ändern. An der Idee des Diskriminierungsverbots wolle man ausdrücklich festhalten, sagte Tillmanns.[208] › Hinweis

Meine Meinung als *freier* Journalist: Es ist etwas faul mit unserer angeblichen »Meinungsfreiheit« und in unserem Staat, wenn nicht die Tat (samt Täterherkunft), sondern der Glaube des Presserats über die öffentliche Wahrnehmung bestimmt, wie publiziert werden soll und wie nicht. *So* wird die Mainstream-Presse den Vorwurf der »Lügenpresse« bestimmt *nicht* los. Zudem wird auch den Öffentlich-Rechtlichen nachgesagt, Anordnungen aus dem Kanzleramt zu befolgen und immer weiter nach »links« zu rutschen.[209] › Hinweis

»Lügenpresse« auch das?

Der NDR und der WDR betreiben mit der *Süddeutschen Zeitung* einen »Rechercheverbund«. Was heißt, dass die Storys der SZ über *Tagesschau, Tagesthemen* und *tagesschau.de* besonders breit beworben werden. Im Klartext: Das führt de facto zu einer Subventionierung der Zeitung durch Gebührengelder.[210] › Hinweis

1.12.3 Die größten Presse-»Lügen« 2016–2018

Ein Auftaktbeispiel soll die *Tagesschau*-Berichterstattung vom 4. November 2017 sein. ARD-Korrespondent Alexander Stenzel berichtete

dort nämlich über den Syrien-Krieg. Doch in seinen Beitrag schlichen sich so haarsträubende Fehler ein, dass sogar die BILD (man höre und staune!) darüber berichtete:

1. Das gezeigte Videomaterial der »syrischen Armee« stammt eigentlich vom Medienflügel »Al-Alam Al-Harbi« der Terrororganisation Hisbollah.
2. Der interviewte »hohe General der syrischen Armee« ist in Wirklichkeit ein Kommandeur der palästinensischen Miliz »Liwa al-Quds«.
3. Und das auf einer Karte gezeigte, »vom IS kontrollierte Gebiet« wurde größtenteils längst von mit den USA verbündeten Kräften von ISIS befreit.[211] › Hinweis

Millionen kritischer Bürger haben sich bereits von den Gutmenschen-Medien abgewandt. Politisch korrekte Journalisten haben sich damit ihr eigenes Grab geschaufelt.

Ich habe *meine* Liste der *größten* Politik- und Presselügen 2016–2018 zusammengestellt. Sicher findet der eine oder andere Leser noch mehr Beispiele, doch diese sollten als *Anschauungsbeispiele* reichen:

1. Die »Flüchtlings-Lüge«

Kriege sind laut UNHCR *kein* Grund, um Asyl oder Flüchtlingsschutz in Deutschland zu erhalten. Trotzdem wird uns die massenhafte Einwanderung durch Politiker und die Systemmedien so »verkauft«.

Die Begriffe »Asyl« und »Flüchtlinge« dürfen nicht als politisch korrekte Umschreibung für Masseneinwanderung und Sozialtourismus dienen, um damit die Menschen hierzulande zu verdummen.[212] › Hinweis

2. Die »Abschiebe-Lüge«

Man versucht uns einzureden, dass immer mehr Flüchtlinge und Asylbewerber in ihre Heimatländer zurückkehren würden. Doch deren Zahl ist nur ein Tropfen auf dem heißen Stein. Zudem werden jene, die illegal eingereist sind, mit riesigen Geldgeschenken belohnt, wenn sie unser Land wieder verlassen: Existenzgründungsgelder, Reisehilfen, Starthilfen, Mietzuschüsse am Heimatort, Überbrückungsgelder und Ausbildungskosten. Darüber wird in der Presse nur sehr zurückhaltend berichtet.[213] › Hinweis

3. Die »Flüchtlingszahl-Lüge«

Es liegt natürlich im Interesse der Bundesregierung, die offiziellen Flüchtlingszahlen kleinzuhalten. Genau das geschah dann auch in den letzten beiden Jahren. Hierzulande leben offiziell 550000 Asylbewerber, die trotz Ablehnung ihres Antrages in Deutschland geblieben sind. Davon sind 400000 schon bis zu 6 Jahre bei uns und fallen aus der BAMF-Statistik heraus. So kann man die Zahlen auch kleinrechnen.

Verschwiegen: Zehntausende irren unregistriert in unserem Land umher, niemand weiß, wer sie sind, und niemand weiß, wo sie sind.[214] › Hinweis

4. Die »Silvesternacht-Lüge«

Silvester in Köln 2015/2016: Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, Diebstahl, massenhaftes Antanzen, Vergewaltigen, Begrapschen, Bestehlen: So etwas hat es in Deutschland vor der Flüchtlingseinwanderung einfach nicht gegeben. Erst 1 Jahr später kam langsam das wahre Ausmaß der schrecklichen Ereignisse der Silvesternacht an die Öffentlichkeit.[215] › Hinweis

5. Die »Bautzen-Lüge«

Obwohl die Krawalle in Bautzen von Flüchtlingen verursacht wurden, versuchte der Mainstream die Tatsachen zu verdrehen und Hintergründe zu verschweigen. Und das auch noch, nachdem die Polizei in einer Pressekonferenz klipp und klar geäußert hatte, dass die Gewalt von den Flüchtlingen ausging.[216] › Hinweis

6. Die »Trump-Lüge«

Wie hatte die Mainstream-Presse Donald Trump nicht verunglimpft und dämonisiert! Das hält bis heute an. Aber die Gutmenschen-Presse vergisst das Volk: Angst vor noch mehr Globalisierung, Deindustrialisierung, Terror und Einwanderung haben Donald J. Trump zum neuen US-Präsidenten gemacht. Genau das, was man hierzulande ebenfalls ignoriert.[217] › Hinweis

7. Die »Clinton-Lüge«

Deutsche Mainstream-Medien lobten Trumps Rivalin um das US-Präsidentenamt Hillary Clinton über alle Töne. Doch in Wirklichkeit ist sie eine Kriegstreiberin per excellence. Ihre Doktrin: Krieg! Genau das wurde verschwiegen![218] › Hinweis

8. Die »Syrien-Lüge«

Seit Jahren wird uns vom Mainstream eingehämmert, dass Putin und Assad die »Bösen« im Syrien-Konflikt seien. Doch auch diese Medaille hat zwei Seiten: In Wahrheit wollte der ehemalige US-Präsident Barack Obama – und jetzt auch sein Nachfolger – einen völkerrechtswidrigen Regimewechsel. Deutschland macht sich zudem durch Waffenlieferungen mitschuldig.[219] › Hinweis

9. Die »Türkei-Lüge«

Immer wieder werden Fakten aus der Türkei in unseren Mainstream-Medien verzerrt dargestellt oder gar verschwiegen. Bei vielen Deutsch-Türken herrschen Wut und Enttäuschung über die einseitige Berichterstattung in deutschen Medien. Sie vermissen Objektivität und fühlen sich diskriminiert. Denn keine Presse fragt hierzulande: *Warum* ist Präsident Erdogan bei seinen Landsleuten so beliebt? Warum wird dies ignoriert und nur durch die »deutsche« Brille gesehen? Objektiverweise muss man die Geschehnisse in der Türkei aus der Sicht der dort Lebenden begreifen.[220] › Hinweis

10. Die »Putin-Lüge«

Neben Trump und Erdogan gilt Putin hierzulande als weiterer »Hauptfeind« der Mainstream-Presse. Vieles über ihn wird verdreht oder gar nicht berichtet. Doch auch Putin ist sehr beliebt in Russland.[221] › Hinweis

11. Die »Iran-Lüge«

In den deutschen »Lücken-Medien« kämpft das arme iranische Volk gegen das böse Mullah-Regime, das die Menschen unterdrückt. Doch verschwiegen wird, dass viele Aufständische von den Volksmudschaheddin trainiert wurden und werden, einer militanten Oppositionsbewegung,

garantiert auch finanziert und unterstützt von der CIA, dem Mossad und dem saudi-arabischen Geheimdienst al-Muchabarat al-'Amma. Ziel: Die Opposition will Opfer »produzieren», um der Welt zu zeigen, wie brutal das Mullah-Regime ist. So wird der internationale Druck immer größer, sodass die Welt nicht mehr zusehen kann.[222] › Hinweis

* * *

Es gäbe noch zig andere »Presselügen«, aber diese würden den Umfang dieses Buches sprengen.

1.12.4 Sprach- und Gedanken-Faschismus?

Ich möchte dieses Unterkapitel mit einem Zitat aus *Tichys Einblick* beginnen [Hervorhebungen durch mich]:

> Der *Verfall der öffentlichen Sicherheit* in Deutschland ist *das Tabuthema.* Messerstechereien, Axt-Attentate, Vergewaltigungen, rechtsfreie Räume – *Lokal- und Regionalzeitungen sind voll von Berichten über unglaubliche Vorgänge.* Sie sind noch am Puls ihrer Leser. *In den Leitmedien werden staatlich geschönte Statistiken verbreitet und die schöne, heile Welt wird gepriesen.*[223] › Hinweis

Und wieder sind wir bei der »Lügenpresse«. Im Januar 2015 wurde der Begriff dann auch von der sprachkritischen Aktion »Unwort des Jahres« zum »Unwort des Jahres 2014« gewählt. Seither gilt es – wie ich oben bereits ausgeführt habe – unter politisch Korrekten als ein Wort, das »vorrangig« von als »rechtsextrem« und »rechtspopulistisch«, oder auch als »fremdenfeindlich« und »islamophob« bezeichneten Kreisen verwendet wird. Das sind vier Totschlagargumente, die es einem schwer machen, dieses Wort überhaupt zu benutzen. George Orwell lässt grüßen.

Sie erkennen daran, *wie* die »Sprachpolizei« bei uns schon schaltet und waltet:

➔ Schon *ein* Wort, das den politisch korrekten Gesinnungsdiktatoren nicht passt, genügt, um Sie existenziell zu ruinieren!

Der Sprach- und Gedankenfaschismus blüht immer mehr auf, und ich als freier Journalist frage mich zu Recht: Wie war das noch einmal vor über 70 Jahren?

Doch noch etwas anderes stößt vielen Lesern und Kritikern der größten europäischen Zeitung, der BILD, auf. Darauf komme ich nun zu sprechen.

1.12.5 BILD & Co.: Parteinahme für Israel, die USA und die EU?

Jetzt möchte ich auf einen der größten Medienkonzerne Europas und sogar der ganzen Welt eingehen: den Axel-Springer-Konzern.

Ein Beispiel dafür: die letzten Präsidentschaftswahlen in den USA. Sie hatten sicherlich bemerkt, *wie* sich die Springer-Presse, die einen Großteil unserer Medienlandschaft dominiert, *für* Hillary Clinton ausgesprochen hatte. Was glauben Sie, warum das so war?

Hier die Antwort, und zwar politisch völlig unkorrekt, aber mit den Aussagen der Springer-Presse selbst *belegt.* Der Grund war für *mich* auf einen Nenner gebracht: Die »israelfreundliche« Springer-Presse lobte und überhöhte die israelfreundliche Hillary Clinton. Der Beweis sind die »Springer-Essentials«. Warum ist für mich die Springer-Presse »israelfreundlich«? Nun, ich habe mir das nicht ausgedacht, sondern recherchiert. Und das sind die Essentials, die der Springer-Verlag selbst veröffentlicht hat und auf die sich meine »Beweisführung« stützt. Ich zitiere [Hervorhebungen durch mich]:

> 2016 hat der Vorstand der Axel Springer SE angesichts der zunehmenden Internationalisierung des Unternehmens beschlossen, zusätzlich zu den bekannten Essentials, *die für die Mitarbeiter in Deutschland gelten,* eine *international gültige Variante* einzuführen. Diese *gibt allen Mitarbeitern weltweit Orientierung* über den Unternehmenszweck, für die Freiheit einzustehen.[224] › Hinweis

Im April 2017 veröffentlichte die Axel Springer SE eine Gegenüberstellung der bisherigen und der modifizierten Grundsätze:[225] › Hinweis

Bisherige Grundsätze	Neue Grundsätze
Das unbedingte Eintreten für den	Wir treten ein für Freiheit, Rechtsstaat,

freiheitlichen Rechtsstaat Deutschland als Mitglied der westlichen Staatengemeinschaft und die Förderung der Einigungsbemühungen der Völker Europas.	Demokratie und ein vereinigtes Europa.
Das Herbeiführen einer Aussöhnung zwischen Juden und Deutschen, hierzu gehört auch die Unterstützung der Lebensrechte des israelischen Volkes.	Wir unterstützen das jüdische Volk und das Existenzrecht des Staates Israel.
Die Unterstützung des transatlantischen Bündnisses und die Solidarität in der freiheitlichen Wertegemeinschaft mit den Vereinigten Staaten von Amerika.	Wir zeigen unsere Solidarität in der freiheitlichen Wertegemeinschaft mit den Vereinigten Staaten von Amerika.
Die Verteidigung der freien sozialen Marktwirtschaft.	Wir setzen uns für eine freie und soziale Marktwirtschaft ein.
Die Ablehnung jeglicher Art von politischem Totalitarismus.	Wir lehnen politischen und religiösen Extremismus ab.[226] › Hinweis

Das klingt wie ein Medien-Parteiprogramm, ist aber eine »Orientierung« für alle Journalisten in diesem Konzern.

Im Klartext: Jedem Mitarbeiter und jedem Redakteur des Konzerns dürfte dadurch wohl klar sein, welche *Richtung* seine Arbeit einzunehmen hat:

- Für ein vereintes Europa
- Für Israel
- Für die USA

Diese Essentials werden sogar als »*geschriebenes Grundgesetz unseres Hauses*«[227] › Hinweis bezeichnet.

Dadurch ist für *mich* die Springer-Presse *befangen*! Denn ich frage Sie: Wenn schon einer der größten Medienkonzerne der Welt solche »Essentials« erlässt, wie kann er dann noch *objektiv* beispielsweise über die Palästinenser oder Anti-Europäer berichten?

HINTERGRUND

Der Axel-Springer-Konzern

Zur Springer-Presse gehören über 160 Unternehmen. Hier nur einige von 150 Zeitungen und Zeitschriften und Beteiligungen in dreißig Ländern der Welt:

- BILD
- *Auto Bild*
- *Bild der Frau*
- *Berliner Morgenpost*
- *Hörzu*
- *Hamburger Wochenblatt*
- *Die Welt*
- *Welt am Sonntag*
- *Computer Bild*
- *Funk Uhr*
- *ProSiebenSat.1MediaAG* (Beteiligung)
- *N24*
- *Stepstone* (Beteiligung)[228] › Hinweis

1.13 Zuschaueranalyse

Nach Angaben der Arbeitsgemeinschaft Fernsehforschung (AGF) entfielen im Jahr 2016 (Zahlen für 2017 bei Drucklegung dieses Buches noch nicht veröffentlicht) 52,1 Prozent der gesamten Fernsehnutzung auf die privaten TV-Programme. Der Anteil der öffentlich-rechtlichen Programme lag bei 45,1 Prozent.[229] › Hinweis Zur Mediennutzung siehe Kapitel 1.11 (»Vergessen Sie die Meinungsvielfalt!«).

Sie erkennen daran, dass die öffentlich-rechtlichen TV-Sender weniger Marktanteile als die privaten haben, und dennoch müssen Sie die Zwangsgebühr abdrücken!

Die Marktanteile der öffentlich-rechtlichen AGF-Lizenzsender sahen folgendermaßen aus:

ZDF: 13,0 %

ARD Das Erste: 12,1 %

ARD Dritte: 12,1 %
ZDF neo: 2,1 %
3SAT: 1,2 %
ZDF info: 1,2 %
ARD/ZDF Kinderkanal: 1,1 %
Phoenix: 1,1 %
Arte: 1,0 %
ZDFkultur: 0,2 %

Quelle: AGF/GFK Fernsehforschung; TV Scope[230] › Hinweis

Wie Ihre GEZ-Gebühren verschleudert werden, zeige ich Ihnen im Folgenden.

2
So werden Ihre GEZ-Gebühren verschleudert

2.1 Fette Gehälter, fette Pensionen, fette Honorare

Im Jahr 2016 betrugen die Einnahmen durch den Rundfunkbeitrag rund 8,3 Milliarden Euro.[231] › Hinweis 2014 waren das noch rund 640 Millionen Euro weniger gewesen.[232] › Hinweis 8 Milliarden Euro sind eine Menge Geld. Zum Vergleich:

Das Bundesministerium des Inneren (immerhin zuständig für Grenzschutz und Kriminalitätsbekämpfung) hatte 2016 dagegen ein Budget von »nur« 7,8 Milliarden Euro.[233] › Hinweis

Eigentlich sollten die Ministerpräsidenten der Länder genau hinsehen, wie die Sender ihre jährlichen Einnahmen ausgeben. Aber tun sie das auch?

2.1.1 Intendanten und Direktoren

Mit den Direktorenbezügen gingen die Medienanstalten nie auf den Marktplatz. Obwohl doch gerade dieser Posten richtig ins Geld geht. Warum? Weil sich die Sendeanstalten der ARD in der Regel gleich mehrere gut dotierte Direktorenposten »gönnen«.

Beispiele gefällig? Allein der NDR zahlt neun (!) Direktoren mit Ihrem GEZ-Geld. Der MDR »nur« acht und der SWR sieben Direktoren.[234] › Hinweis Und wissen Sie was? Kaum einer von ihnen verdient unter 200000 Euro Jahresgehalt![235] › Hinweis

THEORETISCHE RECHNUNG

9 Sender (ARD) × 7 Direktoren (Durchschnitt) × 200000 Euro p.a. = 12,6 Millionen Euro pro Jahr nur für Direktorengehälter:

+

Direktoren, die im Ruhestand sind (erhalten 75 Prozent der letzten Bezüge)[236] › Hinweis

Laut Jahresbericht 2016[237] › Hinweis betrugen die Personalkosten *aller* rund 1000 Mitarbeiter 86,5 Millionen Euro.[238] › Hinweis

Sei's drum. Das sind doch alles »Peanuts«. Die FAZ berichtete 2016, dass sich die Pensionsansprüche allein nur für die Ex-WDR-Intendantin Monika Piel auf beeindruckende 3,2 Millionen Euro beziffern lassen.[239] › Hinweis Zum Vergleich: Altkanzler Helmut Kohl erhielt eine jährliche Pension von 153600 Euro.[240] › Hinweis

Die Pensionen der Intendanten sind von Ihren Gebühren sowieso »zwangsfinanziert«, ohne dass Sie etwas dagegen tun können.[241] › Hinweis

➔ **Skandal:** Ihre Gebühren werden nicht nur für das aktuelle Programm ausgegeben, sondern immer mehr für Renten und Pensionen der »GEZ-Mitarbeiter«, und zwar vom Intendanten bis zum Sachbearbeiter.

Dafür habe ich keinerlei Verständnis! Denn nicht nur Intendanten, Direktoren und Geschäftsleitungsmitglieder streichen hohe Pensionen ein, sondern auch die »normalen« Mitarbeiter erhalten hohe Zusagen für ihre Betriebsrente, die sie zusätzlich zu ihrer gesetzlichen Rente bekommen.[242] › Hinweis

Wie die FAZ weiter berichtete, gab es zeitweise sogar Mitarbeiter, die in der Rente mehr verdienten als in ihrer aktiven Zeit:

> Das ist zwar mittlerweile abgestellt, doch immer noch erfreuen sich lang gediente Mitarbeiter eines sehr sorgenfreien Ruhestands.[243] › Hinweis

Anders ausgedrückt: Jeder Haushalt zahlt über seine Rundfunkgebühr im Jahr rund 13,50 Euro für die Altersversorgung öffentlich-rechtlicher Beschäftigter. Die ARD allein hat insgesamt 7,4 Milliarden Euro für

künftige Pensionen auf der hohen Kante. Das ZDF und das Deutschlandradio zusammen noch einmal eine Milliarde![244] › Hinweis

Das macht die Zwangsgebührenzahler natürlich immer ärgerlicher. Den Unmut haben nun endlich auch einige Medienanstalten erfasst: Seit Anfang September 2017 veröffentlicht die ARD nun die Gehälter sämtlicher Intendanten. Das fiel den Bossen jedoch nicht leicht, sie schoben den Datenschutz vor. So sagte ARD-Programmdirektor Volker Herres, er tue sich aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes schwer damit, jedes Einzelgehalt auf Heller und Pfennig öffentlich zu machen.[245] › Hinweis

Dennoch wurden verschiedene Gehälter veröffentlicht. Der Chef des größten Senders, WDR-Intendant Tom Buhrow, bezieht demnach das höchste Gehalt im Intendantenkreis: 399000 (!) Euro im Jahr, also 33250 Euro im Monat.[246] › Hinweis Zum Vergleich: Die Bundeskanzlerin verdient monatlich nur rund 25900 Euro (mit Diäten etc.).[247] › Hinweis

Doch Buhrow hatte deswegen keinerlei Bedenken. Bei einer Pressekonferenz Ende September 2017 sagte der ehemalige *Tagesthemen*-Moderator unbeeindruckt:

> Man kann das immer weiter treiben mit dem Neid. […] Ich kann absolut zu den Gehältern stehen. Man kann immer sagen: »Weniger, weniger, weniger.«

Dann lande man am Ende bei Milliardären, die es sich leisten können, den Job ehrenamtlich zu machen. Ob das so gut wäre für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, wolle er bezweifeln.[248] › Hinweis

So kann man es auch sehen. Ich sehe es jedoch durch die Brille des Zwangsgebührenzahlers, und deswegen macht es mich wütend, *wie* wir die Bosse finanzieren *müssen*.

Die Gehaltsliste der ARD-Bosse		
Rundfunkanstalt	**Intendant**	**Jahresgehalt 2016**
WDR	Tom Buhrow	399000 €
BR	Ulrich Wilhelm	367000 €
NDR	Lutz Marmor	348000 €
SWR	Peter Boudgoust	338000 €
MDR	Karola Wille	275000 €

HR	Manfred Krupp	272000 €
RBB	Patricia Schlesinger	257000 €
RB	Jan Metzger	257000 €
SR	Thomas Kleist	237000 €[249] › Hinweis

Daraus resultieren folgende *Monatsgehälter* der Direktorinnen und Direktoren der Landesrundfunkanstalten der ARD (Grundvergütung):[250] › Hinweis

BR	17983 €
HR	16540 €
MDR	14750 €
NDR	18500 €
RBB	15593 €
RB	13851 €
SR	14133 €
SWR	17718 €
WDR	18328 €[251] › Hinweis

Diese »Fürstengehälter« fallen mittlerweile auch der Justiz auf. In einem Urteil vom 16. September 2016 des Landgerichts Tübingen (bei dem es eigentlich um einen Rundfunkverweigerer ging, siehe Kapitel □ »Die GEZ vor Gericht«) hieß es:

> Die Bezüge des Intendanten übersteigen diejenigen von sämtlichen Behördenleitern, selbst diejenigen eines Ministerpräsidenten oder Kanzlers, erheblich.[252] › Hinweis

2.1.2 Außertarifliche Mitarbeiter

Die durchschnittlichen Monatsgehälter der außertariflich bezahlten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z.B. Programmbereichsleiter,

Hauptabteilungsleiter) der Landesrundfunkanstalten der ARD (Grundvergütung):[253] › Hinweis

BR	11016 €
HR	11632 €
MDR	10346 €
NDR	12477 €
RBB	10191 €
RB	9880 €
SR	10110 €
SWR	10911 €
WDR	11456 €[254] › Hinweis

2.1.3 Ausgewählte Berufsgruppen

Die durchschnittlichen Monatsgehälter ausgewählter Berufsgruppen der Landesrundfunkanstalten der ARD (niedrigste Gruppe und Stufe bis höchste Gruppe und Stufe, Grundvergütung):[255] › Hinweis

Redakteur	3524 – 9908 €
Kameramann/-frau	2421 – 7691 €
Grafiker/Grafik-Designer	2421 – 6984 €
Produktionsingenieur	2978 – 8010 €
Cutter	2421 – 6755 €
Sekretärin	2398 – 6182 €
Sachbearbeiter	2398 – 6182 €
Auszubildender (1. – 3. Jahr)	694 – 1020 €

Programmvolontär	1438 – 2120 €[256] › Hinweis

2.1.4 Sportmoderatoren und Sportexperten

In der ARD-Selbstbeschreibung heißt es zu den Sportmoderatoren und Sportexperten:

> Um die teilweise sehr umfangreichen Live-Sendestrecken zu begleiten und zu kommentieren und die Rundum-Berichterstattung für die Zuschauer/innen entsprechend interessant zu gestalten, engagiert das Erste hochkarätige Sportmoderator/innen sowie – expert/innen. Diese gelten als Spitzenvertreter für ihre jeweiligen Sportarten und verfügen über exzellente Fachkenntnisse. Auch den Reporter/innen des Ersten werden in Umfragen regelmäßig hohe fachliche Kompetenz bei einer guten Mischung aus professioneller Begleitung und Emotionalität bescheinigt. Mit ihren langjährigen Erfahrungen und ihrem ausgeprägten Fachwissen bezüglich einzelner Sportarten bereichern die Expert/innen das Programm in unverwechselbarer Art und Weise und gewähren interessante Blicke hinter die Kulissen. Zudem verfügen sie aufgrund ihrer eigenen Sportkarrieren oftmals über wertvolle Kontakte und können dadurch mit Sportler/innen Interviews führen, die sonst nicht so einfach zu realisieren wären. Auch dies bietet einen großen programmlichen Mehrwert für das ARD-Publikum.[257] › Hinweis

Und weiter: »Der hohe Wert für Publikum wie Programm spiegelt sich in den Vergütungen wider und richtet sich nach dem Marktwert der engagierten Moderator/innen oder Expert/innen.«[258] › Hinweis

Demnach erhielten die *21 Sportmoderator/innen* für die Saison 2015/2016 insgesamt *1,88 Millionen* Euro.[259] › Hinweis

Das entspricht rund 89500 Euro pro Moderator für diese Saison.

Die *acht Sportexperten* erhielten für dieselbe Saison *1,2 Millionen* Euro.[260] › Hinweis Das entspricht *150 000 Euro pro Experte*.

Bereits in der Gebührenperiode 2016 wurden bei der ARD mit 2,4 Milliarden Euro jährlich nur noch 34,6 Prozent fürs Programm verwendet. 10 Jahre zuvor waren es noch 43 Prozent gewesen. Ein Drittel für Inhalt, zwei Drittel für Personal, Verwaltung und Sonstiges. Die Kosten für Personal und Pensionäre sind mit 2,3 Mrd. Euro fast genauso hoch wie fürs Programm.[261] › Hinweis

Diese fetten Gehälter, Pensionen und Honorare werden Monat für Monat aus Ihren Zwangsgebühren bezahlt. Ein System, das sich selbst am Leben

erhält …

HINTERGRUND

Demgegenüber klagen »Freie« (Urheber, Regisseure, Autoren) über schlechte Bezahlung, wie die ZEIT schreibt:

> Im vergangenen Sommer hatten etwa die Nominierten des Deutschen Dokumentarfilmpreises offengelegt, wie viel Zeit sie in ihre Produktionen investiert hatten – und wie diese honoriert wurden. Das Ergebnis veröffentlichten sie in der »Stuttgarter Erklärung«: etwa 120 Euro netto am Tag. Das heißt, sie verdienten »bei einem angesetzten 10-Stunden-Tag« ein »Honorar etwas über dem Mindestlohn«.[262] › Hinweis

2.2 Skandalöses aus dem GEZ-Zirkus

Fette Gehälter und fette Pensionen müssen bezahlt werden. Deshalb haben die GEZ-Jäger immer neue »Ideen«, *wie* und *bei wem* Sie abkassieren wollen. Einige davon erfahren Sie jetzt – und sie entspringen keineswegs meiner Fantasie:

2.2.1 GEZ-Gebühr für einen Leierkasten

Der Rundfunkbeitrag soll für internetfähige Geräte, Fernseher und Radios gelten. Das schien für Drehorgelspieler Rolf B. nicht zu gelten. Dann aber erhielt er einen Brief der Zwangsgebühreneintreiber, die eine Anmeldung für seinen Leierkasten forderten.

In dem Schreiben hieß es wörtlich: »Wir können für Ihre Betriebsstätte keine Anmeldung finden.«[263] › Hinweis Eine Drehorgel als »Betriebsstätte«? Eine Einigung scheint es noch nicht gegeben zu haben.

2.2.2 GEZ-Gebühr für einen toten Dackel

Der Tod eines geliebten Haustieres ist immer schmerzlich. Doch das, was die Besitzerin der verstorbenen Dackeldame »Bini« erlebte, setzte noch einen drauf.

Kurz nach dem Tod flatterte ein GEZ-Brief ins Haus, in dem Bini gebeten wurde, ihre Rundfunkgeräte anzumelden. GEZ-Gebühren also für die Rundfunkgeräte einer Dackeldame, die zudem verstorben war.

Die frühere Besitzerin wandte sich empört an den Beitragsservice – und erhielt eine Entschuldigung.[264] › Hinweis

Ein GEZ-Sprecher erläuterte, wie es dazu kommen konnte und dass solche Fälle nicht selten seien:

Sobald Besitzer ihren Hund im Internet bei Gewinnspielen spezieller Unternehmen angeben, werden die Daten an die Zentrale weitergereicht. Dies sei scheinbar im Fall »Bini« ähnlich gewesen, und da die GEZ keinen Eintrag finden konnte, wurde sie kurzerhand von den Gebühreneintreibern angeschrieben.[265] › Hinweis

➔ Merke: Geben Sie nie Ihr Haustier bei einem Gewinnspiel an, denn dann haben Sie es mit der GEZ zu tun!

2.2.3 Achtfache GEZ-Gebühr für eine Wohngemeinschaft

Der Rundfunkbeitrag basiert auf dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag. Dort ist in § 3 rechtlich definiert, was eine Wohnung ist (siehe auch Kapitel 1.6.3: »Es gibt keinen Schutz vor dem Zwang«). Demnach ist eine Wohnung »unabhängig von der Zahl der darin enthaltenen Räume«.[266] › Hinweis

Aber jetzt kommt's: Die Wohnung muss über einen »eigenen Eingang unmittelbar von einem Treppenhaus, einem Vorraum oder von außen« betreten werden können.[267] › Hinweis

Der Begriff »Wohngemeinschaft« ist jedoch in den Rechtsgrundlagen des Rundfunkbeitrags nicht genau definiert. Eine rechtliche Grauzone also. Und genau hier können die GEZ-Zwangseintreiber zuschlagen.

Ein Beispiel: Die GEZ verweigerte nach Inspektion der Räume eines Berliner Wohnprojektes in Berlin-Kreuzberg den Status als Wohngemeinschaft. Dort leben 43 Personen, darunter acht Kinder. Der Beitragsservice forderte das Achtfache des bisherigen Beitrags.

Und so weit lassen es die GEZ-Jäger schon kommen, dass man sich verteidigen muss, *wo welche* Tür ist! Marten Mittelstädt, der Anwalt der Wohngemeinschaft, argumentierte, dass der »eigene Eingang« die Haustür zur Kohlfurter Straße 40 sei. Diese Tür sei abschließbar. Sie stelle sicher, dass »fremde« Personen keinen freien Zugang haben. Hinter dieser Tür beginne der kollektiv genutzte Privatbereich.[268] › Hinweis

Doch das ließ die GEZ kalt. Die Bewohner legten Klage beim Verwaltungsgericht Berlin ein. Eine endgültige Entscheidung ist noch nicht getroffen.

2.2.4 GEZ-Gebühr für eine Gehörlose

Paula B. ist gehörlos und wurde von der GEZ gejagt. Diese wollte 300 Euro Rundfunkgebühren und bot dafür das ganze Programm auf:

- Erzwingungshaft!
- Wohnungsöffnung!
- Pfändung!
- Haftbefehl zur Abgabe der Vermögensauskunft!

Die ältere Frau hatte große Angst. Eigentlich muss sie gar keinen Beitrag bezahlen, denn sie ist als Grundsicherungsempfängerin befreit und hat, da gehörlos, weder Radio noch TV oder Telefon. Doch das alles zählte nicht, weil jeder Haushalt veranschlagt wird.

Und so begann das Drama: Bis Juli 2014 war sie tatsächlich von Rundfunkbeiträgen befreit. Sie hat einen Schwerbehindertenausweis (100 Prozent), der unbefristet gilt. Paula B. war der Meinung, dass die Befreiung unbefristet galt, da der Gebührenbefreiungsstempel auch drin ist.

Doch das war ein großer Irrtum. Sie erhielt einen Folgeantrag und füllte versehentlich den für »Ermäßigung« und nicht für »Befreiung« aus. Zudem reichte sie diesen auch noch zu spät ein. Die GEZ war unerbittlich und verlangte daraufhin von ihr für 9 Monate den vollen Satz. Mit Mahngebühren waren das fast 300 Euro. Für die arme Frau ein Monatssalär.

Der Beitragsservice argumentierte, es habe ja kein Antrag vorgelegen. Ich frage: Warum gibt es denn keine Kulanz in solchen Fällen? Warum muss das so menschenverachtend durchgezogen werden?

Erst als sich BILD einschaltete, lenkten die GEZ-Jäger ein und nahmen die Forderung zurück. Allerdings musste Paula B. einen Befreiungsantrag stellen und die Grundsicherungsbescheide für 2014 bis 2016 nachreichen.[269] › Hinweis

Der nächste Fall aus dem GEZ-Zirkus ist ähnlich:

2.2.5 GEZ-Gebühr für blinde Oma

Die 81-jährige Elfriede K. ist Sozialhilfeempfängerin, zudem sehbehindert und braucht zwei Hörgeräte. In ihrem Behindertenausweis steht der Eintrag »RF«, der sie von TV- und Rundfunkgebühren befreit.

Bevor die ältere Dame ins Heim kam, lebte sie zwischen Juni und Dezember 2014 bei ihrer Tochter zur Pflege. Dieser flatterten plötzlich fast monatlich Mahnungen der GEZ ins Haus, obwohl Elfriede K. befreit war.

Anfangs ignorierte sie die Schreiben und ließ die Lastschriften mangels Kontodeckung zurückgehen. Ihr Sohn wandte sich schließlich im Juni 2015 schriftlich an den Beitragsservice und schilderte, dass seine Mutter 81 Jahre alt und fast blind sei und man doch von weiteren Mahnungen absehen solle.

Doch er hatte nicht mit den GEZ-Eintreibern gerechnet. Im Januar 2016 kam dann die Ankündigung der Zwangsvollstreckung und im März 2016 eine Pfändungsankündigung, in der es hieß:

»Öffentlich-rechtliche Forderung aus Amtshilfe: 164,23 Euro«. Der Vollzugsbeamte wollte am 15. März zwischen 10 und 12 Uhr kommen.

Elfriede K. brach daraufhin zusammen und musste sich vom Pflegepersonal Morphium spritzen lassen. Daraufhin schrieb ihr Sohn den

Vollstreckungsbeamten noch einmal an. Diesmal mit Erfolg. Von der Zwangsvollstreckung wurde schließlich abgesehen.[270] › Hinweis

2.2.6 GEZ-Gebühr für tote Mutter

Maria M. starb im Jahre 2015 nach langer, schwerer Krankheit in einem Seniorenheim. Schon zuvor war sie in einer Klinik untergebracht gewesen und wusste, dass sie ihre eigene Wohnung nicht mehr betreten würde. Vorsorglich kündigte sie ihr Beitragskonto für die Rundfunkgebühr.

Doch nach dem Tod der Mutter erhielt die Tochter immer wieder Post vom Beitragsservice. Sie sollte die Gebühren ihrer Mutter begleichen. Erst nach einigem Schriftwechsel akzeptierte die GEZ, dass die Gebührenzahlerin »tot« war. Allerdings wurde darauf verwiesen, dass das Beitragskonto noch einen offenen Betrag von 42,80 Euro aufwies.

Maria M.s Tochter wurde aufgefordert, den Betrag zu überweisen, und das, obwohl sich ihre Mutter seit Monaten nicht mehr in ihrer Wohnung aufhielt und folglich gar kein TV mehr sehen konnte. Zudem hatte die Tochter das Erbe ausgeschlagen.

Doch ein Sprecher der GEZ-Jäger erklärte mitleidlos: »Unsere Forderung ist rechtens.«[271] › Hinweis

2.2.7 GEZ-Gebühr, obwohl man gar kein TV empfangen kann

Winterberg im Herzen des Nationalparks in der Sächsischen Schweiz. Wer hier Urlaub macht, soll die Natur genießen.

Marc H., Betreiber einer Herberge, hatte für seine 23 Zimmer deshalb absichtlich keine Fernsehgeräte angeschafft. Auch das Internet funktioniert nicht. Demzufolge auch nicht der Live-Stream, sprich das Internet-TV der Öffentlich-Rechtlichen. Sprich: *Kein* Gast kann Handy-TV ansehen.

Doch das interessierte die GEZ wenig. Marc H. sollte über 3700 Euro TV-Gebühren nachzahlen, weil seine Gäste angeblich auch auf dem Handy

Fernsehen gucken könnten, was nachweislich aber nicht der Fall war.[272] › Hinweis

Jugendherbergebesitzer Ralf O.:

> Bislang zahlte ich für den einzigen Fernseher im Gemeinschaftsraum 17,98 Euro im Monat. Jetzt soll ich für 87 Zimmer je 5,99 Euro bezahlen. Das macht 6253,56 Euro im Jahr. Bei Übernachtungspreisen z. B. für Schulklassen zwischen 15 und 25 Euro ist diese Mehrbelastung ein Skandal.[273] › Hinweis

Aber auch ältere Fälle sind interessant, und es lohnt sich, auch diese anzusehen, denn auch sie entlarven die perfiden Gedankengänge der GEZ:

2.2.8 GEZ-Gebühr für Edward Snowden

Im Januar 2015 lag im Briefkasten von Christian W. ein Schreiben, adressiert an Edward Snowden, also offenbar an den NSA-Enthüller und Amerikas Staatsfeind Nummer 1.

Aber damit nicht genug: Im Umschlag befanden sich eine Anmeldung zur Zahlung der Rundfunkgebühren und ein Formular zur Teilnahme am Lastschriftverfahren.

»Snowden« sollte vierteljährlich den Beitrag in Höhe von 17,98 Euro an die Behörde zahlen.

Christian W. tat das als Scherz ab, obwohl sein Name im zweiten Adressfeld stand und ihm deshalb der Brief zugeschickt wurde.

Der Beitragsservice reagierte auf Nachfrage so:

> Leider können wir Ihnen zu diesem konkreten Sachverhalt keine Auskunft geben, da Herr Snowden im Zeugenschutzprogramm des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio steht.[274] › Hinweis

2.2.9 GEZ-Gebühr für vermisste Peggy

Geschmacklos: 13 Jahre nach dem Verschwinden ihrer 9-jährigen Tochter Peggy erhielt Susanne K. ein Schreiben der GEZ, adressiert direkt an »Frau

Peggy K.«.

Das entführte und vielleicht ermordete Kind sollte vierteljährlich 53,94 Euro zahlen, und zwar rückwirkend bis Januar 2013. Und das, obwohl ARD und ZDF seit Jahren über das Schicksal von Peggy berichten!

Die unglaubliche Stellungnahme der Gebühreneinzieher:

> Da geht keiner hin und googelt vorher den Namen, das ist ein Massengeschäft, um das kostengünstig zu halten.

Die Mutter von Peggy ist zwar Frührentnerin und von der Gebührenpflicht befreit. Peggy wäre damals allerdings 22 gewesen und damit unter die Gebührenpflicht gefallen.

Immerhin: Der Beitragsservice wollte sich bei Peggys Mutter für das geschmacklose Schreiben entschuldigen.[275] › Hinweis

2.2.10 Pflegeheim: GEZ-Gebühr-Abzocke durch die Hintertür?

Nach der GEZ-Reform mussten Pflegeheimbewohner ab dem 1. Januar 2013 keine Gebühren mehr bezahlen. Doch die GEZ »tricksте« – oder doch nicht?

Sehen Sie selbst: Bundesweit wurden Senioren per Brief aufgefordert, ihre Gebührenbefreiung zu erneuern. Doch das beigefügte zweiseitige Formular verwirrte mit Beamtendeutsch und Paragrafenflut. Absicht?

Der Kommunikationswissenschaftler Frank Brettschneider von der Uni Hohenheim hatte das Papier geprüft. Seine Einschätzung lautet wie folgt:

> Um das GEZ-Befreiungsformular zu verstehen, muss man Experte für Sozialgesetze sein.

Und genau solche Formulare wurden von der Gebühreneinzugszentrale an SenorInnen in Pflegeheimen versendet. Ein Schelm, der Böses dabei denkt!

Adolf Bauer, der damalige Präsident des Sozialverbandes, befürchtete sogar eine versteckte Abzocke:

Es wäre ein Skandal, Betroffene durch die Hintertür abzukassieren. Formulare müssen verständlich sein. Dies gilt in einem besonderen Maße für pflegebedürftige Menschen. Hier muss sehr rasch nachgebessert werden.[276] › Hinweis

2.2.11 GEZ-Gebühr für fast Blinde und Demenzkranke

Die neue GEZ-Reform zum 1. Januar 2013 hatte es wirklich in sich. Tausende Bewohner von Pflegeheimen und Seh- bzw. Hörbehinderte, die bisher von der GEZ-Gebühr befreit waren, bekamen Post vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk mit der Aufforderung, die neue Haushaltsabgabe zu zahlen.

Sie mussten zwar nicht den vollen Rundfunkbeitrag zahlen, aber immerhin ein Drittel davon. Selbst wer bis 95 Prozent seiner Sehkraft oder 85 Prozent seiner Hörfähigkeit verloren hatte, musste blechen. Nur einkommensschwache Bezieher von Blindengeld oder Taubblinde konnten sich auf Antrag befreien lassen.

Im Klartext: Fast blinden und tauben Menschen wurde für Programme Geld aus der Tasche gezogen, die sie kaum wahrnehmen konnten!

Selbst schwer Demenzkranke in Pflegeheimen sollten die verringerte Gebühr bezahlen. Begründung: Ihr Zimmer im Pflegeheim wurde von den Rundfunkanstalten als Wohnung angesehen. Eine Befreiung war nur möglich, wenn der Pflegeheimbewohner »Hilfe zur Pflege« erhielt, wenn also Rente und Pflegeversicherung nicht ausreichten, um die Heimkosten zu bezahlen.[277] › Hinweis

2.2.12 GEZ-Gebühr für Babys

Auch das gab es: Sogar Babys sollten GEZ-Gebühren bezahlen. Nur zwei Beispiele: Die 10 Monate alte Jolina-Joy aus Gronau konnte noch gar nicht sprechen, und trotzdem flatterte ihr ein Gebührenbescheid ins Babybettchen.

Genau so erging es dem 8 Monate alten Tim aus Büchlberg, der damals erst seit einem Monat sitzen konnte. Auch er sollte seine Geräte anmelden

und Rundfunkgebühren bezahlen.

Die Mütter waren fassungslos: »Das ist einfach nur lächerlich.« Und: »Wie kann man ein 8 Monate altes Kind zur Kasse bitten? So etwas darf einfach nicht passieren!«

Die GEZ erklärte die Baby-Gebührenbescheide so:

> Wir erhalten von den Einwohnermeldeämtern die Umzugs- und Änderungsdaten volljähriger Bundesbürger. Wir müssen davon ausgehen, dass es sich um Personen handelt, die der oben erwähnten Zielgruppe entsprechen und nicht um Minderjährige. Es kann aber in Einzelfällen auch vorkommen, dass fehlerhafte Adressen in diese Bestände einfließen.[278] › Hinweis

2.2.13 GEZ-Gebühr für einen Terrier

Terrier »Paulchen« war schon im betagten Alter von 11 Jahren, als er eine GEZ-Rechnung über 107,88 Euro erhielt. Adressiert war der Gebührenbescheid an »Paul E., Teilnehmernummer 321306603«.

Herrchen Thomas E. rief sofort bei der GEZ-Hotline an. Doch dort wurde er, eigener Aussage nach, nur »beschimpft«:

> Die Frau meinte, ich wolle nur meine Rechnung nicht zahlen. Dass »Paul« ein Hund ist, wollte sie nicht hören. Dann hat sie aufgelegt.

Die GEZ dazu:

> Das Rundfunkteilnehmerkonto von Paul E. wurde aufgrund eines Telefonats eingerichtet. Der Anmeldebestätigung wurde nicht widersprochen. Sollte es sich bei Paul E. um einen Hund handeln, so benötigen wir eine schriftliche Erklärung.

Thomas E. zu dem Vorwurf, dass er seinen eigenen Hund bei der GEZ angemeldet hätte:

> Dieses Gespräch hat nicht stattgefunden. Und »Paulchen« hat bestimmt nicht dort angerufen. Das ist eine Frechheit.[279] › Hinweis

2.2.14 GEZ-Gebühr, weil man einen Radiowecker kauft

Es gibt Geschichten, die kann man nicht erfinden. Hier ist die nächste:

Manuela P. aus Solingen bestellte auf den Namen ihres Rauhaardackels »Umberto Engel« einen Radiowecker im Internet. Dabei musste sie ihre Anschrift angeben.

Flugs flatterte Frauchen eine Aufforderung zur Anmeldung des Rundfunkgerätes von der GEZ ins Haus – adressiert an ihren Hund! Aber wie kamen die GEZ-Jäger überhaupt an Manuela P.s Adressdaten, die sie nur im Internet angeben hatte?

Eine Sprecherin des NRW-Datenschutzbeauftragten dazu:

> So etwas passiert immer wieder. Die GEZ darf seit Jahren Daten von Adresshändlern aufkaufen. Doch diese sind oft falsch. Eine Einrichtung wie die GEZ sollte nicht auf der Basis solcher Daten arbeiten.[280] › Hinweis

2.2.15 GEZ-Gebühr, auch wenn man in einem Zelt wohnt

Er ist ein Waldmensch und lebt seit mehr als 20 Jahren im tiefen Wald in einem Nomadenzelt. Er hat kein Einkommen, keine Meldeadresse und keinen Personalausweis, ernährt sich von geschenkten Lebensmitteln, hat kein Erspartes und keine Wertsachen. Nur den Briefkasten einer alten Mühle am Waldrand darf er benutzen.

Dort fand er schließlich Post von der Gerichtsvollzieherin. Sie wollte 196 Euro unbezahlten Rundfunkbeitrag von ihm. Aber er besitzt bis heute keinen Fernseher, kein Radio und hat nicht einmal Strom.

Den GEZ-Eintreibern war es auch egal, ob er nur in einem Zelt wohnt, denn § 3 Absatz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages lautet: »Wohnung ist unabhängig von der Zahl der darin enthaltenen Räume jede ortsfeste, baulich geschlossene Raumeinheit, die … zum Wohnen oder Schlafen geeignet ist oder genutzt wird.«[281] › Hinweis Basta.

Nachdem sich die Presse eingeschaltet hatte, verzichtete die GEZ dann doch auf die Gebühren.[282] › Hinweis

2.2.16 Doppelte GEZ-Gebühr wegen eines Werbeaufklebers

Auch früher war das Autoradio als Zweitgerät in der Gebührenpauschale enthalten. Doch die GEZ-Zwangseintreiber fanden immer neue Methoden:

Ein Autofahrer in Mainz musste dennoch doppelt bezahlen. Denn er hatte seinen Privatwagen mit Werbeaufklebern des Schmuckgeschäfts seiner Frau dekoriert. *Das* ließen sich die Gebühreneintreiber natürlich nicht gefallen und forderten die Gebühr, da sein Wagen dadurch »gewerblich« genutzt wurde.

Das Mainzer Verwaltungsgericht gab der klagenden Medienanstalt schließlich recht. Seiner Auffassung nach lag durch den Werbeaufkleber keine rein private Nutzung des PKW mehr vor, denn durch das Gedeihen des Schmuckgeschäfts seiner Frau profitiere auch der Fahrer.[283] › Hinweis

2.2.17 GEZ-Gebühr für verpackte Fernseher

Auch die Supermarktkette Aldi geriet ins Visier der Gebührenwächter. Ihr »Verbrechen«: Sie verkaufte Geräte, mit denen Besitzer Radio- und Fernsehsendungen empfangen konnten.

Der Hessische Rundfunk ließ durch »sein« GEZ-Inkassounternehmen daraufhin Gebührenbescheide an Aldi aus. Für Fernseher also, die noch verpackt waren!

Auch hier entschied das Verwaltungsgericht in Frankfurt a. M.,[284] › Hinweis dass Verbrauchermärkte selbst dann Rundfunkgebühren zahlen müssten, wenn keine Möglichkeit »zur Vorführung oder Öffnung der Verpackung durch geeignetes Personal«[285] › Hinweis bestehe.

Unglaublich, aber wahr: Ausschlaggebend, so das Gericht, sei, dass die Bedingungen des Rundfunkgebührenstaatsvertrags erfüllt sind, also der Empfang der *Tagesschau* rein technisch möglich ist.

Die Händler argumentieren:

> Wir packen doch nicht unsere Fernseher aus und gucken *Marienhof,* während die Kunden durch die Gänge schlurfen!

Aldi ging in Berufung. Schließlich erreichte die Supermarktkette die Aufhebung des Urteils.[286] › Hinweis

2.2.18 GEZ-Gebühr für ausgeschaltete oder verliehene Geräte

Damit nicht genug. Denn auch »ausgeschaltete« Geräte kosteten GEZ-Gebühren. Und auch das das mehrtägige Ausleihen eines iPod konnte den zeitweiligen Besitzer zur Zahlung verpflichten – wenn er nicht schon andere Geräte angemeldet hatte.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof[287] › Hinweis urteilte auch in diesem Fall im Sinne des Bayerischen Rundfunks und verfügte:

> Der Rundfunkgebührenpflicht unterliegen auch tragbare Empfangsgeräte, die vom Rundfunkteilnehmer nur für wenige Wochen im Jahr in eine eigene Ferienwohnung eingebracht und danach wieder mitgenommen werden.[288] › Hinweis

Aber auch auf die Behörden selbst fiel der GEZ-Irrsinn zurück. Hier ein paar »Schmankerl«:

2.2.19 GEZ-Gebühren: Richter zahlen, Häftlinge nicht

Nach der Gebührenreform wurde seit dem 1. Januar 2013 der Rundfunkbeitrag auch für jeden einzelnen Richterarbeitsplatz mit Computer kassiert.

Häftlinge schauten ab diesem Zeitpunkt umsonst. Bis dahin hatten sie selbst für die Rundfunkgebühr aufkommen oder mit der GEZ einen Gebührenerlass verhandeln müssen. Nach der Reform mussten sie nicht mehr bezahlen.

Begründung: Ein Haftraum ist kein Wohnraum, also wird auch kein Rundfunkbeitrag fällig![289] › Hinweis

2.2.20 GEZ-Gebühren: Justiz dreht durch

Nach dem 31. Dezember 2012 bekam auch die chronisch unterfinanzierte Justiz den vollen GEZ-Hammer zu spüren. Denn die Kosten explodierten!

Der damalige hessische Justizminister Jörg-Uwe Hahn brachte in einem wahren Brandbrief sein »Unverständnis über die Ausgestaltung und die finanziellen Auswirkungen« des neuen Rundfunkbeitrags für »die hessische Justiz« zum Ausdruck.

Die GEZ-Beiträge hatten sich verzehnfacht, und zwar von 5910 Euro im Jahr 2012 auf 60770 Euro im Jahr 2013. Für die Staatsanwaltschaften in Hessen versiebenfachte sich die Gebühr von 2270 Euro (2012) auf 14743 Euro im Jahr 2013.

Für die sogenannte »Fachgerichtsbarkeit« (Verwaltungsgerichte, Sozialgerichte, Arbeitsgerichte und Finanzgerichte) im Bundesland Hessen verfünfzehnfachten sich die Beiträge. Und zwar von 984 Euro GEZ-Beitrag (im Jahr 2012) auf 14959 Euro (im Jahr 2013) Rundfunkbeitrag.

Hahn kritisierte:

> Was eigentlich als gerechte Abgabe pro Haushalt gedacht war, entpuppt sich als ein El Dorado für die öffentlichen Rundfunkanstalten.[290] › Hinweis

Ganz ähnlich dürften Millionen Privatleute wohl ebenfalls gedacht haben!

2.2.21 GEZ-Abzocke bei Kitas, Schulen und Behörden

Ich muss schon zugeben, dass es mich bei der Recherche zu diesem Buch mit Genugtuung erfüllt hat, dass auch staatliche Behörden etc. von den GEZ-Jägern abgezockt wurden. Schließlich ist es ja auch der Staatsvertrag, der das möglich macht.

Nach der Umstellung musste allein Berlin folgende GEZ-Gebührensteigerung hinnehmen:

- Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf: plus 92 Prozent
- Bezirksamt Reinickendorf: plus 62 Prozent für die Schulen

- Bezirksamt Neukölln: plus 85 Prozent
- Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf: plus 92 Prozent
- Bezirksamt Pankow: plus 224 Prozent[291] › Hinweis

Sie erkennen an diesen skurrilen und teilweise auch skandalösen Fällen, wie sehr die GEZ-Jäger darauf erpicht waren und immer noch sind, Ihnen jeden Cent Rundfunkgebühr aus dem Ärmel zu schütteln.

2.2.22 Wegen GEZ-Gebühr: Seniorin wird Rente gepfändet

Die 77-jährige Ursula G. aus Wismar hatte noch nie einen Fernseher besessen. Doch seit 2013, mit der Einführung der Wohnungspauschale, musste auch die Rentnerin 17,50 Euro pro Monat für eine Leistung berappen, die sie nicht in Anspruch nahm.

»Ich habe elf Kinder großgezogen und immer gearbeitet. Ich brauche keinen Fernseher«,[292] › Hinweis sagte die Rentnerin gegenüber der *Ostsee-Zeitung* und weigerte sich, die Beiträge zu bezahlen.

Doch das kam bei den GEZ-Jägern gar nicht gut an. Jetzt werden die ausstehenden Gebühren von ihrer Rente gepfändet. Sie hat damit monatlich 95 Euro weniger zur Verfügung. Geld, das sie dringend brauchen könnte.[293] › Hinweis

2.2.23 Hungerstreik wegen GEZ-Rentenpfändung

Rentner Reinhard D. aus Gelsenkirchen bestritt Anfang 2017 ganz neue Wege, um gegen die GEZ-Zwangsgebühr zu demonstrieren: Hungerstreik.

Was war geschehen, dass ein Mensch seine Gesundheit und sein Leben wegen GEZ-Gebühren aufs Spiel setzte?

Der rüstige Rentner fühlte sich durch die Öffentlich-Rechtlichen fehlinformiert und manipuliert. Dies machte er besonders an der einseitigen

Russland-Berichterstattung fest. Grund genug für ihn, ein Zeichen zu setzen und den Rundfunkbeitrag zu verweigern.

Doch die GEZ-Jäger schlugen schneller zu, als er gedacht hätte: Sie ließen beim Rententräger einen Teil seiner Rente pfänden. Von dieser wird nun Monat für Monat seine Rundfunkgebühr abgezogen. Der Widerspruch von Reinhard D. wurde abgewiesen.

Deshalb entschloss er sich am 6. Februar 2017, in den Hungerstreik zu treten. Dieser sollte so lange andauern, bis das gepfändete Geld auf sein Konto rücküberwiesen wurde und er eine Zusicherung hatte, dass weitere Pfändungen unterbleiben.[294] › Hinweis Ausgang: offen.

3
GEZ-Jäger: So werden Sie gehetzt!

3.1 Gebührenerhebung

Hier das *offizielle* Statement des Beitragsservice von der Homepage [Hervorhebungen durch mich]:

> **Gemeinsam den öffentlich-rechtlichen Rundfunk finanzieren**
> *Vielfalt und Qualität für alle* – das ist die Aufgabe der frei zu empfangenden Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Hörfunk, Fernsehen und Internet. Der Rundfunkbeitrag finanziert dabei das Programm des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf *Basis eines solidarischen Modells.* Das Ziel dabei ist, eine möglichst *große Gerechtigkeit bei der Finanzierung* zu gewährleisten. *Solidarisch bedeutet* dabei, dass *alle Bürger, Unternehmen, Institutionen und Einrichtungen des Gemeinwohls in Deutschland einen Beitrag leisten,* damit jeder profitieren kann. Somit tragen Sie dazu bei, dass auch *in Zukunft ein unabhängiges, hochwertiges und vielfältiges Programm* möglich ist.[295] › Hinweis

Mein Kommentar: Zur »großen« Gerechtigkeit siehe Kapitel 1.6, zum »unabhängigen« Programm siehe Kapitel 1.11 und 1.12, und Sie werden erkennen, dass diese vollmundige Behauptung des Beitragsservice nur eine Luftblase ist. Wie zu Beginn schon angedeutet: Man kann zwar aus der Kirche austreten, aber nicht aus dem Rundfunksystem.[296] › Hinweis Ist das »gerecht«?

Weiter im offiziellen Text:

> **Die Höhe des Rundfunkbeitrags**
> *Wie hoch der Rundfunkbeitrag* ist, *entscheiden* nicht die Rundfunkanstalten, sondern die *Ministerpräsidenten der Länder* und ein *unabhängiges Sachverständigengremium* in einem mehrstufigen Verfahren. Im ersten Schritt ermitteln die Rundfunkanstalten ihren jeweiligen Finanzbedarf für einen bestimmten Zeitraum. Diesen melden sie dann bei dem Sachverständigengremium – der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs (KEF) – an. Die KEF gibt dann in einem Bericht eine Empfehlung ab, ob der Finanzbedarf gerechtfertigt ist und gegebenenfalls eine Beitragserhöhung oder – reduzierung erforderlich ist. *Auf der Grundlage dieses KEF-Berichts legen die Ministerpräsidenten der Länder die Höhe des Beitrags fest.* Dazu

müssen im letzten Schritt alle 16 Landesparlamente zustimmen. Durch dieses Verfahren wird sichergestellt, dass die *Höhe des Rundfunkbeitrags unabhängig und demokratisch* festgesetzt wird.[297] › Hinweis

Mein Kommentar: Auch hier werden wieder Nebelkerzen gezündet. Zur KEF siehe Kapitel 1.5.1: »Die unabhängige Kommission (KEF)«. »Unabhängig« und »demokratisch« soll die Beitragshöhe ermittelt werden. Die Mitglieder der KEF und die zur Erfüllung ihrer Aufgaben herangezogenen Dritten sind auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit über alle ihnen im Rahmen der Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, es sei denn, diese sind offenkundig oder bedürfen ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung.[298] › Hinweis Ist das »demokratisch«?

Weiter:

Die rechtlichen Grundlagen

Als rechtliche Grundlage zu den Verfahren dienen insbesondere die drei Rundfunkstaatsverträge:

- Das gesamte Verfahren der Ermittlung des Finanzbedarfs sowie die Höhe des Rundfunkbeitrags sind im *Rundfunkfinanzierungstaatsvertrag* (RFinStV) geregelt und festgehalten.
- Im *Rundfunkbeitragsstaatsvertrag* (RBStV) wird geregelt, dass die neun Landesrundfunkanstalten der ARD zusammen mit dem ZDF und dem Deutschlandradio den Beitrag erheben dürfen. Der Beitragseinzug erfolgt für alle durch den Beitragsservice.
- Der *Rundfunkstaatsvertrag* (RStV) wiederum umfasst bundeseinheitliche Regelungen für das Rundfunkrecht in Deutschland. Somit regelt er u. a. den gesetzlichen Auftrag, den der öffentlich-rechtliche Rundfunk erfüllen muss, sowie das duale Rundfunksystem, das sich aus privaten und öffentlich-rechtlichen Sendern zusammensetzt.

Alle drei Rundfunkstaatsverträge wurden von den Ministerpräsidenten der Bundesländer einstimmig beschlossen und von den jeweiligen Landtagen der Bundesländer durch Zustimmungsgesetze genehmigt.[299] › Hinweis

Mein Kommentar: Zum Einfluss der Politik auf die Medien siehe Kapitel 1.9.2; zum Rundfunkfinanzierungstaatsvertrag siehe Kapitel 1.5; zum Rundfunkbeitragsstaatsvertrag siehe Kapitel 1.6, und zum Rundfunkstaatsvertrag siehe Kapitel 1.4.

3.2 Datenerhebung und Überwachung

Der Stichtag war der 1. Januar 2013. Zu diesem Zeitpunkt stellte der Beitragsservice die bestehenden Datensätze vom bisherigen auf das ab da neu geltende Beitragsmodell um.

Von nun an musste der Beitrag nicht mehr für einzelne Geräte und deren Anzahl in einer Wohnung oder in einem Fahrzeug bezahlt werden, sondern jede Wohnung musste die Gebühren entrichten.

Zudem wurden ab dem 1. März 2013 einmalig die Teilnehmerdaten des Beitragsservice mit den bei den Einwohnermeldebehörden gespeicherten relevanten Daten von rund 70 Millionen volljährigen Bewohnern Deutschlands (Name, Geburtsdatum, aktuelle und vorherige Anschrift) abgeglichen, um bis dahin nicht von der GEZ erfasste Personen ermitteln zu können.[300] › Hinweis

Durch diesen Meldedatenabgleich wurden auch Wohnungsinhaber »gefunden«, die kein Beitragskonto hatten oder auf die vom Beitragsservice verschickten Anschreiben nicht reagierten. Jetzt wurden diese »Sünder« durch sogenannte »Direktanmeldungen« automatisch als beitragspflichtig registriert.

Zur Überraschung der GEZ-Jäger waren 75 Prozent der im Jahre 2014 gegenüber 2013 erreichten Mehrerträge Folge dieser Direktanmeldungen. Demzufolge hatte sich offenbar eine beträchtliche Zahl an Menschen erfolgreich ihrer gesetzlichen Zahlungspflicht entziehen können.[301] › Hinweis

Neu war/ist: die Erfassung der beitragspflichtigen Betriebsstätten. Diese war wesentlich komplexer, da sich die jeweilige Beitragshöhe nach einer Kombination aus verschiedenen Faktoren richtete und immer noch richtet:

- Art der Betriebsstätte
- Anzahl der Niederlassungen
- Anzahl der Fahrzeuge
- Anzahl der Mitarbeiter
- Bei mehr als einem genutzten Kraftfahrzeug pro Betriebsstätte sind für jedes Fahrzeug 5,83 Euro zu zahlen.
- Für vermietete Zimmer oder Ferienwohnungen fallen zusätzlich zum Beitrag für die Betriebsstätte ab dem zweiten Zimmer oder der zweiten

Wohnung 5,83 Euro an, usw.

Die GEZ pflegt eine der umfassendsten Datensammlungen über die Einwohner der Bundesrepublik Deutschland!

Seit der Rundfunkgebührenbeitrag am 1. Januar 2013 *pro* Wohnung »angepasst« wurde, kamen rund 3 Millionen Wohnungen dazu. Ein riesiges Plus!

Der Beitragsservice »verwaltet« nunmehr rund 40 Millionen Wohnungen.[302] › Hinweis Das ergibt eine gigantische Datenflut. Doch wie werden diese Daten überhaupt erhoben?

Grundsätzlich: Die jeweilige Landesrundfunkanstalt erhebt bei den Beitragszahlern personenbezogene Daten zum Zweck der Rundfunkbeitragserhebung.[303] › Hinweis

Und dies ist völlig legal, wie Sie auf der Homepage ersehen können [Hervorhebungen jeweils durch mich]:

> Das Speichern personenbezogener Daten von Beitragszahlern *ist zulässig,* da es zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Rundfunkbeitragserhebung erforderlich ist. Die Daten der Beitragszahler unterliegen einer strengen Zweckbindung. Gemäß § 11 Abs. 5 Satz 1 RBStV dürfen diese Daten nur für die im Rahmen der Rundfunkbeitragserhebung erforderlichen Aufgaben verarbeitet und genutzt werden.[304] › Hinweis

Strenge Zweckbindung? Was das heißt, erfahren Sie ebenfalls auf der Homepage [Hervorhebung durch mich]:

> Die zuständige Rundfunkanstalt beziehungsweise der Beitragsservice *können* nach § 11 Abs. 4 RBStV *im Wege des Ersuchens für Zwecke der Beitragserhebung* sowie *zur Feststellung, ob eine Beitragspflicht* nach diesem Staatsvertrag besteht, *personenbezogene Daten bei öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen ohne Kenntnis des Betroffenen erheben,* verarbeiten oder nutzen.[305] › Hinweis

Das müssen Sie sich einmal auf der Zunge zergehen lassen! In unserem sonst so auf Datenschutz bedachten Staat können die GEZ-Jäger – so sehe ich das – Ihre persönlichen Daten also bei öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen ohne Ihre Kenntnis einholen, sprich: legal in Ihrem Privatleben herumschnüffeln!

Ein weiterer Satz auf der Homepage des Beitragsservice sollte Ihnen das Blut in den Adern gefrieren lassen:

> Ein Ankauf von Adressdaten privater Personen erfolgt derzeit nicht.[306] › Hinweis

»Derzeit nicht …«, das heißt also im Umkehrschluss, dass die GEZ vor lauter Gebührengier auch Adressen ankaufte. Dies geschah nachweislich in der Vergangenheit.[307] › Hinweis Denn im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ist in § 11 genau definiert, wer diese Stellen sind.

Öffentliche Stellen:

- Sind solche, die zur Übermittlung der Daten einzelner Inhaber von Wohnungen oder Betriebsstätten befugt sind.
- Dies sind insbesondere Meldebehörden, Handelsregister, Gewerberegister und Grundbuchämter.[308] › Hinweis

Nicht öffentliche Stellen:

- Sind Unternehmen des Adresshandels und der Adressverifizierung.[309] › Hinweis

Unglaublich: Auch Adresshändler werden zurate gezogen, um Ihnen auf die Schliche zu kommen. Allerdings zurzeit nicht.

In § 14 Absatz 10 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags finde ich dann des Rätsels Lösung:

> Die Landesrundfunkanstalten dürfen *bis zum 31. Dezember 2020 keine Adressdaten* privater Personen *ankaufen* und von ihrem Recht auf Auskunft nach § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 keinen Gebrauch machen.[310] › Hinweis

Nach 2020 ist demnach wieder alles möglich!

Die »Voraussetzungen« für diese Schnüffelei sind ebenfalls im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (§ 11) genau definiert:

> Voraussetzung für die Erhebung der Daten nach Satz 1 ist, dass
> 1. eine vorherige Datenerhebung unmittelbar beim Betroffenen erfolglos war oder nicht möglich ist,
> 2. die Datenbestände dazu geeignet sind, Rückschlüsse auf die Beitragspflicht zuzulassen, insbesondere durch Abgleich mit dem Bestand der bei den Landesrundfunkanstalten gemeldeten Beitragsschuldner, und
> 3. sich die Daten auf Angaben beschränken, die der Anzeigepflicht nach § 8 unterliegen, und kein erkennbarer Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung hat.[311] › Hinweis

Und in § 11 Absatz 5 finde ich die Anmerkung:

> Im nicht privaten Bereich darf die zuständige Landesrundfunkanstalt Telefonnummern und E-Mail-Adressen bei den in Absatz 4 Satz 1 genannten Stellen und aus öffentlich zugänglichen Quellen ohne Kenntnis des Betroffenen erheben, verarbeiten und nutzen, um Grund und Höhe der Beitragspflicht festzustellen.[312] › Hinweis

Und das alles im Sinne der Feststellung der Beitragspflicht.

So funktioniert die »normale« Datenerhebung laut Beitragsservice – und zwar im Zusammenspiel mit den Meldebehörden, die sich ebenfalls zum Handlanger der GEZ machen:

> Die *Meldebehörden übermitteln* der Landesrundfunkanstalt bzw. dem Beitragsservice auf Basis spezieller Rechtsgrundlagen des jeweiligen Bundeslandes regelmäßig *bestimmte personenbezogene Daten über alle An- und Abmeldungen sowie Sterbefälle volljähriger Einwohner* (Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, gegenwärtige und frühere Anschrift, Tag des Ein- beziehungsweise Auszugs, Familienstand, Sterbetag).[313] › Hinweis

Als Begründung heißt es:

> Durch den Meldedatenabgleich wird sichergestellt, dass sich alle Bürger an der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beteiligen.[314] › Hinweis

Immerhin:

> Die von den Meldeämtern übermittelten Daten lassen keinen Rückschluss auf eine konkrete Wohnsituation zu. So können beispielsweise in einem Haus auch mehrere Wohnungen sein. Es ist für den Beitragsservice nicht erkennbar, wer zusammen in einer Wohnung lebt …[315] › Hinweis

Dennoch zieht die GEZ das Netz so eng, dass es für einen registrierten Bürger unmöglich ist, der Beitragspflicht zu entgehen.

Beruhigend? Allein »berechtigte Mitarbeiter« sollen mit Ihren heiklen Daten umgehen, und es sollen »nicht mehr benötigte Daten umgehend gelöscht werden, spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Speicherfrist«.[316] › Hinweis

3.2.1 GEZ-Krake: Neuer »Meldedatenabgleich« im Jahr 2018!

Die GEZ-Krake bekommt nicht genug: Am 1. Januar 2017 ist der 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (RÄStV) und damit ein neuer Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) in Kraft getreten.

Dieser sieht in § 14 Absatz 9a einen vollständigen Meldedatenabgleich zur Sicherstellung der Aktualität des Datenbestandes vor. Dazu müssen die Meldebehörden Meldedaten aller volljährigen Personen an die Landesrundfunkanstalten im Zeitraum vom *1. Januar 2018 bis längstens 31. Dezember 2018* übermitteln.

Doch es geht nicht nur um *Ihre* Daten, sondern auch darum, *wie viel* der Beitragsservice pro Datensatz an die Kommunen abdrücken soll. Ich zitiere dazu stellvertretend für andere Kommunen aus einem Schreiben des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg an alle Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren der Mitglieder im Städte- und Gemeindebund Brandenburg, das auf *online-boykott.de* einzusehen ist [Auszug, Hervorhebungen durch mich]:

> Die Durchführung *des Meldedatenabgleichs in 2018 obliegt dem Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio.* Als Datum für den Bestandsdatenabzug wurde der 6. Mai 2018, 00:00 Uhr (Stichtag), vorgeschlagen. Der Beitragsservice erarbeitet derzeit ein Lieferkonzept, nach dem die Daten *im Jahr 2018 zu übermitteln* sind. Danach wird der Beitragsservice bekannt geben, *welche Daten in welcher Form zu welchem Zeitpunkt geliefert* werden sollen.
>
> Bereits zum Stichtag 3. März 2013 wurde ein Erstbestand an Meldedaten gemäß § 14 Absatz 9 RBStV in Verbindung mit dem Lieferkonzept des Beitragsservice *gegen Kostenerstattung übermittelt.* Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg hat seinerzeit eine Rahmenvereinbarung erarbeitet und mit Datum vom 8. November 2012 mit dem Rundfunk Berlin-Brandenburg abgeschlossen, die die einmalige Meldedatenübermittlung zum Zwecke der Bestands- und Ersterfassung für den neuen Rundfunkbeitrag gegen die *Erstattung einer Kostenpauschale von 0,05 Euro je Personendatensatz* vorsah. […]
>
> Der Beitragsservice Köln teilte jetzt mit, es sei technisch sichergestellt, dass sich die Landesrundfunkanstalten der im Meldewesen vorhandenen standardisierten Datensatzbeschreibung OSCI-XMeld und des Übermittlungsprotokolls OSCI-Transport bedienen können, wodurch sich der Aufwand der Meldebehörden erheblich reduzieren soll. Aufgrund dieses technischen Fortschritts sei die Übermittlung der Datensätze kaum noch mit einem nennenswerten Aufwand verbunden. *Der technische Aufwand entspräche nach Aussagen des Beitragsservice einem finanziellen Aufwand von 0,003 Cent pro Datensatz.* […]
>
> Hinsichtlich der Höhe der Kostenerstattung gab es erste fernmündliche Gespräche mit dem Abteilungsleiter Beitragsfinanzwesen des Beitragsservice, Herrn Michael R.[317] › Hinweis Wir verdeutlichten Herrn R. gegenüber, dass eine Kostenerstattung von lediglich *0,003 Cent für brandenburgische Meldebehörden viel zu gering* bemessen sei. […]

Nach Angaben des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg hat das Land Brandenburg mit Stand vom 31. Dezember 2015 2.484.800 Einwohner. *85 Prozent der brandenburgischen Bevölkerung* sind nach Angaben des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg *volljährig; das sind 2.112.080 Einwohner. Deren Datensätze unterliegen der Meldedatenübermittlung* gemäß § 14 Absatz 9a RBStV. *Ca. 2.112.080 Einwohnerdatensätze sind demzufolge an die Landesrundfunkanstalt zu übermitteln.*

Bei einer Kostenerstattung von 0,003 Cent pro Datensatz betrüge diese im Falle der *Übermittlung von 2.112.080 Einwohnerdatensätze lediglich 63,36 Euro,* dies ist nicht hinnehmbar. Stattdessen haben wir uns auf eine *Kostenerstattung für die Städte, Gemeinden und Ämter im Land Brandenburg in Höhe von 60.000,– Euro insgesamt verständigt.* Das entspricht einer Kostenerstattung in Höhe von 0,0284 Euro pro Datensatz landesweit. Da der technische Aufwand der Installation des Updates sowie der Prüfaufwand durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Meldebehörden in allen Verwaltungen nahezu identisch ist, sprechen wir uns für eine Kostenaufteilung pro Verwaltung und nicht pro übermittelten Datensatz aus.

Bei 200 brandenburgischen Städten, Gemeinden und Ämtern mit Meldeamt würden für die Meldedatenübermittlung *somit 300,– Euro auf jede Verwaltung* entfallen. Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg hat dieses geplante Vorgehen in seiner 18. Sitzung am 3. Juli 2017 mit seinem Beschluss bekräftigt.

Zur Erstattung der Kosten der Bestandsdatenübermittlung im Jahr 2013 haben die brandenburgischen Städte, Gemeinden und Ämter einen Antrag auf Kostenersatz mittels eines von der Geschäftsstelle entwickelten Formulars gestellt. Eine Vereinfachung der Abwicklung der Kostenerstattung für das Jahr 2018 könnte erzielt werden, *wenn dem Beitragsservice vorab alle erforderlichen Daten übermittelt werden* und der Beitragsservice die Kostenerstattung nach Datenlieferung – ohne gesondertes Antragsverfahren mittels Überweisung an jede Stadt, an jede Gemeinde und jedes Amt – ausführen kann.[318] › Hinweis

Alles klar? Es geht hier um sehr viel Kohle (wenn man das auf ganz Deutschland hochrechnet). Und was glauben Sie wohl, wer das am Ende bezahlt? Dreist: Sie bezahlen mit Ihren Zwangsgebühren auch noch dafür, dass Ihre Daten erhoben und weitergegeben werden.

3.3 Datenübermittlung

Natürlich gibt es auch für den Beitragsservice (GEZ) gesetzliche Vorschriften, die einzuhalten sind:

- Die Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt nur im Rahmen der Durchführung der Rundfunkbeitragserhebung.
- Eine Weitergabe von Adressen oder sonstigen personenbezogenen Daten von Beitragszahlern zu anderen Zwecken als der

Beitragserhebung – zum Beispiel zur kommerziellen Verwendung – erfolgt nicht.[319] › Hinweis

3.3.1 GEZ-Daten: Offizieller Faktencheck

Natürlich sind sich die Öffentlich-Rechtlichen darüber im Klaren, dass die GEZ-Zahler sehr genau hinschauen, was mit ihren so sensiblen privaten Daten geschieht. Deshalb hatten die Rundfunk- und Medienanstalten schon bei der Umstellung vom geräteabhängigen Beitrag zur Wohnungspauschale reagiert. Es lohnt sich dennoch, genau hinzusehen, wie die Medienanstalten argumentiert haben und bis heute argumentieren.

Hier ihr offizieller »Faktencheck« zu den Behauptungen der Kritiker [Hervorhebungen durch mich] und meine Kommentare dazu:

→ **Behauptung:** *Der Beitragsservice ist eine regelrechte Datenkrake und kann auf alle meine Daten zugreifen.*

Fakt ist: Der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio *»sammelt« grundsätzlich keine Daten.* Dafür hat er weder Bedarf noch hätte er die gesetzliche Legitimation. Zur korrekten Erhebung des Rundfunkbeitrags für ARD, ZDF und Deutschlandradio führt der Beitragsservice *Beitragskonten.* Dort sind folgende persönliche Daten hinterlegt: *Name, Adresse, Doktorgrad, Familienstand und Geburtsdatum.*

Im Rahmen der Umstellung auf den Rundfunkbeitrag hat sich der Bestand der Beitragskonten verändert, da seit 2013 nicht mehr das Empfangsgerät, sondern die Wohnung der Bezugspunkt für die Erhebung des Beitrags ist. Vor diesem Hintergrund war es notwendig, die *Beitragskonten zu aktualisieren.* So sollte sichergestellt werden, dass *alle beitragspflichtigen Bürgerinnen und Bürger* beim Beitragsservice gemeldet sind und *Rundfunkbeitrag zahlen.*

Um möglicherweise fehlende Angaben zu ergänzen, fand – gemäß der gesetzlichen Vorschriften im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (§ 14 Abs. 9) – ein *einmaliger Meldedatenabgleich* statt. Das heißt: Ab März 2013 haben die Einwohnermeldeämter in Deutschland Angaben zu Namen, Adresse, Doktorgrad, Familienstand, Geburtsdatum und Einzugsdatum aller in Deutschland gemeldeten Bürgerinnen und Bürger an den Beitragsservice übermittelt.

Der Beitragsservice hat die übermittelten Daten in der Folge *mit seinem Bestand an Beitragskonten abgeglichen. Volljährige Personen,* die beim Einwohnermeldeamt gemeldet sind und für die kein Beitragskonto festgestellt werden konnte, wurden zur Sachverhaltsklärung vom Beitragsservice angeschrieben.

Sobald ein Konto abgeglichen wurde bzw. die Sachverhaltsklärung abgeschlossen war, wurden die übermittelten Daten wieder gelöscht. Die *Einwohnermeldeämter stellen die Daten für maximal zwölf Monate zur Verfügung.* In den meisten Fällen wurden sie jedoch bereits nach wenigen Wochen gelöscht. Der Beitragsservice darf diese Daten nur für den oben beschriebenen Zweck verwenden.[320] › Hinweis

Mein Kommentar: Wer Beitragskonten führt, sammelt natürlich auch Daten. Das liegt in der Natur der Sache. Der so angepriesene einmalige Datenabgleich wird mit dem neuen Datenabgleich 2018 – meiner Ansicht nach – als Lügenbehauptung überführt.

* * *

→ **Behauptung:** *Es ist unklar, wie sicher die Daten beim Beitragsservice sind – sonst würden ja keine Fehler passieren und z. B. Tiere als Rundfunkteilnehmer angeschrieben werden.*

Fakt ist: Die Daten sind beim Beitragsservice mit der *größten* Sicherheit hinterlegt. Es hat noch *nie* einen Zwischenfall im Zusammenhang mit Datensicherheit beim Beitragsservice oder bei der GEZ gegeben.

In *wenigen Einzelfällen* kann es vorkommen, dass beispielsweise versehentlich Schreiben an falsche Adressaten verschickt werden. Durch ein solches Versehen *entsteht den Angeschriebenen kein Schaden.* Grundsätzlich laufen die Abwicklung des einmaligen Meldedatenabgleichs und die Pflege der Beitragskonten dank umfassender Planung, hohen Sicherheits- und Qualitätsstandards und professioneller Bearbeitung reibungslos.

Der Beitragsservice unterliegt darüber hinaus einer strengen Selbst- und Fremdkontrolle. Interne Datenschutzbeauftragte sowie die Datenschutzbeauftragten der Länder überwachen die Einhaltung der Richtlinien. Der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio ist im Hinblick auf die Sicherheit der hier vorhandenen Daten nach ISO 27001 zertifiziert (2011 Zertifizierung der GEZ, 2013 Bestätigung für den Beitragsservice).[321] › Hinweis

Mein Kommentar: Meiner Auffassung nach sind es nicht nur wenige Einzelfälle und versehentliche Schreiben, wie ich in Kapitel 2.2 beispielhaft beschreibe.

* * *

→ **Behauptung:** *Der Beitragsservice speichert alle meine Daten.*

Fakt ist: Beim Beitragsservice sind nur die *absolut notwendigen Daten* hinterlegt. Sie dienen allein dazu, den Rundfunkbeitrag zu erheben, zu dem die Bürgerinnen und Bürger gesetzlich verpflichtet sind. Hinterlegt sind die oben beschriebenen Daten nach den gesetzlich vorgegebenen Datenschutzbestimmungen.[322] › Hinweis

Mein Kommentar: *Absolut notwendige* Daten? Da bin ich äußerst skeptisch. Was hat zum Beispiel ein Doktortitel mit der Zahlung der GEZ-Gebühr zu tun?

* * *

→ **Behauptung:** *Der Beitragsservice sucht Schwarzseher per Rasterfahndung.*

Fakt ist: Der *Beitragsservice »fahndet« nicht nach so genannten Schwarzsehern.* Für den Rundfunkbeitrag gibt es auch *keine Kontrollen an der Wohnungstür.* Mit dem Meldedatenabgleich soll sichergestellt werden, dass beim Beitragsservice ein bereinigter Datenbestand vorliegt.

ARD, ZDF und Deutschlandradio *setzen auf die Aufrichtigkeit der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland* – und darauf, dass sich alle anmelden, die beitragspflichtig sind. Seit März 2013 haben die Einwohnermeldeämter die oben beschriebenen Angaben aller volljährigen Bürgerinnen und Bürger für den Beitragsservice *einmalig* und zeitlich befristet zur Verfügung gestellt. Der Beitragsservice erhielt die Datensätze in vier Tranchen. Die Angaben zu Namen, Doktorgrad, Adresse, Familienstand, Geburtstag und Tag des Einzugs wurden mit den Beitragskonten abgeglichen.

Die Übermittlung der Daten *erfolgte ausschließlich durch die Einwohnermeldeämter. Die Vermieter spielen hier keine Rolle.* Nach dem Abgleich wurden diejenigen Bürgerinnen und Bürger vom Beitragsservice angeschrieben, für die keine Informationen zur Beitragszahlung vorlagen. Ziel des Briefversandes war es, zu klären, ob die angeschriebenen Personen in einer Wohnung wohnen, für die eine Anmeldung notwendig ist, oder ob für diese bereits der Rundfunkbeitrag gezahlt wird.[323] › Hinweis

Mein Kommentar: Keine Fahndung nach Schwarzsehern? Siehe dazu Kapitel 2.2 und 3 Der Beitragsservice setzt auf Aufrichtigkeit der Bürger? Ich sehe das so, dass jeder von uns generalverdächtigt wird. Keine Kontrollen an der Haustür? Lesen Sie dazu Kapitel 1.7, und Sie werden sich die Augen reiben!

Die *Vermieter spielen keine Rolle? – Noch* nicht vielleicht, denn an anderer Stelle schreiben die Öffentlich-Rechtlichen:

Im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ist unter §9 Absatz 1 Satz 2 und 3 festgelegt, dass es im Ermessen der Landesrundfunkanstalten liegt, ob sie beim Vermieter oder Eigentümer Auskunft zu ihren Mietern verlangen. Obwohl das Gesetz diese Möglichkeit vorsieht, werden die Rundfunkanstalten davon keinen Gebrauch machen und Vermieterauskünfte nicht einholen. ARD, ZDF und Deutschlandradio setzen darauf, dass die Bürgerinnen und Bürger von sich aus ihrer Anmelde- und Beitragspflicht nachkommen.[324] › Hinweis

Alles klar?

* * *

→ **Behauptung:** *Der Beitragsservice verkauft meine Daten weiter.*

Fakt ist: Der Beitragsservice ist gesetzlich dazu verpflichtet, die oben aufgeführten Daten zu Beitragskonten *nur zweckgebunden zu verwenden.* Selbstverständlich *verkauft, vermietet oder verschickt* der Beitragsservice im Rahmen des einmaligen Meldedatenabgleichs zu keinem Zeitpunkt solche Daten an Dritte.[325] › Hinweis

Mein Kommentar: Das mag wohl sein, aber Fakt ist, dass der Beitragsservice selbst schon Adressen *angekauft* hat!

* * *

→ **Behauptung:** *Der Beitragsservice will genau wissen, wie, wo und mit wem ich zusammenlebe.*

Fakt ist: Der Beitragsservice sorgt dafür, dass der Rundfunkbeitrag korrekt eingezogen wird – nach dem Prinzip »Eine Wohnung, ein Beitrag«. Im Rahmen des einmaligen Meldedatenabgleichs spielen Autos, Empfangsgeräte oder andere im Haushalt lebende Personen keine Rolle. *Ebenso wenig interessieren die persönlichen Lebensumstände – etwa, ob man mit seinem Partner zusammenzieht.*

Insgesamt werden mit dem Rundfunkbeitrag sogar weniger Daten der Bürgerinnen und Bürger als bisher benötigt: Wird für die Wohnung bereits ein Beitrag gezahlt, reicht die Angabe der Beitragsnummer. Notwendige Anmeldungen werden erleichtert. *Nachfragen an der Wohnungstür entfallen.* Die Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger wird geschützt.[326] › Hinweis

Mein Kommentar: Natürlich bekommt der Beitragsservice mit, wer mit wem zusammenwohnt. Spätestens bei einem Zusammenzug! Hier das Statement der Öffentlich-Rechtlichen an anderer Stelle [Hervorhebungen durch mich]:

Ändern sich ihre Daten, zum Beispiel *nach einem Umzug,* teilen Bürgerinnen und Bürger das in der Regel selbstständig mit. In einer Vielzahl von Fällen vergessen sie dies jedoch. Deshalb wird es *künftig – wie auch schon heute – eine regelmäßige, gesetzlich legitimierte Datenübermittlung der Einwohnermeldeämter an die Landesrundfunkanstalten geben.* Die gesetzliche Grundlage dafür sind § 4 Abs. 6 Satz 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag – künftig § 11 Abs. 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag – sowie die Meldegesetze und Übermittlungsverordnungen der Bundesländer. Die Einwohnermeldeämter teilen dabei Angaben mit, die sich geändert haben. Das ist der Fall bei An- und Abmeldungen – etwa durch einen Umzug – sowie bei Sterbefällen volljähriger Einwohner. *Übermittelt werden zum Beispiel Vor- und Familienname, Geburtsdatum, gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Tag des Ein- und Auszugs oder Sterbetag.* Der Beitragsservice hat keinen Einblick in das Register im Sinne eines permanenten Zugriffs.[327] › Hinweis

* * *

→ **Behauptung:** *Der Datenabgleich des Beitragsservice mit den Meldeämtern ist verfassungswidrig.*

Fakt ist: Das Verfahren zum Abgleich der Daten von Einwohnermeldeämtern und Beitragsservice ist *gesetzlich genau geregelt.* Die Einzelheiten dazu sind im 15. Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (§ 14 Abs. 9) verankert. Sowohl die *Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten als auch alle 16 Landesparlamente haben dem Vertrag und damit dem Meldedatenabgleich zugestimmt.*

Bei der Umstellung auf den Rundfunkbeitrag wurden datenschutzrechtliche Fragen von Anfang an sehr sorgfältig behandelt. So waren die Datenschutzbeauftragten der Länder eng in die Belange der Datenschutzbeauftragten der öffentlich-rechtlichen Sender einbezogen.[328] › Hinweis

Mein Kommentar: Stimmt! Sie haben keine Chance, Ihre Daten nicht zur Verfügung stellen lassen zu müssen. Siehe in diesem Zusammenhang auch Kapitel 4 »Vorsicht: Anti-GEZ-Gurus!«.

* * *

→ **Behauptung:** *Der Beitragsservice verheimlicht, welche Daten er von mir speichert.*

Fakt ist: Jeder hat das Recht, schriftlich Auskunft über die Daten zu verlangen, die beim Beitragsservice gespeichert sind. Die Kontaktadressen der zuständigen Datenschutzbeauftragten des Beitragsservice oder der Rundfunkanstalten sind auf *www.rundfunkbeitrag.de* hinterlegt.[329] › Hinweis

Mein Kommentar: Ich hoffe, *jeder* Leser dieses Buches macht von seinem Auskunftsrecht Gebrauch.

3.4 Ihre Rechte als Bürgerinnen und Bürger

Natürlich haben auch Sie als Beitragszahler/in Rechte, die man Ihnen nicht nehmen kann. Diese sind das Recht auf

- Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten

➔ Machen Sie davon Gebrauch!

- Berichtigung unrichtiger Daten

➔ Prüfen Sie Ihre Daten und lassen Sie diese umgehend berichtigen.

- Sperrung oder Löschung gespeicherter Daten unter den im jeweiligen Datenschutzgesetz genannten Bedingungen
- Schadenersatz bei unzulässiger oder unrichtiger automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten

- Anrufung des jeweils zuständigen Datenschutzbeauftragten

TIPP

Anträge von Beitragszahlern auf Auskunft über zu ihrer Person gespeicherte Daten beziehungsweise auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung sind zu richten an die Servicestelle des Beitragsservice bei der jeweils zuständigen Landesrundfunkanstalt oder an den Beitragsservice in 50656 Köln beziehungsweise unmittelbar an die Datenschutzbeauftragte des Beitragsservice.[330] › Hinweis

3.5 Die GEZ-Ordnungswidrigkeit

Wer keine GEZ-Gebühr bezahlt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Auch diese ist im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag klar definiert:

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
    1. den Beginn der Beitragspflicht entgegen § 8 Abs. 1 und 3 nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
    2. der Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 2 nicht nachgekommen ist oder
    3. den fälligen Rundfunkbeitrag länger als sechs Monate ganz oder teilweise nicht leistet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
3. Die Ordnungswidrigkeit wird nur auf Antrag der Landesrundfunkanstalt verfolgt; sie ist vom Ausgang des Verfahrens zu benachrichtigen.
4. Daten über Ordnungswidrigkeiten sind von der Landesrundfunkanstalt unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zu löschen.[331] › Hinweis

3.6 Millionen Mahnverfahren und Tausende Klagen!

Der Medienexperte Michael Kruse warnte bereits 2016:

> Offenbar sinkt die Akzeptanz des Zwangsgebührenregimes dramatisch. So kann es nicht weitergehen, wenn Zwangsvollstreckung des Rundfunkbeitrags immer häufiger zur Regel wird.[332] › Hinweis

Und die Zahlen der säumigen GEZ-Zahler oder GEZ-Verweigerer sind eine wahre Katastrophe für den Beitragsservice:

- 2016 waren es 4,56 Millionen Menschen,[333] › Hinweis die den GEZ-Beitrag nicht bezahlt haben (das ist nahezu jeder Zehnte!).[334] › Hinweis
- 1,4 Millionen Vollstreckungen wurden eingeleitet.
- 22,54 Millionen Mahnungen wurden verschickt.[335] › Hinweis
- Zudem wurden rund 4000 Klagen gegen die Zwangsgebühr eingereicht.[336] › Hinweis
- Bei ARD und ZDF gab es zum Stichtag 31. Dezember zusammen 1,6 Millionen (!) Vollstreckungsersuchen – mehr als doppelt so viele wie 3 Jahre zuvor![337] › Hinweis
- Zu den Maßnahmen zählen Lohn- und Kontopfändungen oder mitunter eine Hafterzwingung.[338] › Hinweis
- Bis Anfang Dezember 2017 liefen allein in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg sage und schreibe 308000 Vollstreckungsverfahren gegen zahlungsunwillige Bürger.[339] › Hinweis

Eine wahrlich desaströse Bilanz, die zeigt, dass immer mehr Menschen die Zwangsgebühr ablehnen.

3.7 Wehe, wenn Sie nicht bezahlen!

Wie ich oben schon erwähnt habe, lassen sich das die Landesrundfunkanstalten und ihre Handlanger nicht gefallen.

Doch zuerst ein kurzer Blick in die Vergangenheit. Hier ein Auszug aus der BILD kurz vor der Umstellung der geräteabhängigen GEZ-Gebühr auf die Wohnungspauschale:

> Jahrelang machte sie Jagd auf alle, die ihre Gebühren nicht zahlen wollten: Die Gebühreneinzugszentrale des öffentlich-rechtlichen Rundfunks – GEZ. Doch in Zukunft will die Behörde noch genauer im Leben der Bürger herumschnüffeln: Wer mit wem wo wohnt, welche Haushalte wie zahlen müssen, ob Wohngemeinschaften tatsächlich Wohngemeinschaften sind. Doch was geht es die Gebührenzentrale an, mit wem ich schlafe?[340] › Hinweis

Und weiter:

> Datenschützer sind alarmiert! Schleswig-Holsteins Datenschutzbeauftragter Thilo Weichert zu BILD: »Es geht der Behörde nicht darum, dass die Beiträge gezahlt werden. Vielmehr werden auf Vorrat Daten gehamstert, um in künftig noch nicht absehbaren Fällen Beitragspflichtige fassen zu können.«[341] › Hinweis

Richtig: Mit der seit 1. Januar 2013 gültigen »Haushaltsabgabe« machten die GEZ-Jäger im Auftrag von ARD und ZDF Jagd auf mindestens 4 Millionen deutsche Haushalte, die bis dahin noch nicht in ihrem Fokus standen.

Die »Wunderwaffe«: Mit dem Stichtag 3. März 2013 sollten 69 Millionen Datensätze in einer Art »Rasterfahndung« mit den Einwohnermeldeämtern in ganz Deutschland abgeglichen werden.

Das bedeutete:

- 589000 Deutsche, die laut Statistischem Bundesamt eine Zweitwohnung hatten, wurden mit dem doppelten Gebührensatz belangt.
- Mindestens 849000 »Schwarzseher« sollten ertappt werden.
- Von 800000 bis dahin von TV-Gebühren befreiten Schwerbehinderten mussten (laut internen Planungsdaten) 600000 pro Monat 5,99 Euro zahlen.
- 1,4 Millionen Haushalte besaßen laut Statistikamt überhaupt keinen Fernseher, mussten jetzt aber jeden Monat die Abgabe leisten.[342] › Hinweis
- Bis zu 1 Million Radiohörer und Computernutzer zahlten bis zum 31. Dezember 2012 einen ermäßigten Beitrag von 5,76 Euro. Danach mussten sie monatlich mehr als das Dreifache bezahlen.
- Für knapp 10 Prozent der Verbraucher änderten sich die Kosten.

Ein MEGA-Geschäft!

Zurück in die heutige Zeit. Das alles zeigt, wie sehr die GEZ-Jäger es auf Ihre Kohle abgesehen haben.

Und wehe, wenn Sie nicht bezahlen, *dann* spüren Sie die ganze Härte des Gesetzes, als wären Sie ein Schwerverbrecher:

- Mahnungen
- Pfändungen von Forderungen
- Kontopfändung
- Lohnpfändung
- Autos lahmlegen
- Sachpfändungen (z. B. TV-Geräte, Autos)
- Abnahme der Eidesstattlichen Versicherung (früher: »Offenbarungseid«)
- Beugehaft (!)[343] › Hinweis

Auf viele solcher Fälle werde ich weiter unten eingehen.

Vorsicht also, wenn Sie sich nicht ordnungsgemäß an- oder ummelden. Dann erhalten Sie innerhalb kürzester Zeit einen Gebührenbescheid. Dieser wird dann einen Monat nach dem Erhalt rechtskräftig.

Zahlen Sie nicht, verschickt der Beitragsservice erst mal Mahnungen. Allerdings ist er nicht rechtsfähig, weshalb dann die Landesrundfunkanstalten ins Boot kommen. Für diese kann der Beitragsservice dann Amtshilfe beantragen.

Wie dann die nicht gezahlten Beiträge eingetrieben werden, liegt dann *nicht* mehr in der Hand des Beitragsservice, sondern in der der Kommunen. Jetzt kann die Stadtkasse, das Finanzamt oder der Gerichtsvollzieher Sie auffordern, Ihrer Zahlungspflicht nachzukommen.[344] › Hinweis Der Beitragsservice argumentiert so:

> Dennoch können wir verstehen, dass der Rundfunkbeitrag – trotz der bestehenden Befreiungs- und Ermäßigungsmöglichkeiten – als ungerecht empfunden werden kann.
>
> Kein Verständnis jedoch haben wir dafür, dass einige Beitragsgegner meinen, in einem demokratischen Rechtsstaat Gesetze einfach außer Kraft setzen zu können. Dass sie glauben, sie könnten sich der Zahlung des Rundfunkbeitrags einfach entziehen, ohne dass damit Konsequenzen verbunden wären. Der Gesetzgeber hat für diesen – wie auch für alle anderen Fälle nicht gezahlter öffentlicher Abgaben – das Instrument der Zwangsvollstreckung eingerichtet. Wer sich also entscheidet, den Rundfunkbeitrag nicht zu zahlen, muss auch die mit den Vollstreckungsmaßnahmen verbundenen Schwierigkeiten in Kauf nehmen.[345] › Hinweis

Und das kann Ihnen dann passieren:

3.7.1 Vorsicht: Inkassohyänen!

Die GEZ verzeichnete im vergangenen Jahr einen Einnahmerückgang von 153 Millionen Euro gegenüber dem Vorjahr.[346] › Hinweis

Wohl aus lauter Panik vor immer mehr säumigen Beitragszahlern wurden die Beitragssatzungen der Landesrundfunkanstalten im Jahr 2016 geändert.

Bis dahin musste vor der Beauftragung eines Inkassounternehmens zunächst ein Vollstreckungsversuch durch Behörden (z. B. durch einen Gerichtsvollzieher) versucht werden. Doch das dauerte anscheinend zu lange!

Durch die Änderungen der Beitragssatzungen können Inkassounternehmen nun schon vor dem Gerichtsvollzieher aktiv werden.

Die Begründung nach Angaben der GEZ:

- Behörden entlasten
- eine schnellere Klärung offener Mahnverfahren

Und natürlich wird auch das »schöngeredet«: Für Betroffene entfielen möglicherweise unangenehme Konsequenzen, etwa ein Eintrag ins Schuldnerverzeichnis.

GEZ-Justiziar Eicher erklärte:

> Ich jedenfalls fände es wesentlich weniger belastend, wenn mich ein Inkassounternehmen anschreibt, als wenn der Gerichtsvollzieher an der Tür steht, und jeder bekommt es mit.[347] › Hinweis

Na dann!

Ein Sprecher des Beitragsservice erklärte, dass die Inkassounternehmen per Brief mit den säumigen Zahlern in Kontakt treten sollen. Zudem sei ein »flächendeckender« Einsatz nicht geplant. Aber man halte sich diesen Weg offen.[348] › Hinweis

Was das bedeutet, dürfte Ihnen wohl klar sein.

Der Beitragsservice argumentiert so [Hervorhebungen durch mich]:

> Ja, es ist *richtig* – Die Rundfunkanstalten *können Inkassounternehmen beauftragen,* um rückständige Beiträge einzufordern. Das ist aber nichts Neues. Bereits seit GEZ-Zeiten werden Dienstleister mit dem Einzug fälliger Rundfunkgebühren beauftragt. Bevor eine Forderung

allerdings an ein Inkassobüro abgegeben wird, muss *derzeit* immer zuerst ein hoheitlicher Vollstreckungsversuch durch Vollstreckungsbehörden – also zum Beispiel Gerichtsvollzieher oder kommunale Vollstreckungsbeamte – unternommen werden.[349] › Hinweis

Achtung, jetzt kommt das Entscheidende:

Das aktuelle Verfahren möchten die Rundfunkanstalten jetzt ändern. Es soll zukünftig zumindest die Möglichkeit bestehen, *Inkassounternehmen schon zu beauftragen, bevor die offene Forderung an Vollstreckungsbehörden übergeben wird.* Denn: In vielen Fällen macht es Sinn, zunächst noch einmal eine Klärung mittels Schreiben durch private Dienstleister zu versuchen, bevor eine kostenintensive hoheitliche Vollstreckung unternommen wird. Die wäre für Betroffene nämlich auch mit deutlich einschneidenderen Maßnahmen verbunden.[350] › Hinweis

Und weiter:

Der Kontakt mit dem Inkassounternehmen bietet eine weitere Gelegenheit, die Sache doch noch zu klären und die offenen Beiträge zu begleichen. Mögliche Zwangsmaßnahmen, wie sie von den Vollstreckungsbehörden angewendet werden können, und die damit verbundenen Kosten bleiben erstmal aus.[351] › Hinweis

Doch es gibt noch mehr Möglichkeiten, Sie zur Zahlung der Zwangsgebühr zu pressen. Wie skurril, das sehen Sie jetzt in den nächsten Unterkapiteln.

3.7.2 Platte Reifen für GEZ-Verweigerer

»Wer die GEZ nicht zahlt, hat schnell platte Autoreifen.«[352] › Hinweis Sie haben richtig gelesen!

So meldete der *stern* [Hervorhebungen durch mich]:

Kommunen und Städte *gehen mit aller Härte gegen säumige Rundfunkbeitrags-Nichtzahler vor.* Sie lassen *spezielle Ventile als Wegfahrsperren* auf die Autoreifen der GEZ-Muffel schrauben. *Nach 600 Metern Fahrtweg ist der Reifen dann platt.*

Das kleine Ventil ist gelb und würde garantiert schnell übersehen werden. Daher klemmen an der Windschutzscheibe grelle Hinweisschilder und auch ein Pfandsiegel klebt auf dem Türschloss. Wer sich jetzt hinters Steuer setzt und losfährt, kommt nicht weit: Das spezielle Ventil am Autoreifen, das mit Schlössern gesichert ist, lässt den Autofahrer noch rund 600 Meter vorwärtskommen – dann ist der Reifen platt. *Was klingt wie ein böser Lausbubenstreich, ist eine amtlich zugelassene Methode der Städte und Gemeinden,* um gegen säumige Zahler vorzugehen. Seit einigen Jahren setzen Kommunen diese Bestrafung ein –inzwischen auch, wenn der Rundfunkbeitrag nicht gezahlt wurde.[353] › Hinweis

Sie können das immer noch nicht glauben? Dann hier die Stimme einer Mitarbeiterin der Stadt Willich (laut *Westdeutscher Zeitung*): »Das ist eine bewährte Vollstreckungsmethode.«[354] › Hinweis

Da sind auch Sie platt, was?

3.7.3 Autopfändung für GEZ-Verweigerer I

Daniel T. verweigerte seit Jahren die Zahlung der GEZ- oder Rundfunkgebühren – und zwar aus Prinzip. Seiner Meinung nach stecktdas öffentlich-rechtliche Fernsehen voller Fehlinformationen und der Zahlungszwang ist undemokratisch. Er legte Widerspruch gegen die Rundfunkgebühren ein und stellte alle Zahlungen ein. 758,46 Euro waren schließlich aufgelaufen.

Doch das ließen sich die GEZ-Jäger nicht gefallen. Durch einen städtischen Vollstreckungsbeamten wurde Daniel T.s Mazda im Wert von etwa 20000 Euro gepfändet und abgeschleppt, versehen mit der Androhung einer Zwangsversteigerung.

Der Vorgang: Daniel T. hatte den Stadtmitarbeiter nicht in seine Wohnung gelassen, da – seiner Aussage nach – das Widerspruchsverfahren noch nicht abgeschlossen war. Eineinhalb Stunden später stand sein Wagen dann plötzlich nicht mehr vor dem Haus!

Aus Furcht, dass sein Auto weit unter Wert zwangsversteigert würde, überwies Daniel T. dann den GEZ-Schuldenbetrag. Doch damit noch lange nicht genug. Daniels Vater erklärte gegenüber der *Thüringer Allgemeine*:

> Im Rathaus vorstellig geworden, »wurden wir als Reichsbürger beschimpft, es war kein vernünftiges Gespräch mit dem Vollstreckungsbeamten möglich. Wir haben natürlich einen Riesenrabatz gemacht. Erst als wir die Bürgerbeauftragte einbezogen haben, erhielten wir das Auto zurück.« Samt Rechnung für die Abschleppkosten.[355] › Hinweis

Und das ist kein Einzelfall!

3.7.4 Autopfändung für GEZ-Verweigerer II

Auch Paavo G. zahlte seit Jahren keinen GEZ-Beitrag. Dafür wurde sein Auto gepfändet und später versteigert:

> Ich wollte am Tag nach der Zwangsvollstreckung zu einem Musik-Workshop fahren, den ich selber gebe – und habe dann gesehen, dass mein Auto einfach nicht mehr da war. Weil ich dachte, es wurde geklaut oder abgeschleppt, habe ich dann erst mal beim Ordnungsamt der Stadt Potsdam angerufen. Die haben mich dann mit der Vollstreckungsdienstkraft der Stadt verbunden. Die hat mir mitgeteilt, dass mein Auto gepfändet wurde.[356] › Hinweis

So läuft das!

Paavo G. schaut weder Fernsehen noch hört er Radio. In seiner ganzen Wohnung gibt es keine solchen Geräte und auch keinen Internetanschluss. Deshalb zahlte er nicht. Aber das war völlig egal! Es wurde immer und immer wieder auf den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag verwiesen.

Die Landesrundfunkanstalt wandte sich an die Stadtkasse Potsdam, um ein Zwangsvollstreckungsverfahren einzuleiten. So kam es, wie es kommen musste: Sein Wagen wurde gepfändet und schließlich auf einer Auktion versteigert. Paavo G. will nun alle Rechtsmittel ausnutzen.[357] › Hinweis Aber bringen wird ihm das nicht viel.

3.7.5 Autopfändung für GEZ-Verweigerer III

Andreas Z. schaute bereits seit 2001 kein Fernsehen mehr und zahlte dementsprechend auch keine Rundfunkgebühren. Das rächte sich dann irgendwann, denn auch in diesem Falle schlugen die GEZ-Jäger unbarmherzig zu:

> Ich gucke am zweiten November morgens aus meinem Fenster und sehe dann die Ventilwächter an meinen Reifen und Siegel über meinen Türen. Der Beitragsservice schickt sein Vollstreckungsersuchen an die Städte und Gemeinden, und dann hat die Stadt Köln die Vollstreckung bei mir vollzogen.[358] › Hinweis

Andreas Z. konnte die Pfändung und die Zwangsversteigerung gerade noch im letzten Moment verhindern, indem er seine »Schulden« zahlte.[359] › Hinweis

Wie oben angedeutet, sind Autopfändungen durch die GEZ-Jäger keinesfalls Einzelfälle: In den Bundesländern Sachsen, Bayern und Baden-Württemberg sind Gerichtsvollzieher unterwegs, in Thüringen auf der Grundlage einer Landesverordnung kommunale Vollziehungsbeamte.[360] › Hinweis

Henry Köhlert, verantwortlich für die Pressearbeit im Erfurter Rathaus, bestätigt dies:

> Die Anzahl der Vollstreckungsersuchen durch den MDR hat in den letzten Jahren stark zugenommen.[361] › Hinweis

Beispiel: Anzahl der Vollstreckungsersuchen des MDR:	
2013	2000
2015	3837
2016	6142
2017 (bis Jahresmitte)	2776[362] › Hinweis

In der Regel geht es pro Fall um 200 bis 800 Euro. Köhlert:

> Der Stadt bleibt gar keine andere Wahl, als den Vollstreckungsersuchen anderer Behörden nachzugehen.

Und wegen der Autopfändungen argumentiert er: Die Pfändung eines TV-Gerätes sei gewiss angemessener, mangels Zutritt zur Wohnung aber oft nicht machbar. Aber auch nach der Pfändung bleibe ausreichend Zeit bis zur Versteigerung, um die Schulden anderweitig zu begleichen.[363] › Hinweis

3.7.6 Vorsicht, Kleinmünzen!

Zum Schluss möchte ich Ihnen noch eine Geschichte präsentieren, wie Sie diese bitte nicht wiederholen sollten, auch wenn es total verständlich ist:

Tony L. aus Rostock war ebenfalls ein GEZ-Rebell. Seit Januar 2014 zahlte er keine Rundfunkgebühren mehr, und zwar mit folgender

Begründung:

> Ich gucke weder ARD noch ZDF. Ich will für diesen Schwachsinn nicht bezahlen.[364] › Hinweis

Doch wie Sie schon gesehen haben, interessiert das die GEZ-Jäger herzlich wenig. Tony L. ignorierte die Schreiben vom Rundfunkbeitragsservice so lange, bis sich ein Vollstreckungsbeamter vom Finanzverwaltungsamt zur Zwangsvollstreckung ankündigte.

Jetzt wusste der GEZ-Rebell, dass er verloren hatte. Aber so leicht wollte er nicht aufgeben, und so leicht wollte er es dem Gerichtsvollzieher auch nicht machen. Er ging schnurstracks zur Sparkasse und holte sich 46170 Ein-Cent-Münzen, mit denen er die 461,70 Euro Schulden in bar begleichen wollte.

Die Münzen hatten ein Gesamtgewicht von 106 Kilogramm! Tony L. freute sich schon, den GEZ-Jäger keuchend und schwitzend zu sehen. Doch er hatte dabei das Münzgesetz vergessen. Dort steht § 3 Abs. 1:

> Niemand ist verpflichtet, mehr als 50 Münzen bei einer einzelnen Zahlung anzunehmen.[365] › Hinweis

Anstatt Tony L. lächelte dann der Vollstreckungsbeamte und ging mit dem Ratschlag, das Geld möglichst schnell bei der Bank einzuzahlen, und die Summe zu überweisen.[366] › Hinweis

Tony L. hatte es zwar »gut« gemeint, aber machen Sie das bitte nicht nach!

3.8 Dumm oder Märtyrer? – Haftstrafen für GEZ-Verweigerer

Ich habe es oben schon angeführt: Wenn Sie Ihre Rundfunkgebühren nicht bezahlen, werden Sie behandelt wie ein *Schwerverbrecher*! Dazu gehören auch Haftstrafen, können Sie sich das vorstellen?

Doch immer wieder landen Fälle von Beitragsverweigerern in den Medien, die *bis zu 6 Monate in Beugehaft genommen wurden –und zwar ohne Bewährung!* Im Klartext: Sie wurden aufgrund der Nichtangabe ihrer

Vermögensauskunft in Haft genommen. Die Beugehaft darf die 6 Monate allerdings nicht überschreiten.

Dazu das Strafgesetzbuch (StGB) § 47 [Hervorhebungen durch mich]:

Kurze Freiheitsstrafe nur in Ausnahmefällen

1. Eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten verhängt das Gericht nur, wenn besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen, die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich machen.
2. 1. Droht das Gesetz keine Geldstrafe an und kommt eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten oder darüber nicht in Betracht, so verhängt das Gericht eine Geldstrafe, wenn nicht die Verhängung einer Freiheitsstrafe nach Absatz 1 unerlässlich ist. 2. Droht das Gesetz ein erhöhtes Mindestmaß der Freiheitsstrafe an, so bestimmt sich das Mindestmaß der Geldstrafe in den Fällen des Satzes 1 nach dem Mindestmaß der angedrohten Freiheitsstrafe; dabei entsprechen dreißig Tagessätze einem Monat Freiheitsstrafe.[367] › Hinweis

Wenn Sie Ihren Rundfunkbeitrag nicht bezahlen und infolgedessen eine Vermögensauskunft verweigern, dann können das also »besondere Umstände« sein, die in der »Tat oder der Persönlichkeit des Täters« liegen. Unglaublich, oder?

Selbst der Geschäftsführer des Beitragsservice, Stefan Wolf, hält diese Maßnahmen für wenig hilfreich:

> Beitragsverweigerer in Beugehaft zu nehmen halte ich nicht für angemessen und auch nicht für sinnvoll. Es ist aber das letzte Mittel der Vollstreckungsbehörden, um Leute zu einer Vermögensauskunft zu bewegen.[368] › Hinweis

Andererseits habe er aber nur begrenzten Einfluss auf die Vollstreckungsbehörden, die sich um die Beitragsverweigerer kümmern.[369] › Hinweis

Hier einige Beispiele:

3.8.1 Haftandrohung für eine alleinerziehende Mutter

Es ging um insgesamt 309,26 Euro Runfunkabgaben, die die alleinerziehende Mutter Kathrin W. nicht bezahlte, da sie weder Radio noch Fernseher nutzte. Egal!

Der Rundfunk Berlin-Brandenburg erwirkte einen Vollstreckungstitel und beauftragte das Amt Beetzsee mit der Vollstreckung. Das Amtsgericht Brandenburg/Havel erließ auf Betreiben des Amtes Beetzsee schließlich einen Haftbefehl über 6 Monate Erzwingungshaft gegen die Beitragsschuldnerin. So sollte sie gezwungen werden, eine Erklärung über ihr Vermögen abzugeben. Dagegen legte die Mutter mehrfach Beschwerde ein.[370] › Hinweis

Sie wollte nicht zahlen, da sie als freischaffende Künstlerin – sie tritt als Clownin auf – nur gelegentlich arbeitet. Ihr Verdienst sei einfach zu gering. Außerdem schaue sie weder fern noch höre sie Radio. Auch auf dem ihrem Handy nutze sie keine öffentlich-rechtlichen Inhalte.

Zunächst sollte ihr Konto gepfändet werden. Doch die gesetzliche Pfändungsgrenze verhinderte dies. Schließlich drohte man ihr mit einer Haftstrafe von bis zu 6 Monaten.

Doch der Haftbefehl wurde nicht umgesetzt, weil der Amtsdirektor Gnade vor Recht ergehen ließ und auch der rbb-Sprecher sagte, es liege nicht im Interesse der Rundfunkanstalt, dass jemand im Zusammenhang mit Beitragsrückständen inhaftiert werde.[371] › Hinweis

3.8.2 Acht Polizisten bringen GEZ-Verweigerer in den Knast

Auch Peter M. hatte seine GEZ-Gebühren in Höhe von insgesamt 209,32 Euro nicht bezahlt. Seine Begründung:

> Die meisten Beiträge der Öffentlich-Rechtlichen sind verlogen. Es ist ein Überangebot. Die meisten Infos brauche ich gar nicht.[372] › Hinweis

Egal! Das Mahnverfahren begann unerbittlich. Die erste Vollstreckungsankündigung bekam Peter M. im Dezember 2015. Am 11. Mai 2017 wurde er dann morgens per Haftbefehl (!) festgenommen. Begründung: Erzwingungshaft zur Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung. Peter M.:

> Acht Polizisten brachten mich in die Haftanstalt. Und in meiner Zelle stand ein Fernseher! Weil sonst nichts los war, habe ich dann den ganzen Tag geguckt.[373] › Hinweis

Kurios! Er hätte sicherlich noch länger im Knast gesessen, wenn seine Frau die GEZ-Gebühren nicht bezahlt hätte. So kam er nach einem Tag wieder frei. Aber er gibt sich weiterhin kämpferisch:

> Ich streite weiter. Mit denen bin ich noch lange nicht fertig.[374] › Hinweis

Mit einem provokanten Transparent geht Peter M. seit November 2017 auf die Straße:

> Mörder, Vergewaltiger und Kinderficker laufen frei herum. Ich wurde eingesperrt, weil ich mich gegen die GEZ wehrte.[375] › Hinweis

Doch eine Chance gegen die GEZ-Staatswillkür wird er wohl nicht haben.

3.8.3 Haft wegen 890 Euro GEZ-Gebühr

Auch von einer Partei wird die GEZ »bekämpft«: von der AfD. Der AfD-Politiker Henning Dornauf aus Wermelskirchen in NRW wurde wegen rückständiger GEZ-Gebühren von insgesamt 890 Euro ebenfalls in Beugehaft genommen worden. Er verweigerte seit Jahren die Zahlung des Rundfunkbeitrags und die Abgabe einer Vermögensauskunft. Ihm drohen bis zu 6 Monate Haft.

Dornauf dazu:

> Ich besitze weder Fernseher noch Radio, noch nutze ich qualitativ fragwürdige öffentlich-rechtliche Angebote im Internet.[376] › Hinweis

Egal! Der Politiker wurde von der Polizei in die Justizvollzugsanstalt Remscheid gebracht.[377] › Hinweis

3.8.4 Gerichtsvollzieher nimmt GEZ-Verweigerin mit ins Gefängnis

Petra T. war und ist immer noch eine GEZ-Rebellin. Auch sie bezahlte die Rundfunkgebühren nicht.

Nach längerem Hin und Her bekam sie ein Schreiben der Stadtkasse Lünen als Vollstreckungsbehörde. Darin hieß es:

> Sehr geehrte Frau T.,
>
> […] wegen der zwangsweisen Einziehung rückständiger Forderungen in Höhe von 322,62 Euro für die ARD/ZDF Beitragsservice-Gebühren hat der Vollziehungsbeamte der Stadt Lünen Sie mehrmals aufgesucht. Entweder waren Sie bei den Besuchen nicht anzutreffen, *haben auf Vollstreckungsankündigungen nicht reagiert, haben Zahlungszusagen nicht eingehalten* oder verweigerten die Zahlung.
>
> In Ihrem eigenen Interesse darf ich Sie daher mit allem Nachdruck bitten, den rückständigen Betrag von *322,62 Euro* unter Angabe meines Zeichens innerhalb der nächsten *5 Tage* auf ein Konto der Stadtkasse Lünen zu überweisen oder hier bar einzuzahlen.
>
> Andernfalls wird der Vollziehungsbeamte nochmals die Beitreibung des fälligen Betrages in Ihrer Wohnung
>
> am xxxxxx gegen xxxxx versuchen.
>
> Falls Sie von einer dieser Möglichkeiten wiederum keinen Gebrauch machen, werde ich unverzüglich den *richterlichen Durchsuchungsbeschluss mit der Ermächtigung zur gewaltsamen Türöffnung* einholen, um die Vollstreckung in Ihrer Wohnung, notfalls unter Polizeieinsatz, durchzuführen.
>
> Ich darf Sie jetzt schon darauf hinweisen, dass durch eine solche Maßnahme für Sie erhebliche Mehrkosten entstehen, die Sie zusätzlich zu tragen hätten.
>
> Hochachtungsvoll
>
> Stadtkasse Lünen als Vollstreckungsbehörde[378] › Hinweis

- Durchsuchungsbeschluss,
- gewaltsame Türöffnung,
- Polizeieinsatz – so weit gehen die GEZ-Jäger!

Schließlich kam es zum Vollzug der Androhung, denn eine Richterin des Amtsgerichts Lünen ordnete an, dass die Wohnung von Petra T. von einem Schlüsseldienst aufgebrochen und anschließend ihr Konto gepfändet wurde.

Und das alles wegen säumiger GEZ-Gebühren, das müssen Sie sich mal reinziehen!

Doch es kommt schlimmer:

Petra T. machte eine Tonaufnahme von dem – wie sie es nannte – »Überfall« und stellte diese samt Nachnamen der Protagonisten ins Netz. Dafür wurde sie zu einer satten Geldstrafe verurteilt.[379] › Hinweis

Und dann kam es noch schlimmer:

Da Petra T. auch weiterhin nicht bereit war, ihre Einkünfte offenzulegen, wurde sie vom Gerichtsvollzieher und einem Polizeibeamten in Handschellen (!) in die Justizvollzugsanstalt (Frauengefängnis) Gelsenkirchen überführt.[380] › Hinweis

Sie selbst beschreibt ihren dortigen »Aufenthalt« auf folgende Weise:

> Ich durfte mein Buch nicht mit in die Zelle nehmen. Ich hatte nichts zu schreiben, ich hatte keine Uhr. Ich war zwei Tage isoliert, und der Knast war so gebaut, dass mich nicht mal die Sonne besuchen konnte.
>
> Ich war in einem winzigen Zimmer mit kleinem Doppelbett. Die dreckige Matratze, ca. 4 cm dreckiger Schaumstoff, mit Haaren der Vorgängerin drauf. Über dem Bett eine Neonröhre, was meinen Augen wehtat. Die Wände waren über und über mit Kaugummi beklebt, der abgespachtelt war, aber teilweise noch klebte. Es stank danach. […] Das Gebäude war von außen beleuchtet, sodass es nachts auch bei zugezogenen Vorhängen hell war.
>
> Das Bad war so dreckig. Die Fugen auf dem Boden waren dreckig. Unter den Gummidichtungen war alles schwarz. Beim winzigen Handwaschbecken konnte ich mir die Haare nicht waschen, das habe ich in einer Plastikschüssel gemacht. Duschen nur 3-mal in der Woche.
>
> Ich hatte nicht allein telefonieren dürfen. Ich führte ein Gespräch an einem Telefon mit 2 Hörern. Die Leiterin hörte mit und mischte sich auch ins Gespräch ein. Lärm in der Zelle rund um die Uhr. Lautsprecher waren in den Zellen. Jede Durchsage hörte man ganz laut im Zimmer.
>
> Ich hatte zwei Tage nichts gegessen: Mir wurde gesagt, Obst gibt es nur, nachdem ich beim Arzt war. Weil ich Veganerin bin, kam eine Psychologin in meine Zelle und meinte, meine Ernährung müsse eingestellt werden. […]
>
> Am zweiten Tage abends ein Urteil der Geschäftsstelle Amtsgerichtes Lünen. Die Richterin gab mir die Höchststrafe: 6 Monate Haft, wenn ich die VA (Vermögensauskunft/MGR) nicht mache.
>
> Am dritten Tag wachte ich mit kribbelnden Armen auf. Ich hatte Herzrasen, als um 5:40 Uhr die Weckdurchsage laut durch meine Zelle tönte. Ich sagte dann, dass ich die VA

mache.

Mir ging es ziemlich schlecht und ich durfte duschen. Eine Gerichtsvollzieherin machte meine VA. Später prahlte sie damit, dass sie 3000 Vollstreckungen im Jahr hatte, und jede zweite war ein Auftrag vom Beitragsservice.[381] › Hinweis

Petra T. zu ihrer Geschichte: »Was einem alles so passieren kann, nur weil man kein Propagandafernsehen gucken und bezahlen will, ist unglaublich.«[382] › Hinweis

Anmerkung: Die »Sache« um Petra T. ging noch weiter. Dies würde aber den Rahmen des Buches sprengen. Auf ihrer Website[383] › Hinweis hat sie alles genau dokumentiert.

3.8.5 Zweifache Mutter und GEZ-Verweigerin soll in den Knast

Mandy B. weigerte sich ebenfalls, wegen säumiger GEZ-Gebühren Auskunft über ihr Vermögen zu geben. Die zweifache Mutter wollte die Rundfunkgebühren nicht bezahlen, da sie *»das nicht bestellt«* habe. Ihr Credo: Warum für etwas bezahlen, was man sich nicht aussuchen kann?

Und obwohl der MDR versprach, Zahlungsverweigerer nicht mehr in den Knast zu stecken, erhielt die 36-Jährige einen Brief vom Gerichtsvollzieher, in dem stand:

> Sollten Sie zu diesem Termin nicht erscheinen, müssen Sie sich alle weiteren Schritte, besonders eine Verhaftung zu einer Ihnen nicht genehmen Zeit, u. U. mit polizeilicher Unterstützung, selbst zuschreiben. Hiernach erfolgt die Einlieferung in eine Justizvollzugsanstalt.[384] › Hinweis

Doch Mandy B. weigerte sich, den Termin wahrzunehmen. Sie berief sich auch auf ein Versprechen des MDR, dass niemand mehr ins Gefängnis müsse, der seine Beiträge nicht zahlt.

Der Mitteldeutsche Rundfunk hielt schließlich auch daran fest: »Ich habe eine Mitteilung erhalten, dass ich nicht verhaftet werden soll«,[385] › Hinweis erklärte Mandy B.

Dennoch: So weit ist es also schon gekommen, dass Sie von einer Landesrundfunkanstalt abhängig sind, ob Sie verhaftet werden oder nicht!

Das zuständige Amtsgericht hat schon einen neuen Termin angesetzt. Doch die GEZ-Verweigerin will sich nicht einschüchtern lassen, auch wenn notfalls ihr Konto gepfändet wird. Der Streit geht nun in eine neue Runde.[386] › Hinweis

3.8.6 GEZ-Verweigerer: Mutter mit Baby im Gefängnis

In Bergisch-Gladbach wurde im März 2017 sogar eine Mutter mit Baby (!) inhaftiert, weil sie die Rundfunkbeiträge nicht bezahlt hatte.

Epoch Times veröffentlichte die persönliche Schilderung der Familie. Hier Auszüge:

> »Gestern, ausgerechnet am Weltfrauentag, wurde meine Frau bei einem Termin mit dem Gerichtsvollzieher Herr K. zusammen mit unserem Baby im Amtsgebäude Bergisch-Gladbach inhaftiert, da sie sich wiederholt und berechtigterweise weigerte, ›Rundfunkgebühren‹ (ehemals GEZ) an den WDR zu zahlen und somit eine Dienstleistung zu bezahlen, die sie nie bestellt oder genutzt hat. […]
>
> Man hat uns angedroht, dass bezüglich dem Baby (auch wenn ich ebenso der Erziehungsberechtigte bin) das Jugendamt verständigt werde, wenn ich nicht binnen kurzer Zeit die volle Summe auf einmal zahle (Ratenzahlung wurde plötzlich verweigert).«[387] › Hinweis
>
> Und weiter: »Wir haben mitgeteilt, dass wir die geforderte Summe (416, xx €) nicht dabei hätten und erst zur Bank gehen müssten. Daraufhin wurden meine Frau und unser Kind abgeführt und in Haft gesteckt. Ich habe dem Gerichtsvollzieher deutlich gemacht, dass ich umgehend das Geld holen werde, aber meiner Frau die Zelle zumindest verwehrt bleiben solle und sie doch im ›Geschäftszimmer‹ warten könne. Ein solches Anliegen wurde negiert. […]«[388] › Hinweis
>
> Weiter: »Da meine Frau inhaftiert wurde und ich weder beabsichtigte, dass der Gerichtsvollzieher das Jugendamt anrufe (auch wenn ich vermutlich eh letzten Endes das Kind bekommen hätte) oder meine Frau gar vom Gebäude des Amtsgerichts, wo das Geschäftszimmer des Gerichtsvollziehers war, verlegt werde, habe ich mich beeilt, die geforderte Summe für die Freilassung zu besorgen. Nach meiner Wiederkehr ließ man uns weiterhin warten und erledigte vorerst andere ›Aufgaben‹ (wohlgemerkt war meine Frau mit dem Säugling immer noch in der Zelle, was allein schon menschenunwürdig ist). Als ich für die Freilassung gezahlt hatte, teilte man mir mit, dass nun alles erledigt sei und das Verfahren beendet wäre. […]
>
> Meine Frau und unser Kind wurden zum Ausgang geführt, und uns wurde in grobem Ton mitgeteilt, dass wir nun umgehend das Gebäude verlassen sollten.«[389] › Hinweis

3.8.7 Haftbefehl wegen 281,85 Euro GEZ-Gebühr

Auch gegen die 32-jährige Tetyana R. aus Köln wurde Anfang des Jahres 2017 Haftbefehl erlassen – und zwar wegen 281,65 Euro nicht bezahlter GEZ-Gebühren und der Verweigerung ihrer Vermögensauskunft.

Ich zitiere im Folgenden aus den Originalunterlagen,[390] › Hinweis um darzustellen, wie Sie als GEZ-Verweigerer wie ein Schwerverbrecher kriminalisiert werden:

Im Juni 2016 wurde Tetyana R. aufgrund des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW aufgefordert, eine Vermögensauskunft abzugeben, da die GEZ-Gebühren nicht bezahlt worden waren.

Da dies nicht geschah, beauftragte das Kassen- und Steueramt der Stadt Köln am 15. August 2016 eine Gerichtsvollzieherin mit dem »Verwaltungszwangsverfahren zur Beitreibung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen« und um Durchführung des Haftbefehls, der am 5. August 2016 vom Amtsgericht Köln erlassen worden war.[391] › Hinweis

Am 7. September 2016 schrieb die Gerichtsvollzieherin, Tetyana R. werde noch einmal die Gelegenheit zur Vermögensabgabe gegeben, und zwar unter Vorlage folgender Unterlagen zu:

- Löhne/Gehälter/Rente/Arbeitslosigkeit
- Lebensversicherungen
- Konten (Post, Banken, Sparkassen)
- Mietkonten
- Vermögenswirksame Leistungen
- Bausparverträge
- Grundbesitz, etc.

Die nächsten Sätze im Schreiben lauteten wie folgt:

> Falls Sie zu diesem Termin nicht erscheinen, müssen Sie jederzeit mit Ihrer Verhaftung rechnen! Dies auch zu einer Ihnen nicht genehmen Zeit, evtl. mit polizeilicher Unterstützung sowie der anschließenden Einlieferung in die Justizvollzugsanstalt.[392] › Hinweis

Am 19. Januar 2017 erging dann der Haftbefehl.[393] › Hinweis

3.8.8 Wegen der GEZ freiwillig in den Knast

Auch Heinrich D. sollte wegen nicht gezahlter GEZ-Gebühren in den Knast. Seine Schulden beliefen sich auf 869 Euro. Dennoch ließ er alle Mahnungen und Drohungen verstreichen – und zwar bewusst, denn er will prinzipiell nicht für etwas bezahlen, was er nicht bestellt hat.

Und das ist seine Geschichte: 2013 fand der 24-jährige Heinrich D. seine erste Rechnung im Briefkasten. Er weigerte sich beharrlich zu bezahlen. Im April 2016 erhielt er vom Gerichtsvollzieher das Vollstreckungsersuchen. Aber auch dieses ignorierte er, sodass der Gerichtsvollzieher schließlich vor seiner Tür stand und um Vermögensauskunft bat. Mit dieser gibt ein Schuldner Einblicke in seine finanziellen Verhältnisse, was dem Gerichtsvollzieher ermöglicht, Vermögensgegenstände zu vollstrecken.

Doch Heinrich D. verweigerte auch dies. Er sagte:

> Wenn das Gefängnis die einzige Möglichkeit ist, die Haushaltsabgabe abzulehnen, gehe ich eben ins Gefängnis.[394] › Hinweis

Im November 2016 wurde er schließlich in Begleitung von zwei Polizeibeamten in die JVA Köln eingeliefert. Der Haftbefehl lautete auf 6 Monate Erzwingungshaft.

WAS VIELE NICHT WISSEN:

Anders als die *Ersatzfreiheitsstrafe* mindert die *Erzwingungshaft* die Schuldenlast nicht. Die GEZ-Forderungen bleiben bestehen!

Im Gegensatz zu den Bedingungen in einer Erzwingungshaft verbrachte Heinrich D. den Freigang gemeinsam mit Straftätern und musste seine Privatkleidung abgeben. Beides unüblich, weil das Gesetz eigentlich eine getrennte Unterbringung vorsieht.

Vielleicht weil DIE WELT über diesen Fall berichtete, nahm Heinrich B.s Aufenthalt ein schnelles Ende: Aus 6 Monaten wurden 2 Wochen Erzwingungshaft. Die Stadtkasse Sankt Augustin hatte den Vollstreckungsauftrag zurückgezogen, und zwar ohne offizielle Begründung.

In einem Gespräch mit der WELT verwies die Stadtkasse Sankt Augustin aber auf eine interne Absprache innerhalb des WDR:

> Demnach möchte der Sender vermeiden, dass Beitragsverweigerer in Erzwingungshaft kommen. Gerichtsvollzieher seien ausdrücklich dazu angehalten, den Freiheitsentzug nicht als Vollstreckungsmöglichkeit zu wählen. D.s Inhaftierung wäre demnach ein Fehler – oder eine bewusst eingesetzte Drohkulisse. Bestätigen möchte der WDR die Angabe der Mitarbeiterin nicht.[395] › Hinweis

Und wie ging es weiter? DIE WELT:

> Im Fall Heinrich D. hat die Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde aufgegeben. Als »unvollstreckbar« liegt der Fall D. nun wieder beim Beitragsservice. […] Bis jetzt gibt es auch keine weiteren Forderungen gegen D. – er fühlt sich vom Rundfunkbeitrag befreit. Doch die Vorstellung, dass das Verfahren gegen ihn beendet wäre, ist eine Illusion. »Der Beitragsservice versucht nun, weitere Maßnahmen einzuleiten, damit der säumige Beitragszahler die offenen Forderungen begleicht«, heißt es vom Beitragsservice. Dazu gehörten unter anderem die Beauftragung eines Inkassounternehmens und ein Eintrag ins Schuldnerverzeichnis.[396] › Hinweis

Doch Heinrich D. gibt sich weiter kämpferisch:

> Ich würde wieder ins Gefängnis gehen. Fest steht: Die Haushaltsabgabe zahle ich nicht.[397] › Hinweis

3.8.9 So können Sie den Knastaufenthalt vermeiden

Grundsätzlich: So schnell kommen Sie wegen nicht bezahlter Rundfunkbeiträge nicht in den Knast.

Denn zuerst überprüft der Beitragsservice von ARD und ZDF, ob Sie überhaupt Ihren Haushalt angemeldet haben. Dazu erhalten Sie ein Schreiben mit einer Zahlungsaufforderung.

Ignorieren Sie dies, wird ein Beitragsbescheid mit allen fälligen Rundfunkgebühren und Versäumniszuschlägen erteilt. Legen Sie innerhalb eines Monats keinen Widerspruch ein, wird der Bescheid bestandskräftig.

Dann kann der Rundfunkbeitrag zwangsweise eingezogen werden, zum Beispiel auch durch eine Konto- oder Lohnpfändung.

Es kann sogar eine Zwangsversteigerung Ihres Wagens drohen! Vom Erlös werden zuerst die Gebühren beglichen, das restliche Geld bekommen

dann Sie als ehemaliger Autoinhaber.

Wenn Sie länger als 6 Monate trotz Zahlungsfähigkeit Ihre GEZ-Gebühren nicht bezahlen, kann zusätzlich zu den offenen Beträgen ein Bußgeld verhängt werden.

Wenn Sie auch dieses innerhalb von 2 Wochen nicht bezahlen, kann die Erzwingungshaft folgen!

Wie schon oben beschreiben: Aber auch wenn Sie in den Knast gehen, sind Ihre Schulden nach der Haft nicht beglichen, da Erzwingungshaft keine Ersatzhaft ist. Diese soll nur dazu dienen, die Geldbuße zu begleichen. Ihre Schulden bleiben daher bestehen!

Und so wenden Sie den Knastaufenthalt ab:

Um eine Erzwingungshaft zu verhindern, sollten Sie schnellstmöglich die Geldbuße bezahlen und das Gericht darüber informieren.

Wenn Sie aufgrund Ihrer wirtschaftlichen Lage nicht zahlen können, müssen Sie dies nachweisen. Sollten Ihre finanziellen Mittel für eine Einmalzahlung nicht ausreichen, können Sie auch eine Ratenzahlung vereinbaren.[398] › Hinweis

4
Vorsicht: Anti-GEZ-Gurus!

4.1 Fallen Sie nicht auf angebliche »Geheimtipps« herein

Ich habe sowohl das Internet durchsucht als auch einschlägige Bücher zum Thema »GEZ« zu Rate gezogen. Leider habe ich *nichts* entdecken können, *wie* Sie die GEZ-Gebühr *tatsächlich* umgehen können. Selbst wenn die Bücher oder die Internettipps auch noch so reißerisch aufgemacht waren.

Manche Autoren scheuen sich auch nicht, bereits in der Einleitung zu schreiben, dass »alle Ausführungen ohne Gewährleistung auf Richtigkeit und Vollständigkeit« seien oder das »Umsetzen der genannten Vorschläge zu unkalkulierbaren Risiken führen« könne. Oder: »Ich zeige Ihnen einen möglichen Weg auf …«

Einen »*möglichen*« Weg? Also einen, der *vielleicht* funktionieren *könnte*? Klingt ja sehr überzeugend. Ich frage mich dann, warum solche Bücher dann überhaupt geschrieben wurden.

Es existieren beispielsweise Internetseiten mit »Musterbriefen«, dass man den GEZ-Beitrag in »bar in Münzen« bezahlen soll. Und das, obwohl im Münzgesetz § 3 Abs. 1 klar zu lesen ist:

> Niemand ist verpflichtet, mehr als 50 Münzen bei einer einzelnen Zahlung anzunehmen. [Vgl. dazu Kapitel 3.7.6.]

Auch dazu habe ich beim Beitragsservice eine Anfrage gestellt[399] › Hinweis und wollte wissen, ob das, was auf einschlägigen Websites verbreitet wird, funktioniert. Als Beispiel nahm ich die Website *www.genialetricks.de/nie-wieder-zwangsabgabe*. Dort heißt es:

> Denn der Beitragsservice von ARD und ZDF (wie die ehemalige Gebühreneinzugszentrale GEZ heute heißt) wird einen Teufel tun und alle Deutschen bar abkassieren wollen. Das gibt deren

Struktur einfach nicht her! Aber Norbert Häring bestand auf sein gesetzlich verbrieftes Recht, widerrief die Einzugsermächtigung und schrieb der GEZ, dass er die Gebühr gern bar entrichten wollen würde. Und oh Wunder: Seitdem hat er von den Herrschaften nichts mehr gehört!

Hier die Antwort des Beitragsservice:

> […] Tatsächlich ist der Rundfunkbeitrag grundsätzlich bargeldlos zu zahlen. Die gesetzliche Grundlage hierfür ist der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 RBStV) in Verbindung mit den Satzungen der Rundfunkanstalten über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge (dort in §10 Abs. 2). Der Rundfunkbeitrag kann per SEPA-Lastschrift oder per Einzelüberweisung gezahlt werden. Formulare zur Änderung der Bankverbindung oder der Zahlungsweise finden Beitragszahler auf unserer Website *rundfunkbeitrag.de* und bei allen Banken oder Sparkassen.
>
> Darüber hinaus kann der Rundfunkbeitrag bei Banken und Sparkassen auch in bar auf eines der Abwicklungskonten von ARD, ZDF und Deutschlandradio eingezahlt werden. Ggf. berechnet das Kreditinstitut dafür Gebühren.
>
> Es liegen übrigens, u. a. im Zusammenhang mit der Anfrage von Herrn Häring, mehrere Urteile von verschiedenen Verwaltungsgerichten vor, die besagen, dass der Ausschluss der Barzahlung durch die Beitragssatzung rechtmäßig ist.[400] › Hinweis

Der Prozessbevollmächtigte des oben genannten Klägers Norbert Häring, Rechtsanwalt Carlos A. Gebauer, kommentiert dies so:

> Gesetzliches Zahlungsmittel ist danach ausschließlich Bargeld, nicht aber überwiesenes Giralgeld. In jenem Rechtsstreit von Norbert Häring hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main im vergangenen Jahr ein bemerkenswertes Urteil verkündet, in dem es die Gelddefinition des Bundesbankgesetzes mit der riskanten Interpretationsmethode der »teleologischen Reduktion« in ihr glattes Gegenteil umdeutete. Die Berufung hiergegen ist inzwischen bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof anhängig. Das Bezahlen mit Bargeld wird abgeschafft.[401] › Hinweis

Und weiter:

> Der Prozessbevollmächtigte des Klägers, der mit dem Verfasser dieser Zeilen hier identisch ist, sieht der dortigen Rechtserkenntnis mit Spannung entgegen. Denn die Gerichte werden in jenem Verfahren auch die vielleicht noch weit schwerer wiegende Frage zu beantworten haben, ob ein EU-Mitgliedstaat seinen Bürgern das Bezahlen mit Bargeld überhaupt verbieten kann. Das Oberlandesgericht Stuttgart hat kürzlich argumentiert, zwar sei in der Regel tatsächlich nur Bargeld das wirkliche gesetzliche Zahlungsmittel, für den »Massenverkehr« des Bezahlens müsse jedoch etwas anderes gelten. Wo allerdings eine solche »Masse« beginne, definierte der Senat nicht, was die Schlagkraft seines Gedankens erkennbar deutlich einschränkt.[402] › Hinweis

Am 13. Februar 2018 entschied der Verwaltungsgerichtshof Kassel in Sachen »Häring« allerdings, dass der Hessische Rundfunk *nicht* verpflichtet

sei, Barzahlung zu akzeptieren. Denn dem Europarecht sowie dem Bundesbankgesetz ließen sich keine Verpflichtungen entnehmen, dass Barzahlungen zu akzeptieren seien. Bei öffentlich-rechtlichen Abgaben könnten grundsätzlich andere Zahlungsweisen als Bargeld vorgeschrieben werden. Nun bleibt nur noch der Gang vor das Bundesverwaltungsgericht.[403] › Hinweis

Also auch dieser »Ratschlag« ist ein Schlag ins Wasser! – Zumindest bis jetzt. Weitere Online-»Tipps« zur Erschwerung des GEZ-Gebühreneinzugs:

- Sinnlose Anfragen an die Rundfunkanstalten stellen
- Beratungspflicht einfordern
- Mahnungen erst im allerletzten Moment zahlen
- Einzugsermächtigung verweigern
- Aufwandsentschädigung in Rechnung stellen
- Falsche Anmeldungen einschicken
- Selbstauskunft anfordern
- Zahlung unter Vorbehalt[404] › Hinweis

Ich habe mir die vermeintlichen »Tricks«, »Geheimtipps« und »Ratschläge« angesehen. Überzeugt hat mich kein einziger, ob er auch *rechtlich* Bestand hält. Deshalb erfahren Sie in meinem Buch die einzig *legalen* Möglichkeiten, die ich Ihnen weiter unten ausführlich nahebringen will. Sie werden Sie zwar nicht gänzlich zufriedenstellen, aber ich bin kein Anti-GEZ-Guru, der Ihnen das Blaue vom Himmel verspricht.

Ich rate Ihnen jedoch, kein Geld für Ratschläge auszugeben, die *juristisch nicht haltbar* sind. Gehen Sie diesen Weg, dann sind Sie auch schnell in den Mühlen der Justiz.

4.2 Fünf GEZ-Tricks und warum sie nicht funktionieren

Der Beitragsservice hat selbst festgestellt, dass immer mehr Tipps und Tricks »Wie einfach man die GEZ loswird« durchs Netz geistern, und

reagiert darauf, indem er stellvertretend fünf »Tricks« herausnimmt und (meines Erachtens) sehr ironisch und sarkastisch kommentiert.

Das möchte ich meinen Lesern nicht vorenthalten, denn es sind »Tipps« von Anti-GEZ-Gurus dabei, die Sie zwar viel Geld kosten, aber nicht funktionieren. Sehen Sie selbst [Hervorhebungen durch mich]:

→ TRICK 1: NICHT ZAHLEN

Kommentar Beitragsservice:

DER Tipp Nummer eins. Die ultimative Taktik. *Ironie off.* Wird von jedem Beitragsgegner gern bemüht und geht Hand in Hand mit Vorschlag Nummer zwei.[405] › Hinweis

→ TRICK 2: BRIEFE NICHT BEANTWORTEN

Kommentar Beitragsservice:

Diese beiden muss man eigentlich zusammen betrachten, denn sie spiegeln genau die wohl *beliebteste Strategie* aus GEZ-Zeiten wider: Sich tot stellen, Briefe ungelesen in die Ablage M (Müll, haha) wandern lassen, und dann können die mir gar nix!

Wir enttäuschen euch ja nur ungern, aber das stimmt einfach nicht. Keine Reaktion ist die schlechteste Reaktion! Wer sich nicht auf Briefe meldet – *die Mitwirkungspflicht ist übrigens per Gesetz vorgeschrieben* – den kann der Beitragsservice auf Grundlage von Meldedaten nämlich trotzdem anmelden. *Die Beitragspflicht entsteht eben nicht erst, wenn ihr euch selbst anmeldet, sondern schon kraft Gesetz.* Und so werdet ihr möglicherweise angemeldet und es entstehen Forderungen, dann kommen Mahnungen, und irgendwann vielleicht sogar die Zwangsvollstreckung. Abtauchen hilft dabei nicht.

Häufig müsste zum Beispiel gar kein Beitragskonto angemeldet werden, weil ihr bereits mit jemandem zusammenwohnt, der den Rundfunkbeitrag zahlt. Nur weiß der Beitragsservice das ja nicht und meldet euch dann an. Und das alles, weil ihr nicht auf den Brief geantwortet habt. Auch wenn das alle immer glauben: Nur anhand von Meldedaten kann der Beitragsservice nicht alles wissen.[406] › Hinweis

→ TRICK 3: BAR ZAHLEN

Kommentar Beitragsservice:

Auch so'n Klassiker. Dass der *Rundfunkbeitrag grundsätzlich bargeldlos zu zahlen ist,* ist im Rundfunkstaatsvertrag und in den Beitragssatzungen der Rundfunkanstalten *festgelegt. Barzahlung ist nicht vorgesehen* und wird auch nicht angeboten. Spätestens seit sich sogar *Gerichte damit befasst* haben, ob man den *Rundfunkbeitrag auch in bar zahlen können muss (muss man nicht), ist die Bargeld-Masche eigentlich vom Tisch.*

Trotzdem gibt es noch Anhänger des Barzahlungs-Tricks. Sie *berufen sich auf das Bundesbankgesetz, nach dem Barzahlung das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel* ist, und sagen: »Ich möchte ja toootaaal gerne zahlen, aber eben nur in bar. Das bietet der

Beitragsservice nicht an – ergo: Ich DARF den Rundfunkbeitrag ja gar nicht zahlen, auch wenn ich sooo gern würde.«

An der Beitragspflicht ändert das aber nichts. Wer wirklich gar kein Konto haben sollte, kann bei jeder Bank nämlich trotzdem Bareinzahlungen machen. Um den Rundfunkbeitrag kommt man so jedenfalls nicht herum. Haben wir auch schon mal an anderer Stelle beschrieben.[407] › Hinweis

Hier ist die andere Stelle:

Der Rundfunkbeitrag ist grundsätzlich bargeldlos zu zahlen. So steht es in der Rundfunkbeitragssatzung. Das ärgert den ein oder anderen. Zum Beispiel Beitragszahler, die kein Konto besitzen, oder Bargeld-Verfechter, die am liebsten alles bar bezahlen wollen – vom Apfel bis zum Einfamilienhaus. Und dann gibt es noch den, dem die Barzahlung eigentlich völlig egal ist. Der ärgert sich aber auch. Das aber nur, weil er letztendlich einen Weg sucht, die Beitragspflicht zu umgehen, indem er die bargeldlose Zahlungsregelung anklagt.

Die gute Nachricht gleich vorweg: Der Kontolose und der Bargeld-Freund müssen sich gar nicht ärgern! *Sie können ihren Beitrag nämlich bei Banken und Sparkassen in bar auf eines der Konten von ARD, ZDF und Deutschlandradio einzahlen. Dafür erhebt die jeweilige Bank zwar Bearbeitungsgebühren,* aber: der Beitrag wurde bar beglichen. Juchuh!

Nur der, der sich sein Recht auf Barzahlung einklagen will, um so der Beitragspflicht zu entkommen, wird sich weiter ärgern müssen. *Erst kürzlich hat ein weiteres Verwaltungsgericht die bargeldlose Zahlung des Rundfunkbeitrags als rechtmäßig erklärt,* weil sie nicht gegen die allgemeine Handlungsfreiheit verstößt.

Daher ein kleiner Tipp: *An der Beitragspflicht ändert sich nichts – egal, wie man den Beitrag bezahlt.* Also lieber entspannt die Beine hoch legen und das öffentlich-rechtliche Programm für sich entdecken. Ist nämlich für jeden was dabei![408] › Hinweis

→ TRICK 4: MUSTERSCHREIBEN BENUTZEN UND AUF »FORMFEHLER« HINWEISEN

Kommentar Beitragsservice:

»Ich habe keinen Vertrag. – Die Briefe sind nicht unterschrieben. – Der Beitragsservice ist keine Behörde.« … Alles so Gründe, die man schon oft gehört oder gelesen hat. Da wird das *LG Tübingen zitiert* [siehe Kapitel 5.4] oder erklärt, warum nur Staaten Staatsverträge schließen können. Unterm Strich geht es immer darum, dass vermeintliche Fehler im Beitragssystem entdeckt wurden, auf die man sich berufen kann und wegen derer man nicht zahlen müsse.

Es *kursieren zahlreiche Musterschreiben* im Internet, die man sich kopieren und mit den eigenen Angaben versehen nutzen kann. *Alle versprechen den »Sieg gegen die GEZ«. Rechtlich fundiert sind sie aber nicht.* Dementsprechend *erfolglos ist ihr Einsatz* – aber das verrät euch keiner, der diese Musterschreiben anbietet oder verbreitet.[409] › Hinweis

→ TRICK 5: MELDEN, MAN SEI INS AUSLAND VERZOGEN

Kommentar Beitragsservice:

Das ist doch mal eine gute Idee! Wenn ich einfach behaupte, nicht mehr in Deutschland gemeldet zu sein. Besonders beliebt auch bei denen, die ins Königreich Deutschland »auswandern« oder

direkt ihren Personalausweis abgeben, weil sie nicht zum Personal der BRD GmbH gehören wollen …

Die gute Nachricht: Dieser »Trick« funktioniert wirklich! Natürlich nur, wenn ihr wirklich ins Ausland zieht. Und dann ist es auch gar kein Trick. Denn natürlich zahlt man keinen Rundfunkbeitrag, wenn man in Deutschland keine Wohnung mehr hat. *Umzug ins Ausland ist einer der möglichen Abmeldegründe vom Rundfunkbeitrag* [siehe Kapitel 4.4.3]. Aber ein offizieller Nachweis wird schon benötigt, zum Beispiel eine Meldebescheinigung.[410] › Hinweis

4.3 Keine Chance: Sie müssen die Zwangsgebühren bezahlen!

Aufgrund der Vielzahl von sogenannten »Tricks«, wie man *angeblich* die GEZ-Zwangsgebühren *nicht* bezahlen muss, habe ich direkt beim Beitragsservice nachgefragt.

Herr Christian Greuel von der Beitragskommunikation hatte mir bereits am Telefon gesagt, dass diese »Tricks«, wie man der GEZ-Zahlung angeblich entkommen könne, »*fantasiereiche Theorien*« seien. Die gesetzlichen Grundlagen seien nun mal da.[411] › Hinweis

Ich bat ihn, mir nochmals schriftlich mitzuteilen, welche Möglichkeiten der Beitragsservice sieht, um der GEZ-Zahlung zu entgehen.

Die Antwort, die für alle GEZ-Zahler wichtig ist und die dem jetzigen Stand entspricht:

Lieber Herr Grandt,
wie besprochen, hat der Gesetzgeber die Möglichkeiten der Befreiung oder Ermäßigung vom Rundfunkbeitrag in § 4 RBStV klar geregelt.

Danach können sich Bürgerinnen und Bürger *lediglich* dann von der Rundfunkbeitragspflicht befreien lassen, wenn sie bestimmte Sozialleistungen wie zum Beispiel Grundsicherung oder Arbeitslosengeld II erhalten.

Ein Sonderfall ist die sogenannte Härtefallbefreiung. Diese kommt für Bürgerinnen und Bürger in Betracht, die keine der Sozialleistungen erhalten, die eine Befreiung rechtfertigen würden, weil Ihre Einkünfte die Bedarfsgrenze überschreiten. Voraussetzung: Das jeweilige Einkommen überschreitet den sozialen Bedarf um weniger als die Höhe des monatlichen Rundfunkbeitrags von 17,50 Euro. […]

Neben der Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht aus sozialen Gründen gibt es außerdem die Möglichkeit, einen ermäßigten Rundfunkbeitrag zu beantragen. Dies kommt für Bürgerinnen und Bürger infrage, auf deren Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen RF vermerkt ist. Sie zahlen nur 5,83 Euro im Monat. […]

Darüber hinausgehende Möglichkeiten der Befreiung oder Ermäßigung hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. […][412] › Hinweis

Der entscheidende Satz ist gerade der letzte:

»Darüber hinausgehende Möglichkeiten der Befreiung oder Ermäßigung hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen.« – Basta und Ende!

Es gibt also sonst *keine* Möglichkeiten, die GEZ-Gebühr zu verweigern, egal, was man Ihnen auch erzählt!

4.4 Die einzigen legalen Möglichkeiten

Dementsprechend gibt es nur drei Möglichkeiten, der GEZ-Zahlung zu entgehen oder diese zu mindern:

- Ermäßigung
- Befreiung
- Abmeldung

Auf diese Möglichkeiten werde ich nun genauer eingehen.

4.4.1 Ermäßigung

Die Ermäßigung gilt lediglich für zwei Sachverhalte: einmal für Menschen mit Behinderung und zum anderen für Empfänger von Sozialleistungen. Aber auch hier gibt es klare Kriterien, die ich Ihnen nun vorstellen will.

4.4.1.1 Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderung müssen nur ein Drittel (zurzeit monatlich 5,83 Euro) der Rundfunkfinanzierung zahlen. Sie tragen zum Ausbau des Angebots für alle bei.

Achtung: Erhalten Menschen mit einer Behinderung bestimmte Sozialleistungen, können sie eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht beantragen (siehe weiter unten).

Folgende Personen können eine Ermäßigung beantragen:

- Menschen mit einem andauernden Grad der Behinderung von mindestens 80, die wegen ihres Leidens dauerhaft nicht an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen können.

Achtung: Es muss das Merkzeichen »RF« zuerkannt und im Behindertenausweis eingetragen sein.

HINTERGRUND

Das Merkzeichen »RF«

Das Merkzeichen RF bedeutet »Rundfunk/Fernsehen« und dass eine Rundfunkbeitragsermäßigung und Telefongebührenermäßigung möglich sind. Wenn der schwerbehinderte Mensch »die landesrechtlich festgelegten gesundheitlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht erfüllt, wird das Merkzeichen RF im Schwerbehindertenausweis eingetragen.[413] › Hinweis

Einen Überblick über die verschiedenen Arten von Merkzeichen finden Sie unter: *https://www.vdk.de/deutschland/pages / teilhabe_und_behinderung / 12733 / der_schwerbehindertenausweis_merkzeichen*.

- *Blinde* Menschen mit Merkzeichen »RF«.
- Dauerhaft *sehbehinderte* Menschen mit einem Grad der Sehbehinderung von mindestens 60.

Achtung: Das Merkzeichen »RF« muss zuerkannt sein.

- *Gehörlose* und *hörgeschädigte* Menschen, denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist und denen das Merkzeichen »RF« zuerkannt wurde.[414] › Hinweis

Anspruch auf Befreiung von der Beitragspflicht haben:

- *Taubblinde* Menschen, bei denen im Sinne des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (RBStV) auf dem besseren Ohr eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit und auf dem besseren Auge eine hochgradige Sehbehinderung gegeben ist.
- Empfänger von *Blindenhilfe.*

- *Sonderfürsorgeberechtigte* nach § 27e BVG.[415] › Hinweis

HINTERGRUND

Sonderfürsorgeberechtigte nach § 27e des Bundesversorgungsgesetzes – BVG:
Für Empfänger einer Pflegezulage nach § 35 und für Beschädigte, deren Grad der Schädigungsfolgen allein wegen Tuberkulose oder Gesichtsentstellung wenigstens 50 beträgt, sowie für Hirnbeschädigte haben die Hauptfürsorgestellen die Leistungen der Kriegsopferfürsorge unter Beachtung einer wirksamen Sonderfürsorge zu erbringen.[416] › Hinweis

Eine Ermäßigung ist nicht so leicht zu bekommen, wie Sie gesehen haben. Folgende Nachweise für eine ermässigung sind erforderlich:

- Bescheinigung der Behörde über die Zuerkennung des Merkzeichens »RF« (gut lesbare Kopie)
- Vorder- und Rückseite des Schwerbehindertenausweises (gut lesbare Kopie)

Folgende Nachweise für eine befreiung sind erforderlich:

- bei Taubblindheit:
  - Fachärztliche Bescheinigung über die Taubblindheit
  - Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen Bl (blind) und Gl (gehörlos)
  - Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen Bl (blind) oder Gl (gehörlos) zusammen mit einer fachärztlichen Bescheinigung über die jeweils andere Behinderung
  - Bescheinigung des Versorgungsamtes über den Grad der Hör- und Sehbehinderung

- bei Empfängern von Blindenhilfe:
  - Bescheinigung der Behörde
  - Bewilligungsbescheid

- bei Sonderfürsorgeberechtigten:
  - Bescheinigung über die Feststellung »Sonderfürsorgeberechtigte«

Achtung: Jeweils gut lesbare Kopien reichen. Keine Originaldokumente einschicken![417] › Hinweis

PRAXISTIPPS

- Sie können den Antrag auch online ausfüllen, und zwar hier: *https://www.rundfunkbeitrag.de / buergerinnen_und_buerger / formulare / befreiung_oder_ermaessigung_beantragen / index_ger.html*.
- Wenn Sie kein Internet haben, erhalten Sie das Formular auch bei den zuständigen Behörden der Städte und Gemeinden.
- Stellen Sie keinen Antrag, wenn der erforderliche Nachweis noch nicht vorliegt.
- Eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrags oder eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht kann bis zu 3 Jahre rückwirkend gewährt werden!
- Die Ermäßigung beginnt mit dem Datum der Zuerkennung des Merkzeichens RF.
- Die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht beginnt mit dem Leistungsbeginn des vorgelegten Nachweises.
- Die Dauer richtet sich nach dem Gültigkeitszeitraum des vorgelegten Nachweises.
- Eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrags oder eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht kann sich auch auf andere Personen in Ihrer Wohnung auswirken: Ihr Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner sowie Ihre Kinder bis zum 25. Lebensjahr zahlen keinen zusätzlichen Beitrag, wenn sie mit Ihnen zusammenwohnen.[418] › Hinweis

4.4.2 Befreiung

Man kann sich völlig legal vom Rundfunkbeitrag befreien lassen. Der Gesetzgeber sieht dafür zwei Szenarien vor:

- Befreiung aus *sozialen* Gründen
- Befreiung aus *finanziellen* Gründen

Allerdings muss dazu ein Antrag gestellt werden (siehe unten).[419] › Hinweis

4.4.2.1 Empfänger von Sozialleistungen

Auch in diesem Fall gibt es klare Regelungen, die Sie unbedingt kennen sollten, wenn Sie einmal unverschuldet in eine solche Lage kommen oder sich schon in ihr befinden.

➔ Wenn Sie eine dieser Sozialleistungen erhalten, können Sie sich befreien lassen:

- Arbeitslosengeld II
- Sozialgeld (einschließlich Leistungen nach § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) II)
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII (Kapitel 3) sowie nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) (§§ 27a oder 27d)
- Grundsicherung im Alter (4. Kapitel SGB XII)
- Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Blindenhilfe (nach § 72 SGB XII und § 27d BVG)
- Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften
- Pflegezulagen nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG, § 267 Abs. 1)
- Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII (7. Kapitel) oder Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem BVG.[420] › Hinweis

➔ Befreien lassen können sich außerdem:

- Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit ein Freibetrag zuerkannt wird (§ 267 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c LAG)
- Volljährige, die im Rahmen einer Leistungsgewährung in einer stationären Einrichtung leben (§ 45 SGB VIII).[421] › Hinweis

➔ Die Härtefallregelung:

Dafür gibt es zwei Szenarien:

1. Wenn Sie keine der oben genannten Sozialleistungen erhalten, weil Ihre Einkünfte die Bedarfsgrenze überschreiten, können Sie eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht als besonderer Härtefall beantragen.
   Voraussetzung: Ihr Einkommen überschreitet Ihren sozialen Bedarf um weniger als die Höhe des monatlichen Rundfunkbeitrags von 17,50 Euro.

2. Sie verzichten auf eine der oben genannten Sozialleistungen, obwohl Sie einen Anspruch darauf haben? Auch in diesem Fall können Sie eine Härtefallbefreiung beantragen.
   Voraussetzung: Eine Sozialleistung wurde bewilligt, und Sie haben bei der Sozialbehörde schriftlich darauf verzichtet (§ 46 Abs. 1 SGB I).Neben dem Befreiungsantrag benötigt der Beitragsservice den Bewilligungsbescheid der Sozialbehörde und die Verzichtserklärung.[422] › Hinweis

Folgendes hat der Beitragsservice mir zur »Härtefallregelung« geschrieben [Hervorhebungen durch mich]:

> Lieber Herr Grandt,
>
> wie bereits geschildert, liegt ein *besonderer Härtefall* etwa dann vor, wenn eine Person *keine* der in § 4 Abs. 1 genannten *Sozialleistungen erhält,* weil *ihr Einkommen die dortigen Regelsätze übersteigt* und der übersteigende *Betrag geringer ist als der zu zahlende Rundfunkbeitrag.*
>
> Auch kommt eine *Härtefallbefreiung* in Betracht für *Menschen mit fortgeschrittener oder schwerer Demenz, Wachkomapatienten und Autisten,* wenn sie – wie *Taubblinde* (die ebenfalls von der Beitragspflicht befreit werden können) – *nachweislich nicht in der Lage sind, Rundfunk zu rezipieren.*
>
> Ich hoffe diese Erläuterungen helfen Ihnen weiter.
>
> Freundliche Grüße,
> Christian Greuel
> Beitragskommunikation
> ARD, ZDF, Deutschlandradio[423] › Hinweis

PRAXISTIPPS

- Für die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht eignet sich eine *gut lesbare Kopie* eines der folgenden Dokumente:
  - Bescheinigung der Behörde
  - Bewilligungsbescheid

  Achtung: Bitte senden Sie keine Originaldokumente an den Beitragsservice.

- Die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht beginnt mit dem Leistungsbeginn des vorgelegten Nachweises. Zurückliegende Zeiträume können maximal 3 Jahre rückwirkend ab Antragsstellung berücksichtigt werden.

  Die Dauer einer Befreiung richtet sich nach der Gültigkeitsdauer des Leistungsbescheides.

Achtung: Ist der Nachweis Ihres Leistungsbescheides unbefristet, wird die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht auf 3 Jahre befristet.[424] › Hinweis

Wenn Sie dann von der Rundfunkbeitragspflicht befreit sind, kann sich das gleichzeitig auch auf andere Personen in Ihrer Wohnung auswirken:

- Ihr Ehepartner
- Ihr eingetragener Lebenspartner
- Ihre Kinder: Bis zum 25. Lebensjahr zahlen diese keinen zusätzlichen Beitrag, wenn sie mit Ihnen zusammenwohnen.
- Die Befreiung vom Rundfunkbeitrag gilt auch für weitere volljährige Mitbewohner, wenn deren Einkommen und Vermögen bei der Gewährung der Sozialleistung berücksichtigt wurden.[425] › Hinweis

Der 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (RÄStV) gilt seit dem 1. Januar 2017. Mit ihm wurden auch wichtige Änderungen gültig, die ich Ihnen noch einmal genauer näherbringen möchte:

1. Möglichkeit rückwirkender Befreiung oder Ermäßigung für bis zu 3 Jahre

Neuerung:
Die Ermäßigung und die Befreiung vom Rundfunkbeitrag sind rückwirkend für bis zu 3 Jahre möglich.

Bisherige Regelung:
Bisher war eine Befreiung ab dem Leistungsbeginn möglich, falls die Antragstellung innerhalb von 2 Monaten nach Erstellung des Bescheids erfolgte.[426] › Hinweis

2. Verlängerung der Befreiungs- und Ermäßigungszeiträume in die Zukunft

Neuerung:
Rundfunknutzer, die bereits seit mindestens 2 Jahren durchgehend aus demselben Grund vom Rundfunkbeitrag befreit sind und in der Folge einen weiteren Antrag auf Befreiung aus eben diesem Grund stellen, erhalten eine um 1 Jahr verlängerte Befreiung.

Bisherige Regelung:
Bisher waren die Rundfunkanstalten strikt an die die Gültigkeitszeiträume der Leistungen gebunden, die ihnen der Antragsteller nachweisen konnte.[427] › Hinweis

3. Eine Kopie des Leistungsbescheids reicht als Nachweis der Befreiungs- bzw. Ermäßigungsvoraussetzungen

Neuerung:
Eine einfache Kopie des entsprechenden Nachweises (zum Beispiel Bewilligungsbescheid) reicht aus.

Bisherige Regelung:
Bisher musste der Antragsteller seinem Antrag zum Nachweis der Befreiungs- bzw. Ermäßigungsgründe Originaldokumente oder beglaubigte Kopien beilegen.

Vorteil:
Durch den Verzicht auf die Vorlage von Originalen oder amtlichen Beglaubigungen wird das Befreiungs- bzw. Ermäßigungsverfahren bürgerfreundlicher ausgestaltet.[428] › Hinweis

4. Die Befreiung bzw. Ermäßigung erstreckt sich auf volljährige Kinder des Antragstellenden, die in der gemeinsamen Wohnung leben.

Neuerung:
Eine Befreiung bzw. Ermäßigung innerhalb der Wohnung gilt auch für volljährige Kinder des Antragstellers sowie dessen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner, die in derselben Wohnung leben. Voraussetzung: Die Kinder haben das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet.

Bisherige Regelung:
Bisher galt eine Befreiung oder Ermäßigung ausschließlich für den Antragsteller und den Ehepartner oder den eingetragenen Lebenspartner. Durch diese Neuregelung profitieren Familien mit volljährigen Kindern, die im Haushalt der Eltern leben.[429] › Hinweis

5. Erweiterung der Liste der beitragsfreien Raumeinheiten um Zimmer in Alten- und Pflegeheimen, Hospizen sowie Wohnheimen für Menschen mit Behinderung

Neuerung:
Die Liste der Raumeinheiten, die von der Zahlung des Rundfunkbeitrags ausgenommen sind, wurde erweitert. Beitragsfrei sind zudem Zimmer mit vollstationärer Pflege in Alten- und Pflegewohnheimen oder Zimmer in Wohneinrichtungen, die Leistungen für Menschen mit Behinderung erbringen und hierzu mit dem Träger der Sozialhilfe eine Vereinbarung geschlossen haben. Auch für Zimmer in Hospizen muss kein Rundfunkbeitrag gezahlt werden.

Bisherige Regelung:
Bisher war die Liste der beitragsfreien Raumeinheiten auf Gemeinschaftsunterkünfte, wie etwa Kasernen oder Asylbewerberunterkünfte, eng begrenzt.[430] › Hinweis

Aber Achtung:

➔ Wenn Sie *DIESE* Sozialleistungen erhalten, können Sie sich *nicht* befreien lassen:

- Arbeitslosengeld I
- Wohngeld
- Übergangsgeld[431] › Hinweis

4.4.3 Abmeldung

Natürlich können Sie Ihre Wohnung auch abmelden. Die Gründe führe ich weiter unten auf.

Doch zunächst noch einmal zur Erinnerung, wie eine Wohnung für die GEZ überhaupt definiert ist:

> Eine Wohnung ist eine ortsfeste, baulich abgeschlossene Einheit, die zum Wohnen oder Schlafen geeignet ist oder genutzt wird, einen eigenen Eingang hat und nicht ausschließlich über eine andere Wohnung begehbar ist. Beitragsfrei sind Zimmer oder Wohnungen in Gemeinschaftsunterkünften wie Internaten oder Kasernen.[432] › Hinweis

Und hier die einzigen Abmeldegründe:

• Umzug
Sie ziehen in eine andere Wohnung. Wichtig ist hierbei, dass der Mieter oder Eigentümer des Hauses oder der Wohnung bereits Rundfunkgebühren bezahlt.

Achtung: Sie müssen Ihren Umzug mit einer Meldebescheinigung nachweisen und im Formular die Beitragsnummer der neuen Wohnung eintragen.

• Beitragszahler ist verstorben
Ein Verstorbener braucht keine Gebühren mehr zu bezahlen. Das ist klar. Doch die Hinterbliebenen müssen dies mit z. B. mit der Sterbeurkunde nachweisen. Zudem muss die Wohnung aufgelöst werden.

• Einlieferung in eine Pflegeeinrichtung
Auch das ist ein heikles Thema. Denn Sie sind nur dann vollständig von der Gebühr befreit, wenn Sie *dauerhaft* in eine Pflegeeinrichtung bzw. Einrichtung für Menschen mit Behinderung ziehen und *vollstationär* betreut/gepflegt werden.

• Auswandern
Natürlich ist Auswandern auch ein Abmeldegrund, aber um keine GEZ-Gebühr mehr zu bezahlen, müssen Sie Ihre Wohnung in Deutschland dann auch ganz aufgeben.

• Sonstige Gründe
Sie wohnen oder ziehen z. B.

- in einem/ein Zimmer einer Gemeinschaftsunterkunft. Hierzu zählen Zimmer in Asylbewerberheimen (s. dazu Kapitel 1.6.3.1), Hospizen, Kasernen, Internaten und Justizvollzugsanstalten;
- in einer/eine Wohnung, für die Ihr Arbeitgeber den Rundfunkbeitrag zahlt (Achtung: Dann bitte unbedingt die Beitragsnummer für diese

Wohnung angeben);

- in einem/einen Haushalt eines ausländischen NATO-Angehörigen, eines Diplomaten/Konsulatsangehörigen oder Sie genießen selbst die Vorrechte nach Art. 60 Abs. 5b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut vom 3. August 1959 oder nach dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961.[433] › Hinweis

5
Die GEZ vor Gericht

5.1 Wichtige Urteile

In Kapitel 1.6.2 habe ich bereits beschrieben, wie mitunter die höchsten deutschen Gerichte gleich nach Umstellung der Geräte- auf die Wohnungsgebühr in den Jahren 2012 bis 2014 entschieden haben.

Ergänzend dazu noch weitere wichtige Urteile, die Sie unbedingt kennen müssen. Aus der Flut der Klagen habe ich eine Auswahl getroffen:

➔ Verfassungsbeschwerde des Verbands Deutscher Grundstücksnutzer (VDGN) wegen Verletzung des informationellen Selbstbestimmungsrechts

Sachverhalt: Der VDGN und rund 300 Beschwerdeführer rügten eine Verletzung des informationellen Selbstbestimmungsrechts und kritisierte, dass die Einwohnermeldeämter an die Rundfunkanstalten/Beitragsservice umfangreiche Meldedaten weitergeben würden:

> Die Beschwerdeführer kritisieren, dass durch die Datenerhebung der Landesrundfunkanstalten bzw. der GEZ so etwas wie ein *zentrales Melderegister entsteht,* für das es in Deutschland keine gesetzliche Grundlage, aber erhebliche Missbrauchspotenziale gibt. Darüber hinaus werden die *Rundfunkanstalten ohne Eingrenzung ermächtigt,* zusätzliche Daten aus öffentlichen und nicht öffentlichen Quellen zu sammeln, zuzuordnen und zu speichern, ohne dass die Betroffenen darüber informiert werden müssen. Die Landesrundfunkanstalten bzw. die GEZ erhalten somit umfangreiches Datenmaterial über alle volljährigen Personen, die in einem Haushalt leben. *Diese Daten sind auch zum Erstellen von Persönlichkeitsprofilen geeignet.*[434] › Hinweis

Urteil: Das Bundesverfassungsgericht nahm die Verfassungsbeschwerde aus formalen Gründen nicht zur Entscheidung an:

> Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie den aus § 23 Abs. 1, § 92 BVerfGG ergebenden Anforderungen an die Substantiierung der Verfassungsbeschwerde

nicht gerecht wird und daher unzulässig ist. Von einer Begründung wird nach § 93 d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.[435] › Hinweis

➔ Verfassungsbeschwerde eines gläubigen Christen gegen die Rundfunkgebühr wegen satanischen und zerstörerischen Einflusses des Rundfunks

Sachverhalt: Ein streng gläubiger Christ erhob gegen den geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag Verfassungsbeschwerde.

Begründung: Er lehne jede Form der elektronischen Medien ab und verfüge aus religiösen Gründen weder über Fernseher, Radio, Telefon, Handy, Internetanschluss noch über ein Auto. Er wolle und könne keinen Rundfunk empfangen, da es einen satanischen und zerstörerischen Einfluss habe.

Urteil: Auch hier entschied das Bundesverfassungsgericht, dass die Verfassungsbeschwerde unzulässig sei. Der Grundsatz der Subsidiarität erfordere es, dass der Beschwerdeführer vor Erhebung einer Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz die Fachgerichte anrufen müsse. Ein solches Verfahren wäre nicht aussichtslos gewesen. Der Beschwerdeführer hätte die von ihm gerügten Grundrechtsverletzungen zunächst im verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren gegen die Beitragserhebung geltend machen müssen, so das Bundesverfassungsgericht. Zudem hätte er zuerst eine Befreiung beantragen müssen:

Zwar nenne Satz 2 der Vorschrift ein Beispiel für einen Härtefall. Er sei jedoch nicht abschließend, sodass auch andere Härtefallgesichtspunkte zu einer Befreiung führen können. Es könne daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdeführer mit einem Härtefallantrag eine Beitragsbefreiung erreichen könne. Denn insofern sei seine religiöse Einstellung und seine gesamten Lebensumstände mit zu berücksichtigen.[436] › Hinweis

Ich habe aufgrund dieses Urteils und der von den Richtern geschilderten Möglichkeit, vielleicht mit einem Härtefallantrag die Gebühr vermeiden zu können, den Beitragsservice angeschrieben und nachgefragt, ob eine Befreiung aus religiösen und weltanschaulichen Gründen machbar ist.[437] › Hinweis

Hier die unmissverständliche Antwort [Hervorhebungen durch mich]:

Lieber Herr Grandt,

allein aufgrund religiöser Überzeugungen oder aus Gewissensgründen ist keine Befreiung vom Rundfunkbeitrag möglich. Auch fehlende Rundfunkempfangsgeräte führen nicht zu einer Befreiung.

Neben den vom Gesetzgeber in § 4 Abs. 1 RBStV explizit benannten Befreiungsgründen ist eine Befreiung als besonderer Härtefall möglich, wenn offensichtliche, außergewöhnliche Lebensumstände vorliegen, die mit den in § 4 Abs. 1 RBStV aufgeführten Kriterien vergleichbar und entsprechend feststellbar sind [siehe Kapitel 4 in diesem Buch]. […]

Freundliche Grüße
Christian Greuel
Beitragskommunikation
ARD, ZDF, Deutschlandradio[438] › Hinweis

Damit dürfte auch ein für alle Mal klar sein, dass auch die Anti-GEZ-Gurus mit ihrem Rat, aus Glaubens- und Gewissensgründen nicht bezahlen zu müssen, auf dem Irrweg sind.

Doch die Gerichte wurden und werden auch danach weiterhin mit dem Thema konfrontiert.

5.2 Bundesverwaltungsgericht: Die Erhebung der Rundfunkgebühr für Wohnungen ist verfassungsgemäß

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hatte bereits mehrere Klagen gegen den Rundfunkbeitrag zu verhandeln. Zur Debatte stand in all den Verhandlungen, ob dieser verfassungswidrig sei und eine versteckte Steuer darstelle.

Im Jahr 2016 erklärte das BVerwG nach 18 (!) Revisionsverfahren,[439] › Hinweis die Erhebung des Rundfunkbeitrags jedoch für verfassungsgemäß. Es lohnt sich, die Begründung durchzulesen. Hier die Pressemitteilung[440] › Hinweis zum Urteil im Wortlaut [Hervorhebungen durch mich]:

Rundfunkbeitrag für private Haushalte mit dem Grundgesetz vereinbar

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat nach mündlichen Verhandlungen am 16./17. März 2016 in insgesamt 18 Revisionsverfahren entschieden, dass der Rundfunkbeitrag für private Haushalte verfassungsgemäß erhoben wird.

Nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag der Länder wird seit dem 1. Januar 2013 für jede Wohnung ein einheitlicher Rundfunkbeitrag erhoben, der von den volljährigen Bewohnern zu bezahlen ist. Der Rundfunkbeitrag hat die frühere Rundfunkgebühr abgelöst, die anfiel, wenn ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wurde. Von der Beitragszahlung wird auf Antrag aus bestimmten sozialen Gründen sowie bei objektiver Unmöglichkeit des Rundfunkempfangs in der Wohnung befreit. Eine Befreiung wegen fehlenden Besitzes eines Empfangsgeräts ist nicht vorgesehen. Die Beitragshöhe ist im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag entsprechend dem jeweiligen Vorschlag der unabhängigen Kommission zur Ermittlung und Überprüfung des Finanzbedarfs (KEF) zunächst auf 17,98 € im Monat, seit 2015 auf 17,50 € im Monat festgesetzt. Die Kläger haben Bescheide, in denen die beklagten Rundfunkanstalten rückständige Beiträge festgesetzt haben, vor allem mit der Begründung angefochten, nicht im Besitz eines Rundfunkempfangsgeräts zu sein. Ihre Klagen haben in den Vorinstanzen keinen Erfolg gehabt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revisionen der Kläger gegen die Berufungsurteile zurückgewiesen. Die Gesetzgebungskompetenz der Länder für das Rundfunkrecht umfasst auch die Regelungsbefugnis für den Rundfunkbeitrag. Die Kompetenzregelungen der Finanzverfassung des Grundgesetzes sind nicht anwendbar, weil es sich bei dem Rundfunkbeitrag nicht um eine Steuer, sondern um eine rundfunkspezifische nichtsteuerliche Abgabe handelt. Der Rundfunkbeitrag wird nicht wie eine Steuer voraussetzungslos, sondern als Gegenleistung für die Möglichkeit erhoben, die öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramme empfangen zu können. Das Beitragsaufkommen wird nicht in die Haushalte der Länder eingestellt, um die vom Haushaltsgesetzgeber bestimmten Gemeinlasten zu finanzieren. Nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag dient es der funktionsgerechten Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Demzufolge legt der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag fest, dass Überschüsse vom Finanzbedarf für die folgende zweijährige Beitragsperiode abgezogen werden.

Für diese Art der nichtsteuerlichen Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks besteht die verfassungsrechtlich notwendige besondere Rechtfertigung. Dies folgt zum einen daraus, dass der Rundfunkbeitrag den Vorteil der Rundfunkempfangsmöglichkeit abgilt. Die Anknüpfung der Beitragspflicht an die Wohnung ist geeignet, diesen Vorteil zu erfassen. Die Annahme, dass Rundfunkprogramme typischerweise in Wohnungen empfangen werden, hält sich innerhalb des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums, weil nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts weit über 90 % der privaten Haushalte mit Fernsehgeräten ausgestattet sind. Auch mussten die Landesgesetzgeber nicht an der geräteabhängigen Rundfunkgebühr festhalten, weil deren Vereinbarkeit mit dem Verfassungsgebot der Abgabengerechtigkeit zumindest zweifelhaft war. Insbesondere die Verbreitung multifunktionaler Empfangsgeräte führte dazu, dass das gebührenpflichtige Bereithalten eines Empfangsgeräts gegen den Willen der Besitzer nicht mehr festgestellt werden konnte.

Zum anderen stellt die Erhebung einer nichtsteuerlichen Abgabe nach der bindenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk gemäße Finanzierung dar. Das Bundesverfassungsgericht geht davon aus, dass die Rundfunkanstalten dadurch in die Lage versetzt werden, den klassischen, der Vielfaltsicherung verpflichteten Rundfunkauftrag unter den Bedingungen der dualen Rundfunkordnung zu erfüllen, ohne in eine mit der Rundfunkfreiheit unvereinbare, weil die

Vielfalt gefährdende Abhängigkeit von Werbeeinnahmen oder staatlichen Zuschüssen zu geraten.

Nach alledem ist es verfassungsrechtlich nicht geboten, eine Befreiungsmöglichkeit bei fehlendem Gerätebesitz zu eröffnen. Dies

würde das gesetzliche Ziel, eine möglichst gleichmäßige Erhebung des Beitrags zu gewährleisten, konterkarieren. Hinzu kommt, dass der Nachweis, nicht über ein Empfangsgerät zu verfügen, aufgrund der technischen Entwicklung mit angemessenem Aufwand nicht mehr verlässlich erbracht werden kann.

Die Anknüpfung der Beitragspflicht an die Wohnung verstößt nicht zu Lasten der Personen, die eine Wohnung alleine innehaben, gegen das Gebot der Gleichbehandlung, weil hierfür ein hinreichender sachlicher Grund besteht: Die Wohnung stellt den typischen Ort des Programmempfangs dar und ermöglicht es, die Beiträge ohne tatsächlichen Ermittlungsaufwand zu erheben. Darauf durften die Landesgesetzgeber angesichts der Vielzahl der beitragsrelevanten Sachverhalte, der Häufigkeit der Beitragserhebung und der Beitragshöhe abstellen.

BVerwG 6 C 6.15 – Urteil vom 18. März 2016[441] › Hinweis

Das Urteil im Wortlaut ist hier einzusehen: http://www.bverwg.de/180316U6C21.15.0.

Mir sind insbesondere folgende Sätze aufgefallen:

➔ Eine Befreiung wegen fehlenden Besitzes eines Empfangsgeräts ist nicht vorgesehen.

Das bedeutet: Jegliche Klagen aus diesem Grund werden auch in Zukunft abgeschmettert oder gleich gar nicht mehr zugelassen werden.

➔ (…) weil es sich bei dem Rundfunkbeitrag nicht um eine Steuer, sondern um eine rundfunkspezifische nichtsteuerliche Abgabe handelt.

Das bedeutet: Der Rundfunkbeitrag ist keine Steuer, sondern eine nichtsteuerliche Abgabe. Jegliche Versuche, diese künftig als »Zwangssteuer« darzustellen, werden – zumindest juristisch – fehlschlagen.

➔ Für diese Art der nichtsteuerlichen Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks besteht die verfassungsrechtlich notwendige besondere Rechtfertigung.

Das bedeutet: Die GEZ-Gebühr ist mit der Verfassung vereinbar – fertig!

➔ Die Anknüpfung der Beitragspflicht an die Wohnung ist geeignet, diesen Vorteil zu erfassen.

Das bedeutet: Keine Chance für weitere Klagen wegen der Wohnungs- statt Geräteabgabe.

➔ Auch mussten die Landesgesetzgeber nicht an der geräteabhängigen Rundfunkgebühr festhalten, weil deren Vereinbarkeit mit dem Verfassungsgebot der Abgabengerechtigkeit zumindest zweifelhaft war.

Das bedeutet: Dieser Satz ist ein Schlag ins Gesicht der GEZ vor 2013. Das Bundesverwaltungsgericht stellt also offiziell klar, dass die Vereinbarkeit der *geräteabhängigen* Rundfunkgebühr mit der Abgabengerechtigkeit *angezweifelt* wird!

5.3 Bundesverwaltungsgericht: Die Erhebung der Rundfunkgebühr für Betriebsstätten und Betriebsfahrzeuge ist verfassungsgemäß

Da ich annehme, dass einige meiner Leser auch Firmeninhaber sind oder Unternehmen leiten, möchte ich Ihnen auch das Urteil des Bundesverwaltungsgericht zur Erhebung von Rundfunkgebühren für Betriebsstätten und Betriebsfahrzeuge nicht vorenthalten.

Auch hier lohnt es sich, die Begründung genau durchzulesen. Hier die Pressemitteilung[442] › Hinweis zum Urteil [Hervorhebungen durch mich]:

Rundfunkbeitrag für Betriebsstätten und betrieblich genutzte Kraftfahrzeuge verfassungsgemäß

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat heute entschieden, dass die Erhebung des *zusätzlichen Rundfunkbeitrags für Hotel- und Gästezimmer sowie Ferienwohnungen* (Beherbergungsbeitrag) nur in *denjenigen Fällen mit dem Grundgesetz vereinbar ist,* in denen *der Betriebsstätteninhaber durch die Bereitstellung von Empfangsgeräten oder eines Internetzugangs die Möglichkeit eröffnet, das öffentlich-rechtliche Rundfunkangebot in den genannten Räumlichkeiten zu nutzen.*

Nach dem seit dem 1. Januar 2013 geltenden Rundfunkbeitragsstaatsvertrag der Länder sind Inhaber von Betriebsstätten und betrieblich genutzten Kraftfahrzeugen zur Zahlung des Rundfunkbeitrags verpflichtet. *Dessen Höhe richtet sich für Betriebsstätteninhaber nach einer Staffelung,* die sich an der Anzahl der Beschäftigten orientiert und degressiv verläuft.

Auf der ersten Stufe mit keinem bis acht Beschäftigten hat der Inhaber der Betriebsstätte ein Drittel des zunächst 17,98 € im Monat betragenden Rundfunkbeitrags

zu zahlen, während auf der obersten zehnten Stufe mit 20000 und mehr Beschäftigten 180 Rundfunkbeiträge zu entrichten sind. *Für jedes betrieblich genutzte Kraftfahrzeug muss dessen Inhaber ein Drittel des Rundfunkbeitrags entrichten,* wobei für jede beitragspflichtige Betriebsstätte jeweils ein Kraftfahrzeug beitragsfrei ist.

Die Festsetzung des zu zahlenden Rundfunkbeitrags beruht auf den Angaben der Inhaber über die Anzahl der Beschäftigten und beitragspflichtigen Kraftfahrzeuge. Kommen diese ihrer Mitteilungspflicht nicht nach, sind die Rundfunkanstalten berechtigt, bei denjenigen Rundfunkteilnehmern, die bis Ende 2012 die Rundfunkgebühr bezahlt haben, bis zur Erfüllung der Mitteilungspflicht den Beitrag in Höhe der bisher festgesetzten Rundfunkgebühr (sog. »Übergangsbeitrag«) zu verlangen.

Die Klägerin im Verfahren BVerwG 6 C 49.15 betreibt deutschlandweit eine Autovermietung und hat die Bescheide angefochten, mit denen die beklagte Rundfunkanstalt aufgrund der Angaben der Klägerin die Höhe des Beitrags für ihre Betriebsstätten und Kraftfahrzeuge festgesetzt hat. Bei der *Klägerin* in den Verfahren BVerwG 6 C 12 – 14.15 *handelt es sich um eine Einzelhandelskette,* die u. a. drei Logistikzentren besitzt und der beklagten Rundfunkanstalt die für die Beitragsfestsetzung notwendigen Angaben nicht mitgeteilt hat. Sie wendet sich gegen die Festsetzungen der Rundfunkbeiträge in Höhe der »Übergangsbeiträge«. *In allen Verfahren berufen sich die Klägerinnen auf die Verfassungswidrigkeit der die Beitragspflicht begründenden Bestimmungen.* Die Klagen sind in den Vorinstanzen erfolglos geblieben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revisionen der Klägerinnen gegen die Berufungsurteile zurückgewiesen. Da es sich bei dem Rundfunkbeitrag um eine *rundfunkspezifische nichtsteuerliche Abgabe* handelt, besitzen die Länder die Regelungsbefugnis für den Rundfunkbeitrag. Für dessen Erhebung bedarf es *verfassungsrechtlich einer besonderen Rechtfertigung. Diese ist gegeben, weil die verfassungsrechtlich verankerte Rundfunkfreiheit eine Finanzierungsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk umfasst und der Beitrag die Rundfunkempfangsmöglichkeit abgilt. Die Anknüpfung an die Betriebsstätte und betrieblich genutzten Kraftfahrzeuge ist geeignet, diesen Vorteil im nicht privaten Bereich zu erfassen.* Der Vorteil bezieht sich auf die Möglichkeit der *Nutzung des Programmangebots für die Erledigung betrieblicher Aufgaben, für die Beschäftigten und/oder für die Kunden.* Die Annahme des Gesetzgebers, dass Rundfunkprogramme in Betriebsstätten und betrieblich genutzten Kraftfahrzeugen typischerweise empfangen werden und deren Inhaber hiervon in unternehmensspezifischer Weise profitieren, ist von seinem Gestaltungsspielraum noch gedeckt. Zu Recht ist der Gesetzgeber von einer nahezu lückenlosen Verbreitung klassischer und neuartiger Empfangsgeräte – z. B. internetfähige PCs, Smartphones und Tablets – in Betriebsstätten und Kraftfahrzeugen ausgegangen. Für die Betriebsstätten stützt sich diese Annahme zum einen auf die *Verbreitung von internetfähigen PCs, die bereits 2013 in 87 % der Betriebsstätten vorhanden* waren und von deren weiterer Zunahme der Gesetzgeber ausgehen durfte. Zum anderen konnte der Gesetzgeber auf den bereits vor Inkrafttreten des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags vorliegenden Bestand an Anmeldungen nicht privater Rundfunkteilnehmer zur Rundfunkgebühr wegen des Besitzes von Radios, Fernsehgeräten und weiteren neuartigen Empfangsgeräten für seine Annahme zurückgreifen. *Kraftfahrzeuge sind zu 97 % mit einem Autoradio ausgestattet.*

Die erforderliche Rechtfertigung des Rundfunkbeitrags ist des Weiteren anzuerkennen, weil eine Flucht aus der Rundfunkgebühr auch im nicht privaten Bereich festzustellen war und damit Zweifel an der Belastungsgleichheit der Erhebung der Rundfunkgebühr

bestanden. Insbesondere die Verbreitung gebührenpflichtiger multifunktionaler Empfangsgeräte ließ sich auch bei nicht privaten Rundfunkteilnehmern nicht mehr mit der gebotenen Sicherheit feststellen. *Aus den vorgenannten Gründen und zur Gewährleistung einer möglichst gleichmäßigen Erhebung des Beitrags war der Gesetzgeber nicht gehalten, eine Befreiungsmöglichkeit bei fehlendem Gerätebesitz vorzusehen.*

Die Höhe des Beitrags für Betriebsstätten und betrieblich genutzte Kraftfahrzeuge begegnet am Maßstab des Gleichbehandlungsgebots ebenfalls keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Ausgestaltung des Beitragstarifs orientiert sich in beiden Fällen am jeweiligen Vorteil, den der Inhaber durch die Rundfunkempfangsmöglichkeit hat. So ist die degressive Staffelung der Beitragshöhe für Betriebsstätten angesichts des Umstandes, dass sich der Vorteil für die Betriebsstätten nicht nur durch die Nutzung des Rundfunkangebots durch die Beschäftigten, sondern auch durch die Kunden und im Rahmen der Erfüllung betrieblicher Aufgaben widerspiegeln kann, sachlich gerechtfertigt. Demgegenüber durfte sich der Gesetzgeber bei den Kraftfahrzeugen für eine linear zu der Anzahl der Fahrzeuge steigende Beitragshöhe entscheiden, weil hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeiten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks insoweit keine Unterschiede bestehen.

Soweit die Rundfunkanstalten bei mangelnder Mitwirkung der Betriebsstätten- und Kraftfahrzeuginhaber den Rundfunkbeitrag zunächst nicht ermitteln und stattdessen lediglich einen »Übergangsbeitrag« festsetzen können, werden nicht diejenigen begünstigt, die bewusst ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen und damit einer höheren Beitragspflicht entgehen wollen. Eine derartige, nicht hinnehmbare Privilegierung gegenüber den ihrer Mitwirkungspflicht nachkommenden Beitragspflichtigen liegt nicht vor. Denn die Rundfunkanstalten sind verpflichtet, die gesetzlich geschuldeten Beiträge im Wege der Nacherhebung festzusetzen, sobald sie die erforderlichen Angaben erhoben haben.

BVerwG 6 C 12.15 – Urteil vom 07. Dezember 2016[443] › Hinweis

Auch hier urteilen die Richter klipp und klar: Unternehmer und Selbstständige haben ebenfalls keine Chance, dem Rundfunkbeitrag zu entkommen.

5.4 Hoffnung für GEZ-Gegner?

Die Rechtsprechung ist bisher eindeutig: Es gibt keine Chance – außer den in Kapitel 4.4 genannten Befreiungsmöglichkeiten – dem GEZ-Beitrag zu entkommen – oder doch? Sehen Sie sich das Urteil im nächsten Fall einmal an:

5.4.1 Urteil: Hotelbetreiberin siegt gegen die GEZ

Im September 2017 fällte eben das bisher so unnachgiebige Bundesverwaltungsgericht in Leipzig ein Urteil, das sich als richtungweisend herausstellen könnte:

Es gab einer Hotelbetreiberin Recht, die gegen die Zahlung des Rundfunkbeitrags für ihre Hotel- und Gästezimmer geklagt hatte, weil es in ihnen keine Fernseher, Radios und auch keinen Internetempfang gibt. Dadurch falle die Grundlage für eine Gebührenerhebung weg.

Das sahen die Richter ähnlich.

Hier die Pressemitteilung[444] › Hinweis zum Urteil, das zukünftig vielleicht noch sehr wichtig werden könnte [Hervorhebungen durch mich]:

Rundfunkbeitragspflicht für Hotel- und Gästezimmer sowie Ferienwohnungen nur bei bereitgestellter Empfangsmöglichkeit verfassungsgemäß

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat heute entschieden, dass die *Erhebung eines Rundfunkbeitrags für Betriebsstätten und betrieblich genutzte Kraftfahrzeuge mit dem Grundgesetz vereinbar ist.*

Nach dem seit dem 1. Januar 2013 geltenden Rundfunkbeitragsstaatsvertrag der Länder sind *Inhaber von Betriebsstätten für die darin vorhandenen Hotel- und Gästezimmer sowie Ferienwohnungen zur Zahlung eines zusätzlichen Rundfunkbeitrags* verpflichtet, der neben ihre allgemeine Beitragspflicht für die Betriebsstätte tritt. *Für jedes Zimmer* bzw. jede Ferienwohnung muss der Inhaber *ein Drittel des Rundfunkbeitrags entrichten,* wobei die erste Raumeinheit beitragsfrei ist.

Die Klägerin ist Inhaberin eines Hostels in Neu-Ulm. Sie zahlt den allgemeinen Betriebsstättenbeitrag, wendet sich aber gegen die Heranziehung zu dem zusätzlichen Rundfunkbeitrag für ihre Gästezimmer. Die Klage ist in den Vorinstanzen erfolglos geblieben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat das berufungsgerichtliche Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zurückverwiesen. Auch bei dem zusätzlich vom Betriebsstätteninhaber für Hotelzimmer etc. zu zahlenden Beherbergungsbeitrag handelt es sich um eine *rundfunkspezifische nichtsteuerliche Abgabe, für die die Länder die Regelungsbefugnis besitzen und deren Erhebung verfassungsrechtlich einer besonderen Rechtfertigung bedarf.* Diese ist grundsätzlich gegeben, weil der Beherbergungsbeitrag einen besonderen Vorteil der Rundfunkempfangsmöglichkeit abgilt, der nicht bereits vom Betriebsstättenbeitrag erfasst wird. *Die Möglichkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunkempfangs in den Hotel- und Gästezimmern sowie Ferienwohnungen ist ein preisbildender Umstand und stellt daher für den Betriebsstätteninhaber einen besonderen zusätzlichen Vorteil dar.* Dieser zusätzliche Vorteil ist ihm zuzurechnen und von ihm abzugelten, wenn er seinen Gästen in den Zimmern und Ferienwohnungen die Rundfunkempfangsmöglichkeit bereitstellt. *Das ist der Fall, wenn er die Räumlichkeiten*

mit Empfangsgeräten oder einem Internetzugang ausstattet, der seinen Gästen einen Rundfunkempfang ermöglicht.

Die Anknüpfung der Beitragspflicht an das Innehaben von Raumeinheiten führt grundsätzlich dazu, dass auch diejenigen Inhaber, *die auf jegliche Empfangsmöglichkeit verzichten, der Beitragspflicht*

unterfallen. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht im Bereich des Wohnungs- und des Betriebsstättenbeitrags (s. Urteile vom 18. März 2016 – BVerwG 6 C 6.15 – BVerwGE 154, 275 und vom 7. Dezember 2016 – BVerwG 6 C 49.15 –) als gerechtfertigt erachtet. Diese Raumeinheiten sind nahezu lückenlos mit Empfangsgeräten oder einem Internetzugang ausgestattet und in diesen Bereichen war eine »Flucht aus der Rundfunkgebühr« festzustellen, weshalb Zweifel an der Belastungsgleichheit der Erhebung der Rundfunkgebühr bestanden. Darüber hinaus war der Nachweis der Verbreitung insbesondere von multifunktionalen Empfangsgeräten und die Zuordnung zum Rundfunkteilnehmer nicht mehr mit der gebotenen Sicherheit festzustellen. Aus den vorgenannten Gründen und zur Gewährleistung einer möglichst gleichmäßigen Erhebung war der Gesetzgeber nicht gehalten, im Bereich des Wohnungs- und Betriebsstättenbeitrags eine Befreiungsmöglichkeit bei Verzicht auf den Rundfunkempfang vorzusehen.

Bei der *zusätzlichen Beitragspflicht* des Betriebsstätteninhabers für seine Hotelzimmer etc. liegen diese Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme von Inhabern, die ihren Gästen *keine* Rundfunkempfangsmöglichkeit in diesen Räumen eröffnen, jedoch *nicht* vor. Das Bundesverwaltungsgericht kann nicht aufgrund statistischer Daten verlässlich feststellen, dass Hotelzimmer etc. nahezu lückenlos mit Empfangsgeräten oder einem geeigneten Internetzugang ausgestattet sind. Darüber hinaus bereitet es keine unüberwindbaren Schwierigkeiten, das Vorhandensein eines Empfangsgerätes oder eines Internetzugangs festzustellen.

Die Ausstattung der Zimmer mit Empfangsgeräten oder Internetzugang gehört zu denjenigen Merkmalen, die das Geschäftsmodell des Inhabers prägen und daher z. B. Gegenstand von Internetauftritten, Werbeprospekten und Bewertungen von Gästen im Internet sind. Aus diesen Gründen ist die Erhebung des zusätzlichen Beitrags vom Betriebsstätteninhaber verfassungsrechtlich nur gerechtfertigt, *soweit dieser seinen Gästen eine Möglichkeit der Nutzung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in den Hotelzimmern etc. zur Verfügung stellt. Für die anderen erweist sich die Beitragsregelung als verfassungswidrig,* weil der Gesetzgeber ihnen *nicht den Nachweis ermöglicht hat, dass ihre Zimmer nicht mit Empfangsgeräten oder einem geeigneten Internetzugang ausgestattet sind.* Die Verfassungswidrigkeit der Regelung des Beherbergungsbeitrags beschränkt sich hierauf. Sie erfasst nicht die Beitragspflicht derjenigen Betriebsstätteninhaber, die ihren Gästen eine Empfangsmöglichkeit in den Zimmern eröffnen.

Das Berufungsgericht hat nicht festgestellt, ob in den Zimmern der Klägerin eine von ihr eröffnete Rundfunkempfangsmöglichkeit besteht. Erst nach Aufklärung dieser Tatsache kann beurteilt werden, ob die Klägerin zur Zahlung des Beitrags verpflichtet ist oder aber die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Beherbergungsbeitrags dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen ist.

Urteil vom 27. September 2017 – BVerwG 6 C 32.16

Vorinstanzen:

VGH München, 7 BV 15.1188 – Urteil vom 14. April 2016
VG Augsburg, Au 7 K 14.792 – Urteil vom 20. April 2015[445] › Hinweis

Gute Nachrichten also für alle, die Hotels, Gästezimmer oder Ferienwohnungen gewerbsmäßig anbieten, wenn es *keine* Rundfunkempfangsmöglichkeit oder einen Internetanschluss gibt.

Bisher mussten die Inhaber für jedes Gästezimmer bzw. für jede Ferienwohnung ein Drittel des Rundfunkbeitrags zahlen. Das macht 5,83 Euro pro Zimmer und Monat. Die erste Räumlichkeit ist beitragsfrei.

Dieses Verfahren war das *erste,* in dem ein Kläger mit seinem Einspruch gegen den Rundfunkbeitrag erfolgreich war!

Doch Vorsicht: Das Urteil bedeutet *nicht,* dass auch Sie als Privatperson mit dem Hinweis, sie besäßen kein TV- und Radiogerät sowie keinen Zugang zum Internet, die Beiträge erlassen bekommen. Das hat das Gericht mit seinen anderen Urteilen festgestellt.

Doch mit dem Bundesverwaltungsgericht hat erstmals ein Gericht den Zusammenhang zwischen Beitragspflicht und Empfangbarkeit hergestellt – und das ist ja schon mal ein guter Anfang![446] › Hinweis

5.4.2 »Grundrechtswidrige Beitragserhebung«: Landgericht Tübingen ruft den Europäischen Gerichtshof an

Im August 2017 sah Dr. Matthias Sprißler, Richter am Landgericht Tübingen, durch die Rundfunkgebühr Europarecht verletzt und wandte sich an den Europäischen Gerichtshof (EuGH). Er bezweifelte, dass die Erhebung rechtmäßig ist. Deshalb hatte er mehrere Fragen zur Prüfung vor dem höchsten Europäischen Gericht vorgelegt.[447] › Hinweis

Hier die ganze Geschichte, die GEZ-Kritikern und – Verweigerern vielleicht neue Hoffnung machen kann:

Der Richter sah folgende Gründe als Anlass für seine Entscheidung (Beschluss vom. 03.08.2017, Az. 5 T 246/17 u. a.)[448] › Hinweis [Hervorhebungen durch mich]:

- Mehrere Vollstreckungsbescheide, die der Südwestrundfunk (SWR) aufgrund *selbst erstellter* Festsetzungsbescheide erlassen hat. Ein Gericht war an den Verfahren nicht beteiligt, weil es die rechtliche Situation in Deutschland den Rundfunkanstalten erlaubt, die Gebühren selbst einzutreiben.[449] › Hinweis
- Der Richter sieht diese *Kompetenzen des Senders* skeptisch. Seiner Meinung nach *verstoßen sie gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz der Europäischen Union* (EU).[450] › Hinweis Zudem sieht der Richter im Rundfunkbeitrag unter anderem eine *ungenehmigte Subvention.* Staatliche Beihilfen müssen jedoch von der EU-Kommission genehmigt werden.[451] › Hinweis Konkurrierende Anbieter seien zudem benachteiligt, weil der Beitrag direkt an die öffentlich-rechtlichen Sender weitergereicht werde. *Ausländische Sender würden vom deutschen Markt verdrängt.* Hierin sieht das Gericht einen Verstoß gegen das unionsrechtliche *Gleichbehandlungsgebot*[452] › Hinweis und die *Informationsfreiheit*[453] › Hinweis. Denn: Die Öffentlich-Rechtlichen errichteten einen konkurrierenden Übertragungsweg – das DVB-T2-Monopol –, den ausländische Sender nicht nutzen könnten. *Die Rundfunkanstalten würden das Geld zudem für ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten nutzen,* um mit privaten Sendern zu konkurrieren. Das verstoße ebenso gegen das EU-Gleichbehandlungsrecht.[454] › Hinweis
- Des Weiteren sei durch den EuGH zu überprüfen, ob der *Rundfunkbeitrag nicht gegen die Niederlassungsfreiheit der EU verstößt.* Als Beispiel wurde aufgeführt, dass ein Deutscher, der ständig in Spanien lebe und dort deutsche Rundfunksender empfange, dafür keinen Beitrag bezahle, ein Spanier allerdings, der in Deutschland wohne, werde zur Kasse gebeten, auch wenn er keine entsprechenden Geräte besitze.[455] › Hinweis
- Zudem sei der Rundfunkbeitrag seit der Umstellung von einer gerätebezogenen auf eine haushaltsbezogene Zahlungspflicht auch nicht von einer Gegenleistung der Sender abhängig und *komme somit einer Steuer gleich.*[456] › Hinweis

- Auch *Frauen werden durch den Rundfunkbeitrag diskriminiert,* so das Tübinger Landgericht: Die meisten Alleinerziehenden seien weiblich und müssten schließlich für ihre Kinder mitbezahlen. Beitragspflichtige, die zusammen in einem Haushalt lebten, seien deshalb besser gestellt als jene, die alleine lebten.[457] › Hinweis Als Beispiel führte der Richter an: »Ein in einer Wohngemeinschaft mit 4 anderen Erwachsenen zusammenlebender Bürger bezahlt im Ergebnis nur 1/5 des Beitrags, den eine alleinerziehende Mutter zu bezahlen hat. Betroffen sind ca. 1,5 Mio. Alleinerziehende, von denen 90 Prozent Frauen sind.«[458] › Hinweis
- Auch *Personen mit mehreren Wohnsitzen würden ungerecht behandelt:* Ein Student, der am Hochschulort im Haus der Eltern lebe, zahle überhaupt keinen Beitrag. Ein anderer, der dagegen auswärtig studiere, müsse zahlen. Berufstätige, die Zweitwohnungen am Ort ihres Arbeitsplatzes unterhielten, müssten sogar doppelt zahlen.[459] › Hinweis
- Zudem sah das Landgericht auch eine Beeinträchtigung der Niederlassungsfreiheit: Ein EU-Bürger, der sich aus beruflichen Gründen in einem Ort nahe der Grenze oder wenige Kilometer weiter jenseits der Grenze niederlasse, könne die öffentlich-rechtlichen Programme zwar jeweils empfangen, müsse aber im zweiten Fall nicht zahlen, da die Zahlungspflicht an den Wohnort gebunden sei.[460] › Hinweis
- Auch *Diplomaten seien von dem Rundfunkbeitrag befreit,* was wiederum zeige, dass es sich bei dem Beitrag *um eine Steuer und eine staatlichen Beihilfe* für die Öffentlich-Rechtlichen handle.[461] › Hinweis

Als Konsequenz daraus setzte das Landgericht Tübingen eine Reihe von Zwangsvollstreckungsverfahren aufgrund des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (RdFunkBeitrStVtr) des Landes Baden-Württemberg aus.[462] › Hinweis

Der Rechtsanwalt Carlos A. Gebauer erläutert den Unterschied zwischen »Steuer«, »Beitrag« und »Gebühr«:

> Ursprünglich war die Finanzierung des Rundfunks eine Sache der Gebühr, heute ist sie eine des Beitrags. Hinter diesem Unterschied steckt weit mehr als ein nur terminologischer Wandel. Juristen unterscheiden nämlich drei Arten von Abgaben: Steuern, Beiträge und Gebühren. Während der Bürger Steuern zahlen muss, ohne irgendeinen Anspruch auf konkrete Gegenleistungen dafür zu erwerben, gilt die Gebühr als Preis für eine spezifische Leistung. Wer keinen Reisepass will, der muss auch keine Passgebühr entrichten. Der Beitrag indes ist ein »Mittelding« zwischen Steuer und Gebühr.[463] › Hinweis

Und weiter:

> Beiträge zahlt man nicht für eine tatsächliche Leistung, sondern schon für die bloße Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme. Wer also Rentenbeiträge zahlen muss, der kann sich nicht mit dem Argument aus der Zahlungspflicht befreien, er werde vielleicht sterben, bevor er Rentner wird. Genau darin lag auch der Clou für die Umstellung der Gebühr an die alte »GEZ« zu einem Beitrag an den neuen »Beitragsservice«: Der Haushaltsinhaber hat ja die Möglichkeit, fernzusehen und Radio zu hören. Ob er es tatsächlich macht, ist seine Entscheidung …[464] › Hinweis

Und er gibt zu bedenken:

> Was an dieser Stelle für die Rundfunkanstalt vorteilhaft ist, kann sich aber zu einer ganz wesentlichen Strukturänderung auswachsen. Denn dort, wo der Bundesbürger Beiträge zahlt, da ist er auch zur Partizipation an der Verwaltung befugt. Krankenkassenbeitragszahler wählen ihren Verwaltungsrat und Kammermitglieder wählen ihre Kammervorstände.[465] › Hinweis

Seine Schlussfolgerung:

> Mit dem Ende der Rundfunkgebühr ist das Ende der Rundfunkräte, wie wir sie kannten, eingeläutet. Die Rechtsanalogie erfordert, dass die Beitragszahler künftig jedenfalls auch ihre Rundfunkräte und, je nach gesetzlicher Ausgestaltung, vielleicht auch ihre Rundfunkintendanten selber wählen können müssen. Warten wir, was kommt![466] › Hinweis

Aber noch etwas hat das LG Tübingen in seiner Begründung festgestellt:

> Die öffentlichen Rundfunkanstalten seien vom Staat nicht unabhängig, da sie »aufs Engste mit den Repräsentanten der Exekutive und Legislative, Ministerialbeamten, Ministern und Abgeordneten verbunden sind. Abgeordnete haben Sitze im Rundfunkrat als Organ des Senders; der Sender tritt als Unternehmen auf, bezeichnet sich so im Internet selbst. Er erhält von Unternehmen auf dem Umweg über eine Tochter-GmbH (SWR Media GrribH) gegenleistungslose Sponsorengelder, obwohl er als Behörde zugleich hoheitlich gegen dieses Unternehmen Beiträge geltend macht.[467] › Hinweis

Richter Sprißler führte an, dass die Öffentlich-Rechtlichen aus Haushaltsmitteln finanziert werden sollten. Dies würde »der Verfassung mehr entsprechen als *die grundrechtswidrige Beitragserhebung*«.[468]

› Hinweis

Wow! Das, was das Landgericht Tübingen in Person von Richter Dr. Matthias Sprißler festgestellt hat, gleicht einer Bombe für den Beitragsservice!

5.4.2.1 Zehn Gründe, warum GEZ-Gegner hoffen dürfen!

Ich fasse nochmals zusammen, was das LG Tübingen an den EuGH weitergeleitet hat, weil es *die* Hoffnung für alle GEZ-Gegner ist:

1. Die Kompetenzen der Sender verstoßen gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz der EU.
2. Der Rundfunkbeitrag sei eine ungenehmigte Subvention.
3. Ausländische Sender würden vom deutschen Markt verdrängt, was ein Verstoß gegen das unionsrechtliche Gleichbehandlungsgebot sei.
4. Der Rundfunkbeitrag verstoße unter Umständen gegen die Niederlassungsfreiheit der EU.
5. Der Rundfunkbeitrag komme einer Steuer gleich.
6. Vor allem alleinerziehende Frauen würden durch den Rundfunkbeitrag diskriminiert.
7. Personen mit mehreren Wohnsitzen würden ungerecht behandelt.
8. Diplomaten seien von dem Rundfunkbeitrag befreit, was wiederum zeige, dass es sich bei dem Beitrag um eine Steuer und eine staatlichen Beihilfe für die Öffentlich-Rechtlichen handle.
9. Die öffentlichen Rundfunkanstalten seien vom Staat *nicht* unabhängig, da sie *»aufs Engste mit den Repräsentanten der Exekutive und Legislative, Ministerialbeamten, Ministern und Abgeordneten verbunden«* seien.
10. Die gegenwärtige Beitragserhebung sei grundrechtswidrig.

Der EuGH hatte den Eingang der Akten des Tübinger Richters mit einem Schreiben vom 16. August 2017 bestätigt. Bis der Europäische Gerichtshof die Vorlage beantwortet, kann es jedoch eine ganze Weile dauern.[469] › Hinweis

Ich habe das Landgericht Mitte Dezember 2017 angeschrieben, um zu erfahren, wann mit einer Antwort vom EuGH zu rechnen ist.[470] › Hinweis

Dr. Matthias Sprißler gab mir umgehend Antwort, wofür ich mich bedanke:

> Sehr geehrter Herr Grandt,
>
> mir liegen keinerlei Informationen über die Verfahrensdauer vor. Die Dauer soll wohl durchaus auch 12 – 15 Monate betragen können (lt. jur. Medienberichten).
>
> Freundliche Grüße
>
> Matthias Sprißler
> Richter am Landgericht Tübingen[471] › Hinweis

Bis der EuGH also zu einer Meinung kommt, dürfte es bis Sommer/Herbst 2018 dauern. Sollte der Europäische Gerichtshof jedoch den Einlassungen des Landgerichts Tübingen folgen, wären das GEZ-System und der Rundfunkbeitrag, wie wir ihn kennen, bald Geschichte!

Das würde aber nicht bedeuten, dass Sie nicht mehr zahlen müssen …

5.4.3 Das Landgericht Tübingen »rasiert« den SWR!

Das Landgericht Tübingen kann aber noch mehr – viel mehr:

Im September 2016 erging ein Beschluss, der ebenfalls ein wichtiges Mosaiksteinchen sein könnte, das GEZ-Zwangssystem endgültig zu kippen. Aber seltsamerweise scheint es im »Kampf« gegen die GEZ fast in Vergessenheit geraten zu sein.

Doch der richterliche Beschluss ist so enorm wichtig, dass Sie ihn – als GEZ-Kritiker – unbedingt kennen müssen [alle Hervorhebungen in diesem Unterkapitel durch mich].

5.4.3.1 Feststellungsbescheide wurden nicht wirksam zugestellt

Im Beschluss 5T 232/16[472] › Hinweis ging es um ein Vollstreckungsersuchen der Landesrundfunkanstalt SWR in Baden-Württemberg. Und zwar um eine Zugangsvermutung für einen Bescheid über rückständige Rundfunkgebühren durch Aufgabe zur Post.

Das Landgericht Tübingen stellte klar:

> Die *Übergabe des Schriftstücks* an die Post erfüllt in Baden-Württemberg *mangels Geltung des LVwVfG für die Rundfunkanstalten nicht die Voraussetzungen* für die Zugangsvermutung und damit die Bekanntgabe des Bescheides zur Festsetzung rückständiger Rundfunkbeiträge.[473] › Hinweis

Was dieser unscheinbare juristische Satz bedeutet, werde ich Ihnen jetzt gleich erklären. Nur so viel vorab: Dies war ein weiterer schwerer Schlag ins Kontor der GEZ-Jäger!

Im Einzelnen ging es um einen Fall, bei dem ein GEZ-Verweigerer mehrere Bescheide jeweils für vergangene Perioden festgesetzter Rundfunkbeiträge Beiträge in Höhe von 608,96 Euro nicht bezahlte. Der Gerichtsvollzieher lud dann zur Abgabe der Vermögensauskunft.

Der GEZ-Verweigerer bestritt jedoch, die jeweiligen Festsetzungsbescheide erhalten zu haben. Daraufhin erließ das Amtsgericht Bad Urach ein Zwangsvollstreckungsersuchen.

Das LG Tübingen hob die Entscheidung des Amtsgerichts jedoch auf und erklärte Zwangsvollstreckung aus dem Vollstreckungsersuchen der Rundfunkanstalt für unzulässig.

Die Gründe waren u. a.:

- Es fehle konkret »an der *Erfüllung der vollstreckungsrechtlichen Voraussetzungen der Zustellung der Bescheide,* im Übrigen auch an der Behördeneigenschaft [also des SWR] im Sinne des Vollstreckungsrechts«[474] › Hinweis [mehr zur Behördeneigenschaft siehe unten].
- Die Gläubigerin [also die Rundfunkanstalt SWR] hatte im Erinnerungsverfahren die zugrunde liegenden Bescheide vorgelegt, aus

denen hervorgeht, dass *sie selbst als Behörde angesehen werden möchte.*[475] › Hinweis

Doch die Zustellung war nicht korrekt, so das Gericht:

- Denn schon das Gebot effektiven Rechtsschutzes würde es gebieten, statt der *formlosen Zahlungsaufforderung* einen *Leistungsbescheid* zu versenden, der zur Klärung der den Schuldner interessierenden Frage der materiellen Rechtmäßigkeit die Anfechtungsklage ermöglichen würde[476] › Hinweis [siehe dazu auch weiter unten].

Und weiter:

- »Die *Handlungsform* einer hoheitlich handelnden, den Bürger belastenden Verwaltung ist der *Verwaltungsakt* … nicht *die Rechnung oder Zahlungsaufforderung,* wenn es wie hier um die einseitige, außenverbindliche Anordnung geht. […] *Keine öffentlich-rechtliche Geldleistung wird ohne Bescheid zahlungsfällig.*«[477] › Hinweis

Die bloße Beitragsrechnung ist demnach kein Bescheid. Dann die nächste Klatsche:

- »Die einfache *Aussage,* der *Rundfunkbeitrag beruhe auf Gesetz* und entstehe kraft Gesetzes, weshalb es keines Beitragsbescheids brauche … verkennt, dass a) *nicht jeder Bürger betroffen ist* (sonst wäre es eine Steuer), b) nicht jeder betroffene Bürger das Gesetzblatt zur Berechnung der Abgaben vorhält, c) *sich aus dem Gesetz nicht ohne Ermessensausübung und Feststellung beitragsrechtlicher Merkmale alle erforderlichen Angaben ergeben* und d) es sich schlicht bei *jeder öffentlich-rechtlichen Abgabe* (Steuer, Beitrag, Gebühr) um eine Abgabe handelt, die *auf Gesetz beruht* und auch bei Entstehung kraft Gesetzes *eines Bescheides bedarf* (Kraftfahrzeugsteuer, Grundsteuer, Erschließungsbeitrag, Müllabfuhrgebühr, Personalausweisgebühr).«[478] › Hinweis

Daraus ergibt sich für das Landgericht Tübingen:

- »Die Beitragspflicht beginnt mit der Tatbestandserfüllung (unabhängig von Bescheiden), die *Zahlungspflicht mit Säumnisfolge mit Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes.* […] Die Steuerschuld entsteht kraft Gesetzes, wie der Rundfunkbeitrag. Die Festsetzung erfolgt aber *nicht mittels Zahlungsbitte,* sondern durch den *Verwaltungsakt* ›Steuerbescheid‹.«[479] › Hinweis

Dann kritisiert das LG Tübingen den Bundesgerichtshof:

- »Der *Beitragsbescheid müsste* dem konkreten Schuldner – der Beitragsstaatsvertrag lässt offen, *welcher von mehreren Wohnungsinhabern in Anspruch genommen werden soll* – auch die *Höhe,* den *Gläubiger* (mit Aktenzeichen) und den *Fälligkeitstag* sowie – bei vorgeschriebener bargeldloser Zahlung – das *Empfängerkonto benennen, alles – vom BGH übergangen* – Details, die sich auch nicht aus dem Staatsvertrag per se ohne Verwaltungshandeln der Beitragsverwaltung ergeben …«[480] › Hinweis

Ergo:

- »Wenn nun durch die Verwaltungsgerichte einerseits entschieden wird, dass die Zahlungsaufforderung kein Verwaltungsakt wäre, mit der Folge des Fehlens jeglichen Rechtsschutzes, ist damit nicht vereinbar, dass diese Zahlungsaufforderung irgendwelche öffentlich-rechtlichen Wirkungen entfalten kann. […] Für die Säumniszuschläge wäre im Übrigen ein vorangegangener *Leistungsbescheid zwingend* …«[481] › Hinweis

Nächste Klatsche:

- »Es *gehört* zu den *elementaren Rechtsgrundsätzen,* dass der Bürger vor Eintritt des Säumnisfalls und vor Vollstreckung, zumal in Selbsttitulierungsfällen, *Zugang zum Gericht und*

Rechtsschutzmöglichkeit erhalten muss. Obergerichtliche Ausführungen derart, dass die Beiträge so gering wären, dass zunächst die Zahlung zugemutet werden könne, *verweigern bewusst den Rechtsschutz und zwingen den Bürger* vorliegend – wo er vor dem Säumniszuschlagsbescheid nie einen Bescheid soll verlangen können – zum bewussten Inkaufnehmen von Säumnis und Vollstreckung oder den Verzicht auf effektiven Rechtsschutz.«[482] › Hinweis

Zu den Säumniszuschlägen stellt das LG Tübingen fest:

- »Wenn *in der Rechnungsstellung* der Gläubigerin [die Rundfunkanstalt SWR] … nicht hinreichend zum Ausdruck kommt, dass das Inrechnungstellen von Beiträgen oder Gebühren durch *Zusendung eines Kontoauszugs mit der schlichten Bitte um Zahlung eines als fällig angesehenen Geldbetrags ohne Rechtsbehelfsbelehrung als bloße Zahlungsaufforderung,* wie sie auch unter Privaten üblich ist, anzusehen ist … dann kann daraus auch *keine Säumnissituation entstehen.*«[483] › Hinweis

Nächste Hammer-Schlussfolgerung:

- »Die *Gläubigerin (der SWR/MGR)* handelt im Übrigen (…) *wie ein Unternehmen* und gerade *nicht* wie eine *Behörde*.«[484] › Hinweis [Siehe dazu weiter unten.]

Der Hauptgrund für das Urteil des LG Tübingen:

- »Die Begründetheit der Beschwerde ergibt sich jedoch aus dem Umstand, *dass eine wirksame Zustellung nicht nachgewiesen* – und auch nach dem Vortrag der Gläubigerin (der SWR/MGR) selbst nicht erfolgt ist.«[485] › Hinweis

Abschließend:

- »Die Gläubigerin (der SWR/MGR) führt selbst aus, dass sie die Bescheide *lediglich zur Post gegeben* hat. Damit *fehlt* – auch nach ihrem eigenen, nicht übergehbaren Vortrag – eine *wirksame Zustellung,* eine Zugangsfiktion kann nicht eintreten, da *deren gesetzliche Basis, die Postaufgaberegelung, im Rundfunkbeitragsrecht des Landes Baden-Württemberg nicht anwendbar ist.* Mit *dem Fehlen der Titelzustellung* erweist sich die Beschwerde somit als begründet.«[486] › Hinweis

Doch freuen Sie sich nicht zu früh. Wenn Sie denken: »Super, eine reine Beitragsrechnung ist kein Bescheid, gilt somit als nicht zugestellt und kann ohne Titel auch nicht eingeklagt werden«, liegen Sie vielleicht falsch.

Denn diese Ansicht des LG Tübingen scheint nicht für *jedes* Bundesland gleich zu gelten. In anderen gilt der Grundsatz der *»Zugangsvermutung durch Postaufgabe«*.

HINTERGRUND

Zugangsvermutung durch Postaufgabe

Dazu zitiere ich aus der Abgabenordnung § 122 (»Bekanntgabe des Verwaltungsakts«):

»2) Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post übermittelt wird, gilt als bekannt gegeben

1. bei einer Übermittlung im Inland am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post,
2. bei einer Übermittlung im Ausland einen Monat nach der Aufgabe zur Post,

außer wenn er nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsakts und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.«[487] › Hinweis

§ 122 Abs. 2 AO begründet also die gesetzliche Vermutung, dass dem Beteiligten der Verwaltungsakt mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post bekannt gegeben ist. Die Drei-Tage-Frist gilt auch, wenn der Adressat nicht zu Hause ist.«[488] › Hinweis

Dazu stellt das Gericht fest:

- »Es gibt Länder [gemeint sind Bundesländer], in denen auch im Rundfunkbeitragsrecht das LVwVfG ausnahmslos gilt, einschließlich

der Zugangsvermutung. Es gibt Länder wie Baden-Württemberg, in denen die Rundfunkanstalt bewusst ausgenommen ist; es gibt Länder, die auf das Bundes-VwVfG verweisen. Sachsen verweist beispielsweise auf das Bundesrecht mit der Zugangsvermutung durch Postaufgabe, Rheinland-Pfalz wendet unmittelbar eigenes Landesrecht mit entsprechender Regelung an.«[489] › Hinweis

5.4.3.2 Der SWR ist keine Behörde

Doch das LG Tübingen stellte ebenso fest:

- »Zur Begründetheit der Beschwerde führt zudem *das Fehlen der materiellen Behördeneigenschaft der Gläubigerin* [des SWR].«[490] › Hinweis

Das Gericht erkannte also die Behördeneigenschaft der Rundfunkanstalt (in diesem Fall des SWR) nicht an. Auch hier die Begründung (Auszug):

- »Das Vollstreckungsverfahren setzt voraus, dass *Bescheide einer Behörde zu vollstrecken* sind, auf Ersuchen einer *Vollstreckungsbehörde*.«[491] › Hinweis

Zugleich stellte das Gericht klar, was es unter einer Behörde versteht:

- »Der Begriff der *Behörde* ist in allen gesetzlichen Vorschriften in einem einheitlichen Sinn aufzufassen, und zwar im Sinn des Staats- und Verwaltungsrechts. […] Danach ist eine *Behörde eine in den Organismus der Staatsverwaltung eingeordnete, organisatorische Einheit von Personen und sächlichen Mitteln, die mit einer gewissen Selbstständigkeit ausgestattet dazu berufen ist, unter öffentlicher Autorität für die Erreichung der Zwecke des Staates oder von ihm geförderter Zwecke tätig zu sein.*«[492] › Hinweis

Und dann die Kritik am Staatsvertrag:

- »Die f*ormale Bezeichnung als Behörde* – beispielsweise *im Staatsvertrag* – kann danach *nicht zur Begründung* einer materiellen *Behördeneigenschaft ausreichen,* wenn zugleich alle (materiellen) rechtlichen Voraussetzungen und Vorgaben *fehlen.*«[493] › Hinweis

Die Begründung, warum die Rundfunkanstalt (der SWR) keine Behörde ist, folgt auf dem Fuß (Auszüge):

- »Die Gläubigerin tritt nach außen in ihrem *Erscheinungsbild nicht als Behörde auf, sondern als Unternehmen.*«
- »Bereits die Homepage *www.swr.de* ist mit *›Unternehmen‹ überschrieben,* von einer Behörde ist nicht die Rede.«
- »Die Rubrik ›Der SWR‹ führt als *Menüpunkt ›Unternehmen‹,* nicht ›Behörde‹ auf. Die Unterseite Unternehmen bzw. Organisation weist einen *Geschäftsleiter und eine Geschäftsleitung aus, ein Management.* Eine *Behörde oder ein Behördenleiter sind nicht angegeben,* statt dessen – behördenuntypisch – unternehmerische Beteiligungen.«
- »Das *wesentliche Handeln und Gestalten* der Gläubigerin ist unternehmerisch.«
- »*Öffentlich-rechtliche Vergabevorschriften* beim Einkauf von Senderechten oder Unterhaltungsmaterial werden *nicht angewandt,* die *Bezahlung freier Mitarbeiter und fest angestellter Sprecher* entspricht *nicht ansatzweise dem öffentlichen Dienst.*«
- »Eine *Behörde wird nie im Kernbereich ihrer Aufgaben gewerblich* tätig, so aber die Gläubigerin (Werbezeitenverkauf). Einer Behörde ist die Annahme von Geldern Dritter auch in Form von ›Sponsoring‹ oder Produktplatzierung streng untersagt.«
- »Bei den *Beitragsrechnungen wird der Unternehmensname* nicht einmal erwähnt, auch hier ist nicht von einer Behörde die Rede.«
- »Die *Zahlungsaufforderungen werden nicht als Verwaltungsakt,* der behördentypischen Handlungsform, *erlassen,* sondern *als geschäfts- und unternehmenstypischer einfacher Brief mit Zahlungsaufforderung und Überweisungsvordruck.*«

- »Gegen die Behördeneigenschaft spricht *entscheidend* auch die *Ausgestaltung der Satzung der Gläubigerin,* die weder *gesetzlichen noch rechtsstaatlichen Voraussetzungen* gerecht wird.«
- »Auch unter dem Aspekt der grundgesetzlichen Rundfunkfreiheit *fehlt der Gläubigerin die Behördeneigenschaft.* Rundfunkanstalten sind, *auch wenn sie rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts sind, keine Anstalten, die der Ausübung staatlicher Verwaltung dienen.*«
- »Der *Rundfunk* steht selbst als Träger des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG mithin in einer *Gegenposition zum Staat.* Er ist um der *Gewährleistung seiner eigenen Freiheit willen aus diesem ausgegliedert* und kann *insoweit nicht als Teil der staatlichen Organisation betrachtet werden.* […] Wäre sie Behörde, würde es sich nicht um gegen Behörden gerichtete Informationsansprüche handeln, sondern um *Amtshilfe.*«[494] › Hinweis

* * *

Das muss man sich alles auf der Zunge zergehen lassen!

Ein deutsches Gericht stellt also fest, dass eine Rundfunkanstalt keine Behörde ist (obwohl sie das sein will!) und demnach auch keine wirksamen Bescheide verschicken kann!

Weil es für die zukünftige Auseinandersetzung mit der GEZ noch sehr wichtig sein kann, hier noch einmal die wichtigsten Gründe, warum – nach Auffassung des LG Tübingen – die Rundfunkanstalt SWR *keine* Behörde ist:

1. Der SWR tritt nicht als Behörde auf, sondern als Unternehmen.
2. Auf der Homepage ist von einer Behörde nicht die Rede.
3. Die Organisation weist ein Management und keine Behördenleiter auf.
4. Das wesentliche Handeln und Gestalten ist unternehmerisch.
5. Öffentlich-rechtliche Vergabevorschriften werden nicht angewandt.
6. Die Bezahlung der Mitarbeiter entspricht nicht dem öffentlichen Dienst.
7. Bei den Beitragsrechnungen ist nicht von einer Behörde die Rede.

8. Die Zahlungsaufforderungen werden nicht als Verwaltungsakt erlassen, sondern als geschäfts- und unternehmenstypischer einfacher Brief mit Zahlungsaufforderung und Überweisungsvordruck versendet.
9. Die Ausgestaltung der Satzung wird weder gesetzlichen noch rechtsstaatlichen Voraussetzungen gerecht.
10. Rundfunkanstalten sind, auch wenn sie rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts sind, keine Anstalten, die der Ausübung staatlicher Verwaltung dienen.

Und für mich eines der wichtigsten Argumente:

- Der Rundfunk steht selbst als Träger der Meinungsfreiheit (Art. 5 Grundgesetz) in einer Gegenposition zum Staat. Er ist aus dem Staat ausgegliedert.
- Somit kann er nicht als Teil der staatlichen Organisation betrachtet werden.

Das muss erst einmal widerlegt werden!

Aber gilt das nicht nur für den SWR, sondern auch für die anderen Rundfunkanstalten? – Ich als juristischer Laie würde sagen »Ja«, aber über diese Frage wird zukünftig sicherlich hart gestritten werden. Denn schließlich geht es um das Überleben des GEZ-Zwangssystems, um Pöstchen, Macht und Milliarden!

5.4.3.3 Mehr Verdienst als ein Kanzler

Aber noch etwas Bemerkenswertes stellte das Landgericht Tübingen fest [Hervorhebungen durch mich]:

- »Die *Bezüge des Intendanten übersteigen* diejenigen von sämtlichen Behördenleitern, selbst diejenigen eines *Ministerpräsidenten oder Kanzlers,* erheblich.«[495] › Hinweis

Intendanten des Öffentlich-Rechtlichen verdienen »erheblich« mehr als Ministerpräsidenten und Kanzler! Genau das habe ich bereits in Kapitel 2.1 näher beleuchtet.

5.4.3.4 Interessenkonflikt: Werbegelder von Unternehmen, über die man eigentlich neutral berichten muss

Noch auf einen anderen sehr wichtigen Punkt machte das Gericht aufmerksam:

- »Als Trägerin der Informationsgrundrechte unterliegt die Gläubigerin [der SWR] der *Pflicht zur staatsfernen, objektiven Berichterstattung, auch über wirtschaftliche Unternehmen.* Als *Beitragsgläubigerin* macht sie *gegenüber wirtschaftlichen Unternehmen erhebliche Zahlungsforderungen geltend und vollstreckt diese als ›Behörde‹.* Es ist mit *staatlicher Verwaltung unvereinbar,* wenn – abgesehen von dem *Interessenkonflikt* bei der *Berichterstattung* – die *Vollstreckungs›behörde‹ auf dem Umweg über eine Tochter-GmbH* (SWR M. GmbH) *von Unternehmen als Beitragsschuldnern Geld für Werbung* (oder für per staatsvertraglicher Definition als Nicht-Werbung bezeichnetes Sponsoring) *nimmt*.«[496] › Hinweis

Hier wird deutlich, dass der SWR als Wirtschaftsunternehmen und nicht als Behörde agiert und ebenso ein Interessenkonflikt in der Berichterstattung bestehen kann, wenn er – wie es sein Selbstverständnis ist – als staatliche Behörde mit Wirtschaftsunternehmen Geschäfte macht (bzw. sich Werbung bezahlen lässt), über die er gleichzeitig objektiv berichten sollte.

Bingo! Das Gericht hat folglich die Problematik vollumfänglich erkannt!

5.4.3.5 Der Beitragszahler wird zum »Objekt eines lebenslangen Vollstreckungsverfahrens«

Bei der Analyse des wirklich bahnbrechenden Beschlusses des Landgerichts Tübingen ist mir noch etwas anderes aufgefallen. Und zwar dieser Passus aus der Begründung [gekürzt, Hervorhebungen durch mich]:

> Eine Klausel, welche bestimmt, dass *sämtliche eingehenden Zahlungen des Kunden* auf die jeweils älteste offene Forderung anzurechnen sind, *ist unwirksam.*[497] › Hinweis […] Regelungen, die *dem Schuldner das Tilgungsbestimmungsrecht* nehmen, verstoßen *zudem gegen Art. 2 GG,* machen *den Schuldner unzulässig* … zum *›Objekt‹,* wie folgende Überlegung zeigt …[498] › Hinweis

Der nächste Hammer. Laut Gericht verstößt die angesprochene Klausel zwecks Beitragsrechnungen demnach gegen Artikel 2 Grundgesetz:

1. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
2. 1. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.
   2. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.
   3. In diese Rechte darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.[499] › Hinweis

Als Beispiel führt das Landgericht an [Gliederung und Hervorhebungen durch mich]:

- Der Schuldner zahlt aus welchen Gründen auch immer, beispielsweise vorübergehendem Geldmangel, ein Quartal nicht.
- In der Folge werden Säumniszuschläge und Mahngebühr festgesetzt, womit die Schuld für dieses Quartal bereits um ca. 20 % ansteigt.
- In der Folgezeit ist der Schuldner wieder zur Zahlung der laufenden Beiträge imstande und zahlt auf die laufenden Beitragsforderungen wieder quartalsweise.
- Nun greift § 13 der Satzung: *Entgegen der Erklärung des Schuldners wird der Betrag nicht auf die laufende Beitragsschuld verrechnet, sondern auf das längst vergangene, offene Quartal.*
- Dies hat zur Folge, dass wegen der Säumniszuschläge zunächst nicht einmal das ganze Quartal bezahlt wird, vielmehr auch vom nächsten laufenden Quartalsbeitrag noch Teile abgezogen werden.

- Damit stehen dann bereits wieder zwei laufende Quartale offen, mit der Folge erneuter Säumniszuschläge und Mahngebühren.
- *Trotz laufender Zahlung hat der Schuldner keine Möglichkeit mehr, als in jedem neuen Quartal in Säumnis zu geraten, neue Rückstandsbescheide und Vollstreckungsersuchen auszulösen.*
- Die Subjektseigenschaft wird ihm genommen, *er wird zum Objekt eines lebenslangen Vollstreckungsverfahrens.*
- Mit der Behördeneigenschaft ist weder das Überschreiten der Satzungsermächtigung noch das *Aushebeln rechtsstaatlich und grundrechtlich gebotener Tilgungsbestimmungsrechte vereinbar.*
- Die fehlende – aber bei Behörden zwingende – Gesetzestreue zeigt sich zudem an der Aufforderung auf ihrer Beitragsseite, auch die Beiträge für Zeiten nach Insolvenzverfahrenseröffnung zu zahlen.[500]
  › Hinweis

Der GEZ-Zwangszahler wird nach Ansicht des Gerichts so durch

… Aushebeln rechtsstaatlich und grundrechtlich gebotener Tilgungsbestimmungsrechte

zum

… Objekt eines lebenslangen Vollstreckungsverfahrens.

Das müssen Sie sich einmal reinziehen!

5.4.3.6 Ist der GEZ-Beitrag in Wirklichkeit eine Steuer?

Diese Frage wird seit Jahren kontrovers diskutiert und hat für beide Meinungen Pro und Kontras. Auch das Landgericht Tübingen gibt zu bedenken [Gliederung und Hervorhebungen durch mich]:

- Bei dem Rundfunkbeitrag gemäß § 2 RBStV *könnte es sich* nämlich *um eine Steuer handeln,* womit *dem Land die Gesetzgebungszuständigkeit fehlen* würde.

- Tatsächlich könnte der *Rundfunkbeitrag die Voraussetzungen einer Steuer erfüllen,* da er faktisch *voraussetzungslos erhoben* wird.
- Sein Anknüpfungspunkt, das *Tatbestandsmerkmal des Innehabens einer Wohnung,* bedeutet bei nüchterner Betrachtung gerade die *Heranziehung eines jeden Bürgers.* […]
- *Gegen die Qualifizierung als Beitrag* – für die Bereitstellung der bloßen Konsummöglichkeit – spricht zudem die Ausgestaltung in der Art, dass *ein Mensch auch mehrfacher Beitragsschuldner – trotz* in ihm veranlagter *nur einmaliger Nutzungsmöglichkeit* sein kann.[501] › Hinweis

Der Rechtsanwalt Carlos A. Gebauer stellte in seinem bemerkenswerten Artikel »ARD und ZDF könnten bald ganz anders aussehen« über den Behördenstatus der GEZ absolut treffend fest:

> Machen Behörden Werbung? Bezahlen Behörden ihren Chefs Honorare, die oberhalb der Vergütungsgrenzen des Bundeskanzlers liegen? Verlosen Behörden Konzertkarten? Verschenken Behörden Stofftiere? Haben Behörden Umsatzsteueridentifikationsnummern?[502] › Hinweis

Und weiter:

> Sind die kraft Rundfunkbeitragsstaatsvertrages vereinnahmten Gelder am Ende gar unzulässige Subventionen im europarechtlichen Sinne?

Sie dürfen also gespannt sein, wie das EuGH die Thematik beurteilt.

Aber freuen Sie sich nicht zu früh!

Auch wenn der Europäische Gerichtshof die Erhebung des GEZ-Beitrags in jetziger Form als verfassungswidrig ansieht und die Rundfunkanstalten nicht als Behörde einstuft, wird sich der Staat Ihr Geld für die Rundfunkgebühren auf eine andere Art holen – schließlich geht es um Milliarden!

5.4.3.7 Auch das BVG will den Rundfunkbeitrag »komplett aufrollen«

Wie im Oktober 2017 bekannt wurde, will sich auch das Bundesverfassungsgericht ausgiebig mit dem Rundfunkbeitrag

beschäftigen. Grund: In Karlsruhe sind mehrere Verfassungsbeschwerden von Privatpersonen und Unternehmen gegen die Gebühr anhängig.[503] › Hinweis

Nach Informationen der *Neuen Juristischen Wochenschrift* (NJW) haben die Verfassungsrichter bereits einen Katalog mit Fragen unter anderem an alle Landesregierungen verschickt.

Aus einer der Staatskanzleien hieß es bereits:

> Die Richter rollen mit ihrem Fragenkatalog das Thema komplett auf.[504] › Hinweis

Aber nicht nur die Landesregierungen, auch Bundestag und Bundesrat, die Landtage und die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sollen sich gegenüber dem Gericht erklären. Auch hier dürfen Sie gespannt sein.[505] › Hinweis

6
Alternativen

6.1 Viele Bürger wollen das GEZ-Zwangssystem nicht mehr

Objektiverweise muss man sagen, dass ohne die öffentlich-rechtlichen Sender die Medienlandschaft weniger vielfältig wäre.

Doch brauchen wir ein Rundfunkzwangssystem, aus dem es – wie ich Ihnen aufgezeigt habe – (fast) kein Entkommen gibt?

In unserem Alltag sind überall Informationen verfügbar: Im Internet, auf Apps, ausländischen Kanälen, Büchern, Informationsdiensten und so weiter und so fort.

Die Öffentlich-Rechtlichen mit ihrem Zwangsapparat müssen sich aktuell nicht nur Kritikern ihres üppigen Gehalts- und Altersvorsorgesystems stellen, sondern tagtäglich auch dem Vorwurf der »Lügen- oder Systempresse«, die Regierungspropaganda betreibe. Dieser Vorwurf ist jedoch nicht vom Himmel gefallen, wie ich Ihnen in Kapitel 1.12 aufgezeigt habe.

Die »gefühlte« Realität im Internet, aber auch bei privaten Unterhaltungen deutet darauf hin, dass der Großteil der Bürger dieses Programm und diese monetären Selbstversorger satt hat. Sie wollen selbst entscheiden, für welche Informationen an wen sie bezahlen.

Das erkennen Sie an den Millionen Mahnungen, die verschickt werden, und an den vielen Klagen gegen die GEZ.

Doch das Zwangssystem zwingt Sie dazu, im Jahr mehrere Hundert Euro für etwas zu bezahlen, was sie nicht »bestellt« haben. *Das* ist die Krux.

Hätten wir ein freiwilliges System, das dem mündigen Bürger *selbst* die Entscheidung lässt, zu wählen, welche Informationsangebote er annimmt

und für welche er bezahlen will, gäbe es für die Öffentlich-Rechtlichen zwar weniger Geld, aber dafür noch genügend Gebührenzahler, um ein Programm auf die Beine zu stellen. Dazu müssten die Medienanstalten jedoch schrumpfen und auch die Gehälter angepasst werden. Dazu scheint der Selbstversorgungsapparat, wie ich ihn nenne, aber nicht willig zu sein.

So wird der Bürger bevormundet und quasi erpresst, etwas zu bezahlen, was er nicht will. Logischerweise versucht er dann alle möglichen Tricks, um aus dieser Gebühren-»Falle« herauszukommen. Das ist vollkommen menschlich.

Was also wäre die Alternative?

6.2 Abschaffung des staatlichen Zwangssystems

Eine Möglichkeit wäre, die öffentlich-rechtlichen Medienanstalten zu privatisieren, sie quasi dazu zu zwingen, sich mit Werbe- und nicht mit Gebühreneinnahmen zu finanzieren, und die GEZ (Beitragsservice) einfach abzuschaffen.

Das würde die Bürger zwar von der Rundfunk-»Steuer« befreien, dafür müssten sie aber in Kauf nehmen, in jedem Film nervige Werbungen konsumieren zu müssen.

Bei einem Aufenthalt in Kolumbien habe ich eine Fußballübertragung im TV gesehen. Während des Spiels war am unteren Bildschirmrand dauernd ein Laufband mit Werbung eingeblendet. Mich hat das mehr als gestört, und ich konnte mich gar nicht richtig auf das Spiel konzentrieren.

Wäre das die Konsequenz und wären Sie dazu bereit, wenn Sie im Gegenzug keine GEZ-Gebühren mehr bezahlen müssten?

6.3 Steuerfinanzierter Rundfunk

Eine andere Alternative wäre ein Rundfunk, der zu 100 Prozent durch Steuern (nicht Rundfunkgebühren) finanziert wird. Dies hätte aber zur

Folge, dass solche steuerfinanzierten Sender – vielleicht zwei TV- und zwei Radiosender – zu 100 Prozent vom Staat abhängig wären.

Das würde wiederum den Vorwurf der »Staatspresse« und »Regierungspropagandasender« befeuern. Allerdings wäre das dann ehrlich, weil jeder wissen würde, an welchem »Tropf« die Sender wirklich hängen.

Diese Variante würde sicherlich nicht 8 Milliarden Euro und mehr verschlingen.

Zwei TV- und zwei Radiosender könnten dem staatlichen Auftrag der Informationsversorgung seiner Bürger sicherlich gerecht werden.

In einer Studie des »Freiheitsinstituts Prometheus«[506] › Hinweis fordern die Autoren eine private Finanzierung der Sender. Und auch Wissenschaftler stellen bei der Betrachtung von ARD und ZDF fest, dass Deutschland nicht länger den teuersten öffentlich-rechtlichen Rundfunk der Welt braucht.[507] › Hinweis

Das Gutachten der DICE Consult GmbH mit dem Titel *Eine liberale Rundfunkordnung für die Zukunft – Eine ökonomische Untersuchung* stellt die berechtigte Frage, ob die »Sonderrolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für die Wahrung und Sicherstellung der Meinungsvielfalt« heute noch gilt. Die Antwort der Wissenschaftler ist klipp und klar: Nein!

Ihre Begründung: Der Siegeszug des Internets schwäche diese Sonderstellung. Die Gutachter verweisen auf noch etwas anderes, Skurriles, und zwar auf eine »weit überdurchschnittliche Versorgung der Bevölkerung« mit Inhalten von ARD, ZDF und Deutschlandfunk.

Ihre Schlussfolgerung: Deutschland leiste sich »den größten und teuersten öffentlich-rechtlichen Rundfunk der Welt«.

Das heißt: Mit immer mehr Gebührengeld finanzieren die Sender immer mehr Inhalte auf immer mehr Kanälen – obwohl ihre Bedeutung für die Gesellschaft abnehme.[508] › Hinweis

Den GEZ-Zwangsbeitrag sehen die Wissenschaftler ebenfalls kritisch [Hervorhebungen durch mich]:

> Auch der Umfang und die Art der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland durch den seit 2013 erhobenen *Rundfunkbeitrag* müssen *kritisch beleuchtet* werden. So handelt es sich beim neuen Rundfunkbeitrag um einen *nutzungsunabhängigen Zwangsbeitrag,*

der sich nach der einfachen Regel – eine Wohnung oder Betriebsstätte, ein Beitrag – ergibt und damit die Möglichkeit ausschließt, den Rundfunkbeitrag durch den Verzicht auf ein Empfangsgerät zu vermeiden. *Dadurch werden deutlich mehr Haushalte erfasst,* als dies beim bis zum Januar 2013 existierenden Gebührenmodell der Fall war, bei dem Bürger nur dann zur Zahlung verpflichtet wurden, wenn sie auch ein Empfangsgerät besaßen. Dieser Umstand hat zu *erheblichen Mehreinnahmen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten geführt.* […] Bei gleicher Versorgungsqualität sollte der *Finanzierungsbeitrag* pro Haushalt oder Einwohner tendenziell mit der Bevölkerungszahl sinken, da auch die Durchschnittskosten pro Zuschauer sinken. Unter diesem Aspekt ist es besonders bemerkenswert, *dass Deutschland* als eines der bevölkerungsreichsten und recht dicht besiedelten Länder *eine Spitzenposition beim Rundfunkbeitrag einnimmt.* Dies kann als Indikator für eine weit überdurchschnittliche Versorgung der Bevölkerung gewertet werden.[509] › Hinweis

6.4 Vorbild Neuseeland

Die Wissenschaftler schlagen für das deutsche öffentlich-rechtliche Rundfunksystem eine Reform wie in Neuseeland vor. Das würde bedeuten:

- die öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten weitgehend zu privatisieren;
- aus den Privatisierungserlösen einen Stiftungsfonds zu gründen, mit dessen Mitteln gesellschaftlich bedeutsame Programminhalte bezuschusst werden können.
- Zugleich soll für kapitalertragsschwache Zeiten eine Untergrenze gesetzlich festgelegt werden (z. B. als Prozentsatz des Bruttoinlandsproduktes), um gesellschaftlich erwünschte Inhalte (z. B. im Bereich des Bildungsfernsehens) zu fördern.
- Nur Programminhalte sollen gefördert werden, die sich nicht am Markt durch Werbung oder im Bezahlfernsehen finanzieren lassen, also nicht vom Markt erbracht werden.
- Über die Förderungswürdigkeit von Programminhalten soll eine unabhängige Kommission entscheiden, die aus Repräsentanten der Zivilgesellschaft bestehen soll und nicht von aktiven Politikern dominiert werden darf, deren Anteil auf 25 % zu begrenzen ist.
- Die Förderung soll durch wettbewerbliche Ausschreibungsverfahren ermittelt werden, sodass Anreize für eine effiziente Produktion gesetzt werden.[510] › Hinweis

Eine solche Rundfunkordnung würde die technologischen Entwicklungen reflektieren und für ein weitgehend effizientes Angebot von Rundfunkinhalten sorgen, so die Autoren.[511] › Hinweis

Verheerend: Ein Vergleich der Anzahl von Zuschauern pro Millionen Euro Aufkommen zeigt, dass Deutschland auf dem vorletzten Platz von 18 untersuchten Ländern liegt.[512] › Hinweis

So sieht die Finanzierung international aus:

Über Gebühren:

- Dänemark
- Deutschland
- Frankreich
- Irland
- Israel
- Italien
- Japan
- Norwegen
- Österreich
- Portugal
- Schweden
- Schweiz
- Tschechien
- Vereinigtes Königreich

Über Steuern:

- Australien
- Belgien
- Bulgarien
- Estland
- Finnland
- Island
- Kanada

- Lettland
- Litauen
- Niederlande
- Russland
- Spanien
- Ungarn

Über Spenden:

- USA[513] › Hinweis

Die abschließende Betrachtung der Autoren des Gutachtens lautet folgerichtig [Hervorhebungen durch mich]:

> Grundlegendes Ziel in unseren Überlegungen zur Ausgestaltung eines zukunftsfähigen Rundfunks in Deutschland liegt darin, ein *System zu etablieren, welches ohne eine Rundfunkgebühr tragfähig* ist und damit die *vielfältigen Fehlanreize* des bestehenden Systems *beseitigt.* Ferner soll *Marktkräften stärker Rechnung getragen* und damit ein wettbewerbs- und wohlfahrtsförderndes Umfeld geschaffen werden. In dem von uns dargestellten Vorschlag gelten für *alle Rundfunkanbieter identische Rahmenbedingungen* bezüglich der Finanzierung und der definierten Qualitätsstandards, wodurch eine zentrale *Voraussetzung für unverfälschten Wettbewerb* zwischen Anbietern geschaffen wird. Der Wettbewerb zwischen den Anbietern bei der Vergabe von Förderungsaufträgen trägt zudem zu einer effizienten Kostenkontrolle bei und setzt Impulse für eine optimale Angebotssteuerung. […] Neue technologische Möglichkeiten stellen heute ein äußerst umfangreiches Programmangebot mit etwa *400 TV-Sendern* in Deutschland bereit, zahlreichen *Video-on-Demand-Angeboten und neuen Kommunikationskanälen.* Diese *Angebotsvielfalt sorgt auch für eine Meinungsvielfalt,* die insbesondere durch das Internet ein zuvor nicht da gewesenes Ausmaß erreicht.[514] › Hinweis

Die Verfasser dieser sehr deutlichen Studie waren keine »Wutbürger«, sondern renommierte Wissenschaftler und Wettbewerbsexperten.

Ihre Forderung, die gebührenfinanzierten Sender sollten nur das senden, was die privaten Anbieter nicht oder nur unzureichend anbieten, um dadurch ihrem Auftrag einer »Grundversorgung« nachzukommen, wurde von Systembefürwortern scharf kritisiert. Sie argumentierten, dass eine Grundversorgung nicht als »Minimalversorgung« zu verstehen sei.[515] › Hinweis

Aber auch der wissenschaftliche Beirat des Bundesfinanzministeriums veröffentlichte bereits Ende 2014 ein Gutachten zum öffentlich-rechtlichen

Rundfunk. Ergebnis: Die Öffentlich-Rechtlichen sollen sich auf Kultur, Nachrichten, anspruchsvolle Fiktion und Dokumentationen konzentrieren, alles andere sei für die Privaten.[516] › Hinweis

7
Ausblick

Staatsmedien und ihre Zwangsbeiträge sind meiner Meinung nach nicht mehr notwendig. Denn: Internet und Alternativmedien *sind* Meinungsvielfalt!

Ich stelle das System infrage. Denn dieses stellt – so meine Auffassung – durch ihre häufig einseitige Berichterstattung auch die Meinungsfreiheit infrage. Zudem: Wie kann ein »staatlich« finanzierter Rundfunk seine Primäraufgabe – nämlich die Kontrolle des Staates – garantieren?

Journalisten müssen endlich wieder leidenschaftlich für ihre eigene Position kämpfen. Gegen die Verlags- oder TV-Meinung, gegen Anzeigenkundenwünsche, gegen politische Korrektheit, gegen politische Einflüsse. Doch ich fürchte, dazu haben die meisten von ihnen keinen Mut, weil es um ihren Arbeitsplatz geht. »Freier« Journalist zu sein dürfte den meisten von ihnen zu risikoreich sein. Und doch sind es noch diese wenigen, die die Staatsmedien und die »Lückenpresse« häufig entlarven.

Für mich jedenfalls wäre es ein Horror, wenn in 20 Jahren nur noch der öffentlich-rechtliche Journalismus bestimmen würde, worüber die Bürger reden »dürfen« und »sollen«.

Zudem darf es keine Konsensrepublik mehr geben, die politische Gemütlichkeit über die Medien verbreiten und so wesentlichen Einfluss auf die Volksmeinung nehmen. Denn die Öffentlich-Rechtlichen – analog zu vielen Politikern – spüren nicht mehr, was im Bürger vorgeht. Sie glauben noch daran, die Mediennutzer mit Quizshow-Heiterkeit, Klinikserien-Pseudodramatik und anderem gebührenfinanzierten Trallala in Trance versetzen zu können, so wie einst Kaiser Nero mit seinen »Brot und Spielen«.

Zugegeben: Sie haben es über Jahrzehnte hinweg geschafft, ein Publikum heranzuziehen, das mit Mittelmaß zufrieden und daran gewöhnt war, nicht

erschreckt zu werden.

Doch diese Zeit dürfte langsam vorbei sein.

Die Bürger sind mündiger geworden und lassen sich nicht mehr so schnell verdoofen und verdummen.

Doch die Kraft für einen Neuanfang der Öffentlich-Rechtlichen fehlt. Denn es geht um Pöstchen, Macht und viele Milliarden Euro.

Für Sie als Bürger gibt es jedenfalls legale Möglichkeiten, sich gegen das »GEZ-System« aufzulehnen und öffentlichen Druck aufzubauen:

- Gründen Sie Vereinigungen.
- Protestieren und demonstrieren Sie.
- Schreiben Sie Briefe an Ihre Abgeordneten.
- Initiieren Sie Petitionen.

Lassen Sie nicht locker!

Mein Wunsch wäre eine Volksabstimmung über die Abschaffung der GEZ-Zwangsgebühr. Sie würde das ganze öffentlich-rechtliche System wohl – anders als bei der Abstimmung in der Schweiz im März 2018 – zusammenbrechen lassen. Und davor haben die Verantwortlichen Angst wie der Teufel vor dem Weihwasser.

➔ **zu diesem Zweck haben wir eine neue Internetseite ins Leben gerufen:**

➔ **www.gemeinssam-gegen-die-gez.de**

➔ **Dort informieren wir Sie regelmäßig über die neuesten Entwicklungen. Dort können Sie sich tagesaktuell mit Gleichgesinnten austauschen und zusammenschließen. Die GEZ-Zwangsgebühr muss weg – und zwar jetzt!**

Anmerkungen

zurück zum Inhalt

[1] Ray Bradbury: Fahrenheit 451, München 2000, S. 102.

zurück zum Inhalt

[2] T. R. Richmond: What she left, London 2015, S. 408.

zurück zum Inhalt

[3] Jonathan Maberry: Rot & Ruin, New York 2010, S. 244.

zurück zum Inhalt

[4] *http://www.deutschlandradio.de/faktencheck-zum-neuen-rundfunkbeitrag.1453.de.html?dram:article_id=240132.*

zurück zum Inhalt

[5] DER SPIEGEL 41/2017, S. 15.

zurück zum Inhalt

[6] Spiegel Online vom 5. April 2016, *http://www.spiegel.de/panorama/justiz/gez-gebuehren-nicht-bezahlt-frau-nach-zwei-monaten-aus-gefaengnis-entlassen-a-1085585.html*.

zurück zum Inhalt

[7] Vgl. dazu: *http://www.bild.de/ratgeber/leben-und-wissen-verbraucherportal/gez/gez-gebuehren-53187182.bild.html*.

zurück zum Inhalt

[8] https://www.movinga.de/hub/beratung/gez-beim-umzug-einfach-fur-alle/.

zurück zum Inhalt

[9] *https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=BVerwG&Datum=15.03.1968&Aktenzeichen=VII%20C%20189.66;* ebenso: Winfried Kluth: Funktionale Selbstverwaltung. Verfassungsrechtlicher Status – verfassungsrechtlicher Schutz, Tübingen 1997, S. 65; https://books.google.de/books?id=vuZlDdembssC&pg=PA65#v=onepage&q&f=false.

zurück zum Inhalt

[10] http://www.spiegel.de/kultur/tv/gez-heisst-jetzt-beitragsservice-a-836272.html.

zurück zum Inhalt

[11] https://www.movinga.de/hub/beratung/gez-beim-umzug-einfach-fur-alle/.

zurück zum Inhalt

[12] Vgl.: https://www.welt.de/wirtschaft/article7963562/Haushaltsabgabe-soll-GEZ-Gebuehr-ersetzen.html.

zurück zum Inhalt

[13] https://www.rundfunkbeitrag.de/der_rundfunkbeitrag/beitragsservice/index_ger.html.

zurück zum Inhalt

[14] Ebd.

zurück zum Inhalt

[15] https://www.rundfunkbeitrag.de/der_rundfunkbeitrag/senderfamilie/index_ger.html.

zurück zum Inhalt

[16] Ebd.

zurück zum Inhalt

[17] Ebd.

zurück zum Inhalt

[18] Ebd.

zurück zum Inhalt

[19] Ebd.

zurück zum Inhalt

20 https://online-boykott.de/ablage2/public/direkt/Verwaltungsvereinbarung_Beitragseinzug/Verwaltungsvereinbarung_Beitragseinzug_BMP-gamma0.1_scan.pdf.

zurück zum Inhalt

[21] Vgl.: DER SPIEGEL 41/2017, S. 11.

zurück zum Inhalt

[22] Ebd.

zurück zum Inhalt

[23] https://www.rundfunkbeitrag.de/.

zurück zum Inhalt

[24] https://online-boykott.de/ablage2/public/direkt/Verwaltungsvereinbarung_Beitragseinzug/Verwaltungsvereinbarung_Beitragseinzug_BMP-gamma0.1_scan.pdf.

zurück zum Inhalt

[25] http://www.frag-einen-anwalt.de/Beitragsservice-ARD-ZDF-DRadio-(GEZ)--f266879.html.

zurück zum Inhalt

[26] Abzurufen unter http://www.ard-werbung.de/fileadmin/user_upload/media-perspektiven/Dokumentation/2016-1_Rundfunkstaatsvertrag.pdf.

zurück zum Inhalt

[27] http://www.ard-werbung.de/fileadmin/user_upload/media-perspektiven/Dokumentation/2016-1_Rundfunkstaatsvertrag.pdf.

zurück zum Inhalt

[28] http://www.urheberrecht.org/law/normen/rstv/RStV-00a-1987/text/.

zurück zum Inhalt

[29] http://www.urheberrecht.org/law/normen/rstv/RStV-00b-1991/text/.

zurück zum Inhalt

[30] http://www.urheberrecht.org/law/normen/rstv/.

zurück zum Inhalt

[31] Staatskanzlei Rheinland-Pfalz: Entwurf des 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrags gebilligt, 20. November 2007.

zurück zum Inhalt

[32] http://www.urheberrecht.org/law/normen/rstv/RStV-11/materialien/.

zurück zum Inhalt

[33] Vgl.: https://web.archive.org/web/20140814110127/http://www.das-parlament.de/2009/09/Themenausgabe/23656727.html.

zurück zum Inhalt

[34] http://www.urheberrecht.org/news/3774/.

zurück zum Inhalt

[35] Vgl.: https://www.heise.de/newsticker/meldung/Jugendmedienschutz-Novellierung-endgueltig-gescheitert-1154880.html.

zurück zum Inhalt

[36] Ebd.

zurück zum Inhalt

[37] Vgl.: https://www.welt.de/wirtschaft/article7963562/Haushaltsabgabe-soll-GEZ-Gebuehr-ersetzen.html.

zurück zum Inhalt

38 https://www.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Medienpolitik/19__Staatsvertrag_zur_AEnderung_rundfunkrechtlicher_Staatsvertraege.pdf.

zurück zum Inhalt

39 http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-RdFunkFinStVtrMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr.

zurück zum Inhalt

[40] Ebd.

zurück zum Inhalt

[41] https://kef-online.de/de/kommission/mitglieder/.

zurück zum Inhalt

[42] http://www.stala.sachsen-anhalt.de/wahlen/lt11/erg/wkr/lt.20.ergtab.frame.html.

zurück zum Inhalt

[43] https://kef-online.de/de/kommission/mitglieder/.

zurück zum Inhalt

[44] https://www.rhein-zeitung.de/politik-rheinland-pfalz_artikel,-zwei-im-rennen-als-neuer-chef-des-rechnungshofs-_arid,1623854.html.

zurück zum Inhalt

[45] https://kef-online.de/de/kommission/mitglieder/.

zurück zum Inhalt

[46] https://www.berliner-zeitung.de/schuechterne-chefin-mit-standvermoegen-15127838.

zurück zum Inhalt

[47] https://kef-online.de/de/kommission/mitglieder/.

zurück zum Inhalt

[48] http://www.saarlandinside.de/?p=557.

zurück zum Inhalt

[49] https://kef-online.de/de/kommission/mitglieder/.

zurück zum Inhalt

[50] http://www.pnn.de/campus/985969/.

zurück zum Inhalt

[51] https://kef-online.de/de/kommission/mitglieder/.

zurück zum Inhalt

[52] Ebd.

zurück zum Inhalt

[53] Ebd.

zurück zum Inhalt

54 http://www.bericht.cdu-sachsen.de/inhalte/1041984/1-entscheiden-d-fuer-sachsen-gremienarbeit/index.html.

zurück zum Inhalt

[55] https://kef-online.de/de/kommission/mitglieder/.

zurück zum Inhalt

[56] https://kef-online.de/de/kommission/mitglieder/.

zurück zum Inhalt

57 http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-RdFunkFinStVtrMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr.

zurück zum Inhalt

[58] Ebd.

zurück zum Inhalt

[59] Zahlen ARD, ZDF, in: DER SPIEGEL 41/2017, S. 11.

zurück zum Inhalt

60 http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-RdFunkFinStVtrMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr.

zurück zum Inhalt

[61] Ebd.

zurück zum Inhalt

62 http://www.ard.de/home/die-ard/fakten/Verwendung_der_17_50_Euro_Rundfunkbeitrag/309602/index.html.

zurück zum Inhalt

[63] Gerundet, durchschnittlich, Quelle: ARD, in: DER SPIEGEL 41/2017, S. 12, 15.

zurück zum Inhalt

64 http://www.ard.de/home/die-ard/fakten/Ausgaben_fuer_Nachrichten_von_ARD_aktuell/1016014/index.html.

zurück zum Inhalt

[65] Gerundet, Quelle: ARD, in: DER SPIEGEL 41/2017, S. 12, 15, Durchschnitt 2014/2015.

zurück zum Inhalt

[66] Ebd., Durchschnitt 2013 bis 2016.

zurück zum Inhalt

[67] https://www.welt.de/kultur/medien/article169166738/ARD-und-ZDF-finden-1-2-Milliarden-Euro-Einsparpotenzial.html.

zurück zum Inhalt

[68] Ebd.

zurück zum Inhalt

[69] DER SPIEGEL 41/2017, S. 11.

zurück zum Inhalt

[70] http://www.bild.de/politik/inland/gez/ard-programm-kuerzungen-54330588.bild.html.

zurück zum Inhalt

[71] Ebd.

zurück zum Inhalt

[72] Ebd.

zurück zum Inhalt

[73] https://www.djv.de/startseite/service/blogs-und-intranet/djv-blog/detail/article/mehr-vielfalt-ins-programm.html.

zurück zum Inhalt

74 http://www.bild.de/unterhaltung/tv/ard/fordert-hoehere-rundfunkgebuehren-54403594.bild.html.

zurück zum Inhalt

[75] http://meedia.de/2017/12/12/rundfunkbeitrag-kef-sieht-laut-bericht-ueber-750-mio-euro-weniger-finanzbedarf-bei-ard-zdf-und-deutschlandfunk/?utm_campaign=NEWSLETTER_MITTAG&utm_source=newsletter&utm_medium=email

zurück zum Inhalt

[76] https://www.medienkorrespondenz.de/politik/artikel/kef-rundfunkanstalten-benoetigen-bisnbsp2020-nicht-so-viel-geld-wie-angemeldet.html.

zurück zum Inhalt

[77] Ebd.

zurück zum Inhalt

78 http://www.zeit.de/kultur/2018-01/oeffentlich-rechtlicher-rundfunk-rundfunkbeitraege-budget-ausgaben.

zurück zum Inhalt

79 http://www.ard-werbung.de/fileadmin/user_upload/media-perspektiven/Dokumentation/2016-1_Rundfunkstaatsvertrag.pdf.

zurück zum Inhalt

[80] Vgl. http://www.sueddeutsche.de/medien/neuer-rundfunkbeitrag-die-deutschen-werden-zum-zwangspublikum-1.1555272.

zurück zum Inhalt

[81] Ebd.

zurück zum Inhalt

[82] Zum Beispiel: Thomas Koblenzer, Carina Günther: Abgabenrechtliche Qualifizierung des neuen Rundfunkbeitrags und finanzverfassungsrechtliche Konsequenzen (2013); Anna Terschüren: Die Reform der Rundfunkfinanzierung in Deutschland. Analyse und Neuordnung eines idealtypischen Modells (2013).

zurück zum Inhalt

[83] Vgl.: Ermano Geuer: Zur Verfassungswidrigkeit der »Haushaltsabgabe« für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Verwaltungsrundschau (2012), S. 378–381; Armin Herb: Datenschutzrechtliche Vorschriften im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (2011), S. 270–274; Hans Peter Bull: Rundfunkbeitrag und Datenschutz (2010).

zurück zum Inhalt

[84] Vgl.: Stefan Korioth, Maxi Koemm: Gut gemeint, doch schlecht gemacht: Die neue Rundfunkabgabe ist verfassungswidrig! DstR (2013), S. 833–838; Hubertus Gersdorf, in: Hubertus Gersdorf, Boris Paal: Informations- und Medienrecht, Kommentar, § 1 RBeitrStV Rn. 5; andererseits Axel Schneider: Die Zulässigkeit typisierender Normen am Beispiel des Rundfunkbeitrags. Zugleich Erwiderung auf Korioth/Koemm, DStR (2013), 833. DStR 2014, S. 509–512.

zurück zum Inhalt

[85] Vgl.: Thorsten Bölck: Der Rundfunkbeitrag – eine verfassungswidrige Wohnungs- und Betriebsstättenabgabe, NVwZ (2014), S. 266, 269 f.; Christoph Degenhart: Verfassungsrechtliche Zweifelsfragen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages, ZUM (2011), 193, 196; andererseits Axel Schneider: Warum der Rundfunkbeitrag keine Haushaltsabgabe ist und andere Fragen zum Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, NVwZ (2013), S. 19, 22.

zurück zum Inhalt

86 http://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.eilantrag-aus-stuttgart-scheitert-rundfunkgebuehr-muss-bezahlt-werden.d1ef55fe-805b-4fa4-aca6-bea414032c08.html.

zurück zum Inhalt

[87] Subsidiäres Recht gestattet die Anwendung einer bestimmten Norm erst, wenn eine vorrangige Norm die zu beantwortende Rechtsfrage nicht entscheiden kann. Also sind subsidiäre Rechtsmittel erst gegeben, wenn vorrangige andere unzulässig sind oder fehlen (vgl.: https://web.archive.org/web/20160612152058/http://de.jurispedia.org/index.php/Subsidiarität)

zurück zum Inhalt

88 http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&docid=KVRE001901315&psml=bsbawueprod.psml&max=true&doc.part=L&doc.norm=all.

zurück zum Inhalt

[89] Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 13. Mai 2014 – Az. VGH B 35/12.

zurück zum Inhalt

[90] Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 15. Mai 2014 – Az. Vf. 24-VII-12 und Az. Vf. 8-VII-12.

zurück zum Inhalt

[91] http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20121212_1bvr255012.html.

zurück zum Inhalt

[92] https://www.rundfunkbeitrag.de/e175/e4794/Rundfunkbeitragsstaatsvertrag.pdf.

zurück zum Inhalt

[93] Ebd.

zurück zum Inhalt

[94] Ebd.

zurück zum Inhalt

[95] Ebd.

zurück zum Inhalt

[96] Ebd.

zurück zum Inhalt

[97] https://www.rundfunkbeitrag.de/e175/e4794/Rundfunkbeitragsstaatsvertrag.pdf.

zurück zum Inhalt

[98] Ebd.

zurück zum Inhalt

[99] Vgl.: http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/verwaltungszwangsverfahren.html.

zurück zum Inhalt

[100] https://www.rundfunkbeitrag.de/e175/e4794/Rundfunkbeitragsstaatsvertrag.pdf.

zurück zum Inhalt

[101] Ebd.

zurück zum Inhalt

[102] https://www.rundfunkbeitrag.de/e175/e5035/Satzung_des_Suedwestrundfunks.pdf.

zurück zum Inhalt

[103] https://www.rundfunkbeitrag.de/e175/e4794/Rundfunkbeitragsstaatsvertrag.pdf.

zurück zum Inhalt

[104] https://www.rundfunkbeitrag.de/e175/e5035/Satzung_des_Suedwestrundfunks.pdf.

zurück zum Inhalt

[105] https://www.rundfunkbeitrag.de/e175/e4794/Rundfunkbeitragsstaatsvertrag.pdf.

zurück zum Inhalt

106 http://www.bild.de/regional/duesseldorf/duesseldorf/gez-fuer-fluechtlinge-42569480.bild.html.

zurück zum Inhalt

[107] http://www.bild.de/regional/hamburg/gez/fluechtlinge-sollen-rundfunk-gebuehr-zahlen-41243486.bild.html.

zurück zum Inhalt

[108] Ebd.

zurück zum Inhalt

109 https://www.welt.de/wirtschaft/article161756926/Wenn-der-Beitragsservice-beim-Fluechtling-klingelt.html.

zurück zum Inhalt

[110] Satzung des Norddeutschen Rundfunks (NDR) über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge; Bek. d. StK v. 8. 12. 2016 – 205-58103/021 (Nds. MBl. Nr. 48/2016 S. 1247).

zurück zum Inhalt

[111] http://www.schure.de/205/58103-021.htm.

zurück zum Inhalt

[112] https://web.archive.org/web/20130119044639/http://www.stern.de/wirtschaft/news/gez-umstellung-haustuerkontrollen-sind-weiter-moeglich-1955235.html.

zurück zum Inhalt

[113] Ebd.

zurück zum Inhalt

[114] Vgl. Handelsblatt Nr. 4 vom 7. Januar 2013.

zurück zum Inhalt

[115] Vgl.: https://www.datenschutzzentrum.de/faq/gez.htm.

zurück zum Inhalt

[116] FAZ vom 4. September 2007, Nr. 205 / S. 38.

zurück zum Inhalt

[117] http://www.bild.de/ratgeber/recht/gez/mieterdaten-an-gez-weitergeben-was-darf-mein-vermieter-23119732.bild.html.

zurück zum Inhalt

118 https://www.heise.de/newsticker/meldung/Datenschuetzer-Polizei-kein-GEZ-Ermittlungshelfer-892266.html.

zurück zum Inhalt

[119] http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/die-methoden-der-gez-die-provision-erhoehen-1464679.html.

zurück zum Inhalt

[120] Ebd.

zurück zum Inhalt

[121] Vgl.: http://www.rundfunkgebuehrenzahler.de/cms/der-rundfunkgebuhrenbeauftragte/.

zurück zum Inhalt

122 http://www.sueddeutsche.de/muenchen/gebuehrenfahnder-der-gez-kontrolleur-im-schlafzimmer-1.1277794.

zurück zum Inhalt

[123] http://www.juraforum.de/forum/t/zwangsanmeldung-durch-gez-strafbar.41105/.

zurück zum Inhalt

[124] http://www.bild.de/news/2010/hat-mich-mit-pfefferspray-angegriffen-13479384.bild.html.

zurück zum Inhalt

[125] http://www.bild.de/news/2010/hat-mich-mit-pfefferspray-angegriffen-13479384.bild.html; http://www.bild.de/news/inland/gez/irrer-gez-schnueffler-wieder-unterwegs-22824652.bild.html.

zurück zum Inhalt

126 http://www.bild.de/news/inland/gez/irrer-gez-schnueffler-wieder-unterwegs-22824652.bild.html.

zurück zum Inhalt

[127] BFH vom 14. Dezember 1978 I R 121/76 (BFHE 126, 311, BStBl. II 1979, 188).

zurück zum Inhalt

[128] Vgl.: https://www.heise.de/newsticker/meldung/Datenschuetzer-Polizei-kein-GEZ-Ermittlungshelfer-892266.html; https://www.saechsdsb.de/images/stories/sdb_inhalt/oeb/taetigkeitsberichte/14_TB.pdf.

zurück zum Inhalt

[129] Ebd.

zurück zum Inhalt

130 http://www.bild.de/ratgeber/recht/gez/mieterdaten-an-gez-weitergeben-was-darf-mein-vermieter-23119732.bild.html.

zurück zum Inhalt

[131] Siehe § 16 der Satzung des Südwestrundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge, exemplarisch für andere Rundfunkanstalten, https://www.rundfunkbeitrag.de/e175/e5035/Satzung_des_Suedwestrundfunks.pdf.

zurück zum Inhalt

[132] http://www.bild.de/ratgeber/recht/gez/mieterdaten-an-gez-weitergeben-was-darf-mein-vermieter-23119732.bild.html.

zurück zum Inhalt

[133] https://www.die-medienanstalten.de/ueber-uns/.

zurück zum Inhalt

[134] Ebd.

zurück zum Inhalt

[135] Ebd.

zurück zum Inhalt

[136] https://www.die-medienanstalten.de/ueber-uns/landesmedienanstalten/.

zurück zum Inhalt

[137] https://www.die-medienanstalten.de/ueber-uns/aufgaben/.

zurück zum Inhalt

[138] https://www.die-medienanstalten.de/themen/programmaufsicht/.

zurück zum Inhalt

[139] Ebd.

zurück zum Inhalt

[140] https://www.die-medienanstalten.de/themen/programmaufsicht/.

zurück zum Inhalt

[141] Ebd.

zurück zum Inhalt

[142] Ebd.

zurück zum Inhalt

143 https://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/user_upload/die_medienanstalten/Themen/Programmaufsicht/Pressekodex2017_web.pdf.

zurück zum Inhalt

[144] https://www.die-medienanstalten.de/themen/programmaufsicht/.

zurück zum Inhalt

[145] http://www.ard.de/home/die-ard/fakten/abc-der-ard/Rundfunkrat/456538/index.html.

146 Bezogen auf das Jahr 2015, vgl.: http://www.tagesspiegel.de/medien/rundfunkraete-in-den-oeffentlich-rechtlichen-sendern-politik-und-parteien-bleiben-am-druecker/12265726.html, sowie die Studie des Prometheus-Instituts: http://prometheusinstitut.de/wp-content/uploads/2017/08/Prometheus-Paper-I-Die-Rundfunkr%C3%A4te-der-%C3%B6ffentlich-rechtlichen-Sendeanstalten.pdf.

zurück zum Inhalt

147 http://www.tagesspiegel.de/medien/zdf-fernsehrat-politik-und-parteien-verlieren-ministerpraesidenten-besetzen-zdf-gremium/11563082.html; http://www.tagesspiegel.de/medien/wechsel-im-zdf-fernsehrat-ende-der-parteikratie/12842192.html.

zurück zum Inhalt

[148] Bezogen auf das Jahr 2015, vgl.: http://www.tagesspiegel.de/medien/rundfunkraete-in-den-oeffentlich-rechtlichen-sendern-politik-und-parteien-bleiben-am-druecker/12265726.html.

zurück zum Inhalt

149

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2014/03/fs20140325_1bvf000111.html.

zurück zum Inhalt

150 http://www.tagesspiegel.de/medien/wechsel-im-zdf-fernsehrat-ende-der-parteikratie/12842192.html.

zurück zum Inhalt

[151] Ebd.

zurück zum Inhalt

[152] Jan Fleischhauer: »Vorsicht, Staatsfunk!«, in: DER SPIEGEL 41/2017, S. 17.

zurück zum Inhalt

[153] Ebd.

zurück zum Inhalt

154

https://www.rundfunkbeitrag.de/der_rundfunkbeitrag/beitragsservice/verwaltungsrat/index_ger.html.

zurück zum Inhalt

[155] http://www1.wdr.de/unternehmen/der-wdr/unternehmen/vernau108.html.

zurück zum Inhalt

156

https://www.rundfunkbeitrag.de/der_rundfunkbeitrag/beitragsservice/verwaltungsrat/index_ger.html.

zurück zum Inhalt

[157] Vgl.: DER SPIEGEL 41/2017, S. 12.

zurück zum Inhalt

158 https://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/user_upload/die_medienanstalten/Themen/Forschung/Medienkonvergenzmonitor/MedienGewichtungsStudie_2016-1.pdf.

zurück zum Inhalt

[159] Ebd.

zurück zum Inhalt

[160] Ebd.

zurück zum Inhalt

[161] Ebd.

zurück zum Inhalt

[162] Vgl.: https://www.die-medienanstalten.de/themen/vielfaltssicherung/.

zurück zum Inhalt

163 https://www.reporter-ohne-grenzen.de/fileadmin/Redaktion/Presse/Downloads/Ranglisten/Rangliste_2017/Rangliste_der_Pressefreiheit_2017_-_Reporter_ohne_Grenzen.pdf.

zurück zum Inhalt

164 https://www.reporter-ohne-grenzen.de/fileadmin/Redaktion/Presse/Downloads/Ranglisten/Rangliste_2017/ROG-Nahaufnahme_Deutschland_2017.pdf.

zurück zum Inhalt

[165] Ebd.

zurück zum Inhalt

[166] Ebd.

zurück zum Inhalt

[167] Ebd.

zurück zum Inhalt

[168] Vgl.: § 130 StGB.

zurück zum Inhalt

[169] https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_5.html.

zurück zum Inhalt

[170] Vgl. dazu auch meine Bücher: Das Hitler-Tribunal Band 1, München 2006 und Das Hitler-Tribunal Band 2, München 2008.

zurück zum Inhalt

[171] http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtspopulismus/240831/rechtspopulistische-lexik-und-die-grenzen-des-sagbaren.

zurück zum Inhalt

[172] Ebd.

zurück zum Inhalt

[173] Ebd.

zurück zum Inhalt

[174] Weitere Quellen zu diesem Thema: Cornelia Schmitz-Berning: Vokabular des Nationalsozialismus, Berlin 2007; Deutsches Universalwörterbuch, Berlin 2015; Helmut Kellershohn: »Umvolkung«, in: Gießelmann, Bente et al. (Hrsg.): Handwörterbuch rechtsextremer Kampfbegriffe, Schwalbach/Ts., 2016, S. 282–297; Benjamin Kerst: »Islamisierung«, in: Gießelmann, Bente et al. (Hrsg.): Handwörterbuch rechtsextremer Kampfbegriffe, Wochenschau Verlag: Schwalbach/Ts. 2016, S. 144–161; Andreas Musolff: »What role do metaphors play in racial prejudice? The function of antisemitic imagery in Hitler's Mein Kampf«, in: Patterns of Prejudice 41 (1) 2007, S. 21–43; Thomas Niehr: »Politische Sprache und Sprachkritik«, in: Mitteilungen des Deutschen Germanistenverbandes, Heft 3 (2011), S. 278–288.

zurück zum Inhalt

[175] Ebd.

zurück zum Inhalt

[176] https://www.menschenrechtserklaerung.de/meinungsfreiheit-3648/.

zurück zum Inhalt

[177] »Directive of the European Parliament and of the Council on combating terrorism and replacing Council Framework Decision 2002/475/JHA on combating terrorism and amending Council Decision 2005/671/JHA on the exchange of information and cooperation concerning terrorist offences«, http://statewatch.org/news/2016/nov/eu-council-c-t-dir-outcome-final-trilogue-14673-16.pdf.

zurück zum Inhalt

[178] Vgl.:https://deutsche-wirtschafts-nachrichten.de/wp-content/uploads/2016/12/EU-Richtline-Terrorismus.pdf; https://euobserver.com/justice/136110.

zurück zum Inhalt

[179] http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2017-0046+0+DOC+PDF+V0//DE.

zurück zum Inhalt

[180] https://www.heise.de/newsticker/meldung/EU-Parlament-beschliesst-Anti-Terror-Richtlinie-mit-Websperren-3630128.html.

zurück zum Inhalt

[181] DER SPIEGEL 40/2017, S. 28.

zurück zum Inhalt

[182] http://www.bild.de/politik/inland/politik-inland/so-funktioniert-das-anti-hass-gesetz-von-heiko-maas-53395958.bild.html.

zurück zum Inhalt

[183] Ebd.

zurück zum Inhalt

[184] Ebd.

zurück zum Inhalt

[185] Ebd.

zurück zum Inhalt

[186] Joachim Steinhöfel: »Frontalangriff von Heiko Maas auf die Meinungsfreiheit korrigieren«, in: Tichys Einblick 11/17, S. 26.

zurück zum Inhalt

[187] Ebd.

zurück zum Inhalt

[188] Ebd.

zurück zum Inhalt

[189] Ebd.

zurück zum Inhalt

190 http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/luegenpresse-ist-unwort-des-jahres-a-1012678.html

zurück zum Inhalt

[191] Ebd.

zurück zum Inhalt

[192] https://de.wikipedia.org/wiki/L%C3%BCgenpresse.

zurück zum Inhalt

[193] Vgl. dazu: Beda Weber: »Die Trauerfeierlichkeit für Robert Blum zu Frankfurt am Main«, in: Historisch-politische Blätter, Band 22, 1848, S. 799; C. Pfaff: »Zeitungen«, in: Allgemeine Realencyclopädie oder Conversationslexicon für das katholische Deutschland. Bearbeitet von einem Vereine katholischer Gelehrten und herausgegeben von Dr. Wilhelm Binder. Zehnter Band, Regensburg 1849, S. 1012.

zurück zum Inhalt

[194] Vgl. DER SPIEGEL 7/2016.

zurück zum Inhalt

195 http://www.sueddeutsche.de/medien/serie-wozu-noch-journalismus-das-ist-nicht-ihr-kanzleramt-1.63398-2.

zurück zum Inhalt

[196] Ebd.

zurück zum Inhalt

[197] http://www.zeit.de/2009/06/Ratlosigkeit/komplettansicht.

zurück zum Inhalt

198 http://www.focus.de/politik/deutschland/politik-und-gesellschaft-amok-fuer-allah_id_5753741.html.

zurück zum Inhalt

[199] DER SPIEGEL 8/2017, S. 12.

zurück zum Inhalt

[200] Ebd.

zurück zum Inhalt

201 https://www.welt.de/regionales/bayern/article160122895/Andreas-Scheuer-fordert-Aenderung-des-Pressekodex.html.

zurück zum Inhalt

[202] https://www.welt.de/politik/deutschland/article160193989/Wann-sollten-Medien-die-Taeter-Herkunft-veroeffentlichen.html.

zurück zum Inhalt

203 http://meedia.de/2016/12/09/journalisten-verband-und-presserat-gegen-aenderung-des-pressekodex/.

zurück zum Inhalt

[204] http://www.presserat.de/pressekodex/pressekodex/#panel-ziffer_12____diskriminierungen (Stand 2016, zwischenzeitlich geändert, siehe weiter unten im Kapitel).

zurück zum Inhalt

[205] http://www.presserat.de/presserat/aufgaben-organisation/.

zurück zum Inhalt

206 Vgl.: http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/presserat-erneuert-richtlinie-zur-berichterstattung-ueber-straftate-14937809.html.

zurück zum Inhalt

[207] Ebd.

zurück zum Inhalt

[208] Ebd.

zurück zum Inhalt

[209] DER SPIEGEL 41/2017, S. 15.

zurück zum Inhalt

[210] DER SPIEGEL 41/2017, S. 11.

zurück zum Inhalt

[211] http://www.bild.de/politik/ausland/ard-tagesschau/syrien-bericht-53760066.bild.html.

zurück zum Inhalt

212 Mehr dazu: http://www.michaelgrandt.de/die-fluechtlings-luege/; http://www.unhcr.de/questions-und-answers/fluechtling.html und http://www.unhcr.de/mandat/genfer-fluechtlingskonvention.html.

zurück zum Inhalt

[213] Mehr dazu: http://www.michaelgrandt.de/statt-abschiebung-bis-6-000-e-rueckreise-praemie/; Pressekonferenz im Anschluss an die Innenministerkonferenz am 30. November 2016 (Phoenix); http://www.abendblatt.de/hamburg/article207123103/Ausreisepraemien-das-zahlt-Hamburg-Fluechtlingen.html; http://www.focus.de/politik/deutschland/ausreisepraemie-hamburg-zahlt-fluechtlingen-2200-euro-wenn-sie-in-ihre-heimat-zurueckkehren_id_5336771.html; http://www.abendzeitung-muenchen.de/inhalt.1858-euro-kopfpraemie-fuer-fluechtlinge-landkreis-bezahlt-asylbewerber-fuer-freiwillige-ausreise.55d6922a-c182-41c1-b11c-ea2314044d10.html; http://www.merkur.de/lokales/muenchen-lk-nord/ober-unterschleissheim/florian-hahn-erklaert-ausreisepraemie-6794122.html; http://www.focus.de/regional/baden-wuerttemberg/fluechtlinge-asylbewerber-erhalten-praemie-bei-freiwilliger-rueckkehr_id_4849192.html; http://www.spiegel.de/politik/deutschland/rueckkehrhilfe-fuer-fluechtlinge-wer-kriegt-wie-viel-geld-a-1079175.html; http://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.geldpraemien-fuer-fluechtlinge-vom-balkan-gruen-rot-freiwillige-rueckkehr-hat-vorrang.268f0386-cb4b-487c-8125-fb086ec83cc5.html; https://www.laenderdaten.info/durchschnittseinkommen.php.

zurück zum Inhalt

214 http://www.augsburger-allgemeine.de/politik/80-Prozent-der-Fluechtlinge-kommen-ohne-Pass-nach-Deutschland-id38036332.html.

zurück zum Inhalt

[215] Mehr dazu: http://www.michaelgrandt.de/silvester-sex-mobs-sind-unsere-maedchen-jetzt-sicher/; http://www.michaelgrandt.de/gutachten-zum-koelner-sexmob-grund-soziale-ansteckung/; http://www.michaelgrandt.de/koelner-sexmob-akten-werden-verheimlicht/; http://www.bild.de/regional/duesseldorf/hannelore-kraft/silvester-klage-gegen-kraft-48990678.bild.html; http://www.express.de/koeln/koelner-sex-mob-kraft-verweigert-herausgabe-von-silvesternacht-dokumenten-24977556; http://www.michaelgrandt.de/koeln-sexuelle-uebergriffe-haetten-sich-wiederholt/; http://www.bild.de/politik/inland/sex-uebergriffe-silvesternacht/diskussion-um-den-begriff-nafris-49560458.bild.html; http://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/nach-silvestereinsatz-gruenen-chefin-kritisiert-koelner-polizei/19197714.html?share=twitter; http://www.handelsblatt.com/panorama/aus-aller-welt/silvester-in-nrw-polizei-steht-fuer-bezeichnung-nafris-in-der-kritik/19195738.html; http://www.bild.de/regional/koeln/sex-uebergriffe-silvesternacht/gutachten-koelner-silvesternacht-48121554.bild.html; http://www.bild.de/regional/duesseldorf/ralf-jaeger/die-liste-der-schande-44239678.bild.html; Pressekonferenz der Kölner Polizei vom 28.12.2016; https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl#__bgbl__%2F%2F*[%40attr_id%3D%27bgbl116s2460.pdf%27]__1478681888416; https://polisen.se/Aktuellt/Nyheter/2016/Juni/Tafsa-inte–och-polisanmal-om-du-blivit-utsatt/; https://www.lara-berlin.de/aktuelles/aktuelles-detail/article/positionen-zur-silvesternacht; http://www.morgenpost.de/berlin/article209104129/Senat-startet-Postkartenaktion-Nein-heisst-Nein.html; https://deutsch.rt.com/europa/39513-einwanderung-ohnmacht-schwedischen-polizei-gegen/; https://www.welt.de/politik/deutschland/article157749229/Ein-Klebe-Tattoo-zum-Schutz-vor-sexuellen-Uebergriffen.html; http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/henriette-rekers-unverschaermter-vorschlag-mit-der-armlaenge-13999586.html; http://www.bild.de/news/inland/sex-uebergriffe-silvesternacht/sex-mob-silvester-magere-bilanz-taeter-verurteilungen-49275736.bild.html; http://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.uebergriff-auf-frauen-in-silvesternacht-weitere-mutmassliche-opfer-in-stuttgart.dfe30c13-9ce5-4bc3-b80f-eac86485ae96.html; http://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.silvester-in-stuttgart-grosses-aufgebot-fuer-das-sicherheitsgefuehl-der-buerger.d1f72286-e626-494f-9bba-517da0ee31a6.html; http://www.br.de/nachrichten/uebergriffe-silvester-bayern-100.html; http://www.spiegel.de/panorama/justiz/frankfurt-polizei-ermittelt-in-zwei-faellen-wegen-belaestigungen-a-1070763.html.

zurück zum Inhalt

[216] N24 (LIVE-Übertragung der Pressekonferenz der Polizei, Gesprächsnotizen), http://www.b-umf.de/de/startseite/kritik-uma; http://www.tagesspiegel.de/politik/nach-krawalle-in-bautzen-bautzen-erlaesst-ausgangssperre-fuer-minderjaehrige-fluechtlinge-ab-19-uhr/14550148.html.

zurück zum Inhalt

[217] Mehr dazu: http://www.michaelgrandt.de/20162017-die-12-groessten-presse-luegen/.

zurück zum Inhalt

[218] Mehr dazu: http://www.michaelgrandt.de/klartext-hillary-clinton-haette-krieg-bedeutet/; Robert Parry: »Neocons and the Ukraine Coup«, Consortiumsnews; Jacob Heilbrunn: »The Next Act of the Neocons«, New York Times, 5. Juli 2014; Eric Laurent: Die neue Welt des George W. Bush, Frankfurt/M. 2003, S. 114ff.; Diana Johnstone: Die Chaos-Königin – Hillary Clinton und die Außenpolitik der selbsternannten Weltmacht, Fankfurt/M. 2016, S. 110; Philip Giraldi: »Clinton's Hawk in Waiting«, The American Conservative, 19. Mai 2016; Benoit Bréville: »Die Obama-Doktrin«, Le Monde diplomatique, 9. Juni 2016); Bob Dreyfuss: »Obama's Women Advisers pushed War against Libya«, The Nation, 19. März 2011; Jeffrey Scott Shapiro, Kelly Riddell: »Secret tapes undermine Hillary Clinton on Libyan War«, Washington Times, 28. Januar 2015; Seymour Hersh: The Red Line and the Rat Line, London 2014, S. 21ff.; Washington's Blog: »U.S. Efforts to arm Jihadis in Syria«, Globalresearch, 15. April 2014; »Hillary Clinton: Destroy Syria for Israel«, The New Observer, 22. Mai 2016.

zurück zum Inhalt

[219] Mehr dazu: http://www.michaelgrandt.de/die-grosse-syrien-luege/; Gerhard Schweizer: Syrien verstehen – Geschichte, Gesellschaft und Religion, Stuttgart 2015, S. 490 ff.; Presseclub (ARD/Phoenix) vom 2. Oktober 2016; Tim Anderson: Der schmutzige Krieg gegen Syrien, Marburg 2016; Maximilian Forte: NATO's War on Libya and Africa, Quebec 2012; http://www.michaelgrandt.de/syrien-die-deutsche-lueckenpresse-betet-die-us-propaganda-nach/; Anne Will (ARD), Ausstrahlung am 9. Oktober 2016; »ORB/IIACSS poll in Syria and Iraq gives rare insight into public opinion«, ORB International, Juli 2015, https://web.archive.org/web/20150919102057/http://www.opinion.co.uk/article.php?s=orbiiacss-poll-in-iraq-and-syria-gives-rare-insight-into-public-opinion.

zurück zum Inhalt

[220] Mehr dazu: http://www.michaelgrandt.de/die-grosse-tuerkei-luege/.

zurück zum Inhalt

[221] Mehr dazu: http://www.michaelgrandt.de/putin-westliche-politiker-sind-gegen-ihr-volk/; https://deutsch.rt.com/international/42523-putin-menschen-sind-wutend-weil/.

zurück zum Inhalt

[222] Vgl. dazu: irna.ir/en/News/82785844; heise.de/tp/features/Iran-verweist-auf-die-ueblichen-Verdaechtigen-CIA-und-Mossad-3934761.html; DER SPIEGEL 2/2018; heise.de/tp/features/Anschlaege-in-Teheran-3736675.html.

zurück zum Inhalt

[223] Tichys Einblick 12/16, S. 16.

zurück zum Inhalt

[224] http://nachhaltigkeit.axelspringer.de/de/grundsaetze/unternehmensgrundsaetze.html.

zurück zum Inhalt

[225] http://www.bildblog.de/89290/axel-springer-gibt-sich-neue-alte-grundsaetze/.

zurück zum Inhalt

[226] Siehe http://www.axelspringer.de/dl/27399554/17-04-25_HV_Praesentation_de.pdf.

zurück zum Inhalt

[227] http://nachhaltigkeit.axelspringer.de/de/grundsaetze/unternehmensgrundsaetze.html.

zurück zum Inhalt

[228] Vgl.: https://www.wer-zu-wem.de/firma/asv.html.

zurück zum Inhalt

229 http://www.vprt.de/thema/marktentwicklung/medienmessung/tv-messung/arbeitsgemeinschaft-fernsehforschung-agf/content/-14.

zurück zum Inhalt

[230] Ebd.

zurück zum Inhalt

[231] Vgl.: DER SPIEGEL 41/2017, S. 11.

zurück zum Inhalt

232 http://www.focus.de/kultur/kino_tv/geldsegen-fuer-die-oeffentlich-rechtlichen-8-3-milliarden-euro-einnahmen-aus-rundfunkbeitrag-wachsen-erneut_id_4761220.html.

zurück zum Inhalt

[233] Vgl.: https://www.bundeshaushalt-info.de/#/2016/soll/ausgaben/einzelplan.html.

zurück zum Inhalt

234 http://www.freiewelt.net/nachricht/die-bezuege-der-ard-direktoren-gehen-richtig-ins-geld-10072116/.

zurück zum Inhalt

[235] Ebd.; Ausnahme: Direktoren des rbb, die »nur« 195000 Euro verdienen.

zurück zum Inhalt

236 http://www.freiewelt.net/nachricht/die-bezuege-der-ard-direktoren-gehen-richtig-ins-geld-10072116/.

zurück zum Inhalt

[237] Der Jahresbericht 2017 ist zur Drucklegung des Buches noch nicht publiziert worden.

zurück zum Inhalt

[238] https://www.rundfunkbeitrag.de/e175/e5042/Jahresbericht_2016.pdf.

zurück zum Inhalt

239 http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/horrende-rentenausgaben-oeffentlich-rechtliche-rentneranstalt-14043338-p2.html.

zurück zum Inhalt

240 http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/mdr-intendantin-wille-legt-ihre-pensionsansprueche-offen-14440594.html.

zurück zum Inhalt

[241] Ebd.

zurück zum Inhalt

[242] Ebd.

zurück zum Inhalt

[243] Ebd.

zurück zum Inhalt

[244] Ebd.

zurück zum Inhalt

[245] http://www.bild.de/geld/mein-geld/ard/ard-boss-verteidigt-gehalt-53276422.bild.html.

zurück zum Inhalt

[246] Ebd.

zurück zum Inhalt

[247] Eine Aufstellung über den Verdienst der Kanzlerin: https://www.rotenburger-rundschau.de/leben/geld/viel-verdient-eigentlich-angela-merkel-bundeskanzlerin-zr-8805999.html.

zurück zum Inhalt

[248] http://www.bild.de/geld/mein-geld/ard/ard-boss-verteidigt-gehalt-53276422.bild.html.

zurück zum Inhalt

[249] Ebd.

zurück zum Inhalt

[250] Stand: 2016.

zurück zum Inhalt

251 http://www.ard.de/home/die-ard/fakten/Gehaelter_und_Verguetungen_in_der_ARD/4127124/index.html.

zurück zum Inhalt

[252] Vgl.: Urteil Landgericht Tübingen: 5T232/16 (31) c) vom 16. September 2016.

zurück zum Inhalt

[253] Stand: 2016.

zurück zum Inhalt

254 http://www.ard.de/home/die-ard/fakten/Gehaelter_und_Verguetungen_in_der_ARD/4127124/index.html.

zurück zum Inhalt

[255] Stand: 2016

zurück zum Inhalt

256 http://www.ard.de/home/die-ard/fakten/Gehaelter_und_Verguetungen_in_der_ARD/4127124/index.html.

zurück zum Inhalt

257 http://www.ard.de/home/die-ard/fakten/Einsatz_von_Sportmoderatoren_und__experten_im_Ersten/4127128/index.html.

zurück zum Inhalt

[258] Ebd.

zurück zum Inhalt

[259] Ebd., Stand: September 2017.

zurück zum Inhalt

[260] Ebd., Stand: September 2017.

zurück zum Inhalt

261 http://www.bild.de/geld/wirtschaft/gez/nur-jeder-dritte-gebuehren-euro-fliesst-ins-programm-48488668.bild.html.

zurück zum Inhalt

262 http://www.zeit.de/kultur/2018-01/oeffentlich-rechtlicher-rundfunk-rundfunkbeitraege-budget-ausgaben/komplettansicht.

zurück zum Inhalt

[263] Lt. BILD, zit. auf: https://www.sat1.de/ratgeber/trends/unfassbar-das-sind-die-groessten-gez-skandale-050099.

zurück zum Inhalt

[264] Ebd.

zurück zum Inhalt

[265] Ebd.

zurück zum Inhalt

[266] § 3 in: https://www.rundfunkbeitrag.de/e175/e4794/Rundfunkbeitragsstaatsvertrag.pdf.

zurück zum Inhalt

[267] Ebd.

zurück zum Inhalt

268 Vgl.: https://deutsch.rt.com/inland/57118-wohngemeinschaft-oder-nicht-gez-lasst-inspizieren/.

zurück zum Inhalt

269 http://www.bild.de/regional/saarland/gez/gez-droht-gehoerloser-mit-haft-47551524.bild.html.

zurück zum Inhalt

[270] http://www.bild.de/regional/koeln/gez/jagt-blinde-omi-45244044.bild.html.

zurück zum Inhalt

[271] http://www.bild.de/regional/frankfurt/frankfurt-aktuell/ich-soll-fuer-meine-tote-mama-gez-gebuehren-bezahlen-42884462.bild.html.

zurück zum Inhalt

272 http://www.bild.de/regional/dresden/gez/wirt-soll-3700-euro-an-mdr-zahlen-41966838.bild.html.

zurück zum Inhalt

[273] http://www.bild.de/politik/inland/gez/wut-welle-gegen-gez-28047730.bild.html.

zurück zum Inhalt

[274] http://www.bild.de/news/leserreporter/leserreporter/warum-schickt-die-gez-herrn-snowden-eine-rechnung-39552750.bild.html.

zurück zum Inhalt

[275] http://www.bild.de/news/inland/kriminalfall-peggy/gez-fordert-gebuehren-von-vermisstem-maedchen-36214360.bild.html.

zurück zum Inhalt

276 http://www.bild.de/geld/wirtschaft/gez/aerger-mit-gez-gebuehr-fuer-pflegeheimbewohner-28227156.bild.html.

zurück zum Inhalt

277 http://www.bild.de/politik/inland/gez/sogar-fast-blinde-und-demenzkranke-sollen-zahlen-27720652.bild.html.

zurück zum Inhalt

278 http://www.bild.de/news/leserreporter/gez/kinder-bekommen-post-von-gez-24102332.bild.html.

zurück zum Inhalt

279 http://www.bild.de/regional/ruhrgebiet/ruhrgebiet/gez-deppen-wollen-tv-gebuehren-19362620.bild.html.

zurück zum Inhalt

280 http://www.bild.de/news/leserreporter/1414-tiergeschichten/dackel-soll-gez-zahlen-18733782.bild.html.

zurück zum Inhalt

[281] http://www.bild.de/news/inland/gez/waldschrat-soll-tv-beitrag-zahlen-39798240.bild.html.

zurück zum Inhalt

282 http://www.bild.de/regional/dresden/aussteiger/oeff-oeff-muss-keine-hez-bezahlen-39842772.bild.html.

zurück zum Inhalt

283 http://www.computerbild.de/artikel/avf-Ratgeber-Kurse-Wissen-GEZ-Grundlagen-Befreiung-Regeln-Vorschriften-3236529.html.

zurück zum Inhalt

[284] Aktenzeichen 10 E 4208/04.

zurück zum Inhalt

[285] Ebd.

zurück zum Inhalt

[286] In einer Pressemitteilung vom August 2005 erklärt das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz: »Ein Lebensmitteldiscounter, der bei Sonderaktionen ohne Prüfung oder Vorprüfung originalverpackte Rundfunkempfangsgeräte zum Kauf anbietet, ist nicht rundfunkgebührenpflichtig.« Vgl.: http://www.computerbild.de/artikel/avf-Ratgeber-Kurse-Wissen-GEZ-Grundlagen-Befreiung-Regeln-Vorschriften-3236529.html.

zurück zum Inhalt

[287] Im Februar 2007, Aktenzeichen 7 BV 06.1073.

zurück zum Inhalt

288 http://www.computerbild.de/artikel/avf-Ratgeber-Kurse-Wissen-GEZ-Grundlagen-Befreiung-Regeln-Vorschriften-3236523.html.

zurück zum Inhalt

289 http://www.bild.de/politik/inland/gez/richter-muessen-zahlen-haeftlinge-gucken-gratis-29710840.bild.html.

zurück zum Inhalt

290 http://www.bild.de/politik/inland/gez/richter-muessen-zahlen-haeftlinge-gucken-gratis-29710840.bild.html.

zurück zum Inhalt

291 http://www.bild.de/regional/berlin/gez/rundfunk-gebuehren-bis-zu-achtmal-hoeher-28470344.bild.html.

zurück zum Inhalt

[292] http://www.ostsee-zeitung.de/Mecklenburg/Wismar/Offene-Rundfunkgebuehren-Rentnerin-wird-gepfaendet.

zurück zum Inhalt

293 http://www.focus.de/finanzen/recht/sie-besitzt-keinen-fernseher-weil-seniorin-rundfunkbeitrag-nicht-bezahlt-wird-ihre-rente-gepfaendet_id_7911077.html; http://www.ostsee-zeitung.de/Mecklenburg/Wismar/Offene-Rundfunkgebuehren-Rentnerin-wird-gepfaendet.

zurück zum Inhalt

294 Vgl.: http://www.epochtimes.de/politik/deutschland/vorbild-mahatma-gandhi-rentner-im-hungerstreik-wegen-der-gez-video-heiko-schrang-a2061368.html.

zurück zum Inhalt

[295] https://www.rundfunkbeitrag.de/der_rundfunkbeitrag/solidarmodell/index_ger.html.

zurück zum Inhalt

296 Vgl. http://www.sueddeutsche.de/medien/neuer-rundfunkbeitrag-die-deutschen-werden-zum-zwangspublikum-1.1555272.

zurück zum Inhalt

[297] Ebd.

zurück zum Inhalt

[298] Ebd.

zurück zum Inhalt

[299] https://www.rundfunkbeitrag.de/der_rundfunkbeitrag/solidarmodell/index_ger.html.

zurück zum Inhalt

[300] Vgl.: https://www.ksta.de/kultur/rundfunkgebuehren-schwere-zeiten-fuer-schwarzseher-3990930.

zurück zum Inhalt

[301] Vgl.: Rundfunkbeitrag: Bis 2016 Mehranträge von 1,5 Mrd. Euro, in: Medienkorrespondenz vom 20. März 2015.

zurück zum Inhalt

302 http://www.focus.de/kultur/kino_tv/geldsegen-fuer-die-oeffentlich-rechtlichen-8-3-milliarden-euro-einnahmen-aus-rundfunkbeitrag-wachsen-erneut_id_4761220.html.

zurück zum Inhalt

303

https://www.rundfunkbeitrag.de/der_rundfunkbeitrag/beitragsservice/datenschutz/datenschutzmerkblatt/index_ger.html?highlight=daten#erhebung_speicherung_und_weiterverarbeitung_der_daten; Rechtsgrundlage ist § 8 RBStV in Verbindung mit § 9 Abs. 1 RBStV.

zurück zum Inhalt

304

https://www.rundfunkbeitrag.de/der_rundfunkbeitrag/beitragsservice/datenschutz/datenschutzmerkblatt/index_ger.html?highlight=Daten%20daten#erhebung_speicherung_und_weiterverarbeitung_der_daten.

zurück zum Inhalt

[305] Ebd.

zurück zum Inhalt

306

https://www.rundfunkbeitrag.de/der_rundfunkbeitrag/beitragsservice/datenschutz/datenschutzmerkblatt/index_ger.html?highlight=Daten%20daten#erhebung_speicherung_und_weiterverarbeitung_der_daten.

zurück zum Inhalt

[307] Vgl. dazu: http://www.rp-online.de/panorama/fernsehen/gez-nennt-sich-jetzt-beitragsservice-aid-1.3090495.

zurück zum Inhalt

[308] https://www.rundfunkbeitrag.de/e175/e4794/Rundfunkbeitragsstaatsvertrag.pdf.

zurück zum Inhalt

[309] Ebd.

zurück zum Inhalt

[310] https://www.rundfunkbeitrag.de/e175/e4794/Rundfunkbeitragsstaatsvertrag.pdf.

zurück zum Inhalt

[311] Ebd.

zurück zum Inhalt

[312] Ebd.

zurück zum Inhalt

[313] Ebd.

zurück zum Inhalt

314

https://www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen_und_buerger/informationen/informationen_zum_meldedatenabgleich/index_ger.html.

zurück zum Inhalt

[315] Ebd.

zurück zum Inhalt

316

https://www.rundfunkbeitrag.de/der_rundfunkbeitrag/beitragsservice/datenschutz/datenschutzmerkblatt/index_ger.html?highlight=Daten%20daten#erhebung_speicherung_und_weiterverarbeitung_der_daten.

zurück zum Inhalt

[317] Klarname bekannt.

zurück zum Inhalt

[318] Vgl.: https://online-boykott.de/nachrichten (Ausdruck des Schreibens liegt mir vor/Archiv Grandt).

zurück zum Inhalt

319

https://www.rundfunkbeitrag.de/der_rundfunkbeitrag/beitragsservice/datenschutz/datenschutzmerkblatt/index_ger.html?highlight=Daten%20daten#erhebung_speicherung_und_weiterverarbeitung_der_daten.

zurück zum Inhalt

[320] https://www.zdf.de/zdfunternehmen/faktencheck-zum-meldedatenabgleich-100.html.

zurück zum Inhalt

[321] Ebd.

zurück zum Inhalt

[322] Ebd.

zurück zum Inhalt

[323] Ebd.

zurück zum Inhalt

[324] http://www.deutschlandradio.de/faktencheck-zum-neuen-rundfunkbeitrag.1453.de.html?dram:article_id=240132.

zurück zum Inhalt

[325] https://www.zdf.de/zdfunternehmen/faktencheck-zum-meldedatenabgleich-100.html.

zurück zum Inhalt

[326] Ebd.

zurück zum Inhalt

327 http://www.deutschlandradio.de/faktencheck-zum-neuen-rundfunkbeitrag.1453.de.html?dram:article_id=240132.

zurück zum Inhalt

[328] https://www.zdf.de/zdfunternehmen/faktencheck-zum-meldedatenabgleich-100.html.

zurück zum Inhalt

[329] Ebd.

zurück zum Inhalt

330

https://www.rundfunkbeitrag.de/der_rundfunkbeitrag/beitragsservice/datenschutz/datenschutzmerkblatt/index_ger.html?highlight=Daten%20daten#erhebung_speicherung_und_weiterverarbeitung_der_daten.

zurück zum Inhalt

[331] https://www.rundfunkbeitrag.de/e175/e4794/Rundfunkbeitragsstaatsvertrag.pdf.

zurück zum Inhalt

332 http://www.bild.de/regional/hamburg/gez/immer-mehr-zwangsvollstreckungen-44495068.bild.html.

zurück zum Inhalt

[333] Die Zahlen für 2017 waren zum Zeitpunkt der Drucklegung des Buches noch nicht veröffentlicht.

zurück zum Inhalt

334 http://www.epochtimes.de/politik/deutschland/gez-46-millionen-mahnverfahren-4-000-klagen-ard-angestellte-sind-spitzenverdiener-in-deutschland-a2150685.html; http://www.bild.de/politik/inland/gez/zehn-prozent-zahlen-keine-gez-gebuehren-52271722.bild.html.

zurück zum Inhalt

[335] Ebd.

zurück zum Inhalt

[336] https://deutsch.rt.com/inland/52830-einnahmen-gehen-zuruck-gez-testet-inkasso/.

zurück zum Inhalt

337 http://www.bild.de/politik/inland/gez/zehn-prozent-zahlen-keine-gez-gebuehren-52271722.bild.html.

zurück zum Inhalt

[338] Ebd.

zurück zum Inhalt

339 http://www.focus.de/finanzen/recht/sie-besitzt-keinen-fernseher-weil-seniorin-rundfunkbeitrag-nicht-bezahlt-wird-ihre-rente-gepfaendet_id_7911077.html; http://www.ostsee-zeitung.de/Mecklenburg/Wismar/Offene-Rundfunkgebuehren-Rentnerin-wird-gepfaendet.

zurück zum Inhalt

340 http://www.bild.de/ratgeber/recht/gez/was-geht-es-die-oeffentliche-rechtlichen-an-26628512.bild.html.

zurück zum Inhalt

[341] Ebd.

zurück zum Inhalt

342 http://www.bild.de/geld/wirtschaft/gez/so-will-die-gez-gebuehren-eintreiben-27919390.bild.html.

zurück zum Inhalt

[343] https://www.movinga.de/hub/beratung/gez-beim-umzug-einfach-fur-alle/

zurück zum Inhalt

[344] Ebd.

zurück zum Inhalt

345 https://web.archive.org/web/20170704124317/http://www.dein-beitrag-bewegt-was.de:80/artikel/2017/Offener_Briefwechsel.html.

zurück zum Inhalt

[346] https://deutsch.rt.com/inland/52830-einnahmen-gehen-zuruck-gez-testet-inkasso/.

zurück zum Inhalt

[347] Ebd.

zurück zum Inhalt

348 http://www.bild.de/ratgeber/aktuelles/ratgeber/rundfunkbeitraege-inkassofirmen-duerfen-frueher-49530426.bild.html.

zurück zum Inhalt

[349] https://web.archive.org/web/20161103093713/http://www.dein-beitrag-bewegt-was.de:80/artikel/2016/Inkasso.html.

zurück zum Inhalt

[350] Ebd.

zurück zum Inhalt

[351] Ebd.

zurück zum Inhalt

352 https://www.stern.de/wirtschaft/news/gez--rundfunkbeitrag-nicht-gezahlt---und-schon-ist-der-reifen-platt-6500436.html.

zurück zum Inhalt

[353] Ebd.

zurück zum Inhalt

[354] Ebd., zitiert die Westdeutsche Zeitung.

zurück zum Inhalt

355 http://www.thueringer-allgemeine.de/web/zgt/leben/detail/-/specific/Erfurter-verweigert-Rundfunkgebuehr-da-war-das-Auto-ploetzlich-weg-1031157093.

zurück zum Inhalt

[356] https://de.sputniknews.com/gesellschaft/20171115318310829-zahle-kein-gez-und-schnell-ist-das-auto-weg/.

zurück zum Inhalt

[357] Ebd.

zurück zum Inhalt

[358] Ebd.

zurück zum Inhalt

[359] Ebd.

zurück zum Inhalt

360 http://www.thueringer-allgemeine.de/web/zgt/leben/detail/-/specific/Erfurter-verweigert-Rundfunkgebuehr-da-war-das-Auto-ploetzlich-weg-1031157093.

zurück zum Inhalt

[361] Ebd.

zurück zum Inhalt

[362] Ebd.

zurück zum Inhalt

[363] Ebd.

zurück zum Inhalt

[364] http://www.bild.de/news/leserreporter/leserreporter/gez-rebell-bleibt-auf-106-kilo-kleingeld-sitzen-50150020.bild.html.

zurück zum Inhalt

[365] Ebd.

zurück zum Inhalt

[366] Ebd.

zurück zum Inhalt

[367] https://dejure.org/gesetze/StGB/47.html.

zurück zum Inhalt

368 https://www.merkur.de/leben/geld/muessen-sich-gez-verweigerer-beugehaft-fuerchten-zr-8554538.html.

zurück zum Inhalt

[369] Ebd.

zurück zum Inhalt

370 http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/rundfunkbeitrag-gefaengnis-wegen-gez-schulden-14491433.html.

zurück zum Inhalt

[371] https://rtlnext.rtl.de/cms/wegen-nicht-gezahlter-rundfunkgebuehr-ins-gefaengnis-kathrin-w-43-hat-sich-erfolgreich-gewehrt-4025138.html.

zurück zum Inhalt

372 http://www.bild.de/regional/bremen/gez/acht-polizisten-brachten-mich-in-den-knast-52365084.bild.html.

zurück zum Inhalt

[373] Ebd.

zurück zum Inhalt

[374] Ebd.

zurück zum Inhalt

[375] http://www.focus.de/finanzen/news/kampf-gegen-rundfunkgebuehren-peter-meyer-musste-wegen-gez-boykott-in-den-knast-jetzt-sorgt-er-mit-krassem-plakat-fuer-aufsehen_id_7869903.html.

zurück zum Inhalt

[376] http://www.focus.de/politik/deutschland/protest-mit-folgen-afd-politiker-wegen-jahrelang-nicht-gezahlter-gez-gebuehr-in-haft_id_6581945.html.

zurück zum Inhalt

377 http://www.rp-online.de/nrw/staedte/wermelskirchen/afd-mitglied-zahlt-keine-rundfunkgebuehren-jetzt-in-beugehaft-aid-1.6577175.

zurück zum Inhalt

[378] Ein Faksimile des Schreibens auf: http://www.petra-timmermann.de/Meinung/2013/GEZ.html.

zurück zum Inhalt

[379] http://www.petra-timmermann.de/Meinung/2013/GEZ.html.

zurück zum Inhalt

[380] http://www.petra-timmermann.de/Meinung/2013/Urteil/2016.01.06_gefangen.html.

zurück zum Inhalt

[381] Ebd.

zurück zum Inhalt

[382] http://www.petra-timmermann.de/Meinung/2013/2015.07.05_Scheinbeschluss.html.

zurück zum Inhalt

[383] http://www.petra-timmermann.de/Meinung/2013/GEZ.html.

zurück zum Inhalt

384 https://www.tag24.de/nachrichten/gez-rundfunkgebuehren-nicht-zahlen-folge-mutter-thueringen-gefaengnis-pfaendung-210067.

zurück zum Inhalt

[385] Ebd.

zurück zum Inhalt

386 https://www.tag24.de/nachrichten/gez-rundfunkgebuehren-nicht-zahlen-folge-mutter-thueringen-gefaengnis-pfaendung-210067.

zurück zum Inhalt

387 http://www.epochtimes.de/politik/deutschland/gez-verhaftung-mutter-mit-baby-in-zelle-gesteckt-wegen-nichtgezahltem-rundfunkbeitrag-a2070300.html.

zurück zum Inhalt

[388] Ebd.

zurück zum Inhalt

[389] Ebd.

zurück zum Inhalt

[390] Online einsehbar auf: https://online-boykott.de/nachrichten/163-wieder-ard-und-zdf-eine-frau-und-300-eur-weiterer-haftbefehl-erlassen.

zurück zum Inhalt

391 https://online-boykott.de/nachrichten/163-wieder-ard-und-zdf-eine-frau-und-300-eur-weiterer-haftbefehl-erlassen.

zurück zum Inhalt

[392] Ebd.

zurück zum Inhalt

[393] Ebd.

zurück zum Inhalt

394 https://www.welt.de/print/welt_kompakt/debatte/article162542742/Bei-ihm-geraet-der-Rundfunkbeitrag-an-seine-Grenzen.html.

zurück zum Inhalt

[395] Ebd.

zurück zum Inhalt

[396] Ebd.

zurück zum Inhalt

397 https://www.welt.de/print/welt_kompakt/debatte/article162542742/Bei-ihm-geraet-der-Rundfunkbeitrag-an-seine-Grenzen.html.

zurück zum Inhalt

398 http://www.bild.de/ratgeber/leben-und-wissen-verbraucherportal/gez/gez-gebuehren-53187182.bild.html.

zurück zum Inhalt

[399] Mail vom 3. Januar 2017 (Archiv Grandt).

zurück zum Inhalt

[400] Mail vom 4. Januar 2017 (Archiv Grandt).

zurück zum Inhalt

[401] https://prometheusinstitut.de/ard-und-zdf-koennten-bald-ganz-anders-aussehen/.

zurück zum Inhalt

[402] Ebd.

zurück zum Inhalt

[403] https://www.bild.de/ratgeber/verbrauchertipps/rundfunkbeitrag/rundfunkbeitrag-darf-nicht-bar-bezahlt-werden-54797696.bild.html.

zurück zum Inhalt

404 https://www.focus.de/finanzen/steuern/protest-gegen-die-rundfunkgebuehr-haftandrohung-in-thueringen-so-treiben-gez-gegner-die-gebuehrenstelle-in-den-wahnsinn_id_6572707.html.

zurück zum Inhalt

405 https://web.archive.org/web/20170729015133/http://www.dein-beitrag-bewegt-was.de:80/artikel/2017/gez_tricks.html.

zurück zum Inhalt

[406] Ebd.

zurück zum Inhalt

[407] Ebd.

zurück zum Inhalt

408 https://web.archive.org/web/20161101180943/http://www.dein-beitrag-bewegt-was.de:80/artikel/2016/bargeldlose-zahlung.html.

zurück zum Inhalt

409 https://web.archive.org/web/20170729015133/http://www.dein-beitrag-bewegt-was.de:80/artikel/2017/gez_tricks.html.

zurück zum Inhalt

[410] Ebd.

zurück zum Inhalt

[411] Telefonnotiz Gespräch mit Herrn Greuel am 22. November 2017 (Archiv Grandt).

zurück zum Inhalt

[412] Email an Michael Grandt vom 23. November 2017 (Archiv Grandt).

zurück zum Inhalt

https://www.vdk.de/deutschland/pages/teilhabe_und_behinderung/12733/der_schwerbehindertenausweis_merkzeichen.

zurück zum Inhalt

414

https://www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen_und_buerger/informationen/menschen_mit_behinderung/index_ger.html.

zurück zum Inhalt

[415] Ebd.

zurück zum Inhalt

[416] https://www.gesetze-im-internet.de/bvg/__27e.html.

zurück zum Inhalt

417

https://www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen_und_buerger/informationen/menschen_mit_behinderung/index_ger.html.

zurück zum Inhalt

418

https://www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen_und_buerger/informationen/menschen_mit_behinderung/index_ger.html.

zurück zum Inhalt

419 https://web.archive.org/web/20170618110044/http://www.dein-beitrag-bewegt-was.de/artikel/2017/Befreiung_Ermaessigung.html.

zurück zum Inhalt

420

https://www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen_und_buerger/informationen/empfaenger_von_sozialleistungen/index_ger.html.

zurück zum Inhalt

[421] Ebd.

zurück zum Inhalt

[422] Ebd.

zurück zum Inhalt

[423] Schreiben vom 6. Dezember 2017 (Archiv Grandt).

zurück zum Inhalt

424

https://www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen_und_buerger/informationen/empfaenger_von_sozialleistungen/index_ger.html.

zurück zum Inhalt

[425] Ebd.

zurück zum Inhalt

426

https://www.rundfunkbeitrag.de/presse_und_aktuelles/hinweise/19_rundfunkaenderungsstaatsvertrag_tritt_am_112017_in_kraft/index_ger.html.

zurück zum Inhalt

[427] Ebd.

zurück zum Inhalt

[428] Ebd.

zurück zum Inhalt

[429] Ebd.

zurück zum Inhalt

[430] Ebd.

zurück zum Inhalt

431

https://www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen_und_buerger/informationen/empfaenger_von_sozialleistungen/index_ger.html.

zurück zum Inhalt

432

https://www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen_und_buerger/formulare/abmelden/index_ger.html
.

zurück zum Inhalt

[433] Ebd.

zurück zum Inhalt

[434] http://www.kostenlose-urteile.de/BVerfG_1-BvR-170012_Nicht-ausreichend-substantiiert-BVerfG-weist-Verfassungsbeschwerde-des-VDGN-gegen-Rundfunkbeitrag-aus-formalen-Gruenden-zurueck.news15024.htm.

zurück zum Inhalt

[435] Ebd. (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 25.03.2013, Az. 1 BvR 1700/12)

zurück zum Inhalt

[436] http://www.kostenlose-urteile.de/BVerfG_1-BvR-255012_BVerfG-Verfassungsbeschwerde-gegen-neuen-Rundfunkbeitrag-erfolglos.news15218.htm (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 12.12.2012 – 1 BvR 2550/12-).

zurück zum Inhalt

[437] Mail vom 4. Dezember 2017 an Herr Greuel (Beitragsservice, Archiv Grandt).

zurück zum Inhalt

[438] Mail an Michael Grandt vom 6. Dezember 2017 (Archiv Grandt).

zurück zum Inhalt

[439] **BVerwG 6 C 6.15 – Urteil vom 18. März 2016,** Vorinstanzen: OVG Münster, 2 A 2311/14 – Urteil vom 12. März 2015, VG Arnsberg, 8 K 3279/13 – Urteil vom 20. Oktober 2014; **BVerwG 6 C 7.15 – Urteil vom 18. März 2016**, Vorinstanzen: OVG Münster, 2 A 2423/14 – Urteil vom 12. März 2015, VG Arnsberg, 8 K 3353/13 – Urteil vom 20. Oktober 2014; **BVerwG 6 C 8.15 – Urteil vom 18. März 2016,** Vorinstanzen: OVG Münster, 2 A 2422/14 – Urteil vom 12. März 2015, VG Köln, 6 K 7543/13 – Urteil vom 23. Oktober 2014; **BVerwG 6 C 22.15 – Urteil vom 18. März 2016,** Vorinstanzen: VGH München, 7 B 15.846 – Urteil vom 07. Juli 2015, VG Regensburg, RN 3 K 13.2211 – Urteil vom 03. November 2014, BVerwG 6 C 23.15 – Urteil vom 18. März 2016, Vorinstanzen: OVG Münster, 2 A 2627/14 – Urteil vom 24. Juni 2015, VG Arnsberg, 8 K 4161/13 – Urteil vom 20. November 2014; **BVerwG 6 C 26.15 – Urteil vom 18. März 2016,** Vorinstanzen: VGH München, 7 B 15.809 – Urteil vom 07. Juli 2015, VG Regensburg, RN 3 K 14.1130 – Urteil vom 03. November 2014; **BVerwG 6 C 31.15 – Urteil vom 18. März 2016,** Vorinstanzen: OVG Münster, 2 A 356/15 – Urteil vom 17. Juli 2015, VG Arnsberg, 8 K 98/14 – Urteil vom 05. Januar 2015; **BVerwG 6 C 33.15 – Urteil vom 18. März 2016,** Vorinstanzen: VGH München, 7 B 15.614 – Urteil vom 30. Juli 2015, VG Regensburg, RO 3 K 14.65 – Urteil vom 04. November 2014; **BVerwG 6 C 21.15 – Urteil vom 18. März 2016,** Vorinstanzen: VGH München, 7 B 15.253 – Urteil vom 29. Juni 2015, VG Ansbach, AN 6 K 14.00099 – Urteil vom 17. Juni 2014; **BVerwG 6 C 25.15 – Urteil vom 18. März 2016,** Vorinstanzen: VGH München, 7 B 15.379 – Urteil vom 29. Juni 2015, VG Ansbach, AN 6 K 14.00796 – Urteil vom 25. September 2014; **BVerwG 6 C 27.15 – Urteil vom 18. März 2016,** VGH München, 7 BV 14.1980 – Urteil vom 22. Juli 2015, VG München, M 6a K 14.1238 – Urteil vom 01. August 2014; **BVerwG 6 C 28.15 – Urteil vom 18. März 2016,** Vorinstanzen: VGH München, 7 B 15.246 – Urteil vom 15. Juli 2015, VG München, M 6b K 13.3958 – Urteil vom 13. August 2014; **BVerwG 6 C 29.15 – Urteil vom 18. März 2016,** Vorinstanzen: VGH München, 7 BV 14.1772 – Urteil vom 21. Juli 2015, VG München, M 6b 14.1827 – Urteil vom 02. Juli 2014; **BVerwG 6 C 32.15 – Urteil vom 18. März 2016,** Vorinstanzen: VGH München, 7 B 15.125 – Urteil vom 23. Juli 2015, VG Augsburg, Au 7 K 13.1822 – Urteil vom 17. September 2014.

zurück zum Inhalt

[440] Pressemitteilung Nr. 21/2016 vom 18.03.2016.

zurück zum Inhalt

[441] http://www.bverwg.de/pm/2016/21.

zurück zum Inhalt

[442] Pressemitteilung Nr. 100/2016 vom 07.12.2016.

zurück zum Inhalt

[443] https://www.bverwg.de/pm/2016/100.

zurück zum Inhalt

[444] Pressemitteilung Nr. 66/2017 vom 27.09.2017.

zurück zum Inhalt

[445] http://www.bverwg.de/pm/2017/66.

zurück zum Inhalt

[446] https://www.derwesten.de/kultur/fernsehen/klage-gegen-rundfunkbeitrag-erster-erfolg-vor-gericht-id212114325.html.

zurück zum Inhalt

447 Vgl.: http://curia.europa.eu/juris/fiche.jsf?id=C;492;17;P;1;P;1;C2017/0492/P&pro=&lgrec=de&nat=or&oqp=&dates=&lg=&language=de&jur=C,T,F&cit=none%2CC%2CCJ%2CR%2C2008E%2C%2C%2C%2C%2C%2C%2C%2C%2C%2Ctrue%2Cfalse%2Cfalse&num=C-492%2F17&td=;ALL&pcs=Oor&avg=&mat=or&jge=&for=&cid=677873, erhältlich unter http://www.justiz.baden-wuerttemberg.de.

zurück zum Inhalt

[448] Hier der vollständige Text des LG Tübingen: https://online-boykott.de/ablage/20170814-layla-sofan-beschluss-dr-sprissler-lg-tuebingen/20170814-02-layla-sofan-beschluss-dr-sprissler-lg-tuebingen-beschluss.pdf, und Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Tübingen (Deutschland) eingereicht am 11. August 2017: http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf;jsessionid=9ea7d2dc30d6ff9bee9a60d94872ad288d9baa63593b.e34KaxiLc3qMb40Rch0SaxyMchz0?text=&docid=197111&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=787061; erhältlich unter http://www.justiz.baden-wuerttemberg.de.

zurück zum Inhalt

[449] https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/lg-tuebingen-5t246-17-rundfunkbeitrag-europarecht-zulaessigkeit-vorlage-eugh/.

zurück zum Inhalt

450 http://www.computerbild.de/artikel/cb-News-Panorama-EuGH-Richter-Rundfunkbeitrag-Pruefung-GEZ-18912365.html.

zurück zum Inhalt

[451] Ebd.

zurück zum Inhalt

[452] Vgl. dazu Art. 107 und Art. 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

zurück zum Inhalt

[453] https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/lg-tuebingen-5t246-17-rundfunkbeitrag-europarecht-zulaessigkeit-vorlage-eugh/.

zurück zum Inhalt

454 http://www.epochtimes.de/politik/deutschland/ist-der-rundfunkbeitrag-eu-konform-tuebinger-richter-zieht-vor-eugh-a2207121.html.

zurück zum Inhalt

455 http://www.computerbild.de/artikel/cb-News-Panorama-EuGH-Richter-Rundfunkbeitrag-Pruefung-GEZ-18912365.html.

zurück zum Inhalt

[456] https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/lg-tuebingen-5t246-17-rundfunkbeitrag-europarecht-zulaessigkeit-vorlage-eugh/.

zurück zum Inhalt

[457] https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/lg-tuebingen-5t246-17-rundfunkbeitrag-europarecht-zulaessigkeit-vorlage-eugh/2/.

zurück zum Inhalt

458 https://online-boykott.de/ablage/20170814-layla-sofan-beschluss-dr-sprissler-lg-tuebingen/20170814-02-layla-sofan-beschluss-dr-sprissler-lg-tuebingen-beschluss.pdf, S. 29 f.

zurück zum Inhalt

[459] https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/lg-tuebingen-5t246-17-rundfunkbeitrag-europarecht-zulaessigkeit-vorlage-eugh/2/.

zurück zum Inhalt

[460] Ebd.

zurück zum Inhalt

461 https://online-boykott.de/ablage/20170814-layla-sofan-beschluss-dr-sprissler-lg-tuebingen/20170814-02-layla-sofan-beschluss-dr-sprissler-lg-tuebingen-beschluss.pdf.

zurück zum Inhalt

[462] https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/lg-tuebingen-5t246-17-rundfunkbeitrag-europarecht-zulaessigkeit-vorlage-eugh/.

zurück zum Inhalt

[463] https://prometheusinstitut.de/ard-und-zdf-koennten-bald-ganz-anders-aussehen/.

zurück zum Inhalt

[464] Ebd.

zurück zum Inhalt

[465] Ebd.

zurück zum Inhalt

[466] Ebd.

zurück zum Inhalt

467 https://online-boykott.de/ablage/20170814-layla-sofan-beschluss-dr-sprissler-lg-tuebingen/20170814-02-layla-sofan-beschluss-dr-sprissler-lg-tuebingen-beschluss.pdf, S. 25f.

zurück zum Inhalt

468 http://www.epochtimes.de/politik/deutschland/ist-der-rundfunkbeitrag-eu-konform-tuebinger-richter-zieht-vor-eugh-a2207121.html.

zurück zum Inhalt

469 http://www.computerbild.de/artikel/cb-News-Panorama-EuGH-Richter-Rundfunkbeitrag-Pruefung-GEZ-18912365.html.

zurück zum Inhalt

[470] Mail vom 18.12.2017 (Archiv Grandt).

zurück zum Inhalt

[471] Mail vom 19.12.2017 (Archiv Grandt).

zurück zum Inhalt

[472] Vom 16.09.2016.

zurück zum Inhalt

[473] http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=21332, erhältlich unter http://www.justiz.baden-wuerttemberg.de.

zurück zum Inhalt

[474] Ebd.

zurück zum Inhalt

[475] Ebd.

zurück zum Inhalt

[476] Ebd.

zurück zum Inhalt

[477] Ebd.

zurück zum Inhalt

[478] Ebd.

zurück zum Inhalt

[479] Ebd.

zurück zum Inhalt

[480] Ebd.

zurück zum Inhalt

[481] Ebd.

zurück zum Inhalt

[482] Ebd.

zurück zum Inhalt

[483] Ebd.

zurück zum Inhalt

[484] Ebd.

zurück zum Inhalt

[485] Ebd.

zurück zum Inhalt

[486] Ebd.

zurück zum Inhalt

[487] https://dejure.org/gesetze/AO/122.html.

zurück zum Inhalt

[488] Vgl. dazu: https://www.haufe.de/steuern/steuer-office-premium/schwarzpahlke-ao-122-bekanntgabe-des-verwaltungsakts-322-zugangsfiktion_idesk_PI11940_HI2973574.html.

zurück zum Inhalt

489 http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=21332, erhältlich unter http://www.justiz.baden-wuerttemberg.de.

zurück zum Inhalt

[490] Ebd.

zurück zum Inhalt

[491] Ebd.

zurück zum Inhalt

[492] Ebd.

zurück zum Inhalt

[493] Ebd.

zurück zum Inhalt

[494] Quelle für alle aufgezählten Punkte: http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=21332, erhältlich unter http://www.justiz.baden-wuerttemberg.de.

zurück zum Inhalt

[495] Ebd.

zurück zum Inhalt

[496] Ebd.

zurück zum Inhalt

[497] Vgl. BGH, Urteil vom 22. Januar 2014 – IV ZR 343/12 –, juris; s. a. BGH XI ZR 155/98, U. v. 9.3.1999.

zurück zum Inhalt

498 Vgl.: http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=21332, erhältlich unter http://www.justiz.baden-wuerttemberg.de.

zurück zum Inhalt

[499] https://dejure.org/gesetze/GG/2.html.

zurück zum Inhalt

500 Vgl.: http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=21332, erhältlich unter http://www.justiz.baden-wuerttemberg.de.

zurück zum Inhalt

[501] Ebd.

zurück zum Inhalt

[502] https://prometheusinstitut.de/ard-und-zdf-koennten-bald-ganz-anders-aussehen/.

zurück zum Inhalt

503 https://www.focus.de/finanzen/videos/urteil-des-bundesverwaltungsgerichts-richter-erklaeren-rundfunkgebuehr-erstmals-fuer-unrechtmaessig_id_7661773.html.

zurück zum Inhalt

[504] http://rsw.beck.de/cms/?toc=njw.root&docid=395070.

zurück zum Inhalt

[505] Ebd.

zurück zum Inhalt

[506] https://prometheusinstitut.de/publikationen/prometheus-paper/.

zurück zum Inhalt

507 https://www.welt.de/kultur/medien/article141421359/Gutachter-wollen-ARD-und-ZDF-privatisieren-lassen.html.

zurück zum Inhalt

[508] Vgl.: http://zwangsbeitrag.info/gutachten/; hier der gesamte Text des Gutachtens: http://zwangsbeitrag.info/wp-content/uploads/2015/05/Gutachten-Rundfunkbeitrag1.pdf.

zurück zum Inhalt

[509] http://zwangsbeitrag.info/wp-content/uploads/2015/05/Gutachten-Rundfunkbeitrag1.pdf, S. 5 f.

zurück zum Inhalt

[510] Ebd., S. 6.

zurück zum Inhalt

[511] Ebd.

zurück zum Inhalt

[512] Ebd., S. 14.

zurück zum Inhalt

[513] Gutachten des wissenschaftlichen Beirats des BMF (2014, S. 38).

zurück zum Inhalt

[514] http://zwangsbeitrag.info/wp-content/uploads/2015/05/Gutachten-Rundfunkbeitrag1.pdf, S. 46.

zurück zum Inhalt

[515] https://www.welt.de/kultur/medien/article141421359/Gutachter-wollen-ARD-und-ZDF-privatisieren-lassen.html.

zurück zum Inhalt

[516] Ebd.